

Ernährungs- und agrarpolitischer Bericht 2002 der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt hiermit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 den Ernährungs- und agrarpolitischen Bericht 2002 vor.

Teil A

Ziele und Schwerpunkte

(1) Die Zukunftsfähigkeit der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft wird sich vor allem an der Frage entscheiden, ob sie die Verbraucher im Wettbewerb durch hohe Qualitätsstandards überzeugt. Die Verbraucher-, Ernährungs- und Agrarpolitik gibt mit den drei Zielen vorsorgender Verbraucherschutz, Qualitätssicherung sowie umwelt- und tiergerechte Erzeugung die notwendige Richtung vor, wobei die wirtschaftlichen Perspektiven für eine wettbewerbsfähige, qualitätsorientierte und unternehmerisch handelnde Landwirtschaft zu beachten sind.

Ziel der Ernährungs- und Agrarpolitik ist es, das volle Vertrauen der Menschen in die Sicherheit der Lebensmittel in Deutschland wiederherzustellen. Insbesondere BSE hat deutlich gemacht, dass in der Agrarpolitik und der Land- und Ernährungswirtschaft ein Umdenken notwendig ist über die Frage, wie Lebensmittel künftig erzeugt, be- und verarbeitet werden. Dabei müssen Lebensmittelsicherheit, gesunde Ernährung, Schutz der Tiere sowie Schutz von Natur und Umwelt Richtschnur des neuen Denkens und der neuen Politik sein.

Das alte Rezept, mit immer mehr staatlichen Hilfen für die Landwirtschaft den Status quo erhalten zu wollen, ist gescheitert. Weder die Probleme des Marktes und des Strukturwandels in der Landwirtschaft, noch Umweltprobleme, noch Defizite beim Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung konnten dadurch gelöst werden. Mit der Neuausrichtung der Verbraucher-, Ernährungs- und Agrarpolitik und durch die neuen Schwerpunkte der Förderung – Marktorientierung mit Qualität, umwelt- und tiergerechte Erzeugung, nachwachsende Rohstoffe, Entwicklung ländlicher Räume – gestaltet die Bundesregierung erfolgreich neue Perspektiven für die Landwirtschaft.

(2) Um Defizite staatlichen Handelns für die Lebensmittelsicherheit zu beseitigen, hat die Bundesregierung schnell und konsequent gehandelt und im Januar 2001 mit der Einrichtung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die organisatorischen Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbraucher-, Ernährungs- und Agrarpolitik geschaffen. Vorsorgender gesundheitlicher Verbraucherschutz bei Lebensmitteln soll Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. Das ist ein zentrales Element der Neuorientierung. Mit der Einrichtung und dem schrittweisen Ausbau der Europäischen Lebensmittelbehörde, des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie des Bundesinstituts für

Risikobewertung 2002 wird der staatliche Verbraucherschutz in Europa und Deutschland entscheidend gestärkt werden.

Zur Verbesserung der Markttransparenz und Stärkung des selbstbestimmten Verbraucherverhaltens beabsichtigt die Bundesregierung, ein Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen.

(3) Die Verbraucherinnen und Verbraucher wollen eine hohe Qualität der Lebensmittel. Immer mehr Menschen entscheiden sich bewusst für Lebensmittel, die aus umweltgerechten Wirtschaftsweisen und tiergerechten Haltungsformen stammen. Die Agrarpolitik der Bundesregierung zielt darauf ab, umwelt- und tiergerechte Erzeugung voranzubringen und damit die Bereitschaft der Verbraucher zu nutzen und zu erhöhen, sich für Qualität zu entscheiden und dafür auch mehr Geld auszugeben. In diesem Konzept haben sowohl die konventionelle als auch die ökologische Landwirtschaft ihren Platz. Neben der betrieblichen Förderung sind Maßnahmen der Verbraucherinformation und -bildung ein Schwerpunkt der Politik für mehr Qualität. Wahlfreiheit der Verbraucher ist ein wesentliches verbraucherpolitisches Anliegen der Bundesregierung. Objektive Information ist eine wichtige Voraussetzung für die freie Wahl zwischen den Lebensmitteln. Mit ihr kann der Verbraucher durch sein Kaufverhalten entscheidend daran mitwirken, welche Qualität sich am Markt durchsetzt. Sich dem Weltmarkt stellen, heißt für unsere überwiegend bäuerliche und mittelständische Land- und Ernährungswirtschaft, durch gute Qualität zu überzeugen und gleichzeitig die Produktivität zu verbessern. Hierin liegt eine größere Chance für die Unternehmen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft als im Streben nach weltweiter Kostenführerschaft.

(4) Die Bundesregierung strebt eine nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion an. Die gesellschaftlichen Kosten des „immer mehr, immer billiger,“ müssen gesenkt werden. Die Landbewirtschaftung muss künftig stärker an den Prinzipien der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. Die natürlichen Ressourcen und ihre Funktionsfähigkeit sollen dauerhaft für heutige und nachfolgende Generationen erhalten werden. Der Schutz und die Erhaltung von Natur und Landschaft bieten erhebliche wirtschaftliche Perspektiven für die Land- und Forstwirtschaft. Mit dieser Zielsetzung ist das Handlungsfeld „Umwelt, Ernährung und Gesundheit,“ ein Teil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Nachhaltige Landbewirtschaftung bedeutet insbesondere, dass Boden, Wasser und Luft geschützt sowie Bodenfruchtbarkeit und biologische Vielfalt erhalten bzw. verbessert werden. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind bedarfsgerecht und effizient einzusetzen. Umweltbelastende Stoffverluste, insbesondere Ammoniakemissionen und Nitrateinträge in die Gewässer, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bundesregierung verfolgt konsequent die Strategie zur Vermeidung schädlicher Emissionen und Immissionen. Zudem müssen nur begrenzt verfügbare endliche Ressourcen, wie z. B. Erdöl, schonend verwendet werden. Sie sollen dort, wo bereits heute sinnvolle technische Möglichkeiten vorhanden sind, durch erneuerbare Ressourcen aus der Land- und Forstwirtschaft, wie z. B. Biomasse oder biologisch schnell abbaubare Schmier- und Hydrauliköle, ersetzt werden.

Der ökologische Landbau entspricht heute schon weitgehend den Kriterien der Nachhaltigkeit. Er hat damit Modellcharakter und kann eine Vorreiterrolle für die nachhaltige Landbewirtschaftung übernehmen. Die Bundesregierung wird deshalb den ökologischen Landbau und die Umstellung konventioneller Betriebe auf den ökologischen Landbau besonders fördern. Ziel ist es, den ökologischen Landbau bis 2010 auf 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche auszudehnen. Dies eröffnet den ökologischen Betrieben wirtschaftliche Perspektiven, führt zu geringerer Belastung von Boden und Gewässern, zu einem besseren Umgang mit den Tieren und trägt zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen aller Lebewesen

bei.

(5) Die Politik der Bundesregierung zur Entwicklung ländlicher Räume folgt dem Ansatz der integrierten regionalen Entwicklung mit dem Ziel, attraktive Regionen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und ökologische Ausgleichsräume zu gestalten. Ausgangspunkt ist hierbei die multifunktionale Land- und Forstwirtschaft, die Arbeitsplätze bereitstellt, attraktive Landschaften erhält und Umwelt- und Tierschutz gewährleistet. Darüber hinaus sollen neue Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe und weitere Bereiche der ländlichen Wirtschaft erschlossen werden, von der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte bis zu Dienstleistungen, z. B. dem Tourismus.

Die Agrarpolitik der Bundesregierung will die Spielräume nutzen, die die Agenda 2000 bietet. Die Bundesregierung strebt dabei eine Umschichtung von Fördermitteln aus der ersten (Markt- und Preispolitik) in die zweite Säule (Politik für ländliche Räume) der Gemeinsamen Agrarpolitik an. Vom Jahr 2003 an sollen durch Anwendung der Modulation weniger Mittel für Direktzahlungen im Marktbereich und dafür mehr Mittel für die Entwicklung der ländlichen Räume, wie z. B. für Agrarumweltmaßnahmen, zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Beschluss über die Förderungsgrundsätze in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, (GAK) für das Jahr 2002 wurde ein wichtiger Schritt zur Neuausrichtung der Agrarstrukturförderung getan. Die Förderung von Investitionen für eine besonders tiergerechte und flächengebundene Tierhaltung wurde neu in den Förderkatalog aufgenommen. Die Prämien für die Umstellung und Beibehaltung des ökologischen Anbaus wurden deutlich erhöht. Zusätzlich wurde die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologischer und regional erzeugter Produkte verbessert. Investitionen im Bereich der Einkommenskombination sowie Arbeitsplatz schaffende Investitionen zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz können verbessert gefördert werden. Die Beschlüsse des Bund-Länder-Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) sind ein deutliches Signal dafür, dass die Unterstützung ländlicher Räume ein wesentlicher Bestandteil der Neuorientierung der Agrarpolitik ist. Die Bundesregierung wird diesen Weg konsequent weitergehen – nicht nur, um die Verbraucher-, Ernährungs- und Agrarpolitik weiter auf den Verbraucher, Tier- und Umweltschutz auszurichten, sondern auch um mehr Wertschöpfung in ländlichen Regionen zu ermöglichen, damit dort Arbeitsplätze erhalten bzw. neue geschaffen werden können.

Die Agrarsozialpolitik ist Teil der Politik für die ländlichen Räume. Soziale Nachhaltigkeit erfordert neben der ökonomischen und sozialen Absicherung der in den ländlichen Räumen lebenden und im Agrarbereich beschäftigten Menschen eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der agrarsozialen Sicherungssysteme, um soziale Härten infolge des Agrarstrukturwandels zu vermeiden. Es besteht ständiger Handlungsbedarf in Bezug auf eine zielgenaue und effiziente Ausgestaltung und Weiterentwicklung des agrarsozialen Sicherungssystems. Die Bundesregierung wird ihre Politik auf der Grundlage der in den Jahren 2000 und 2001 durchgesetzten Reformvorhaben fortführen, die eine längerfristige Stabilisierung der Alterssicherungssysteme und die Einführung neuer Elemente auch in der Alterssicherung der Landwirte ermöglicht.

(6) Die Forstwirtschaft in Deutschland ist der zweitwichtigste Landnutzer und erzeugt den wichtigsten nachwachsenden Rohstoff Holz. Die gesetzliche Verpflichtung der Forstwirtschaft zur Nachhaltigkeit umfasst nicht nur die gleichmäßige Bereitstellung von Holz und weiteren Waldprodukten, sondern in gleichem Maße auch die dauerhafte und stetige Gewährleistung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Die Bundesregierung strebt zur Erhaltung der

biologischen Vielfalt und der Stabilität der Waldökosysteme eine naturnahe Waldbewirtschaftung möglichst auf der gesamten forstwirtschaftlich genutzten Waldfläche an. Zudem sollen insbesondere die Stickstoffeinträge in die Wälder verringert werden.

(7) Die Bundesregierung setzt sich in der Fischereipolitik angesichts weiter zurückgehender Fischbestände und der Bedeutung der Fische für die Welternährung mit Nachdruck für mehr Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit sowie Schutz mariner Ökosysteme ein. Sie drängt dabei insbesondere auf international abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände. Die Bundesregierung wird ihre aktive Walschutzpolitik fortsetzen und ist bestrebt, neue Mitglieder für die Internationale Walfang-Kommission zu gewinnen, die sich ebenfalls für eine konsequente Walschutzpolitik einsetzen.

(8) Im Forschungsbereich werden zur Unterstützung der Neuausrichtung der Verbraucher-, Ernährungs- und Agrarpolitik der Bundesregierung neue Schwerpunkte gesetzt. Hauptaufgaben der Ressortforschung des BMVEL sind künftig der gesundheitliche Verbraucherschutz und die Verbesserung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, Qualitäts- und Gesundheitsaspekte der Ernährung, Schutz der wirtschaftlichen Interessen sowie nachhaltige Landbewirtschaftung und Entwicklung ländlicher Räume.

(9) Die Bundesregierung bringt ihre verbraucher-, ernährungs- und agrarpolitischen Ziele offensiv in die anstehenden europäischen und internationalen Verhandlungen ein. Sie wird darin den gestiegenen Erwartungen zur Übernahme von internationaler Verantwortung gerecht.

Die Bundesregierung unterstützt die Verhandlungen der KOM zur Integration der mittel- und osteuropäischen Staaten sowie Maltas und Zyperns in die EU. Europapolitisch ist dies das wichtigste Projekt zur Sicherung von Frieden und Stabilität. Die Bundesregierung strebt im Zuge der Verhandlungen zur EU-Erweiterung eine Verbraucher-, Ernährungs- und Agrarpolitik an, die auch in einer erweiterten EU dauerhaft finanziert werden kann. Sie drängt darauf, dass Mindeststandards der Lebensmittelsicherheit, ihre Transparenz und Kontrolle auch in einer erweiterten EU verbessert werden.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die in der nationalen Agrarpolitik eingeleitete Wende sich verstärkt auch in der Gemeinsamen Agrarpolitik niederschlägt. Nach Meinung der Bundesregierung sollte die Halbzeitbewertung der Agenda 2000 (mid-term-review) zum Anlass genommen werden, eine grundlegende Neuausrichtung der EU-Agrarpolitik an geänderte Rahmenbedingungen einzuleiten, die in eine umfassende Reform der europäischen Agrarpolitik mündet und möglichst viele Marktordnungen einbezieht. Die finanzielle Ausstattung der zweiten Säule der Agrarpolitik ist durch Umwidmung von Mitteln aus der ersten in die zweite Säule deutlich zu verbessern. Dann sollte gemeinschaftsweit und einheitlich für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden, dass alle Direktzahlungen im Marktbereich (1. Säule) im Zeitablauf gekürzt werden (Degression) und ein Teil der freigesetzten Mittel in die 2. Säule umgeschichtet wird (obligatorische Modulation). Ferner setzt sich die Bundesregierung für eine Weiterentwicklung des Prämiensystems durch Entkopplung der Prämien von der Produktion ein, insbesondere durch Einführung einer Grünlandprämie im gegebenen Finanzrahmen. Dadurch können prämiensbedingte Nachteile ganzer Regionen (z. B. Grünlandregionen) verringert und an hofeigenen Kreisläufen orientierte Wirtschaftsweisen gestärkt werden.

Eine weitere schrittweise Rückführung der produktionsgebundenen Stützungsinstrumente entsprechend dem in der Reform von 1992 begonnenen und in der Agenda 2000 verstärkten Ansatz soll die oben beschriebenen Maßnahmen ergänzen. Statt einer Orientierung an staatlichen Stützpreisen, welche die Produktion anreizen, muss es künftig in der Erzeugung um einen

Qualitätswettbewerb gehen, der sich über Inhaltsstoffe der Produkte und die Art ihrer Erzeugung definiert. Dies dient auch dem Ziel, die landwirtschaftliche Produktion auf Nachhaltigkeit und gesellschaftlich gewünschte Leistungen auszurichten.

Ein Festhalten am Reformkurs im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ist auch im Hinblick auf die WTO-Verhandlungen notwendig. Ohne einem Verhandlungsergebnis vorzugreifen, verpflichten sich die WTO-Mitgliedstaaten in der Ministererklärung von Doha zu umfassenden Verhandlungen mit dem Ziel einer wesentlichen Verbesserung des Marktzugangs, eines Abbaus aller Formen von Exportsubventionen und eines substanziellen Abbaus handelsverzerrender interner Stützung. Die WTO-Mitglieder haben zugleich bekräftigt, dass die nicht handelsbezogenen Anliegen bei diesen Verhandlungen zu berücksichtigen sind. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass die besondere Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer wichtig ist für die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung in den ärmeren Regionen der Welt.

Die Bundesregierung setzt sich neben einer Verbesserung der Lebensmittelsicherheit weltweit für eine Verbesserung der Ernährungssituation ein. Sie ist der Auffassung, dass Ernährungssicherung und Lebensmittelsicherheit unteilbar sind; beide sind notwendig, um das Menschenrecht auf ausreichende und gesunde Nahrung zu verwirklichen. Die Bundesregierung unterstützt daher die Entwicklung eines Verhaltenskodex zur Ernährungssicherung, mit dem die Pflichten der nationalen Regierungen und – subsidiär – der internationalen Staatengemeinschaft sowie anderer Akteure festgeschrieben werden.

Im Sinne der globalen Nachhaltigkeit kann das Konzept der Stärkung der regionalen Wertschöpfungsketten dazu beitragen, weltweit nachhaltige Formen des Landbaus zu etablieren. Dazu ist neben dem Zugang zu den Weltmärkten und des Weltmarktes zu allen Regionen vor allem weltweit der gesicherte Zugang zu den Ressourcen (insbesondere Saatgut von Kulturpflanzen) und intensiver Wissenstransfer erforderlich. Die Bundesregierung ist bestrebt, ihrer gewachsenen globalen Verantwortung hierbei gerecht zu werden.

Teil B

Aktuelle Situation

1 Verbraucher und Ernährung

1.1 Stellung des Verbrauchers im „magischen Sechseck“

(10) Das „magische Sechseck„ vereint die wichtigsten Beteiligten an der Lebensmittelkette: Vorleistungsbereich, Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel, Verbraucher und Politik. Um das durch Missstände und Skandale in der Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln erschütterte Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Produkte wieder zurückzugewinnen, ist die Zusammenarbeit aller im „magischen Sechseck„ vereinten Akteure erforderlich.

Die Verbraucher bilden mit dem Konsum von Lebensmitteln das Ende der Lebensmittelkette. Das Bild vom „magischen Sechseck„ soll jedoch verdeutlichen, dass Lebensmittel nicht nur an den Verbraucher weitergereicht werden, sondern dass dieser mit seinem Konsumverhalten entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Angebots an Waren und Dienstleistungen ausübt. Die Verbraucher bestimmen mit über die Qualität ihrer Lebensmittel, insbesondere auch über die Art und Weise, wie diese hergestellt werden. Um hier Veränderungen zu bewirken, müssen sie auch bereit sein, ihr Konsumverhalten zu überdenken. Zu welchem Preis die Waren und Dienstleistungen angeboten sowie verkauft werden, in welcher Einkaufsstätte gekauft wird, woher das Gekaufte stammt – all das hat Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Angebots. Die Bemühungen der Akteure des „magischen Sechsecks„ um sichere, qualitativ hochwertige Lebensmittel aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung können nur dann erfolgreich sein, wenn diese Leistungen von den Verbrauchern durch ein entsprechendes Konsumverhalten honoriert werden.

Verbraucher können aber nur dann souverän entscheiden, wenn sie über hinreichende Informationsgrundlagen verfügen und die Informationen auch umsetzen können. In den Fällen, in denen bestimmte Produktionsverfahren für den Einzelnen nicht übersehbare negative Wirkungen haben oder mit übermäßigen Risiken, insbesondere für die menschliche Gesundheit, verbunden sind, ist es Aufgabe von Staat und Wirtschaft, die Verbraucher vor solchen Wirkungen zu schützen. Dies gilt für den Schutz der Gesundheit, aber auch für den Schutz vor Täuschung im Wirtschaftsverkehr.

In vielen Fällen genügt es, geeignete Informationen bereitzustellen und für Transparenz der Produktionsverfahren zu sorgen, damit Verbraucher die für sie richtigen Konsumententscheidungen treffen können. Dabei hat die Vielfalt der Wahlmöglichkeiten im Laufe der Zeit erheblich zugenommen und führt für die Verbraucher zu teilweise sehr komplexen Entscheidungssituationen. Gerade für Güter des täglichen Bedarfs, für die im Einzelfall der Aufwand für die Informationssuche sehr begrenzt ist, müssen Informationen – über Inhaltsstoffe, Herstellungsverfahren etc. – schnell verfügbar, leicht verständlich und dennoch aussagekräftig

sein. Diese Anforderungen machen die Bedeutung von Kennzeichnungsvorschriften und Qualitätssiegeln deutlich.

Oftmals besteht allerdings nicht ein Mangel an Informationen, sondern eine wahre Informationsflut aus unterschiedlichen Quellen ist zu bewältigen. Verbraucherbildung und -beratung sollen die Menschen in die Lage versetzen, Informationen filtern und einordnen zu können.

Lebensmittel sind Ernährungsgrundlage aller Menschen, deshalb haben „wir alle„ Interessen als Verbraucher. Allerdings sind die Interessen der Verbraucher nur schwer zu organisieren und wirkungsvoll zu artikulieren. Deshalb ist die Unterstützung von Verbraucherorganisationen eine wichtige verbraucherpolitische Aufgabe.

1.2 Entwicklung des Lebensmittelverbrauchs

(11) Im Jahr 2000 wurden in Deutschland rd. 174 Mrd. € für Nahrungs- und Genussmittel (ohne Gaststättendienstleistungen) ausgegeben (**Tabelle 1**). Diese Angabe verdeutlicht die beachtliche Größenordnung dieses Marktes.

Gemessen an den gesamten Konsumausgaben der privaten Haushalte ist der Anteil der Ausgaben für Nahrungs- und Genussmittel bisher allerdings stetig zurückgegangen (**Schaubild 1**). Er betrug 2000 nur noch 15,6 % der Konsumausgaben der privaten Haushalte im Inland (1991 18,5 %). Diese Entwicklung ist nicht nur auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Verbrauch von Lebensmitteln insgesamt nicht mehr zunimmt. Sie ist auch eine Folge des enormen Produktivitätswachstums in der Agrar- und Ernährungswirtschaft und des intensiven Preiswettbewerbs im Lebensmittelhandel. Im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten gehört Deutschland zu den Staaten mit dem niedrigsten Ausgabenanteil für Nahrungs- und Genussmittel an den Konsumausgaben der privaten Haushalte.

Nach den Ergebnissen der jüngsten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (1998) gab ein durchschnittlicher Haushalt rd. 289 € monatlich für Nahrungs- und Genussmittel aus. Davon entfielen rd. 14 % auf Getreideerzeugnisse, 16 % auf Kartoffeln, Gemüse und Obst, 22 % auf Fleisch, Fisch und Eier sowie 12 % auf Milch und Milcherzeugnisse.

Der Pro-Kopf-Verbrauch an Getreideerzeugnissen hat sich im letzten Jahrzehnt nach langjährigem Rückgang etwas erholt. Dabei konnten Erzeugnisse aus Weizenmehl ihren Anteil zulasten von Erzeugnissen aus Roggenmehl weiter erhöhen. Der Kartoffelverbrauch war weiter leicht rückläufig. Der Pro-Kopf-Verbrauch an Zucker liegt nach einem Rückgang Anfang der 90er-Jahre auf etwa konstantem Niveau, wobei der Anteil an Haushaltszucker weiter abgenommen hat. Der Pro-Kopf-Verbrauch an Gemüse ist im letzten Jahrzehnt langsam, aber nachhaltig gestiegen; der Obstverbrauch unterlag relativ großen Schwankungen. Die Bedeutung pflanzlicher Öle in der Ernährung ist gewachsen und hat zu einem weiteren Anstieg des Pro-Kopf-Verbrauchs an Ölen und Fetten geführt.

Der Fleischverzehr hat sich im zurückliegenden Jahrzehnt nur wenig verändert. Innerhalb der Fleischarten kam es jedoch zu erheblichen Verschiebungen. Während der Pro-Kopf-Verbrauch von Rindfleisch abnahm, stieg der Schweine- und vor allem der Geflügelfleischverbrauch deutlich an. Bei den Milcherzeugnissen ging der Pro-Kopf-Verbrauch von Vollmilch seit 1991 deutlich zurück, während der von Milchmischerzeugnissen, darunter vor allem Joghurt, nahezu

im selben Umfang zunahm. Auch der Käseverbrauch erhöhte sich im abgelaufenen Jahrzehnt deutlich.

Insgesamt gesehen hat sich der Verbrauch an Lebensmitteln aus gesundheitlicher Sicht in eine günstige Richtung entwickelt – mehr Gemüse, mehr pflanzliche und weniger tierische Fette, mehr Fisch. Auch der Verbrauch von alkoholischen Getränken hat zugunsten alkoholfreier Getränke abgenommen.

(12) Im letzten Jahrzehnt nahmen die Verbraucherpreise bei Nahrungsmitteln nur langsam zu und blieben deutlich hinter der allgemeinen Teuerung zurück (**Tabelle 2**). Im gleichen Zeitraum sanken die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte im Durchschnitt um 14 % und dämpften über ihren Anteil am Verbraucherpreis dessen Anstieg.

Bei gleichzeitig deutlicher Erhöhung der Nettolöhne (Lohnanstieg eines Industriefacharbeiters zwischen 1990 und 2000 rd. 40 %) kam es dadurch bei vielen Produkten zu spürbarem Kaufkraftgewinn (**Tabelle 3**).

(13) Das Einkaufsverhalten der Verbraucher, der Lebensmittelverbrauch und die Ausgaben für Lebensmittel in Deutschland haben sich über die Jahre hinweg deutlich verändert. Da die mengenmäßige Versorgung mit Lebensmitteln schon seit langem gesichert ist, haben neben dem Preis vor allem Frische, Qualität und Geschmack der Produkte maßgebliche Bedeutung beim Lebensmittelkauf. Aber auch Gesundheitswert, Art und Ort der Erzeugung sowie Convenience-Aspekte werden von vielen Verbrauchern zunehmend berücksichtigt. Der Anteil der Verbraucher, die mehr oder weniger regelmäßig Ökolebensmittel kaufen, ist langfristig deutlich gestiegen. Besonders durch die BSE-Krise hat die Nachfrage nach Ökoerzeugnissen neue Impulse erhalten.

Das Konsumverhalten wird einerseits vom Einkommen bestimmt, andererseits auch von einer Vielzahl von Lebensumständen, wie der Haushaltsgröße, den Möglichkeiten der Lagerhaltung und der Art der (Frei-)Zeitgestaltung (z. B. Kochen als Hobby). Aus Zeitgründen oder wegen Unvereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit wird durchschnittlich weniger Zeit für die Zubereitung warmer Mahlzeiten im Haushalt verwendet. Stattdessen hat die Bedeutung des Außer-Haus-Verzehrs und der Kauf von Convenience-Erzeugnissen, wie Tiefkühlkost, zugenommen.

Infolge dieser Entwicklung nahm der Aufwand für Verarbeitung und Vertrieb der Produkte (komplementäre Sach- und Dienstleistungen) ständig zu, während die Erzeugerpreise für die Rohprodukte kontinuierlich sanken. Der Anteil der landwirtschaftlichen Verkaufserlöse an den Verbraucherausgaben ging von 31,4 % 1991/92 auf 27,8 % 2000/01 zurück. Die relative Bedeutung der komplementären Sach- und Dienstleistungen wird besonders deutlich bei der Gruppe Brot und Backwaren (**Tabelle 4**).

Der von Marktforschern als „hybrider Kunde,“ bezeichnete Konsumententyp möchte einerseits mit seinen Konsumententscheidungen „etwas erleben,“ und sich selbst verwirklichen, andererseits trifft er Einkaufsentscheidungen, besonders bei Gütern des täglichen Bedarfs, aus rationalen und ökonomischen Motiven. Bei Lebensmitteln kommt hinzu, dass viele Verbraucher heute verunsichert sind. Das ist sowohl eine Folge von Lebensmittelskandalen und Fehlentwicklungen der Vergangenheit als auch der fehlenden Erfahrung mit der Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln.

Diese Faktoren finden ihren Niederschlag auch in der Entwicklung der Einkaufsstätten für

Lebensmittel. Im Lebensmittelhandel gelten die Discounter als erfolgreichste Vertriebsform des vergangenen Jahrzehnts. Andere Betriebstypen des Lebensmittelhandels müssen sich demgegenüber beispielsweise über ihre Sortimentsleistung profilieren. Die Direktvermarktung durch landwirtschaftliche Betriebe und die Vermarktung regionaler Produkte haben Wachstumschancen bei verändertem Verbraucherverhalten.

1.3 Lebensmittelsicherheit

1.3.1 Lebensmittelüberwachung und Rückstandsüberwachung am lebenden Tier

(14) Die Lebensmittelüberwachung ist Teil des Maßnahmenbündels zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit. Die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelhygienerechtlichen Vorschriften einschließlich der Funktionsfähigkeit des Systems der Eigenkontrollen in den Betrieben ist Aufgabe der einzelnen Länder und wird durch deren örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörden wahrgenommen. Betriebliche Eigenkontrollen und Produkthaftung in Verbindung mit Eigenverantwortung und Sorgfaltspflicht beschreiben die Verpflichtungen der Lebensmittelbetriebe, auf deren Grundlage die Einhaltung der lebensmittelhygienerechtlichen Vorgaben in der Wirtschaft erfolgt. Die Aufgabe der Behörden im Rahmen der Lebensmittelüberwachung vor Ort in den Betrieben ist im Wesentlichen die Kontrolle der Kontrolle. Es ist hierbei zu überprüfen, ob die betrieblichen Eigenkontrollen effizient und adäquat durchgeführt werden. Neben der Aufsicht kommt dabei auch der Beratung der Betriebe eine wesentliche Bedeutung zu.

(15) Als ergänzende Maßnahme zur amtlichen Lebensmittelüberwachung wird seit 1995 auf gesetzlicher Grundlage ein Lebensmittelmonitoring durchgeführt, das vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) organisiert und ausgewertet wird. Ziel des Lebensmittelmonitoring ist es, einerseits aussagekräftige Daten zur repräsentativen Beschreibung des Vorkommens unerwünschter Stoffe in Lebensmitteln zu erhalten und andererseits eventuelle Gefährdungspotenziale durch diese Stoffe frühzeitig zu erkennen. Das BMVEL veröffentlicht hierfür jährlich in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift einen Plan zur Durchführung des Monitoring. Im Lebensmittelmonitoring 2002 sind bundesweit 4 120 Lebensmittelproben in- und ausländischer Herkunft zu untersuchen. Je nach Lebensmittel werden diese auf Pflanzenschutzmittelrückstände (z. B. Insektizide, Fungizide, Herbizide), Umweltkontaminanten (z. B. Schwermetalle, persistente Organochlorverbindungen einschl. PCB), Mykotoxine (Aflatoxine und Ochratoxin A), Nitrat und Nitrit geprüft.

In den vom BgVV im Jahr 2001 veröffentlichten Ergebnissen des Monitoringjahres 1999 zeigt sich wie in den Vorjahren die allgemein geringe Kontamination der Lebensmittel mit unerwünschten Stoffen. Der Anteil an Proben mit Rückstandsgehalten über den Höchstmengen war mit 2,3 % gering. Weizen – als bedeutsames Lebensmittel – hat sich, auch belegt durch die Ergebnisse 1997 und 1998, als praktisch rückstandsfrei erwiesen. Säuglings- und Kindernahrung wurde 1999 erstmals im Monitoring untersucht. Diese Erzeugnisse, für die besonders strikte Höchstmengenregelungen gelten, waren ebenfalls praktisch rückstandsfrei. Die Untersuchung auf Schwermetalle hat 1999 mit Ausnahme des häufigen Vorkommens hoher Cadmiumgehalte in Leinsamen keine besonderen Auffälligkeiten erkennen lassen. Zuchtchampignons waren im Gegensatz zu Wildformen gering mit Schwermetallen kontaminiert. Als Ergebnis der Mykotoxinuntersuchungen hat sich erneut die Aflatoxinproblematik iranischer Pistazien bestätigt. Wie auch schon in den Vorjahren hat sich das Vorkommen von Aflatoxinen in

Pistazien anderer Herkünfte als unproblematisch erwiesen.

(16) Seit 1989 wird in der gesamten EU ein Rückstandskontrollplan nach einheitlichen Kriterien durchgeführt, um die illegale Anwendung von bei lebensmittelliefernden Tieren verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffen aufzudecken, den Umgang mit zugelassenen Tierarzneimitteln zu kontrollieren und die Belastung mit verschiedenen Umweltkontaminanten zu erfassen. Der Nationale Rückstandskontrollplan wird jährlich vom BgVV erstellt und von den Ländern umgesetzt. Das BgVV erfasst auch die Ergebnisse und wertet sie aus. Überwacht werden alle der Lebensmittelgewinnung dienende Tierarten und deren Erzeugnisse. Die Überwachung erfolgt zielorientiert bereits beim Landwirt (am lebenden Tier) und im Schlachthof bzw. auf der ersten Produktionsstufe, um frühzeitig die Ursachen von Rückstandsbelastungen erkennen und gezielt eventuelle Verstöße ahnden zu können. Der Rückstandskontrollplan ist somit nicht wie das Lebensmittelmonitoring auf die Erzielung statistisch repräsentativer Daten ausgerichtet.

Im Jahr 1999 wurden rd. 310 000 Untersuchungen an rd. 48 300 Tieren oder tierischen Erzeugnissen durchgeführt (**Tabelle 5**). Insgesamt wurde auf 352 Stoffe geprüft. Seit 1996 liegt der Anteil an positiven Befunden bei unter einem Prozent. Im Jahr 1999 waren es noch 0,26 %, d. h. von 48 271 Proben waren 124 positiv (1998 0,64 %).

Die Zahl der Höchstmengenüberschreitungen bei zugelassenen Tierarzneimitteln hat sich in den letzten fünf Jahren halbiert und liegt bei unter 0,5 %. Bei den verbotenen und nicht zugelassenen Stoffen ist der Anteil an positiven Befunden ebenfalls rückläufig. 1998 war beispielsweise bei Kontrollen in Schweinebeständen 1 % der untersuchten Proben positiv, 1999 waren es noch 0,3 %. Hormonell wirksame Stoffe wurden nur in Einzelfällen ermittelt.

Hinweise auf Rückstände, die ein akutes Verbraucherrisiko, z. B. im Sinne einer Lebensmittelintoxikation, dargestellt hätten, gab es aufgrund der Ergebnisse des Nationalen Rückstandskontrollplanes bislang in Deutschland nicht.

Um die im Fleischhygienerecht vorgeschriebene Anzahl von Untersuchungen an 2 % aller geschlachteten Kälber und 0,5 % aller sonstigen geschlachteten Tiere zu erfüllen, wird zusätzlich eine große Zahl von Hemmstofftests durchgeführt (rd. 200 000 jährlich). Bei diesem vergleichsweise kostengünstigen Untersuchungsverfahren werden die Proben auf so genannte Hemmstoffe, wie z. B. bestimmte Antibiotika, untersucht. Die Zahl der dabei positiv getesteten Proben ist in den vergangenen Jahren ebenfalls kontinuierlich zurückgegangen (1995 0,67 %, 1999 0,32 %).

Im Rahmen einer Inspektionsreise der KOM im Jahr 2001 wurden in den Ländern Mängel bei der Rückstandskontrolle sowie der Lebensmittelüberwachung festgestellt (*Tz. 144*).

1.3.2 Gentechnisch veränderte und neuartige Lebensmittel

(17) Bei einer Vielzahl von Verbrauchern besteht Unsicherheit gegenüber neuartigen und gentechnisch veränderten Lebensmitteln. Im Sinne eines vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind daher eindeutige rechtliche Regelungen für die Zulassung und zur Verbraucherinformation auch entsprechende Vorschriften zur Kennzeichnung solcher Lebensmittel erforderlich. Die Grundlage hierfür liefert die EG-Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (Novel Food-Verordnung). Sie ist anwendbar auf Lebensmittel und Lebensmittelzutaten,

- die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder aus solchen bestehen,
- die aus GVO hergestellt wurden, solche jedoch nicht enthalten,
- mit neuer oder gezielt modifizierter primärer Molekularstruktur,
- die aus Mikroorganismen, Pilzen oder Algen bestehen oder aus diesen isoliert worden sind,
- die aus Pflanzen bestehen oder aus Tieren oder Pflanzen isoliert worden sind, sofern sie nicht mit herkömmlichen Vermehrungs- oder Zuchtmethoden gewonnen wurden,
- bei deren Herstellung ein nicht übliches Verfahren angewendet worden ist, und bei denen dieses Verfahren eine bedeutende Veränderung ihrer Zusammensetzung oder der Struktur der Lebensmittel oder der Lebensmittelzutaten bewirkt hat, was sich auf ihren Nährwert, ihren Stoffwechsel oder auf die Menge unerwünschter Stoffe im Lebensmittel auswirkt.

Die entsprechenden Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn

- sie keine Gefahr für den Verbraucher darstellen,
- keine Irreführung bewirken und
- sich von traditionellen Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten nicht derart unterscheiden, dass ihr normaler Verzehr Ernährungsmängel für den Verbraucher mit sich brächte.

Auch muss gewährleistet sein, dass von solchen Produkten keine Gefahr für die Umwelt ausgeht.

Aus herbizidresistenten Sojapflanzen gewonnene Sojaprodukte, aus insektenresistentem Mais gewonnene Maisprodukte, mit gentechnisch hergestellten Enzymen (z. B. Chymosin, Alpha-Amylase) bzw. unter Zusatz gentechnisch hergestellter Vitamine und Zusatzstoffe gewonnene Lebensmittel sind auf dem deutschen Markt anzutreffen. Die Zahl der derzeit in Deutschland zugelassenen sonstigen neuartigen Lebensmittel ist gering. Bisher wurde lediglich für Phytosterole mit cholesterolsenkender Wirkung eine Zulassung erteilt.

Laut Novel Food-Verordnung müssen in einem Lebensmittel vorhandene GVO grundsätzlich gekennzeichnet werden. Für bestimmte gentechnisch veränderte Sojabohnen und gentechnisch veränderten Mais sowie deren Verarbeitungsprodukte, wie Sojaprotein oder Maismehl, bestehen gesonderte Kennzeichnungsregelungen. Danach ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich bei Gehalten an unabsichtlich vorhandenen Anteilen gentechnisch veränderter und in der EU zugelassener Mais- oder Sojaerzeugnisse bis zu einem Schwellenwert von 1 %.

Mit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik,“ dürfen nach der entsprechenden nationalen Verordnung nur solche Lebensmittel versehen werden, die

- nicht aus GVO bestehen oder aus solchen hergestellt wurden,
- nicht unter Verwendung von Stoffen hergestellt wurden, die aus GVO bestehen oder solche enthalten,

- nicht von Tieren stammen, denen mithilfe gentechnischer Verfahren hergestellte Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe oder Arzneimittel verabreicht wurden.

1.3.3 Bestrahlung, Zusatzstoffe, Aromen

Bestrahlung

(18) Die Bestrahlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen ist eines von verschiedenen Verfahren, um die Haltbarkeit von Lebensmitteln zu verlängern. Als Strahlenquellen kommen Gammastrahlen aus den Radionukliden ^{60}Co (Kobalt) und ^{137}Cs (Caesium) sowie Röntgenstrahlen und Elektronenstrahlen bis zu einer bestimmten Quantenenergie in Betracht. Durch die nach der Lebensmittelbestrahlungsverordnung zulässige Bestrahlung werden Lebensmittel allerdings nicht radioaktiv.

Abhängig von der aufgenommenen Energiedosis können bei bestrahlten Lebensmitteln verschiedene Effekte erzielt werden, die von der Keimhemmung (z. B. bei Kartoffeln) über die Reifeverzögerung, die Parasitenbekämpfung, die Pasteurisierung bis zur Sterilisation reichen.

Die Lebensmittelbestrahlung war in Deutschland bis zur Umsetzung des EG-Rechts im Dezember 2000 (*Tz. 148*) generell verboten. Sie wird in anderen Staaten z. T. positiver beurteilt als in Deutschland. Die Menge an bestrahlten Lebensmitteln ist jedoch weltweit als gering anzusehen.

Zusatzstoffe

(19) Lebensmittelzusatzstoffe sind Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden, um eine bestimmte technologische Wirkung zu erzielen, z. B. um zu süßen, zu färben oder zu konservieren. Zusatzstoffe für die gewerbliche Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln, die in den Verkehr gebracht werden sollen, müssen für diesen Zweck zugelassen sein.

Die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen ist weitestgehend EG-rechtlich geregelt. Bevor die KOM einen Zusatzstoff zur Zulassung vorschlägt, wird dieser durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss der Europäischen Union (SCF), ein Gremium unabhängiger Wissenschaftler, bewertet. Für die Bewertung müssen dem SCF umfangreiche Daten übermittelt werden. Die Bewertung schließt auch die Prüfung mit ein, ob sich die vorgeschlagenen Höchstmengen am ADI-Wert (Acceptable Daily Intake) orientieren. Karzinogene Stoffe haben keine Chance auf Zulassung. Die Bewertungen des SCF sind jedermann zugänglich.

Darüber hinaus muss der Zusatzstoff, der zur Zulassung ansteht, die allgemeinen Kriterien für die Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln entsprechend der Zusatzstoff-Rahmenrichtlinie erfüllen. Danach dürfen Lebensmittelzusatzstoffe nur zugelassen werden, wenn

- eine hinreichende technologische Notwendigkeit nachgewiesen werden kann,
- sie für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich sind und
- Verbraucher durch ihre Verwendung nicht irregeführt werden.

Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind und der SCF sein zustimmendes Votum gegeben hat, legt die KOM dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag zur Zulassung eines Zusatzstoffes vor. Dieser Vorschlag wird in Deutschland von der Bundesregierung, Verbraucherorganisationen, der Wirtschaft und der Wissenschaft, einschließlich des BgVV, geprüft. Die Zulassung erfolgt durch EG-Richtlinien, die mit der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung in deutsches Recht umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden für alle in der EU zugelassenen Zusatzstoffe Reinheitskriterien festgelegt, die in die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung aufgenommen werden. Zusatzstoffe dürfen für Lebensmittelzwecke nur in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie den für sie geltenden Reinheitskriterien entsprechen.

Aromen

(20) Aromen sind Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, Lebensmitteln einen besonderen Geruch oder Geschmack zu verleihen. Die Produktion von Aromastoffen durch die Natur ist so vielfältig, dass mehrere tausend solcher Stoffe isoliert werden konnten. Die Zahl künstlicher Aromastoffe, die nicht in der Natur vorkommen, ist dagegen sehr viel kleiner.

Aromen sind durch das EG-Recht weitestgehend geregelt. Diese Regelungen enthalten neben Bestimmungen zur Definition und zur Kennzeichnung wichtige Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers. So wurden für eine Reihe von Aromastoffen Höchstmengen in aromatisierten Lebensmitteln festgelegt. Ein Beispiel dafür ist das für das Waldmeisteraroma charakteristische Cumarin, das in isolierter Form nicht verwendet werden darf.

Künstliche Aromastoffe sind in Deutschland als zulassungspflichtige Zusatzstoffe zu betrachten. In Deutschland wurden nur 18 künstliche Aromastoffe zugelassen, wie z. B. Ethylvanillin.

Auf EU-Ebene wird angestrebt, alle Aromastoffe toxikologisch zu bewerten, was angesichts der großen Zahl der Stoffe allerdings eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

1.3.4 Lebensmittelhygiene

(21) Die Lebensmittelhygiene betrifft alle Vorkehrungen und Maßnahmen beim Umgang mit Lebensmitteln, die erforderlich sind, um eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln zu vermeiden. Unter einer nachteiligen Beeinflussung ist jede ekelerregende oder sonstige Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln zu verstehen. Eine derartige Beeinträchtigung kann erfolgen durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, Gerüche, Temperaturen, Gase, Dämpfe, Rauch, Aerosole, tierische Schädlinge, menschliche und tierische Ausscheidungen sowie durch Abfälle, Abwässer, Reinigungs-, Desinfektions-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder auch durch ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren der jeweiligen Lebensmittel.

Lebensmittelhygienische Schutzmaßnahmen erfordern im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrollen außerdem eine Gefahrenanalyse zur Ausschaltung spezifischer Gefahren für die Lebensmittelsicherheit innerhalb der Produktions- und Arbeitsabläufe. Die Eigenkontrollverpflichtung der Betriebe beinhaltet auf der Grundlage der Grundsätze des HACCP-Konzeptes (Hazard Analysis and Critical Control Point-Konzept) – einem Eigenkontrollsystem der Hersteller zur Garantie der Lebensmittelsicherheit – die Anweisung zur

Überprüfung der betrieblichen Produktions- und Arbeitsabläufe auf spezifische Gefahrenquellen für die Lebensmittelsicherheit und damit für die Verbrauchergesundheit. Derartige Gefahrenpunkte werden als „Critical Control Point“, (CCP) im Rahmen des HACCP-Konzeptes erfasst, überwacht und dargestellt.

Einzelheiten regelt die 1998 in Kraft getretene Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) als nationale Umsetzung der EG-Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene. Die LMHV regelt den Bereich der allgemeinen Lebensmittelhygiene (insbesondere Einzelhandel, Gastronomie und Herstellungsbetriebe für Lebensmittel auf pflanzlicher Grundlage). Die LMHV hat die bis 1998 bestehenden Landeshygieneverordnungen der einzelnen Länder durch eine Bundesregelung abgelöst.

BSE

(22) Seit dem 26. November 2000 bis zum 31. Dezember 2001 sind in Deutschland insgesamt 132 BSE-Fälle festgestellt worden, davon 125 Fälle im Jahr 2001. Die meisten Fälle traten in Bayern (66), Niedersachsen (19), Schleswig-Holstein (12) und Baden-Württemberg (12) auf (**Schaubild 2**). In den anderen Ländern lag die Zahl der Fälle zwischen zwei und vier, in den Stadtstaaten wurde bis zum Stichtag kein BSE-Fall festgestellt.

Diesen festgestellten BSE-Fällen lagen rd. 2,55 Mill. Schnelltests zugrunde, davon rd. 2,3 Mill. an gesund geschlachteten Tieren und rd. 250 000 an verendeten Tieren. Rund ein Viertel der BSE-Fälle wurde durch Tests an gesund geschlachteten Tieren festgestellt.

Im Jahr 2001 wurden u. a. in folgenden EU-Mitgliedstaaten BSE-Fälle festgestellt: Vereinigtes Königreich (1 075), Frankreich (268), Irland (235), Portugal (84), Spanien (82) und Italien (39).

Zoonosen

(23) Ein wichtiges Thema der Lebensmittelhygiene sind heute Zoonosen. Dabei handelt es sich um Krankheiten und Infektionen, die natürlicherweise von Tieren auf Menschen übertragen werden können. Zoonosen können von Bakterien, Viren oder Parasiten verursacht werden. Viele Zoonoseerreger, wie z. B. Salmonellen oder Listerien, sind ubiquitär, d. h. in der Umwelt vorhanden, oder sie besiedeln den Magen-Darm-Trakt von Tieren, ohne hier krankmachend zu wirken. Eine totale Tilgung bestimmter Zoonoseerreger ist deshalb kaum erreichbar.

Heute stehen vermehrt Zoonosen im Vordergrund, die auch über den Lebensmittelverzehr besondere Gesundheitsgefahren für den Menschen darstellen, wie z. B. Salmonellen, Campylobacter, EHEC-Bakterien, Listerien oder Trichinellen. Angesichts des zunehmenden Handels mit lebenden Tieren und von Tieren stammenden Erzeugnissen im EU-Binnenmarkt reichen nationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Zoonosen nicht aus.

Deshalb wurde mit der Richtlinie 92/117/EWG bereits 1992 eine Rahmenregelung für Maßnahmen auf EU-Ebene eingeführt.

Die Richtlinie sieht obligatorische Datenerhebungen bei Tuberkulose, Brucellose, Salmonellose und Trichinellose vor. Darüber hinaus können aber auch Daten gesammelt und gemeldet werden bei Campylobacteriose, Echinokokkose, Listeriose, Tollwut, Toxoplasmose, Yersiniose und sonstigen Zoonosen und ihren Erregern.

Diese Daten werden im jährlichen Trendbericht vom BgVV in Zusammenarbeit mit dem Robert-Koch-Institut sowie den Ländern erstellt und der KOM gemeldet mit dem Ziel einer Begrenzung des Zoonosenrisikos durch Minderung der Verbreitung von Zoonosen in den landwirtschaftlichen Tierhaltungen.

Der Trendbericht des Jahres 2000 weist gegenüber dem Vorjahr eine zunehmende Zahl von mit Zoonoseerregern verunreinigten Lebensmittelproben auf. So stieg u. a. die Zahl der mit Salmonellen- und Campylobactererregern – beide sind Hauptursache meist lebensmittelbedingter Darminfektionen – verunreinigten Lebensmittelproben nach einem Rückgang in den Vorjahren im Jahr 2000 wieder an. Besonders hohe Belastungen fanden sich dabei im Geflügelfleisch. Von den untersuchten Masthähnchen und Hühnern waren 20 % bzw. 19 % mit Salmonellen- bzw. Campylobacterkeimen behaftet. Gestiegen ist auch die Zahl der positiv auf Escherichia coli (vor allem Fleisch und Rohmilch) und Listeriosekeime (hohe Konzentrationen vor allem bei Fisch und Meerestieren, Rohmilchweickäse und pasteurisierten Milchprodukten) untersuchten Proben. Die Untersuchungsergebnisse verdeutlichen die große Bedeutung, die Maßnahmen zur Reduzierung von Zoonoseerregern (*Tz. 159*) und einem auf allen Stufen der Lebensmittelkette gleichbleibend hohen Hygieneniveau zukommen.

1.4 Lebensmittelqualität

(24) Die Qualität eines Lebensmittels umfasst dessen Produkt- und Prozessqualität. Die Produktqualität wird hauptsächlich bestimmt durch den ernährungsphysiologischen Wert, den Genuss- und Gebrauchswert, den Sozial- und Gesundheitswert, das Vorhandensein oder die Abwesenheit von wertmindernden Inhaltsstoffen und anderen unerwünschten Stoffen oder Mikroorganismen. Es handelt sich um Eigenschaften, die am Erzeugnis Lebensmittel nachgewiesen und auch kontrolliert werden können.

Die Prozessqualität wird hauptsächlich bestimmt durch die Art des Anbaus einschließlich spezieller Produktionsformen und der Tierhaltung, die Beachtung des Tierschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes und der Nachhaltigkeit. Solche Eigenschaften sind nicht unmittelbar am Produkt nachweisbar, sie können jedoch produktionsbegleitend dokumentiert und kontrolliert werden.

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Verbrauchervertrauens ist zu rechnen, wenn der Verbraucher den Verdacht hegen muss, ein Produkt wurde unter Inkaufnahme von unakzeptabler Schädigung der Umwelt oder unfairer Behandlung der Nutztiere hergestellt. Auch der Genusswert wird von solchen Vorstellungen beeinträchtigt. Es ist festzustellen, dass neben der Produktqualität zunehmend auch die Prozessqualität der Lebensmittel die Beachtung der Verbraucher und damit auch das nötige politische Gewicht gewinnt.

In Deutschland sorgt ein Netzwerk aus Gesetzen und Verordnungen dafür, dass die Lebensmittel gesundheitlich unbedenklich sind und so unbelastet wie irgend möglich hergestellt und vermarktet werden. Diese Rechtsvorschriften tragen zusammen mit der amtlichen Lebens- und Futtermittelüberwachung der Länder dem vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz und dem Schutz vor Täuschung umfassend Rechnung. Gleichzeitig sollen sie die Qualität unserer Lebensmittel und auch die Information der Verbraucher über die Lebensmittelkennzeichnung sichern. Qualitäts- und Hygienesicherungssysteme in den einzelnen Produktionszweigen schaffen – wie auch die beiden neuen Siegel (*Tz. 161f*) – die notwendige Transparenz für die Verbraucher.

Die Rechtsvorschriften in Bundeskompetenz werden hinsichtlich ihres Regelungsgehaltes und ihrer praktischen Wirksamkeit durch die Bundesregierung laufend überprüft und verbessert. Die Bundesregierung arbeitet mit den Ländern auch mit dem Ziel zusammen, Unterschiede im Rechtsvollzug möglichst zu vermeiden. Sie schafft durch die Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes auch die Voraussetzung für eine bessere Lebensmittelqualität.

1.5 Lebensmittelkennzeichnung

(25) Im Rahmen der staatlichen Qualitätspolitik sind die Kennzeichnungsverpflichtungen bei Lebensmitteln ein wichtiges Instrument der Verbraucherinformation und eine unverzichtbare Voraussetzung für Transparenz und Vertrauen. Befördert durch das BSE-Geschehen, aber auch als Folge der Zunahme von Allergierkrankungen verstärkt sich der Wunsch der Verbraucher nach Klarheit und Wahrheit beim Lebensmittelkauf.

Das Lebensmittelkennzeichnungsrecht ist auf EU-Ebene bereits weitgehend harmonisiert. Die Regelungen stellen auf eine Grundkennzeichnung mit folgenden obligatorischen Elementen ab: Verkehrsbezeichnung, Herstellerangabe, Zutatenverzeichnis, Haltbarkeitsdatum, Füllmenge und Alkoholgehalt sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Menge einzelner Zutaten.

Im Vergleich zur Kennzeichnung verpackter Ware sind bei lose in Verkehr gebrachten Lebensmitteln bisher nur geringe Kennzeichnungsanforderungen vorgeschrieben. Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Es hat sich gezeigt, dass die Verbraucher auch bei loser Ware großes Interesse an der Zusammensetzung der Lebensmittel haben. Diese Informationen können durch das Verkaufsgespräch nicht in einem Umfang zur Verfügung gestellt werden, der den Angaben bei verpackten Lebensmitteln vergleichbar ist. Der Verbraucher hat einen Anspruch darauf, dass seinem Informationsbedürfnis auch bei loser Ware angemessen Rechnung getragen wird (*Tz. 165*).

Um den ständig wachsenden Informationsbedürfnissen der Verbraucher nachzukommen, setzt sich die Bundesregierung in der EU und national nachdrücklich für eine weitere Verbesserung der Kennzeichnung ein.

2 Landwirtschaft und Umwelt

2.1 Umweltaspekte landwirtschaftlicher Tätigkeit

(26) Die Land- und Forstwirtschaft sowie die Fischerei sind in stärkerem Maße als andere Sektoren an elementare biologische Abläufe und an den Naturhaushalt, d. h. an das komplexe Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und ihrer unbelebten Umwelt, gebunden. Gleichzeitig sind mit der landwirtschaftlichen Produktion eine Reihe von Wirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt (biologische Vielfalt, Wasser, Boden und Klima) verbunden.

Ein großer Teil der heutigen biologischen Vielfalt in Mitteleuropa ist im Zuge der Zurückdrängung des Waldes und der Schaffung unserer offenen Kulturlandschaften durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden. Während die in den Wäldern ursprünglich vorhandene biologische Vielfalt dabei zurückging, nahmen die Artenvielfalt in den Agrarökosystemen und die Strukturierung der Landschaft zunächst zu. In den letzten Jahrzehnten hat sich ein tiefgreifender Strukturwandel in der Landwirtschaft vollzogen. Die im Verlauf von Jahrhunderten durch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit geformte Kulturlandschaft und die daraus resultierende Artenvielfalt wurden durch hochintensive Formen der Pflanzen- und Tierproduktion, aber auch durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf benachteiligten Standorten vielfach tiefgreifend verändert. Heute gilt die Landwirtschaft als hauptverantwortlich für den Verlust biologischer Vielfalt. Ursächlich sind dabei im Wesentlichen die Beseitigung von Strukturelementen (Feldraine, Böschungen, Hecken), der Umbruch von Extensivgrünland, enge Fruchtfolgen, Entwässerungsmaßnahmen, zu hoher Einsatz von Düngemitteln mit den Folgen einer Eutrophierung von Böden und Gewässern, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Brachfallen von ehemals genutzten Standorten.

Extensive, natur- und umweltverträgliche Wirtschaftsweisen tragen andererseits in erheblichem Maße zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bei. Dem ökologischen Landbau kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Aber auch in intensiver bewirtschafteten Gebieten kann durch den Einsatz umweltschonender Produktionsverfahren und die Beachtung der Regeln guter fachlicher Praxis die biologische Vielfalt der Agrarökosysteme verbessert werden.

Die Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser wird insbesondere durch Stoffeinträge von Stickstoff und Phosphor hervorgerufen. Die Landwirtschaft trägt durch Bilanzüberschüsse in der Düngung und an den Nährstoffbedarf der Pflanzen unangepasste Düngungszeitpunkte, Schwarzbrachen, Grünlandumbruch sowie die Dränung und Ackernutzung von Moorböden zur Nährstoffauswaschung bei.

Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte stellen eine weitere Gefährdungsquelle für die Wasserqualität dar. Durch eine strenge Zulassung werden die meisten Risiken ausgeschlossen, ein gewisses Restrisiko verbleibt jedoch. Hauptursachen für Pflanzenschutzmitteleinträge sind neben unsachgemäßer Lagerung die Gerätereinigung sowie Spritzbrühen- und Verpackungsbeseitigung. Aber auch bei sachgemäßer Anwendung können Pflanzenschutzmittelemissionen durch Abdrift, Austrag durch Dränwasser und Oberflächenabfluss nicht immer ausgeschlossen werden.

Der Boden bildet die Grundlage der landwirtschaftlichen Erzeugung, sodass der Erhalt der

Bodenfruchtbarkeit im besonderen Interesse der Landwirte liegt. Dennoch treten auch beim Boden als Folge der landwirtschaftlichen Produktion negative Umweltwirkungen auf. Das Ausmaß der beiden bedeutendsten Effekte, Erosion und Schadverdichtung, lässt sich nicht flächendeckend messen, sondern kann nur anhand von Schätzverfahren ermittelt werden. Zudem können überhöhte Stoffeinträge negative Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit haben.

Ein Umweltbereich, in dem die Landwirtschaft Opfer und Verursacher zugleich ist, ist der Treibhauseffekt. Die Landwirtschaft ist mit Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O) und Kohlendioxid (CO_2) am Ausstoß so genannter Klimagase beteiligt, trägt im Vergleich zu anderen Sektoren jedoch nur in relativ begrenztem Umfang zu den Gesamtemissionen bei. Gleichzeitig leistet die Landwirtschaft durch die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und die damit verbundene Substitution nicht erneuerbarer Energieträger und Rohstoffe einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Die Landwirtschaft bewegt sich im Umfeld wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen, und Betriebsleiter richten ihre Entscheidungen – wie die Entscheidungsträger anderer Sektoren – so aus, dass sie ihr betriebswirtschaftliches Ergebnis optimieren. Aufgabe der Agrarpolitik ist es daher, Bedingungen zu schaffen, unter denen umweltschonende Produktionsweisen gefördert und umweltschädigende sanktioniert werden. Im Rahmen der Neuausrichtung der Ernährungs- und Agrarpolitik ist beabsichtigt, die Förderinstrumente der nationalen und EU-Agrarpolitik, aber auch ordnungsrechtliche Maßnahmen, in diesem Sinne zu nutzen und umzugestalten.

2.2 Einsatz landwirtschaftlicher Betriebsmittel

Düngemittel

(27) Der mehrjährige Vergleich des Nährstoffabsatzes als Handelsdünger zeigt kein einheitliches Bild (**Schaubild 3**). Während Phosphat- und Kaliabsatz mehr als fünf Jahre auf nahezu gleichbleibendem Niveau verharrten, sind bei Stickstoff und mehr noch bei Kalk in dieser Zeit deutliche Anstiege zu verzeichnen. Allen Nährstoffen gemeinsam ist, dass im WJ 2000/01 vom Handel deutlich weniger Düngemittel abgesetzt wurden. Der Absatz von Stickstoff sank um 8 %, von Phosphat um 16 %, von Kali um 9 % und von Kalk um 14 %. Ursache dafür dürften u. a. Witterungseinflüsse gewesen sein. Aus inländischer Produktion oder Einfuhr wurden 1,85 Mill. t Stickstoff, 0,35 Mill. t Phosphat, 0,54 Mill. t Kali und 2,00 Mill. t Kalk an landwirtschaftliche Absatzorganisationen oder Endverbraucher in Deutschland abgesetzt (ohne Kalk für die Forstwirtschaft). Bei der Interpretation der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass der Absatz nicht mit dem Einsatz im landwirtschaftlichen Bereich identisch ist.

Es ist zu erwarten, dass wegen der jetzt abgelaufenen Übergangsfristen in der Düngeverordnung die landwirtschaftlichen Anwender eine zunehmend pflanzenbedarfsgerechte Planung und Anwendung von Düngemitteln vornehmen werden. Die geplante Novellierung der Düngeverordnung unterstützt diese Entwicklung.

Neben Handelsdünger ist Wirtschaftsdünger die zweite wichtige Nährstoffquelle in der pflanzlichen Produktion. Der Wirtschaftsdüngeranfall ist abhängig von der Entwicklung der Viehbestände. Der Gesamtviehbestand im Jahr 1999 betrug rd. 14,6 Mill. GVE und lag damit um rd. 3,5 % unter dem Niveau des Jahres 1992 (rd. 15,4 Mill. GVE). Nach einer Berechnung aus dem Jahr 1995 lag das Nährstoffaufkommen aus Wirtschaftsdünger je ha LF bei 72 kg Stickstoff, 41 kg Phosphat und 89 kg Kali. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die

Nährstoffversorgung aus Wirtschaftsdünger auch in 2000 etwa auf diesem Niveau bewegte.

Da sich das Aufkommen von Nährstoffen aus Wirtschaftsdüngern vergleichsweise wenig ändert, kommt dem Einsatz von Nährstoffen aus Handelsdüngern unter Umweltaspekten grundsätzlich eine entscheidende Bedeutung zu. Regional kann sich infolge eines hohen Viehbesatzes eine andere Gewichtung ergeben.

Pflanzenschutz

(28) Ziel einer am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichteten Pflanzenschutzpolitik ist es vor allem, die Produktion von qualitativ hochwertigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu ermöglichen und gleichzeitig Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt weitestgehend auszuschließen. Hierzu bedarf es strenger Anforderungen an die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbildung der Anwender sowie des Einsatzes modernster Pflanzenschutzgerätetechnik.

Pflanzenschutz ist generell nach guter fachlicher Praxis durchzuführen. Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis gelten seit 1998. Darin sind alle nicht chemischen und chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen mit dem Ziel einbezogen, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf das notwendige Maß zu beschränken und Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt weitestgehend zu vermeiden.

Derzeit sind in Deutschland 970 Pflanzenschutzmittel mit 275 verschiedenen Wirkstoffen zugelassen. Die Wirkungen dieser Mittel sind ebenso unterschiedlich wie ihre potenziellen Risiken.

Der Absatz von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen verlief in den Jahren 1991 bis 1998 relativ konstant (**Schaubild 4**). Die vergleichsweise geringen Verkaufszahlen 1993 und 1994 sind u. a. auf günstige Witterungsbedingungen zurückzuführen. Auffällig ist, dass der Absatz seit 1998 zurückgegangen ist. Diese Zahlen lassen jedoch keine Rückschlüsse auf mögliche Risiken zu, die sich durch die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel ergeben könnten.

In vielen Bereichen haben sich die potenziellen Risiken von Pflanzenschutzmitteln in den letzten zehn Jahren durch die Anwendung neuer Pflanzenschutzmittelwirkstoffe – auch aufgrund verschärfter Zulassungsanforderungen – erheblich verringert. So zeigte sich bei der Berechnung der Trends potenzieller Umweltrisiken zugelassener Pflanzenschutzmittel mit Hilfe des Risikoindikatoren „SYNOPS“, dass bei zehn der am häufigsten angewendeten Herbizide das nach der Zulassung verbleibende Restrisiko zwischen 1987 und 1998 um mehr als drei Viertel zurückgegangen ist. Bei Fungiziden und Insektiziden ist bisher eine solche Reduzierung des Restrisikos nur in Teilbereichen zu erkennen. Dies hat eine besondere Beobachtung dieser Mittel durch die Zulassungsbehörde zur Folge.

Energie

(29) Der Gesamtenergieverbrauch von Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei ist nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes von 207 Petajoule (PJ = 10^{15} J) im Jahre 1991 auf 159 PJ im Jahre 1999 zurückgegangen (StBA, Bericht zu den umweltökonomischen Gesamtrechnungen 2001). Der Anteil des Agrarsektors am Gesamtenergieverbrauch in Deutschland lag 1999 bei 1,1 % gegenüber 1,4 % 1991. In beiden Jahren betrug der Anteil an der

gesamten Bruttowertschöpfung 1,3 %. Um das unterschiedliche Wirtschaftswachstum einzelner Sektoren bei der Betrachtung des Energieverbrauchs zu berücksichtigen, wird der spezifische Energieverbrauch errechnet. Dieser gibt an, welcher Energieaufwand notwendig ist, um 1 € Bruttowertschöpfung zu erzielen. Ausgedrückt in Preisen von 1995 sank der spezifische Energieverbrauch der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zwischen 1991 und 1999 von 10,3 Megajoule (MJ = 10⁶ Joule) um rd. 36 % auf 6,6 MJ. Der spezifische Energieverbrauch der Gesamtwirtschaft verringerte sich dagegen lediglich um rd. 16 % von 6,7 MJ auf 5,6 MJ, der des produzierenden Gewerbes blieb in etwa konstant bei rd. 15,2 MJ. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft haben durch Einsparung von Energie einen erheblichen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen geleistet.

2.3 Abiotische Ressourcen

Boden

(30) Negative Auswirkungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung treten beim Boden vor allem in Form von Erosion und Bodenschadverdichtungen auf.

Erosion ist ein Phänomen, welches auch unter natürlichen Bedingungen abläuft, durch anthropogene Einflüsse jedoch erheblich verstärkt werden kann. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Wind- und Wassererosion im Wesentlichen durch eine Zunahme von Kulturarten mit später und unvollständiger Bodenbedeckung (z. B. Mais), die Beseitigung von Strukturelementen und die Umwandlung von Grünland in Ackerland bedingt. Insbesondere durch die Sicherung einer guten und kontinuierlichen Bodenbedeckung durch Zwischenfrüchte und Untersaaten, Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Direkt- bzw. Mulchsaatenverfahren, sowie das Vermeiden hangabwärts gerichteter Fahrspuren lässt sich das Erosionsrisiko erheblich verringern. Auch ausreichend breite Gewässerrandstreifen tragen zur Erosionsminderung bei.

Bodenschadverdichtungen treten vorwiegend im Ackerbau auf, wenn der Boden in feuchtem Zustand und mit hoher Achslast befahren wird, und verursachen Ertragsminderungen. Aufgrund der zunehmend schweren Bodenbearbeitungs- und Erntemaschinen haben Bodenschadverdichtungen in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die Druckbelastung der Böden lässt sich u. a. durch Anpassung der Arbeitsverfahren, Nutzung technischer Möglichkeiten (z. B. Vergrößerung der Radaufstandsflächen, regelbare Anpassung des Reifeninnendruckes) sowie Maßnahmen zur Begrenzung der mechanischen Belastung minimieren.

Wasser

(31) Belastungen von Fließ- und Stillgewässern sowie des Grundwassers durch die Landbewirtschaftung sind u. a. auf Nährstoffüberschüsse im Boden und auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen. So stammen rd. die Hälfte des in die Fließgewässer eingetragenen Phosphats und rd. 60 % des Stickstoffs aus landwirtschaftlichen Flächen. Das Risiko von Nährstoffeinträgen wird dabei auch von natürlichen Faktoren, wie der Niederschlagsmenge und den Bodeneigenschaften, beeinflusst. Die Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel ist abhängig von den physikalischen und chemischen Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels, von Klima- und Bodeneigenschaften, vom Zeitpunkt und der Häufigkeit

der Wirkstoffanwendung und der insgesamt ausgebrachten Wirkstoffmenge.

Die in der Vergangenheit insgesamt ergriffenen Maßnahmen haben bereits zu Verbesserungen der Wasserqualität unserer Bäche und Flüsse geführt. Dennoch besteht weiterhin deutlicher Handlungsbedarf, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, um flächendeckend eine gute Gewässerqualität zu erreichen, wie es die EG-Wasserrahmenrichtlinie vorsieht. Die von der Bundesregierung initiierte Neuausrichtung der Agrarpolitik zielt dabei auch auf einen verbesserten Trinkwasser- und Gewässerschutz ab.

Insbesondere Nitratbelastungen aus so genannten diffusen Quellen (vor allem Landwirtschaft) sind in vielen Fließgewässern noch zu hoch. Das Qualitätsziel von 50 mg/l wird zwar an allen Messstellen eingehalten, ist aber zur Bekämpfung der Eutrophierung nicht ausreichend. Im Grundwasser sind derzeit noch keine deutlichen Tendenzen eines Belastungsrückgangs erkennbar. Im Bundesdurchschnitt wird der Trinkwassergrenzwert von 50 mg/l an rd. 11 % der beobachteten Grundwassermessstellen überschritten. In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten wird der Grenzwert allerdings in 59 % der Fälle überschritten.

Eine Belastung von Oberflächengewässern mit Pflanzenschutzmitteln beschränkt sich auf wenige Wirkstoffe, wobei insbesondere Diuron und Isoproturon auffällig geworden sind. Im Grundwasser nahm die Belastung in den letzten Jahren langsam ab, wobei einige verbotene Altstoffe, wie Atrazin und Bromacil, immer noch in Konzentrationen oberhalb des Trinkwassergrenzwerts von 0,1 µg/l gefunden werden.

Darüber hinaus sind zahlreiche Gewässer in ihrer Abflussdynamik beeinträchtigt und haben auch wegen fehlender Gewässerrandstreifen einen wesentlichen Teil ihrer gesamtökologischen Funktion verloren. Hier sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer und zur Verbesserung der Gewässermorphologie erforderlich (Beseitigung von Wehren, Aufstiegshilfen für Fische, Renaturierungsmaßnahmen).

(32) Während die Entnahme von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung und die daraus resultierende Grundwasserabsenkung und Wasserknappheit in vielen Regionen der Erde ein zentrales Problem darstellt, spielt dieser Faktor in Deutschland eine vergleichsweise geringe Rolle.

Die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen dient vor allem der Ertragssicherung und der Verbesserung der Produktqualität. In Deutschland ist die Bewässerungsfläche von rd. 800 000 ha in den 80er-Jahren auf inzwischen rd. 530 000 ha zurückgegangen, was in erster Linie auf die Aufgabe vieler großer Bewässerungsanlagen in den neuen Ländern zurückzuführen ist. Auf dieser Fläche werden – bei größeren jährlichen Schwankungen in Abhängigkeit von der Witterung – im Mittel rd. 80 mm Wasser ausgebracht. Dies entspricht insgesamt einer Wassermenge von rd. 424 Mill. m³. Verglichen mit dem gesamten Wasserverbrauch (4,8 Mrd. m³) ist der Wasserverbrauch für Bewässerungszwecke in Deutschland seit Jahren von untergeordneter Bedeutung.

Umweltschonende sowie Wasser und Energie sparende Techniken haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, negative Aspekte der Bewässerung, wie Bodenversalzung, Bodenerosion und Grundwasserabsenkung, zu minimieren. In Gewächshäusern werden zur Vermeidung von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser umweltschonende Bewässerungssysteme, wie z. B. die Tropfbewässerung oder geschlossene, rezirkulierende Verfahren, eingesetzt.

Luft

(33) Land- und Forstwirtschaft haben auch vielfältige Einflüsse auf die Atmosphäre. Einerseits belasten Spurengasemissionen die Luft, führen zu atmosphärischen Stoffeinträgen in Gewässer und Ökosysteme, beeinflussen das Weltklima und können Anwohner mit Gerüchen belästigen. Andererseits kann die Land- und Forstwirtschaft im Bereich des Klimaschutzes durch Produktion nachwachsender Rohstoffe und die Einbindung von CO₂ in die Biomasse (so genannte Senken) einer Klimaänderung entgegenwirken.

Wichtigste Emissionen aus dem Agrarbereich sind Ammoniak, Methan, Lachgas, Staub und Gerüche. Die Mehrheit dieser Stoffe stammt aus der Tierhaltung. Erste genauere Daten über das Ausmaß der Emissionen in Deutschland liegen nur bei Ammoniak vor (**Übersicht 1**).

Ammoniak führt gemeinsam mit Stickoxiden, z. B. aus dem Straßenverkehr, zur Überdüngung von Ökosystemen. Schätzungsweise 50 % der Überdüngung sind auf Ammoniakemissionen zurückzuführen. Darüber hinaus führt Ammoniak gemeinsam mit Stick- und Schwefeloxiden zur Versauerung von Ökosystemen. Die Ammoniakemissionen in Deutschland stammen zum überwiegenden Teil aus der Landwirtschaft, darunter vor allem aus der Tierhaltung.

Im Bereich der Klimagase haben landwirtschaftliche Emissionen insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung (**Übersicht 2**). Dies hängt mit dem hohen Anteil der CO₂-Emissionen an den gesamten Klimagasemissionen sowie dem geringen Anteil der Landwirtschaft an den CO₂-Emissionen zusammen. Die CO₂-Bilanz der Landwirtschaft ist weitgehend ausgeglichen. Methan aus der Rinderhaltung und Lachgas aus der organischen und mineralischen Düngung tragen jedoch erheblich zu den Gesamtemissionen dieser beiden Gase bei.

Landwirtschaftliche Ammoniak- und Klimagasemissionen in Deutschland sind in den letzten Jahren rückläufig. Dies ist insbesondere auf die Abnahme der Viehbestände zurückzuführen. Weil es anderen Wirtschaftssektoren in bestimmten Bereichen gelungen ist, ihre Emissionen deutlicher zurückzufahren als der Landwirtschaft, nimmt ihr relativer Anteil an den Gesamtemissionen jedoch zu.

Den Emissionen von Klimagasen stehen die so genannten Senken gegenüber. Pflanzen und Mikroorganismen binden im Laufe ihres Lebens CO₂ in ihre Biomasse ein. Dieses wird dadurch der Atmosphäre mehr oder weniger lange entzogen. Durch bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen kann ein Teil dieses CO₂ langfristig in den Bodenumus überführt oder in Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen gespeichert werden. Diese Senken werden in der CO₂-Bilanz Deutschlands nicht berücksichtigt.

Die Funktion der Land- und Forstwirtschaft als temporäre Senke für das Klimagas CO₂ ist zwar zweifelsfrei vorhanden, ihr Beitrag zum Klimaschutz ist aber umstritten. Die Dauer der CO₂-Einbindung ist nicht nur beschränkt, sondern auch nicht immer vom Menschen zu beeinflussen (Feuer/Sturmwurf), sodass zunächst gebundenes CO₂ wieder unkontrolliert in die Atmosphäre eingetragen werden kann. Einen Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzzieles der Bundesregierung können temporäre Senken daher nur begrenzt und unter genau definierten Umständen leisten. Neben der Speicherung von Kohlenstoff in Pflanzendecke, Boden und Produkten kann jedoch die Energie- und Rohstoffsubstitution durch nachwachsende Rohstoffe einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Der Wald ist derzeit in Deutschland eine Nettosenke. Es wird geschätzt, dass in Deutschland jährlich über 30 Mill. t CO₂ allein durch die Waldwirtschaft der Atmosphäre entzogen werden.

Das macht einen Anteil von 3,5 % der deutschen CO₂-Emissionen aus.

2.4 Landwirtschaftliche Flächennutzung unter Umweltaspekten

(34) Der Bedarf an zusätzlichen Verkehrs- und Siedlungsflächen in Deutschland ist seit Jahren hoch. Diese Flächen stehen für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, zum Teil aber auch als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt oder als Erholungsraum für den Menschen nicht mehr zur Verfügung. Hinzu kommt, dass wild lebende Tier- und Pflanzenarten durch eine intensive Landbewirtschaftung gefährdet werden. In dieser Situation gewinnt der Umweltaspekt bei der landwirtschaftlichen Flächennutzung besonderes Gewicht.

Agrarumweltprogramme

(35) Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht nur Produktionsgrundlage des Agrarsektors, sondern zugleich mit einem Anteil von rd. 50 % an der Gesamtfläche Deutschlands auch wesentlicher Teil der natürlichen Umwelt. Damit kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes besondere Bedeutung zu. Umwelteinflüsse der Landbewirtschaftung stehen in engem Zusammenhang mit Art und Intensität der zum Einsatz kommenden Produktionsverfahren. Aus der Sicht des Umweltschutzes ist extensiven sowie ökologisch ausgerichteten Bewirtschaftungsformen der Vorzug zu geben, weil Stoffeinträge und Beeinträchtigungen der Artenvielfalt geringer sind. Diese Wirtschaftsformen sind aber im Vergleich zu herkömmlichen Produktionsverfahren häufig mit ökonomischen Nachteilen verbunden und werden daher, um ihre Verbreitung zu steigern, durch verschiedene Fördermaßnahmen unterstützt.

Im Rahmen der Agrarumweltprogramme, deren Grundlage von 1994 bis 1999 die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 war und seit 2000 die Artikel 22 bis 24 der EAGFL-Verordnung sind, werden in Deutschland besonders umweltfreundliche sowie den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren gefördert. Dabei werden Prämien als finanzieller Ausgleich für Einkommenseinbußen gewährt, die durch Anwendung besonders umweltfreundlicher, über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehende Produktionsverfahren entstehen.

Diese Förderung wird von der EU im früheren Bundesgebiet mit 50 % und in den neuen Ländern mit 75 % kofinanziert. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des nationalen Anteils der Agrarumweltförderung mit 60 %, wenn die Maßnahmen den Grundsätzen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Tz. 253) entsprechen und im Rahmen der GAK durchgeführt werden. Gefördert werden u. a. extensive Produktionsverfahren bei Dauerkulturen sowie die extensive

Bewirtschaftung im Ackerbau durch Anlage von Blühflächen oder -streifen, extensive Grünlandnutzung, ökologische Anbauverfahren und mehrjährige Stilllegung. Die Durchführung der Fördermaßnahmen erfolgt im Rahmen der Umweltprogramme der Länder, die zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. zur Landschaftspflege oder zum Biotop- und Naturschutz, vorsehen können, und die restlichen Finanzmittel aufbringen.

Die wichtigsten Einzelmaßnahmen betrafen im Zeitraum 1994 bis 1999 Wiesen- und

Weideflächen, Ackerflächen, die umweltbezogene Grundförderung und ökologische Anbauverfahren (**Übersicht 3**).

Der Umfang der geförderten Wiesen- und Weideflächen hat sich im Förderzeitraum nahezu verdoppelt (1999 rd. 1,9 Mill. ha) und erreichte einen Anteil von rd. 41 % an der geförderten Fläche und rd. 39 % an der Grünlandfläche ein. Auf Wiesen und Weiden waren die Maßnahmen u. a. auf Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt oder den Naturschutz ausgerichtet.

Der Umfang der geförderten Ackerfläche hat sich zwischen 1994 und 1999 fast verdreifacht auf rd. 1,4 Mill. ha, was einem Anteil von rd. 30 % an der geförderten Fläche und rd. 12 % an der Ackerfläche entspricht. Abgesehen von ökologischen Anbauverfahren, blieb die Teilnahme an Extensivierungsmaßnahmen mit völligem Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gering. Bevorzugt waren Maßnahmen, die sich leicht in den Produktionsablauf eingliedern ließen, wie z. B. Nacherntebegrünung. Positiv wurden von den Ländern zusätzlich eingeführte Fördertatbestände, wie Verzicht auf chemische Halmverkürzer oder Anwendung von Mulchverfahren, aufgenommen.

Ökologische Anbauverfahren nach der Definition der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurden 1994 auf einer Fläche von rd. 69 000 ha gefördert, die bis 1999 auf rd. 392 000 ha zugenommen hat. Insgesamt wurden Ende 2000 rd. 546 000 ha ökologisch bewirtschaftet. Dies entspricht einem Anteil von 3,2 % an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche Deutschlands. Der ökologische Landbau ist auf eine besonders nachhaltige landwirtschaftliche Produktion ausgerichtet, die u. a. durch den Verzicht auf chemisch-synthetisch hergestellte Pflanzenschutzmittel und leicht lösliche Mineraldünger, den Anbau von Leguminosen als Stickstoffsammler und Eiweißquelle sowie eine artgerechte Tierhaltung mit einer Obergrenze von 1,4 GVE/ha gekennzeichnet ist.

Die Fläche mit umweltbezogener Grundförderung ging zwischen 1994 und 1999 kontinuierlich auf 0,8 Mill. ha zurück, weil die Grundförderung zunehmend mit anderen Maßnahmen der Agrarumweltförderung kombiniert und statistisch dort erfasst wurde. Die Grundförderung verlangte geringe betriebliche Anpassungen, wie z. B. einen Viehbesatz unter 2 GVE/ha, Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln oder moderate Verringerungen bei der Stickstoffdüngung.

Der Umfang der insgesamt geförderten Fläche ist seit 1994 stetig von rd. 4,5 Mill. ha auf rd. 5,5 Mill. ha in 1997 gestiegen. Seit 1998 war der Flächenumfang rückläufig und umfasste 1999 noch 4,7 Mill. ha (rd. 28 % der LF Deutschlands). Der Rückgang erklärt sich aus verschärften Auflagen, dem Aussetzen bestimmter Programmangebote mit dem Übergang zur Förderperiode 2000 bis 2006 des EAGFL und dem Ablauf der fünfjährigen Verpflichtung zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Schutzgebiete

(36) Die Ausweisung von Schutzgebieten zur Sicherung bedrohter Tier- und Pflanzenarten oder auch spezieller Landschaftstypen hat in Deutschland eine lange Tradition. Im letzten Jahrzehnt erfolgte mit dem wachsenden Umweltbewusstsein eine beachtliche Vergrößerung der Schutzgebietsflächen (**Übersicht 4**). Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung von Flächen sind das Bundesnaturschutzgesetz und die Naturschutzgesetze der Länder. Die Ausweisung von Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebieten und Vogelschutzgebieten basiert auf EG-Recht. Zuständig für die Durchführung des Naturschutzes sind die Länder.

Zielsetzung und Intensität der Unterschutzstellung unterscheiden sich je nach Schutzgebietstyp. Entsprechend variieren die Spielräume für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung.

Naturschutzgebiete sind die älteste Form. Sie dienen dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft, vor allem der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Für diese Gebiete gelten grundsätzlich strenge Schutzvorschriften. In der Regel ist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unter Auflagen zulässig.

Nationalparke sind großräumige, einheitlich zu schützende Gebiete, die in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und sich in einem vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflussten Zustand befinden. Nationalparke dienen vornehmlich dem Erhalt eines möglichst artenreichen einheimischen Tier- und Pflanzenbestands. Wirtschaftliche Nutzungen durch Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft sowie die Jagd sind in der Regel weitgehend ausgeschlossen.

Biosphärenreservate sind großräumige und für bestimmte Landschaftstypen charakteristische Gebiete. Sie haben ein harmonisches Miteinander von Mensch und Natur im Sinne einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell tragfähigen Entwicklung zum Ziel und dienen vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt. Sie erfüllen in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend die eines Landschaftsschutzgebietes. Biosphärenreservate dienen deshalb in der streng geschützten Kernzone dem Schutz natürlicher und naturnaher Ökosysteme ohne Einfluss des Menschen, in der Pflegezone vor allem dem Erhalt der Kulturlandschaft und in der Entwicklungszone dem Wohnen, dem Wirtschaften und der Erholung.

Landschaftsschutzgebiete umfassen im Allgemeinen größere Gebiete und weisen weniger Nutzungsbeschränkungen auf als Naturschutzgebiete. Sie dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder der Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Land- und Forstwirtschaft können ausgeübt werden, soweit Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

Bei Naturparks handelt es sich um großräumige Gebiete, die überwiegend Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind und für Erholung sowie Fremdenverkehr vorgesehen sind. Daneben soll die Kulturlandschaft erhalten und eine naturnahe Land- und Forstwirtschaft gefördert werden.

Auf europäischer Ebene bildet die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zusammen mit der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) die Grundlage für einen umfassenden Arten- und Biotopschutz. Die nach diesen beiden Richtlinien ausgewiesenen Schutzgebiete gehören zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000,“. Während die Vogelschutzgebiete von den Ländern ausgewählt werden, liegt der Ausweisung von FFH-Gebieten ein Abstimmungsprozess zwischen Ländern, Bund und KOM zugrunde. Die Vorschlagslisten für die deutschen FFH-Gebiete lagen der KOM Ende März 2001 nahezu vollständig vor. Die endgültige Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Ausweisung durch die Mitgliedstaaten stehen noch aus.

Durch die Ausweisung von Schutzgebieten wird dem gesellschaftlichen Ziel eines verstärkten Umwelt- und Naturschutzes in besonderer Weise Rechnung getragen. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass die Ausweisung von Schutzgebieten des Öfteren zu Nutzungskonflikten mit der Land- und Forstwirtschaft führen kann. Das Instrumentarium zur Lösung dieser Konflikte reicht vom Flächenankauf zu Naturschutzzwecken durch die öffentliche Hand über den langfristigen Vertragsnaturschutz bis hin zu Prämien als Ausgleich für eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Bei den Gebietskategorien mit dem größten Flächenumfang, den Landschaftsschutzgebieten und den Naturparken, ist das Konfliktpotenzial in Relation zur Fläche begrenzt, da eine natur- und umweltverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Regel nicht untersagt ist. Im Übrigen ist die gesamte unter Schutz gestellte Fläche wegen Überschneidungen einzelner Schutzgebiete erheblich geringer als die Summe der Flächen der einzelnen Schutzgebietstypen.

2.5 Anbau nachwachsender Rohstoffe

(37) Für einen stärkeren Schutz unserer Lebensgrundlagen spielen Alternativen zum Verbrauch fossiler Rohstoffe (Erdöl, Erdgas und Kohle) für industrielle Verwendungen sowie für die Deckung unseres Energiebedarfs eine herausragende Rolle. Nachwachsende Rohstoffe bieten bereits heute eine Vielzahl hochentwickelter Produkte und Verfahren auf nachhaltiger Basis.

Der Anbau nachwachsender Rohstoffe für eine Verwendung außerhalb des Ernährungsbereichs war in Deutschland im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr bei einer Fläche von rd. 662 000 ha LF leicht rückläufig (**Schaubild 5**). Auffällig war der deutliche Anbaurückgang bei Öllein als Folge der Absenkung der Ölleinprämie durch die Beschlüsse zur Agenda 2000 (**Tabelle 6**). Dieser Rückgang wurde allerdings durch den Anstieg der Rapsflächen nahezu ausgeglichen. Der Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen nahm bei einem gleichbleibenden obligatorischen Stilllegungssatz von 10 % gegenüber dem Vorjahr um rd. 9 000 ha auf rd. 332 000 ha ab. Wie in den Vorjahren wurden vornehmlich Ölpflanzen angebaut. Raps dominierte den Anbau auf Stilllegungsflächen eindeutig, während auf den übrigen Flächen neben Raps vor allem Stärkepflanzen und (mit allerdings stark abnehmender Bedeutung) Öllein angebaut wurden.

Endprodukte des Anbaus auf stillgelegten Flächen waren vor allem Biodiesel, technische Öle für die Oleochemie sowie Schmiermittel und Hydrauliköle. Die angezogenen Mineralölpreise sowie die schrittweise Erhöhung der Ökosteuer haben die Wettbewerbsfähigkeit der Biotreibstoffe verbessert und das Interesse an der Erzeugung von Raps für die Biodieselherstellung vergrößert. Die Biodieselanlagen erreichten im Jahr 2001 eine Verarbeitungskapazität von über 400 000 t.

Neben dem Anbau nachwachsender Rohstoffe gewinnt im landwirtschaftlichen Bereich auch die Biogaserzeugung, insbesondere aus Gülle, an Bedeutung. Die Zahl der Biogasanlagen in der Landwirtschaft ist in Deutschland seit 1992 von 130 auf über 1 000 im Jahr 2000 angestiegen. Die Biogaserzeugung trägt somit, wie die Biodieselerzeugung, zur Substitution fossiler Brennstoffe und darüber hinaus zur umweltfreundlichen Behandlung von Gülle bei, die zu einer Verringerung von Emissionen und zu einer höheren Pflanzenverträglichkeit führt.

3 Lage der Landwirtschaft

3.1 Sektorale Situation

3.1.1 Struktur

(38) Im Jahr 2001 gab es in Deutschland rd. 410 000 landwirtschaftliche Betriebe ab 2 ha LF. Davon befanden sich 28 400 Betriebe in den neuen Ländern und 381 600 im früheren Bundesgebiet. Gegenüber dem Vorjahr hat sich damit trotz der Gründung zusätzlicher Betriebe in den neuen Ländern (+ 2,8 %) die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ab 2 ha LF insgesamt um 2,6 % verringert (**Übersicht 5, Tabelle 7**). Damit lag die Abnahmerate unterhalb des langjährigen Mittelwerts. Im Vergleich dazu nahm die Zahl der Betriebe ab 2 ha LF im früheren Bundesgebiet zwischen den beiden letzten Landwirtschaftszählungen 1991 und 1999 um 3,2 % jährlich ab.

Die Betriebe ab 2 ha LF bewirtschafteten in Deutschland rd. 17,0 Mill. ha LF. Hiervon entfielen 11,4 Mill. ha LF auf das frühere Bundesgebiet und 5,6 Mill. ha LF auf die neuen Länder. Die von den Betrieben bewirtschaftete Fläche blieb gegenüber 2000 nahezu unverändert.

(39) Die Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe ab 2 ha LF erreichte 2001 durchschnittlich knapp 42 ha LF. Im früheren Bundesgebiet lag sie bei 30 ha, mit einem markanten Nord-Süd-Gefälle in einer Spannweite von 23 ha in Bayern bis zu 53 ha in Schleswig-Holstein. Die Betriebe in den neuen Ländern waren mit durchschnittlich 197 ha ausgestattet. Mecklenburg-Vorpommern lag mit rd. 266 ha an der Spitze.

Die so genannte Wachstumsschwelle, unterhalb derer die Zahl der Betriebe ab- und oberhalb derer sie zunimmt, ist im früheren Bundesgebiet langfristig gestiegen. Dort lag sie Anfang der 80-Jahre bei 30 ha, in den letzten Jahren bei über 50 ha. Auch 2001 hat die Zahl der Betriebe in den Größenklassen über 50 ha zugenommen, die Zahl der Betriebe in den Klassen unter 50 ha dagegen abgenommen (**Übersicht 5**).

(40) Landwirtschaftliche Betriebe werden in Deutschland in unterschiedlichen Rechtsformen geführt. Nach wie vor überwiegen dabei die Einzelunternehmen, in der Mehrzahl Familienbetriebe. Sie erreichten 2001 einen Anteil von rd. 95 % an der Gesamtzahl der erfassten Betriebe und bewirtschafteten rd. 69 % der gesamten LF (**Tabelle 8**). Von wachsender Bedeutung sind die Personengesellschaften. Etwa ein Achtel der Fläche (12,7 %) entfiel auf etwa 17 800 Personengesellschaften, die einen Anteil von 4,0 % der Betriebe ausmachten. Die rd. 5 400 juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (1,2 % der Betriebe) bewirtschafteten fast ein Fünftel (17,9 %) der gesamten LF Deutschlands.

(41) Die Bedeutung der Landpacht hat weiter zugenommen. Zwar lag der Anteil der Betriebe mit Pachtland gegenüber 1999 fast unverändert bei 68,5 % (**Tabelle 9**). Der Pachtflächenanteil stieg allerdings auf 63,9 %. Dies ist auf einen deutlichen Anstieg im früheren Bundesgebiet zurückzuführen. Nach wie vor liegt jedoch der Pachtflächenanteil in den neuen Ländern mit rd. 88 % deutlich höher. Im Durchschnitt wurden von den Betrieben mit Pachtland 36,3 ha LF zugepachtet.

(42) In Deutschland waren im Jahr 2001 nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes rd. 1,32 Mill. Arbeitskräfte (AK) haupt- oder nebenberuflich in der Landwirtschaft tätig. Gegenüber 1999, dem Jahr der letzten Erhebung, bedeutet dies einen Rückgang um 4,0 % jährlich (**Tabelle 10**). In diesem Zeitraum sind somit rd. 51 000 Personen aus der Landwirtschaft ausgeschieden.

Mit einem Anteil von 65 % überwogen die Familienarbeitskräfte weiterhin gegenüber den familienfremden Arbeitskräften. Während im früheren Bundesgebiet hauptsächlich Familienarbeitskräfte – und diese meist nur mit einem Teil ihrer gesamten Arbeitszeit – in der Landwirtschaft tätig sind, werden in den neuen Ländern überwiegend familienfremde Arbeitskräfte hauptberuflich in der Landwirtschaft beschäftigt.

Die Zahl der Familienarbeitskräfte ist im früheren Bundesgebiet und in den neuen Ländern rückläufig, im früheren Bundesgebiet deutlich stärker als in den neuen Ländern. Bei den ständigen familienfremden Arbeitskräften ist die Entwicklung unterschiedlich. Während ihre Zahl in den neuen Ländern abnimmt, ist sie im früheren Bundesgebiet zwischen 1999 und 2001 gleich geblieben. Somit ist der Anteil ständiger familienfremder Arbeitskräfte im Rahmen des agrarstrukturellen Wandels im früheren Bundesgebiet gestiegen, in den neuen Ländern gesunken.

Zur Darstellung des gesamten in landwirtschaftlichen Betrieben geleisteten Arbeitseinsatzes wird die so genannte Arbeitskrafteinheit (AKE) als Aggregationsmaßstab verwendet. Die betriebliche Arbeitsleistung belief sich für Deutschland 2001 auf rd. 561 000 AKE. Dies bedeutet einen Rückgang um 51 400 AKE oder jährlich 4,3 % gegenüber 1999. Im Durchschnitt der landwirtschaftlichen Betriebe waren somit 2001 rd. 1,3 AKE beschäftigt.

3.1.2 Agrarmärkte

Getreide

(43) Bei Getreide wurde in **Deutschland** im Jahr 2000 eine Erntemenge von 45,3 Mill. t eingebracht, die damit um 1,8 % über derjenigen des Vorjahres lag. Winterweizen war mit 21,3 Mill. t (+ 14,3 %) wieder die bedeutendste Getreideart, gefolgt von Wintergerste mit 9,2 Mill. t (**Tabelle 11**).

Die Getreidepreise folgten zunächst nicht der im Rahmen der Agenda 2000 beschlossenen Senkung des Stützpreisniveaus. Erst zum Frühjahr 2001 gaben sie u. a. aufgrund rückläufiger Nachfrage nach Futtergetreide stärker nach. Im Jahresmittel lagen vor allem die Preise für Futtergetreide (außer Hafer) unter dem Vorjahreswert, während Braugerste und Hafer deutlich höher bewertet wurden. Weichweizen hielt sich auf Vorjahreshöhe. Für Getreide insgesamt wurden rd. 11,35 €/100 kg und damit geringfügig weniger als 1999/2000 erzielt.

Die geringfügige Zunahme der Getreideanbaufläche im Jahr 2001 um 0,6 % gegenüber dem Vorjahr auf 7,06 Mill. ha ging vor allem auf den Anbauzuwachs bei Gerste und Triticale zurück. Optimale Aussaatbedingungen für das Wintergetreide und zumeist günstiges Erntewetter führten zu dem bisher höchsten in Deutschland erzielten Hektarertrag von 70,7 dt/ha (+ 9,6 % gegenüber dem Vorjahr). Hieraus resultierte eine Rekordernte von rd. 49,9 Mill. t (+ 10,3 %). Die technologischen Qualitätseigenschaften der Ernte 2001 waren zufriedenstellend bis gut, wobei in Gebieten Norddeutschlands mit ungünstigeren Erntebedingungen deutliche Abstriche zu machen waren.

Auch der zweite Preissenkungsschritt der Agenda 2000 (Reduzierung des Stützungslevels um 8,1 %) zeigte zunächst nur bedingt Wirkung. Vor allem Brotroggen – sowie abgeschwächt auch Futtergerste und Triticale – notierten infolge der hohen Ernte deutlich niedriger als 2000/01. Lediglich die Preise für Braugerste und Hafer übertrafen zu Saisonbeginn die Vorjahreswerte. Insgesamt wird im Jahresmittel 2001/02 für Getreide vermutlich ein um 4 bis 5 % niedrigerer Preis als 2000/01 erreicht werden.

Die Getreideernte in der EU betrug im Jahr 2001 rd. 203 Mill. t und unterschritt damit das Ergebnis des Vorjahres um rd. 11 Mill. t (**Tabelle 12**). Vor allem in Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Spanien ging die Erntemenge deutlich zurück. Ein Grund für die gesunkene Erzeugung war der Rückgang der Anbaufläche in der EU von 37,5 Mill. ha 2000 auf 35,8 Mill. ha 2001. Die Interventionsbestände konnten durch Ausschreibungen von Getreide zum Verkauf auf dem Binnenmarkt sowie Exporte aus der Intervention bis zum Ende des WJ 2000/01 erneut auf rd. 6,8 Mill. t (Vorjahr 8,7 Mill. t) reduziert werden. Für das laufende WJ ist bei den Getreidebeständen insgesamt mit keinen gravierenden Änderungen zu rechnen. Allerdings sind Verschiebungen bei den Interventionsbeständen einzelner Getreidearten zu erwarten (weniger Weizen, mehr Roggen).

Die Weltgetreideerzeugung im WJ 2001/02 wird nicht ausreichen, den Bedarf zu decken. Es ist daher mit einem kräftigen Abbau der Weltgetreidebestände zu rechnen. Aufgrund der nach wie vor umfangreichen Lagerbestände ist allerdings keine deutliche Preisbelebung zu erwarten.

Die weltweite Erzeugung von Weizen wird sich im WJ 2001/02 auf rd. 574 Mill. t belaufen (Vorjahr 582 Mill. t). Der Verbrauch wird dagegen um rd. 5 Mill. t auf 600 Mill. t zunehmen. Infolge der wachsenden Differenz zwischen Erzeugung und Verbrauch werden die Bestände um voraussichtlich rd. 26 Mill. t auf rd. 120 Mill. t abnehmen.

Auch beim Grob- und Futtergetreide zeichnet sich ein deutlicher Rückgang der Bestände ab. Bei einer Erzeugung von rd. 876 Mill. t (Vorjahr 866 Mill. t) und einem Verbrauch von 897 Mill. t (Vorjahr 886 Mill. t) ist mit einem Rückgang der Bestände um mehr als 21 Mill. t auf rd. 152 Mill. t zu rechnen.

Ölsaaten

(44) Zur Ernte 2000 ging die Anbaufläche von Raps und Rüben in **Deutschland** erstmals seit mehreren Jahren zurück. Bei gleichzeitig geringeren Hektarerträgen als im Vorjahr nahm die Erntemenge um 16,3 % auf 3,59 Mill. t Raps- und Rübensamen ab.

Das vergleichsweise niedrige Marktangebot bei – bedingt durch das starke Interesse an inländischen Proteinträgern – gleichzeitig höherer Nachfrage nach Rapsschrot, bewirkten im WJ 2000/01 deutlich höhere Rapspreise als im Vorjahr. Zeitweise löste sich der Rapspreis auch von der Entwicklung bei Sojabohnen und -schrot. Im Jahresdurchschnitt lagen die Preise mit rd. 18 €/100 kg um 25 % über dem Vorjahresniveau.

Im Jahr 2001 lag die Erntemenge an Raps- und Rübensamen mit 4,2 Mill. t aufgrund einer größeren Anbaufläche (+ 5,7 %) und höheren Erträgen (+ 9,9 %) um 16,2 % über dem relativ niedrigen Vorjahresniveau. Eine größere Ernte wurde bislang nur 1999 erzielt. Die Ölgehalte erreichten mindestens ein durchschnittliches Niveau, regional waren sie sogar überdurchschnittlich hoch.

Die hohe Nachfrage veranlasste die Erzeuger, den größten Teil der Ernte 2001 im Rahmen von Vorverträgen unterzubringen. Die Kontraktpreise lagen zwischen 21,50 und 23,00 €/100 kg. Nicht kontrahierte Ware notierte im Sommer 2001 innerhalb dieser Spanne. Im Jahresmittel dürfte mit rd. 22 €/100 kg ein um 22 % höherer Erzeugerpreis als im WJ 2000/01 erreicht werden.

Die EU-Ölsaatenenernte 2001 wird auf rd. 13,2 bis 13,3 Mill. t geschätzt. Das sind rd. 2 % weniger als im Vorjahr.

Im WJ 2000/01 erbrachte die Produktion der zehn wichtigsten Ölsaaten in der **Welt** ein Rekordergebnis von rd. 310 Mill. t (Vorjahr 303 Mill. t). Vor allem wegen entsprechender Veränderungen der Anbaufläche nahm die Erzeugung von Sojabohnen deutlich zu (+ 9,1 %), während die von Raps (- 11,8 %) und Sonnenblumen (- 14,5 %) zurückging.

Der Verbrauch wird auf rd. 309 Mill. t veranschlagt (Vorjahr 301 Mill. t), sodass die Bestände am Ende des WJ 46 Mill. t betragen.

Rekordernten in Brasilien und Argentinien sowie die Ausweitung der Sojabohnenfläche in den USA zum WJ 2001/02 lassen steigende Endbestände erwarten. Damit dürfte ein Anstieg der Preise eher unwahrscheinlich sein.

Kartoffeln

(45) Bei Kartoffeln übertraf die Ernte des Jahres 2000 in **Deutschland** mit 13,2 Mill. t das Vorjahresergebnis sehr deutlich (+ 14,0 %). Ausschlaggebend hierfür waren wesentlich höhere Hektarerträge (+ 15,6 %). Die Anbaufläche war dagegen um 1,3 % kleiner als im Jahr zuvor (**Tabelle 14**).

Der schwache Marktverlauf im Sommer 2000 wirkte sich neben der höheren Ernte Preis drückend auf das Herbstgeschäft aus. Allerdings zeigten die Preise im Erzeuger-Verbraucher-Direktabsatz eine gegenläufige Entwicklung. Hier konnten z. T. deutlich höhere Preise als im Vorjahr durchgesetzt werden. Die Frühkartoffelernte wurde bei niedrigen Importmengen zu erheblich höheren Preisen als im Jahr 2000 am Markt abgesetzt, sodass im Durchschnitt im WJ 2000/01 Erzeugerpreise von rd. 9 €/100 kg (+ 3 %) erzielt wurden.

Im Jahr 2001 lag die deutsche Erntemenge an Kartoffeln mit rd. 10,9 Mill. t deutlich unter dem Vorjahresniveau (- 17,4 %). Die Qualitäten fielen gut bis befriedigend aus.

Der Übergang zum Herbstgeschäft 2001 verlief problemlos, die Erzeugerpreise lagen weiter deutlich über dem niedrigen Vorjahresniveau. Für das WJ 2001/02 könnte ein um bis zu 40 % höherer Preis erlöst werden.

In der **EU** wurden 2001 rd. 45 Mill. t Kartoffeln geerntet, was einem Rückgang von rd. 8 % entspricht. Dieser ist sowohl auf geringere Anbauflächen als auch auf zurückgehende Erträge zurückzuführen.

Zucker

(46) Bei Zuckerrüben stieg die Ernte des Jahres 2000 in **Deutschland** bei höheren Erträgen trotz des Rückgangs der Anbaufläche (– 7,6 % gegenüber Vorjahr) auf 27,9 Mill. t (+ 1,1 %) an. Die Zuckererzeugung (Weißzuckerwert) erreichte mit 4,38 Mill. t (**Tabelle 15**) wegen der niedrigeren Zuckergehalte der Rüben nicht ganz das Vorjahresniveau (4,40 Mill. t). Hohe Ernte und Quotenkürzung ließen den Erlöspreis auf rd. 4,70 €/100 kg (vor Abzug der Abgaben) sinken.

Zur Ernte 2001 ist der Anbau von Zuckerrüben um 1,5 % zurückgegangen. Bei Rüben- und Zuckererträgen unter dem langjährigen Mittel – u. a. wegen der schlechten Aussaatbedingungen im Frühjahr – wurde eine Zuckerrübenernte von 24,7 Mill. t (– 11,3 %) erreicht. Die Zuckerproduktion (Weißzuckerwert) lag um 15,1 % unter dem Vorjahreswert. Der Erlöspreis tendierte trotz unterdurchschnittlicher Zuckererträge aufgrund einer niedrigen C-Rübenmenge nahe dem Vorjahresniveau.

In der **EU** lag die Zuckererzeugung (Weißzuckerwert) bei rd. 14,8 Mill. t (– 13,0 % gegenüber Vorjahr).

Die **Welt**zuckererzeugung nahm im WJ 2000/01 gegenüber dem Vorjahr um rd. 4 Mill. t auf rd. 129 Mill. t ab. Rückläufig war die Zuckerproduktion vor allem in Australien, Brasilien, Kuba und China.

Nach sieben Jahren wurde damit erstmals die Erzeugung von der auf rd. 133 Mill. t veranschlagten Nachfrage übertroffen. In der Folge nahmen die Bestände auf rd. 58 Mill. t ab (Vorjahr 60 Mill. t).

Die Weltmarktnotierungen für Zucker zeigten zwar in der ersten Hälfte des Jahres 2001 steigende Tendenz. Wegen der weltweit hohen Zuckerbestände wird diese Entwicklung allerdings kaum anhalten.

Obst und Gemüse

(47) Im Jahr 2000 wurden in **Deutschland** bei den meisten Obst- und Gemüsearten zwar überdurchschnittliche Erträge erzielt, das Vorjahresergebnis jedoch insgesamt nicht erreicht. Während die Erzeugerpreise für Obst unter denen des Vorjahres blieben, ergab sich bei Gemüse bereits im Jahr 2000 und dann verstärkt infolge der ungünstigen Frühjahrswitterung im 1. Halbjahr 2001 ein kräftiger Preisanstieg.

Die deutsche Obsternte 2001 fiel niedriger aus als im Vorjahr, was vor allem auf den Rückgang der Apfelernte zurückzuführen ist. Auch die Gemüsernte dürfte unter der des Vorjahres gelegen haben. Angebotsbedingt bleibt die Preissituation bei Gemüse im WJ 2001/02 erzeugerfreundlich, für Obst dürften deutlich höhere Preise als im Vorjahr erzielt werden.

Weinmost

(48) Die Weinmosternte in Deutschland fiel im Jahr 2000 mit rd. 10,1 Mill. hl um rd. 18 % niedriger als die des Vorjahres aus (**Tabelle 16**). Im Jahr 2001 wurde mit

voraussichtlich 9,0 Mill. hl eine qualitativ gute, mengenmäßig unterdurchschnittliche Weinmosternte erreicht. Die Weinmostpreise lagen geringfügig unter dem Niveau des Vorjahres von 78 €/hl.

Milch

(49) Mit 28,3 Mill. t fiel die Erzeugung von Milch in **Deutschland** 2001 etwas niedriger aus als 2000, der Verbrauch lag um rd. 0,2 Mill. t über dem Vorjahresniveau (**Tabelle 17**). Zugunsten der Käseherstellung wurde die Produktion von Magermilchpulver und Butter eingeschränkt (**Tabelle 18**). Nicht zuletzt durch das Auftreten von BSE kam es zu einer spürbaren Nachfragebelebung bei Milcherzeugnissen und damit positiven Auswirkungen auf die Preisentwicklung. Vor allem der Magermilchpulvermarkt wurde zusätzlich durch die Entwicklung am Weltmarkt gestützt. Das Preisstützungsniveau wurde hier deutlich übertroffen. Der durchschnittliche Erlöspreis für Milch erreichte 2001 bei tatsächlichem Fett- und Eiweißgehalt rd. 34 €/100 kg oder rd. 8 % mehr als 2000 und damit das höchste Niveau seit der Wiedervereinigung.

Für 2002 ist mit einer weiter leicht rückläufigen Milcherzeugung bei steigender Milchleistung zu rechnen. Die Preisentwicklung hängt außer von der Inlandsnachfrage sehr stark von den Exportmöglichkeiten und der Weltmarktsituation bei Magermilchpulver und Butter ab. Die in 2001 registrierte positive Preisentwicklung wird sich voraussichtlich in 2002 nicht fortsetzen.

Die Milcherzeugung in der **EU** war im Kalenderjahr (KJ) 2001 mit 125,1 Mill. t bei gestiegenem Verbrauch etwas höher als im Vorjahr. Unter den wichtigsten Milcherzeugnissen fiel der weitere Rückgang in der Butterherstellung auf (**Tabelle 19**), während die Käseproduktion erneut anstieg.

Die Milchgarantiemenge der EU betrug im Milchwirtschaftsjahr 2000/01 117,0 Mill. t. Die Garantiemengen einzelner Mitgliedstaaten wurden um rd. 0,8 Mill. t überschritten. Die Butterbestände in öffentlicher und privater Lagerhaltung lagen Ende 2001 in der EU mit rd. 136 000 t etwas höher als im Vorjahr (Ende 2000: 121 000 t). Die Magermilchpulverbestände waren infolge der weltweit guten Nachfrage völlig abgebaut (**Tabelle 13**).

Rind- und Kalbfleisch

(50) Bei Rind- und Kalbfleisch ergab sich für **Deutschland** 2001 nach Abzug der aus dem Markt genommenen Tiere eine Gesamtproduktion von 1,4 Mill. t (+ 2,7 %). Bei einem Gesamtverbrauch von rd. 0,9 Mill. t (- 19 %) lag der Selbstversorgungsgrad bei rd. 150 % (Vorjahr 118 %; **Tabelle 20**). Die Interventionsbestände an Rindfleisch erreichten Ende 2001 in Deutschland 51 000 t (Vorjahr 1 000 t; **Tabelle 13**). Die Preisentwicklung stand ganz unter dem Einfluss der BSE-Krise. Als Folge der Bemühungen der Bundesregierung zur Wiederherstellung des Verbrauchervertrauens stieg die Rindfleischnachfrage im Jahresverlauf wieder an. Trotz damit einhergehender Erholung der Preise, insbesondere für Jungbullen, blieben diese aber im Jahresdurchschnitt mit 2,1 €/kg Schlachtgewicht für Klasse R3 um 22 % unter dem Vorjahreswert (**Schaubild 6**). Im Durchschnitt aller Rinder wurden rd. 1,75 €/kg Erlöst (- 25 %).

Für das Jahr 2002 wird in Deutschland mit einer etwas niedrigeren Produktionsmenge als im Vorjahr gerechnet. Bei weiter steigendem Vertrauen der Verbraucher dürfte der Gesamtverbrauch in Deutschland auf 1,1 Mill. t (+ 17 %) zunehmen. Da sich auch die

Exportchancen verbessern, ist eine leichte Entspannung der Marktlage und damit einhergehend eine geringfügig verbesserte Preissituation zu erwarten.

In der **EU** wurden 2001 mit 7,1 Mill. t rd. 5 % weniger Rind- und Kalbfleisch erzeugt als 2000. Insbesondere im Vereinigten Königreich, aber auch in Dänemark, Spanien, Österreich und Deutschland kam es zu einem Produktionsrückgang, während in Frankreich infolge rückläufiger Lebendviehlieferungen nach Italien und Spanien ein kräftiger Anstieg erfolgte. Die EU-Drittlandexporte gingen ebenfalls aufgrund von BSE- und Maul- und Klauenseuche (MKS) spürbar zurück. Der Gesamtverbrauch erreichte 6,6 Mill. t (– 9 % gegenüber 2000), sodass der Selbstversorgungsgrad wieder auf 108 % stieg (Vorjahr 104 %). Die Interventionsbestände nahmen bis zum Jahresende auf 240 000 t zu (Vorjahr 2 000 t). Im Jahr 2002 könnte die Erzeugung EU-weit wieder um 4 % auf 7,4 Mill. t zunehmen. Ähnlich dürfte sich auch der Verbrauch entwickeln.

Schweinefleisch

(51) Die Erzeugung von Schweinefleisch lag 2001 in **Deutschland** mit 3,9 Mill. t leicht über der Vorjahresmenge. Der Verbrauch sank um 0,4 % auf 4,5 Mill. t (**Tabelle 21**). Die Erzeugerpreise für Schlachtschweine standen in den ersten Monaten des Jahres 2001 im Zeichen der BSE-bedingten Nachfrageverlagerung auf Schweinefleisch sowie der infolge von MKS vor allem aus den Niederlanden ausbleibenden Lieferungen (**Schaubild 7**). Mitte des Jahres drängten nach Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen in den Niederlanden wieder erhebliche Mengen auf den deutschen Markt. Im Jahresmittel betrug der Preis für den Durchschnitt der Klassen E bis P 1,63 €/kg (+ 19 % gegenüber 2000).

Für 2002 wird für Deutschland eine Produktionsmenge von 3,93 Mill. t (+ 0,8 %) bei ähnlicher Verbrauchsentwicklung wie 2001 erwartet. Das Preisniveau des Vorjahres wird um schätzungsweise 15 bis 20 % unterschritten.

Die Produktion von Schweinefleisch in der **EU** war 2001 um rd. 1 % höher als 2000 und betrug 17,7 Mill. t. Wegen MKS und damit verbundener Importsperrern durch Drittländer fielen die Exporte deutlich niedriger als im Vorjahr aus (– 370 000 t bzw. – 24 %). Die Importmengen blieben gering und der Verbrauch erreichte 16,6 Mill. t. Für 2002 wird in der EU mit einem ähnlich hohen Überschuss wie 2001 (Selbstversorgungsgrad 107 %) gerechnet.

Geflügelfleisch

(52) Der Markt für Geflügelfleisch profitierte 2001 ähnlich wie der für Schweinefleisch von der BSE-Situation. Eine merkliche Nachfrageverlagerung von Rind- zu Geflügelfleisch ließ keinen Angebotsdruck entstehen. In **Deutschland** wurden 0,97 Mill. t erzeugt (**Tabelle 22**). Die positive Nachfrageentwicklung ließ die Puten- und Masthähnchenpreise in Deutschland um rd. 10 % gegenüber 2000 steigen. Für 2002 dürfte vor allem bei Puten und Masthähnchen mit weiter steigender Produktion zu rechnen sein. Die Erzeugerpreise dürften wieder spürbar nachgeben.

In der **EU** erreichte die Geflügelfleischproduktion 2001 rd. 9,1 Mill. t und lag damit 4 % über der Vorjahresmenge.

Eier

(53) Bei Eiern lag die Erzeugung 2001 in **Deutschland** mit 0,9 Mill. t etwa auf Vorjahreshöhe. Der Verbrauch änderte sich ebenfalls nur geringfügig (**Tabelle 23**). Die Erzeugerpreise tendierten zumeist unter dem Vorjahreswert. 2002 könnte die Eierproduktion auf Vorjahreshöhe bleiben, die Erzeugerpreise schwanken voraussichtlich um das Niveau des Jahres 2001.

In der **EU** war der Eiermarkt 2001 leicht überschüssig. Die Erzeugung nahm um rd. 3 % zu und erreichte 5,4 Mill. t.

3.1.3 Gesamtrechnung

(54) In der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung werden Produktionswert, Vorleistungen, Subventionen und Steuern sowie die daraus resultierende Wertschöpfung für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft nach den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) ermittelt (**Methodische Erläuterungen**).

(55) Im **WJ 2000/01** lagen die **Verkaufserlöse** mit 31,7 Mrd. E um 7,3 % über denen des Vorjahres. Die Einnahmen für pflanzliche Erzeugnisse erhöhten sich um 0,5 %, während die für tierische Erzeugnisse um 12,0 % zunahmen. Die Verkaufserlöse der einzelnen Erzeugnisse entwickelten sich entsprechend unterschiedlich (**Übersicht 6, Tabelle 24**). Dem Rückgang der Verkaufserlöse bei Schlachtrindern standen deutliche Zunahmen der Verkaufserlöse bei Schlachtschweinen und Milch gegenüber.

In den Verkaufserlösen sind auch die Erlöse für pflanzliche und tierische Erzeugnisse enthalten, die exportiert werden (**Tabellen 25 und 26**). Rund 20 % aller Verkaufserlöse des landwirtschaftlichen Sektors stammen aus dem Verkauf deutscher Agrar- und Ernährungsprodukte im Ausland.

Der **Produktionswert** der Landwirtschaft umfasst neben Verkäufen pflanzlicher und tierischer Produkte auch die von gewerblichen Unternehmen durchgeführten landwirtschaftlichen Lohnarbeiten und die Erzeugung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben. Die Bewertung der Produktion erfolgt zu Herstellungspreisen inklusive Gütersubventionen (vor allem Flächenzahlungen und Tierprämien der Agrarreform), abzüglich Gütersteuern. Als Folge der positiven Marktentwicklung bei Schlachtschweinen und Milch sowie aufgrund gestiegener Flächenzahlungen bei Getreide und höherer Tierprämien im Rahmen der Agenda 2000 lag der Produktionswert im WJ 2000/01 mit 43,6 Mrd. € um 6,6 % über dem Wert des WJ 1999/2000 (**Übersicht 7**). Der Produktionswert der Landwirtschaft – gemessen in Preisen des Jahres 1995 – verringerte sich dagegen im vergangenen WJ um 0,6 % (**Tabelle 27**).

Die Landwirtschaft gab im WJ 2000/01 für **Vorleistungen** insgesamt 3,6 % mehr aus als im Vorjahr. Steigende Ausgaben waren besonders für Energie und Dienstleistungen sowie für Futtermittel zu verzeichnen (**Tabelle 28**). Die Ausgaben für Futtermittel machten rd. 42 % der gesamten Vorleistungen aus.

(56) Die **Bruttowertschöpfung** (Differenz von Produktionswert und Vorleistungen) als Maßstab für die wirtschaftliche Leistung der Landwirtschaft ist im WJ 2000/01 gegenüber dem Vorjahr um 11,1 % gestiegen (**Übersicht 7, Tabelle 27**).

Die an die Landwirtschaft gezahlten **Gütersubventionen** erhöhten sich durch die erste Stufe der Agenda 2000 im WJ 2000/01 gegenüber dem Vorjahr um 7,4 % auf 3,6 Mrd. €. Die sonstigen Subventionen, dazu gehören die Ausgleichszulage, Investitionsbeihilfen, die Gasölverbilligung sowie die Flächenstilllegungsprämie, verringerten sich im WJ 2000/01 gegenüber dem Vorjahr um 13,8 % auf 1,5 Mrd. €. Ausschlaggebend für den Rückgang war die im Jahr 2000 erfolgte Reduzierung der Gasölverbilligung auf 0,30 DM/l (rd. 0,15 €/l) und maximal 3 000 DM/Betrieb (rd. 1 534 €/Betrieb), die im WJ 2000/01 ausgezahlt wurden, sowie die mit der ersten Stufe der Agenda 2000 verbundene Kürzung der Stilllegungsprämie. Auch die Zahlungen für die Ausgleichszulage wurden verringert.

Die Gütersubventionen und die sonstigen Subventionen sind Subventionen im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und erhöhen die Nettowertschöpfung des Sektors. Die staatlichen Ausgaben für die Agrarsozialpolitik, die ebenfalls zu den öffentlichen Hilfen für die Landwirtschaft zählen (Tz. 100, **Übersicht 16**), werden ebenso wie staatliche Aufwendungen für andere soziale Sicherungssysteme der Volkswirtschaft bei der Ermittlung der Nettowertschöpfung nicht berücksichtigt.

(57) Die **Nettowertschöpfung** der Landwirtschaft zu Faktorkosten (Faktoreinkommen) erhöhte sich um 16,1 % auf 11,9 Mrd. €. Bei weiterem Rückgang der Zahl der Arbeitskräfte (Tz. 42) stieg die Nettowertschöpfung je AK in der Landwirtschaft um 17,5 % auf 19 822 € an. Im Durchschnitt der WJ 1991/92 bis 2000/01 ging die Nettowertschöpfung jährlich um rd. 1 % zurück, je AK erhöhte sie sich jährlich um 4,4 %.

(58) Im **WJ 2001/02** wird sich der Produktionswert der pflanzlichen Erzeugung infolge der guten Ernteergebnisse bei Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen sowie der Erhöhung der Flächenzahlungen für Getreide voraussichtlich erhöhen. In der tierischen Erzeugung sind deutlich niedrigere Verkaufserlöse für Schweine zu erwarten. Der Produktionswert der Rindererzeugung dürfte sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändern, weil weiter rückläufige Verkaufserlöse durch die Erhöhung der Tierprämien weitgehend ausgeglichen werden könnten.

Bei nahezu unverändertem Vorleistungseinsatz kann damit gerechnet werden, dass sich die Nettowertschöpfung der Landwirtschaft um 1 bis 5 % gegenüber dem Vorjahr erhöhen wird. Aufgrund des weiteren Rückgangs der Zahl der Arbeitskräfte ist zu erwarten, dass die Nettowertschöpfung je AK stärker steigen wird.

3.2 Buchführungsergebnisse 2000/01

(59) Die Ertragslage der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe in Deutschland wird mit den Ergebnissen der Testbetriebsbuchführung abgebildet. Die Auswahl und Gruppierung der Testbetriebe, die verwendeten Merkmale sowie die Aufbereitung und Hochrechnung der Betriebsergebnisse sind in den **Methodischen Erläuterungen** näher beschrieben.

3.2.1 Landwirtschaftliche Betriebe

(60) Die landwirtschaftlichen Betriebe werden nach ihrer Rechtsform in Einzelunternehmen,

Personengesellschaften und juristische Personen untergliedert. Die Einzelunternehmen und die Personengesellschaften werden für Deutschland insgesamt, die juristischen Personen für die neuen Länder hochgerechnet und ausgewertet. Die Ergebnisse werden jeweils nach Betriebsformen dargestellt.

3.2.1.1 Einzelunternehmen

(61) Die Einzelunternehmen werden nach Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben differenziert (**Methodische Erläuterungen**). Die Ergebnisse der Haupterwerbsbetriebe werden zusätzlich nach der wirtschaftlichen Betriebsgröße – gemessen am Standardbetriebseinkommen – und nach Regionen (Länder, benachteiligte/nicht benachteiligte Gebiete) gegliedert.

(62) Wichtigster Maßstab für das Einkommen aus landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit ist der Gewinn. Der Gewinn umfasst bei Einzelunternehmen das Entgelt für die nicht entlohnte Arbeit des landwirtschaftlichen Unternehmers sowie seiner mitarbeitenden, nicht entlohnten Familienangehörigen, für das eingesetzte Eigenkapital und für die unternehmerische Tätigkeit. Aus dem Gewinn müssen die Privatentnahmen des Unternehmers (Lebenshaltung, Krankenversicherung, Alterssicherung, private Vermögensbildung, private Steuern etc.) und die Eigenkapitalbildung des Unternehmens (Nettoinvestitionen, Tilgung von Fremdkapital) finanziert werden. Der Gewinn wird je Unternehmen und ergänzend dazu je nicht entlohnter Arbeitskraft (nAK) dargestellt.

In vielen landwirtschaftlichen Familien stehen auch außerlandwirtschaftliche Einkommen zur Verfügung. Um die soziale Lage der landwirtschaftlichen Familien zu beurteilen, wird daher in Einzelunternehmen das Gesamteinkommen und das verfügbare Einkommen des Betriebsinhaberehepaars dargestellt.

Neben der Einkommensentstehung werden die Ergebnisse zur Einkommensverwendung für private Entnahmen und Investitionen sowie zur Entwicklung von Eigen- und Fremdkapital ausgewiesen. Die Eigenkapitalveränderung ist dabei ein wichtiger Maßstab zur Beurteilung der Existenzfähigkeit der Betriebe. Für das WJ 2000/01 wurden Jahresabschlüsse von 9 208 landwirtschaftlichen Einzelunternehmen, darunter 7 828 Haupterwerbsbetriebe, ausgewertet.

3.2.1.1.1 Haupterwerbsbetriebe

(63) Die Ertragslage der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe hat sich im WJ 2000/01 erneut deutlich verbessert. Der durchschnittliche Gewinn je Unternehmen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 17,7 % auf 36 535 € Je nAK stieg der Gewinn um 17,8 % auf 25 318 € Für den Zeitraum 1994/95 bis 2000/01 ergab sich eine jährliche Zunahme des Gewinns um 5,9 % je Unternehmen und um 6,2 % je nAK (**Schaubild 8, Übersicht 8**).

(64) Die positive Einkommensentwicklung im WJ 2000/01 ist vor allem auf die gestiegenen Erzeugerpreise bei Milch und Schweinen (Tz. 49 und 51) zurückzuführen. Die höheren Einnahmen in diesen Produktbereichen konnten die Erlöseinbußen bei Rindern durch den BSE-bedingten Preiseinbruch sowie Umsatzrückgänge in der pflanzlichen Produktion mehr als ausgleichen.

Die insgesamt gestiegenen Einnahmen aus öffentlichen Direktzahlungen trugen ebenfalls zur Einkommensverbesserung bei (Tz. 101f). Durch die Erhöhung der Tierprämien und der

Flächenprämien für Getreide im Rahmen der Agenda 2000 (**Tabelle 29**) wurden Einbußen aus der Reduzierung der Flächenzahlungen für Ölsaaten und der im Jahr 2000 erfolgten Absenkung der Gasölverbilligung kompensiert.

Auf der Aufwandseite wirkten sich insbesondere erhöhte Ausgaben für Düngemittel sowie für Treib- und Schmierstoffe Gewinn mindernd aus.

(65) Aufgrund der unterschiedlichen Erlösentwicklung bei den einzelnen Produktionszweigen ergaben sich für die Betriebsformen teilweise entgegengesetzte Einkommensentwicklungen (**Übersicht 9, Tabelle 30**).

Die **Marktfruchtbetriebe** hatten im Durchschnitt der Betriebe erneut einen Anstieg der Gewinne zu verzeichnen. Dies ist hauptsächlich dadurch bedingt, dass die Schweineproduktion in vielen dieser Betriebe, insbesondere in den nicht spezialisierten Betrieben (Verbundbetriebe), eine wichtige Rolle spielt. In den auf Getreide und Ölsaaten spezialisierten Marktfruchtbetrieben (Extensivfruchtbetriebe) führten geringere Erlöse aus dem Getreide- und Ölsaatenanbau sowie die Reduzierung der Flächenzahlungen für Ölsaaten zu Gewinneinbußen.

Auch die **Futterbaubetriebe**, die in Deutschland häufigste Betriebsform, konnten ihr Einkommen verbessern. Die gestiegenen Erlöse aus Milch haben den Umsatzrückgang bei Rindern im Durchschnitt dieser Gruppe weitgehend ausgeglichen. Die spezialisierten Milchviehbetriebe hatten deutliche Einkommenssteigerungen zu verzeichnen. Für die kleine Untergruppe der spezialisierten Rindermastbetriebe ergaben sich allerdings Gewinneinbußen, die aber durch die Erhöhung der Tierprämien im Rahmen der Agenda 2000 abgeschwächt wurden. Die Futterbauverbundbetriebe, in denen die Schweinemast neben Milchproduktion und Rindermast eine wichtige Rolle spielt, erzielten die höchsten Gewinnsteigerungen unter den Futterbaubetrieben.

Die **Veredlungsbetriebe** konnten infolge der weiter gestiegenen Schweinepreise ihre Einkommenssituation erneut stark verbessern.

Die **Dauerkulturbetriebe** umfassen spezialisierte Obstbau-, Hopfen- und Weinbaubetriebe sowie nicht auf einen einzelnen Betriebszweig spezialisierte Betriebe mit Dauerkulturanbau. Im Durchschnitt aller Dauerkulturbetriebe blieben die Gewinne gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Gewinneinbußen der Obst- und Weinbaubetriebe (*Tz. 88f*) wurden durch Einkommensverbesserungen bei den Hopfenbetrieben und den nicht spezialisierten Betrieben ausgeglichen.

Der deutliche Einkommensanstieg in den **Gemischtbetrieben** resultiert vor allem aus den Erlössteigerungen bei Schweinen und Milch.

Gewinne nach Betriebsgrößen

(66) Differenzierter als nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche lässt sich die Wirtschaftskraft eines landwirtschaftlichen Unternehmens nach der Höhe des Standardbetriebseinkommens (StBE) beziffern, da dieses die gesamte nachhaltige Einkommenskapazität des Betriebes abbildet. Dabei werden die gesamte Faktorausstattung, die Produktionsstruktur sowie die regionalen Ertragspotenziale berücksichtigt. Als kleinere Betriebe werden Haupterwerbsbetriebe mit einem StBE von 15 000 bis 50 000 DM (7 669 bis 25 565 €) definiert, mittlere mit 50 000 bis 100 000 DM (25 565 bis 51 129 €) und größere mit

100 000 DM (51 129 €) und mehr.

Die kleineren Haupterwerbsbetriebe verzeichneten im WJ 2000/01 einen Einkommensanstieg von 9,0 %. In dieser Gruppe sind relativ viele Futterbaubetriebe mit Rindermast vertreten. Diese Betriebe haben geringere Erlössteigerungen bei Milch erzielt, weil sie im Durchschnitt ihre Milchviehbestände verringert haben.

Der Gewinnanstieg in den mittleren und größeren Betrieben um 19,3 bzw. 18,1 % resultiert aus dem höheren Anteil an Veredlungs-, Marktfrucht- sowie größeren Milchviehbetrieben in dieser Gruppe (**Tabelle 30**).

Gewinne nach Regionen

(67) Die Verteilung der Betriebe nach Betriebsformen und Größenklassen ist regional sehr unterschiedlich. Daraus ergaben sich abweichende Einkommensentwicklungen der Haupterwerbsbetriebe in den einzelnen **Ländern (Übersicht 10, Tabelle 31)**.

Die Verbesserung der Ertragslage in der Milchviehhaltung und in der Schweinemast führte insbesondere in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und in Baden-Württemberg zu starken Gewinnzuwächsen. In den übrigen Ländern des früheren Bundesgebietes fiel der Gewinnanstieg geringer aus. Die Gewinne der Betriebe in Rheinland-Pfalz blieben im Durchschnitt unverändert. Die ungünstige Entwicklung im Weinbau hat sich hier negativ auf die Ergebnisse ausgewirkt.

Die negative Einkommensentwicklung in den neuen Ländern ist hauptsächlich bedingt durch

- Erlöseinbußen im Ackerbau als Folge der Trockenheit im Sommer 2000,
- die Reduzierung der Flächenzahlungen für Ölsaaten und
- die stärkere Belastung infolge der Preissteigerung bei Düngemitteln in Verbindung mit der größeren Bedeutung des Ackerbaus.

Da die Schweinehaltung in den neuen Ländern eine geringe Bedeutung besitzt, konnten die Betriebe nur wenig von den höheren Schweinepreisen profitieren.

Im Vorjahr hatten sich auch für die Betriebe in den neuen Ländern deutliche Einkommensverbesserungen ergeben. Aufgrund ihrer größeren Produktionskapazitäten erzielten die Betriebe in den neuen Ländern weiterhin höhere Einkommen je Unternehmen als im früheren Bundesgebiet.

(68) Über die Hälfte der Haupterwerbsbetriebe befindet sich in den **benachteiligten Gebieten**. Diese Betriebe sind gekennzeichnet durch einen hohen Grünlandanteil und einen hohen Milchviehbesatz. Da einige Länder die Ausgleichszulage nur noch eingeschränkt gewähren oder sie völlig abgeschafft haben, erhalten nur noch rd. 73 % der Haupterwerbsbetriebe in den benachteiligten Gebieten die Ausgleichszulage. Sie belief sich in diesen Betrieben auf durchschnittlich 2 647 € oder rd. 9 % des Gewinns (**Tabelle 32**). In den geförderten Betrieben leistet die Ausgleichszulage daher einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Im WJ 2000/01 lagen die Einkommen der Betriebe mit Ausgleichszulage in benachteiligten

Gebieten deutlich niedriger als in den Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten. Bei der Wertung dieses Ergebnisses ist jedoch zu berücksichtigen, dass die regionalen Schwerpunkte der Schweineproduktion weitgehend außerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

Streuung der Gewinne in den Haupterwerbsbetrieben

(69) Die landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe wiesen bei den Gewinnen eine große Spannweite auf. Diese Streuung lässt sich zurückführen auf Faktoren wie unterschiedliche Betriebsgrößen, Betriebsformen und natürliche Standortvoraussetzungen. Aber auch die Betriebsleiterqualifikation spielt hierbei eine wesentliche Rolle (**Schaubild 9, Tabelle 33**).

Eine Abgrenzung nach Gewinnklassen mit festen Grenzen zeigt, dass nur rd. 4 % der Betriebe Verluste (Vorjahr 6 %) auswiesen. Der Anteil der Betriebe in den oberen Einkommensklassen hat sich erhöht. Rund 17 % der Betriebe (Vorjahr 12 %) erzielten einen Gewinn von mehr als 60 000 €

Einkommensverwendung und Finanzierung

(70) Der im jeweiligen WJ erzielte Gewinn und die Einlagen addieren sich zu den verfügbaren Finanzmitteln der landwirtschaftlichen Unternehmen. Die Einlagen stammen aus nicht landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, Nichterwerbseinkünften, Privatvermögen, Einkommensübertragungen und aus sonstigen Einkünften. Abschreibungen, Verkäufe von Anlagegütern, Erhöhung der Verbindlichkeiten und Abbau von Finanzumlaufvermögen sind weitere Finanzmittel, die den Unternehmen zur Verfügung stehen.

(71) Im WJ 2000/01 verfügten die Haupterwerbsbetriebe über Finanzmittel in Höhe von 86 570 €/Unternehmen (**Tabelle 34**). Davon entfielen auf den Gewinn 42 % und auf Einlagen aus Privatvermögen 23 %. Rund 71 % der Finanzmittel wurden im WJ 2000/01 für Entnahmen, überwiegend für die Lebenshaltung und zur Bildung von Privatvermögen, verwendet. Nach Abzug der Entnahmen blieben von den Finanzmitteln im Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe 23 687 € für Investitionen übrig.

(72) Trotz der verbesserten Ertragslage haben die Haupterwerbsbetriebe im WJ 2000/01 weniger investiert. Die **Bruttoinvestitionen** je ha LF nahmen gegenüber dem Vorjahr um rd. 16 % ab. Besonders deutlich war dabei der Rückgang der Investitionen in Boden. Die Nettoinvestitionen betragen 58 €/ha LF oder 3 242 €/Unternehmen (**Tabelle 35**).

(73) Die **Verbindlichkeiten** der Haupterwerbsbetriebe haben sich im WJ 2000/01 um rd. 4 % auf 1 686 €/ha LF verringert. Der Anteil der Verbindlichkeiten am Bilanzkapital betrug 14 % (**Tabelle 36**). Über die verfügbaren Eigenmittel hinaus können in den Unternehmen auch mit Fremdkapital rentable Investitionen vorgenommen, die Eigenkapitalrendite erhöht und die Einkommensmöglichkeiten verbessert werden. Die absolute Höhe der Verbindlichkeiten stellt daher zunächst keinen hinreichenden Parameter für die finanzielle Stabilität eines landwirtschaftlichen Unternehmens dar, da auch die jeweilige Eigenkapitalhöhe und -veränderung zu beachten sind. Eine Existenzgefährdung tritt allerdings spätestens dann ein, wenn laufende Zahlungsverpflichtungen nur durch weitere Kredite bedient werden können und anhaltende Eigenkapitalverluste entstehen.

(74) Die **Eigenkapitalveränderung** ist somit ein wichtiger Maßstab zur Beurteilung der

Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen. Die Eigenkapitalveränderung des Unternehmens wird anhand der Bilanz berechnet. Im Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe ergab sich im WJ 2000/01 eine deutliche Erhöhung des Eigenkapitals um 5 119 €/Unternehmen (**Übersicht 11**). Veredlungsbetriebe wiesen die höchste Zunahme des Eigenkapitals auf, Dauerkulturbetriebe hatten eine negative Eigenkapitalveränderung. Die Betriebsgröße hat ebenfalls erhebliche Auswirkung auf die Fähigkeit der Betriebe, Eigenkapital zu bilden. Kleinere Betriebe wiesen eine deutlich geringere Eigenkapitalbildung auf als größere Betriebe.

Die Existenzfähigkeit eines Unternehmens lässt sich umfassender beurteilen, wenn die enge Verflechtung von Unternehmens- und Privatbereich, wie sie bei den Familienbetrieben üblicherweise anzutreffen ist, in die Beurteilung mit einbezogen wird. Hierbei wird berücksichtigt, dass ein erheblicher Teil der Entnahmen zur privaten Vermögensbildung zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Betrieb zurückfließt. Aus diesem Grund wird die Eigenkapitalveränderung um die private Vermögensbildung bereinigt. Dazu werden die Einlagen aus dem Privatvermögen abgezogen und die Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen hinzuaddiert.

Im Durchschnitt der Betriebe lag die bereinigte Eigenkapitalveränderung in den letzten Jahren deutlich höher als der bilanziell ermittelte Betrag. Somit konnten mehr Mittel für die Bildung von Privatvermögen entnommen werden, als private Mittel für betriebliche Zwecke verwendet wurden.

Vergleichsrechnung nach § 4 LwG

(75) Zur Beurteilung der Lage der Landwirtschaft ist nach § 4 Landwirtschaftsgesetz (LwG) ein Vergleich mit anderen Wirtschaftszweigen vorzunehmen. Dieser Zielsetzung wird durch verschiedene Vergleiche Rechnung getragen. Im Rahmen dieser **Vergleichsrechnung** muss im Agrarbericht dazu Stellung genommen werden, inwieweit

- die Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben einen den Löhnen vergleichbarer Berufs- und Tarifgruppen entsprechenden Lohn erzielen,
- der Betriebsleiter für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhält und
- eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals erreicht wird.

Im Mittelpunkt der Berechnung steht der Vergleich der landwirtschaftlichen Gewinne je nicht entlohnter Familienarbeitskraft mit durchschnittlichen Bruttolöhnen in der gewerblichen Wirtschaft. Die Vergleichsrechnung ist auf Einzelunternehmen im Haupterwerb mit nicht entlohnten Arbeitskräften beschränkt. Bei den methodischen Grundlagen zur Vergleichsrechnung haben sich gegenüber dem Vorjahr einige Änderungen ergeben (Vergleichslohn, Betriebsleiterzuschlag). Einzelheiten sind den **Methodischen Erläuterungen** zu entnehmen.

Die Vergleichsrechnung nach dem LwG ist heute kaum noch aussagefähig. Gewerbliche Arbeitnehmer- und Tarifgruppen, die mit landwirtschaftlichen Unternehmen uneingeschränkt vergleichbar sind, gibt es nicht. Die Auswahl der Vergleichsgruppe aus der übrigen Wirtschaft wird zudem in erster Linie von der Datenverfügbarkeit und weniger von der Eignung bestimmt. Außerdem werden bei dem Vergleich von Bruttoeinkommen die unterschiedlichen Belastungen mit Steuern und Sozialabgaben nicht berücksichtigt. Darüber hinaus lassen sich

Entlohnungsvergleiche zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen nicht in wenigen Zahlen ausdrücken. Zu berücksichtigen sind dabei auch Lebensumfeld, Arbeitsbedingungen, Sicherheit des Arbeitsplatzes, sozialer Besitzstand, Steuerleistungen, Aufwendungen für das Wohnen, öffentliche Hilfen und andere spezifische Besonderheiten. Beim Vergleich von Bruttoverdiensten sind zudem die Besonderheiten der sozialen Sicherung in der Landwirtschaft und die berufsspezifischen Regelungen für die Besteuerung nicht erfasst.

(76) Für den größten Teil der Haupterwerbsbetriebe in Deutschland bestand im WJ 2000/01 ein negativer Abstand der Vergleichsgewinne zur Summe der Vergleichsansätze (**Übersicht 12**). Der Gewinnanstieg führte jedoch im Vergleich zum Vorjahr in der Mehrzahl der Betriebe zu einer Verringerung des negativen Abstands und zu einem insgesamt geringeren Anteil von Betrieben, die keine den Vergleichsansätzen entsprechende Faktorentlohnung erzielten. Rund 28 % der Betriebe erreichten mindestens eine den Vergleichsansätzen entsprechende Faktorentlohnung. Diese Betriebe unterscheiden sich von den Betrieben mit negativem Abstand vor allem durch

- größere Produktionskapazitäten (LF, StBE) und günstigere natürliche Standortvoraussetzungen (Vergleichswert),
- größere Eigenkapitalbildung sowie
- größere Effizienz der Produktion (höhere Naturalerträge und ein besseres Ertrag-Aufwand-Verhältnis).

Dagegen weisen Betriebe mit sehr großem negativen Abstand eine insgesamt ungünstige wirtschaftliche Entwicklung auf. Sie erzielen vergleichsweise niedrigere Gewinne, die nicht einmal zur Abdeckung der Entnahmen für die Lebenshaltung der Familie ausreichen. Gleichzeitig tätigen sie geringere Nettoinvestitionen und bauen Eigenkapital ab. Vielfach haben diese Betriebe auch in erheblichem Umfang Fremdkapital aufgenommen. Unter den Betrieben mit größerem negativen Abstand befinden sich vor allem kleinere Haupterwerbsbetriebe.

(77) Die Berechnung einer durchschnittlichen Entlohnungsdisparität für die Haupterwerbsbetriebe ist wenig aussagefähig. Bei der Bewertung der Vergleichsrechnung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Vergleichsansätze für viele Landwirte aufgrund von Alter, beruflicher Qualifikation, Wohnort im ländlichen Raum, Vermögenssituation sowie nicht materieller Vorteile, wie Selbstständigkeit, freier Einteilung des Arbeitstages und sonstiger Einflussgrößen, nicht den persönlichen Opportunitätskosten für die Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entsprechen dürften.

3.2.1.1.2 Nebenerwerbsbetriebe

(78) Im Jahr 1999 wurden rd. 57 % der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland im Nebenerwerb bewirtschaftet. Im Testbetriebsnetz wurden 1 380 Nebenerwerbsbetriebe ab 5 000 DM (2 556 €) StBE für das WJ 2000/01 ausgewertet.

In den Nebenerwerbsbetrieben stellt die außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit und dabei insbesondere die nicht selbstständige Tätigkeit die Haupteinkommensquelle des Betriebsinhabers und seines Ehegatten dar. Die Betriebe befinden sich häufig auf historisch kleinstrukturierten Standorten oder solchen mit ungünstigen Produktionsgrundlagen. Hier tragen sie maßgeblich zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei.

Die Unternehmen haben im Vergleich zu den Haupterwerbsbetrieben eine geringere Flächenausstattung und setzen weniger Arbeitskräfte ein. Sie erzielen standortbedingt im Durchschnitt auch geringere Naturalerträge.

(79) Die Nebenerwerbsbetriebe ab 5 000 DM (2 556 €) StBE konnten im WJ 2000/01 einen Anstieg des Gewinns um durchschnittlich 5,9 % auf 5 685 € Unternehmen verbuchen (**Übersicht 13**). Die im Vergleich zu den Haupterwerbsbetrieben relativ geringe Gewinnerhöhung ist dadurch zu erklären, dass die Rindermast in den Nebenerwerbsbetrieben eine größere Bedeutung hat. Außerdem sind in den Nebenerwerbsbetrieben die Milcherlöse aufgrund der Reduzierung der Milchviehbestände zurückgegangen.

(80) Rund 63 % der Nebenerwerbsbetriebe erzielten ein Standardbetriebseinkommen von weniger als 5 000 DM (2 556 €). Diese Betriebe tragen insbesondere in benachteiligten Gebieten und Mittelgebirgslagen dazu bei, dass die Landbewirtschaftung aufrechterhalten wird und die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert werden. Aus dieser Art der Landbewirtschaftung dürfte nur ein sehr geringer Beitrag zum Gesamteinkommen erwirtschaftet werden. Repräsentative zahlenmäßige Angaben über Höhe und Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen dieser Kleinbetriebe liegen nicht vor.

3.2.1.1.3 Gesamteinkommen und verfügbares Einkommen des Betriebsinhaberehepaars

(81) Die Ergebnisse der Testbetriebsbuchführung liefern Informationen über die Zusammensetzung des Gesamteinkommens. Zur Ableitung des verfügbaren Einkommens aus dem Gesamteinkommen werden die geleisteten Einkommensübertragungen, privaten Steuern und die Sozialversicherungen abgezogen. Das Gesamteinkommen landwirtschaftlicher **Haupterwerbsbetriebe** lag im WJ 2000/01 mit durchschnittlich 41 959 € Betriebsinhaberehepaar rd. 15 % über dem Niveau des Vorjahres (36 414 €). Das landwirtschaftliche Unternehmen stellte die Haupteinkommensquelle für den Betriebsinhaber dar. Dementsprechend entfielen 87 % des Gesamteinkommens auf den landwirtschaftlichen Gewinn. Das verfügbare Einkommen, das für den privaten Verbrauch und betriebliche Investitionen zur Verfügung steht, betrug 31 527 € Betriebsinhaberehepaar (**Schaubild 10, Tabelle 37**). Dies waren rd. 22 % mehr als im Vorjahr (25 939 €).

(82) Das durchschnittliche Gesamteinkommen der **Nebenerwerbsbetriebe** ab 5 000 DM (2 556 €) StBE lag im WJ 2000/01 trotz der relativ hohen außerlandwirtschaftlichen Einkünfte um 11 % unter dem Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe (**Tabelle 37**). Aufgrund der insgesamt ähnlich hohen Aufwendungen für Altenteiler, private Steuern und private Sozialversicherungen lag das verfügbare Einkommen der Nebenerwerbsbetriebe um 10 % niedriger als im Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe.

3.2.1.2 Personengesellschaften und juristische Personen

(83) Im WJ 2000/01 standen die Buchführungsergebnisse von insgesamt 872 Personengesellschaften und 391 Unternehmen in der Hand juristischer Personen für Auswertungen zur Verfügung. Bei den Personengesellschaften entfielen 67 % der Testbetriebe auf das frühere Bundesgebiet. Die Unternehmen in der Rechtsform der juristischen Person befinden sich ausschließlich in den neuen Ländern. Rund 65 % der juristischen Personen sind

eingetragene Genossenschaften. Die übrigen Betriebe gehören zu den Rechtsformen GmbH, AG und e.V. Wie in den Vorjahren wurden auch Betriebe der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu dieser Gruppe hinzugenommen, weil sie aufgrund ihrer Struktur (Flächenausstattung, entlohnte Arbeitskräfte) den juristischen Personen ähnlicher sind als den Personengesellschaften.

Als Einkommensmaßstab wird für die Personengesellschaften und die juristischen Personen der Gewinn/Jahresüberschuss vor Steuern vom Einkommen und Ertrag (Körperschaft-, Kapitalertrag- und Gewerbesteuer) zuzüglich Personalaufwand herangezogen. Der Gewinn je Unternehmen oder je nAK ist für diese Rechtsformen kein geeigneter Maßstab, weil bei den Personengesellschaften für einen großen Teil, in den juristischen Personen für alle beschäftigten Arbeitskräfte Löhne gezahlt werden. Außerdem sind bei juristischen Personen aus dem Jahresüberschuss bereits Steuern vom Einkommen und Ertrag entrichtet worden, die bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften i. d. R. nicht anfallen.

(84) Im Durchschnitt der ausgewerteten **Personengesellschaften** stieg das Einkommen je AK im WJ 2000/01 um 7,9 % auf 28 275 €. Zu der Verbesserung der Einkommenssituation haben, wie bei den Einzelunternehmen, vor allem höhere Erlöse aus Milch und Schweinen sowie gestiegene Flächenzahlungen für Getreide beigetragen. Auch im WJ 2000/01 wurden in den Personengesellschaften höhere Einkommen je Arbeitskraft erzielt als in den Einzelunternehmen und den juristischen Personen (**Übersicht 14, Tabellen 38 und 40**).

Die Durchschnittswerte setzten sich aus unterschiedlichen Ergebnissen nach Betriebsformen und Gebieten zusammen. Wegen der geringen Bedeutung der Schweinehaltung in den neuen Ländern und als Folge von trockenheitsbedingten Ernteeinbußen konnten die dortigen Personengesellschaften nicht die erhöhten Aufwendungen durch entsprechende Umsatzsteigerungen ausgleichen. Im Gegensatz zum früheren Bundesgebiet war ihre Einkommensentwicklung deshalb – wie bei den Einzelunternehmen – negativ (– 6,9 %). Aufgrund ihrer deutlich größeren Betriebskapazitäten erzielten die Betriebe in den neuen Ländern aber weiterhin höhere Einkommen als die im früheren Bundesgebiet.

Die gleichen Einflüsse haben zu der insgesamt negativen Einkommensentwicklung in den Marktfruchtbetrieben dieser Rechtsform geführt. Rund 70 % der von diesen Betrieben bewirtschafteten LF entfällt auf die neuen Länder.

(85) Im Gegensatz zu den Einzelunternehmen und Personengesellschaften hat sich die wirtschaftliche Situation der Unternehmen von **juristischen Personen** in den neuen Ländern im WJ 2000/01 gegenüber dem Vorjahr verbessert. Im Durchschnitt erhöhte sich das Einkommen je Arbeitskraft um 6,4 % auf 23 832 € (**Übersicht 14, Tabelle 39**). Diese positive Einkommensentwicklung ist hauptsächlich auf die Erlössteigerungen bei Milch – rd. 40 % der Betriebe sind Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung – und die Verringerung der Personalausgaben durch Reduzierung der Zahl der Arbeitskräfte zurückzuführen.

Die Marktfruchtbetriebe konnten im Ergebnis die trockenheitsbedingten Ertragsverluste im Ackerbau ausgleichen. Dazu haben auch die gestiegenen Flächenzahlungen für Getreide beigetragen. Das Einkommen je AK blieb mit 24 134 € unverändert.

In den Futterbaubetrieben hat sich die wirtschaftliche Lage vor allem wegen gesteigener Umsatzerlöse in der Milchproduktion verbessert. Anders als in den Vorjahren haben diese Betriebe mit 52 506 € Unternehmen wieder einen Jahresüberschuss erwirtschaftet (Vorjahr – 2 491 €). Dies führte in Verbindung mit einem Abbau des Arbeitskraftbesatzes um rd. 5 % zu einer Steigerung des Einkommens um 10,9 % auf 23 396 €/AK.

Die Flächenausstattung der Unternehmen von juristischen Personen lag im Durchschnitt bei 1 518 ha LF. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Pachtflächen. Je Unternehmen waren 31,5 AK (Vorjahr 32,2) beschäftigt.

Rund 25 % der betrieblichen Aufwendungen dieser Unternehmen entfielen auf Löhne und Gehälter einschließlich Sozialabgaben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den Einzelunternehmen und Personengesellschaften in den Unternehmen in der Form juristischer Personen Löhne und Gehälter an alle Arbeitnehmer gezahlt werden, auch wenn sie gleichzeitig Mitglieder bzw. Gesellschafter des Unternehmens sind.

3.2.1.3 Vergleich nach Rechtsformen

(86) Der Vergleich der Rechtsformen zeigt große Unterschiede in den Produktionskapazitäten (Flächenausstattung, Arbeitskräfte, Viehbesatz) sowie in der Zusammensetzung des Betriebsvermögens. Die Einzelunternehmen bewirtschafteten mit 1,7 AK im Durchschnitt 56 ha LF, die juristischen Personen mit 31,5 AK 1 518 ha. Der Pachtflächenanteil betrug in den Einzelunternehmen 59 %, in den Personengesellschaften 82 % und in den juristischen Personen 93 % (**Tabelle 40**). Die Unterschiede in den Eigentumsverhältnissen und im Umfang der Tierhaltung zeigen sich auch in der Zusammensetzung des Betriebsvermögens und in der Kapitalstruktur. In den Einzelunternehmen betrug der Anteil des Eigenkapitals am Bilanzkapital 84 %, in den Personengesellschaften 64 % und in den juristischen Personen 58 %. Bei diesem Vergleich ist zu berücksichtigen, dass bei den Personengesellschaften nur das gemeinschaftliche Bilanzvermögen, nicht jedoch das Sondervermögen der einzelnen Gesellschafter erfasst wird. Dies gilt auch, wenn der Gesellschafter dieses Vermögen dem Unternehmen zur Verfügung stellt. Dem vergleichsweise hohen Bilanzvermögen der Einzelunternehmen entspricht auf der Passivseite eine hohe Eigenkapitalausstattung. Bei den juristischen Personen sind die bilanziell entlasteten Altschulden nicht in den Verbindlichkeiten enthalten.

3.2.1.4 Betriebe des ökologischen Landbaus

(87) Auch das Jahr 2000 war durch eine deutliche Zunahme des ökologischen Landbaus in Deutschland gekennzeichnet. Die Zahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe nahm im Vergleich zu 1999 um 22 % auf 12 740 zu. Dies war der größte Zuwachs seit 1993. Ende 2000 wurden mit 546 023 ha LF rd. 21 % mehr Fläche als im Vorjahr (452 327 ha) nach den EU-weiten Regelungen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Der Anteil an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe lag im Jahr 2000 bei rd. 3 % (Vorjahr 2,2 %), der an der Gesamtfläche bei 3,2 % (Vorjahr 2,6 %).

Die Zahl der in der Testbetriebsbuchführung erfassten Betriebe des ökologischen Landbaus (ohne Garten-, Obst- und Weinbau) konnte für das WJ 2000/01 auf 229 erhöht werden (Vorjahr 150). Für repräsentative Aussagen ist die Zahl der ausgewerteten Betriebe aber weiterhin zu klein. Vorjahresvergleiche sind wegen der Veränderung der Stichprobe nicht möglich. Die Buchführungsergebnisse wurden arithmetisch gemittelt und nicht hochgerechnet.

Den ökologisch wirtschaftenden Betrieben wurde eine Gruppe konventionell wirtschaftender Betriebe gegenübergestellt. Es handelt sich dabei um Betriebe mit gleichen Produktionsausrichtungen (Betriebsform), mit ähnlicher Flächenausstattung (LF) und ähnlichen natürlichen Standortbedingungen (Vergleichswert €/ha). Es wurden Betriebe ausgewählt, die bei

jedem der genannten Kriterien um höchstens 20 % vom Mittelwert der Durchschnittsergebnisse der ökologisch wirtschaftenden Betriebe abwichen (**Übersicht 15**).

Der Vergleich für das WJ 2000/01 zeigt:

- Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe erwirtschafteten gegenüber konventionellen Betrieben wegen der geringeren Viehhaltung deutlich niedrigere Gewinne.
- Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe erzielten weiterhin höhere Produktpreise, größere Erlöse aus Handel, Dienstleistungen und Nebenbetrieben (Hofladen, Warenverkauf) und höhere Direktzahlungen aus der Teilnahme an Agrarumweltprogrammen mit spezifischen Bewirtschaftungsanforderungen (u. a. Prämien für ökologische Anbauverfahren) als die konventionellen Betriebe.
- Die naturalen Erträge waren infolge der geringeren Aufwendungen für Dünge-, Pflanzenschutz- und zugekaufte Futtermittel in den ökologisch wirtschaftenden Betrieben deutlich niedriger.
- Für Personal mussten die ökologisch wirtschaftenden Betriebe höhere Aufwendungen tätigen, da sie mehr entlohnte Arbeitskräfte beschäftigten.

3.2.2 Weinbaubetriebe

(88) Für das WJ 2000/01 wurden die Buchführungsdaten von 423 Weinbauspezialbetrieben ausgewertet (363 Einzelunternehmen im Haupterwerb sowie 60 Betriebe in der Rechtsform einer GbR). Der Umfang der Stichprobe ist geringer als im Vorjahr. Zur Absicherung der Ergebnisse wurden deshalb auch Auswertungen von 360 identischen Betrieben herangezogen. Im Ergebnis zeigt sich, dass die hochgerechneten Werte für den Durchschnitt der Weinbaubetriebe als repräsentativ angesehen werden können.

Regionale Untergliederungen, insbesondere bei zusätzlicher Differenzierung nach Vermarktungsformen, sind aufgrund der kleinen Stichprobe nur eingeschränkt aussagefähig.

(89) Die **Weinbauspezialbetriebe** wiesen im WJ 2000/01 rückläufige Gewinne aus. Besonders deutlich fiel dieser Rückgang je ha Ertragsreblfläche aus. Nach 4 382 €/ha im Vorjahr ging der Gewinn im WJ 2000/01 um 15 % auf 3 725 €/ha zurück. Infolge der Zunahme der betrieblichen Reblfläche verringerte sich der Unternehmensgewinn im Durchschnitt aller Vermarktungsformen und Anbaugebiete allerdings nur um rd. 4 % auf 31 206 € Unternehmen (Vorjahr 32 489 €). Der Gewinn je nAK betrug 16 731 € und lag damit um 6 % unter dem des Vorjahres.

Die geringere Weinernte 2000 führte im Vergleich zum Vorjahr zu höheren Weinmostpreisen. Obwohl der Preisanstieg den Mengenrückgang nicht ganz ausgleichen konnte, stiegen in den **Winzergenossenschaftsbetrieben** infolge der vergrößerten Reblfläche die Unternehmensgewinne um rd. 7 % an (**Tabelle 41**).

Die **Fassweinbetriebe** erlitten dagegen Gewinneinbußen. Dies ist in erster Linie auf die Abnahme der betrieblichen Erträge (Umsatzerlöse plus Bestandsveränderung plus sonstige betriebliche Erträge) zurückzuführen. Trotz niedriger Fassweinpreise blieben die Umsätze zwar stabil, allerdings führten die deutlichen Bestandsminderungen (Lagerbestände wurden z. T. unter

Wert verkauft oder an die Destillation abgegeben) zu Ertragsminderungen. Diese konnten in den Fassweinbetrieben durch betriebliches Wachstum nicht kompensiert werden, sodass die Unternehmensgewinne um mehr als 14 % auf 22 970 € zurückgingen.

Auch in den **Flaschenweinbetrieben** nahmen die Gewinne – wenn auch weniger stark als in den Fassweinbetrieben – ab. Gestiegenen Marktpreisen standen als Folge der niedrigen Weinernte abnehmende Verkäufe gegenüber. Negativ auf das Betriebsergebnis wirkten sich auch die Bestandsminderungen aus. Die Zunahme der Ertragsreiblefläche reichte nicht aus, um einen Rückgang der Unternehmensgewinne in den Flaschenweinbetrieben um rd. 6 % zu verhindern.

(90) In den verschiedenen **Anbaugebieten** zeigten sich folgende Gewinnentwicklungen (**Schaubild 11, Tabelle 42**):

- In den Betrieben des Anbaugebietes **Mosel-Saar-Ruwer** veränderte sich der Gewinn nur unwesentlich um + 0,5 % auf rd. 19 900 € Unternehmen. Während die Flaschenweinbetriebe strukturbedingt ihren Unternehmensgewinn leicht steigern konnten, erlitten die Fassweinbetriebe nochmals einen erheblichen Einkommensverlust von mehr als 30 %.
- Im Anbaugebiet **Rheinhessen** verschlechterten sich die Betriebsergebnisse erneut. Die Gewinne gingen um rd. ein Drittel auf nur noch rd. 14 400 € Unternehmen zurück. Dieses negative Ergebnis war vor allem auf die ungünstige Entwicklung in den Fassweinbetrieben zurückzuführen.
- In der **Pfalz** lag der Gewinn je Unternehmen mit rd. 38 800 € geringfügig unter dem Vorjahresniveau (– 2,7 %).
- In den überwiegend Flaschenwein vermarktenden Betrieben des **Rheingaus** blieben die Gewinne im Durchschnitt fast unverändert. Mit rd. 40 100 € Unternehmen lagen sie um 0,6 % über dem Wert des Vorjahres.
- Im Weinbaugebiet **Württemberg** sanken im Durchschnitt aller Betriebe die Unternehmensgewinne um 2,5 % auf rd. 40 700 €. Die Winzergenossenschaften verzeichneten allerdings eine Zunahme der Gewinne.
- Deutliche Einkommensverbesserungen erzielten die Betriebe im Anbaugebiet **Franken**. Vor allem als Folge einer Ausweitung der Weinbaufläche stieg ihr Gewinn um rd. 17 % auf rd. 37 800 € Unternehmen.

(91) Die Gruppierung der Unternehmen nach Größenklassen des Gewinns zeigt die breite Streuung der Einkommen der Weinbaubetriebe. Je nach Anbaugebiet und Vermarktungsform weicht die Verteilung deutlich voneinander ab. Insgesamt erlitten rd. 12 % (Vorjahr 10 %) der Betriebe Verluste, rd. 9 % (Vorjahr rd. 10 %) erzielten Gewinne unter 20 000 DM (10 226 €) und rd. 45 % (Vorjahr rd. 47 %) aller Betriebe erreichten Gewinne von 60 000 DM (30 678 €) und darüber.

3.2.3 Obstbaubetriebe

(92) Die Auswertungen für den Obstbau basierten im WJ 2000/01 auf 149 Testbetrieben (142

Einzelunternehmen im Haupterwerb sowie 7 Betriebe in der Rechtsform einer GbR).

Die hochgerechneten Ergebnisse zeigen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang der Gewinne um 5,3 % auf 32 228 € Unternehmen (Vorjahr 34 032 €). Ursache für die negative Gewinnentwicklung in den Obstbaubetrieben im WJ 2000/01 war die weit über dem langjährigen Durchschnitt liegende Apfelernte, die für die Betriebsergebnisse mit Abstand bedeutendsten Obstart. Dieses große Angebot führte zu entsprechend niedrigen Erzeugerpreisen. Die Betriebsergebnisse zeigen, dass die höhere Erntemenge den Preisrückgang nicht ausgleichen konnte. Die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Äpfeln blieben deshalb hinter dem Vorjahresergebnis zurück.

Die Obstbaubetriebe verfügten im WJ 2000/01 im Durchschnitt über 16,7 ha LF, die von 3,3 AK, darunter 1,7 nicht entlohnten Familienarbeitskräften, bewirtschaftet wurden. Die Obstfläche umfasste durchschnittlich 11,6 ha, darunter 8,5 ha Erntefläche Äpfel (**Tabelle 43**).

Auch die Ergebnisse der Obstbaubetriebe werden vor allem von Standortbedingungen, Betriebsgröße und Betriebsleiterqualifikation beeinflusst. Im WJ 2000/01 wirtschafteten rd. 11 % (Vorjahr rd. 10 %) der Betriebe mit Verlust, rd. 14 % (Vorjahr rd. 8 %) erzielten einen Gewinn von weniger als 20 000 DM (10 226 €) und rd. 26 % (Vorjahr rd. 20 %) erzielten einen Gewinn von 100 000 DM (51 129 €) und mehr.

3.2.4 Gartenbaubetriebe

(93) Von den für das WJ 2000/01 ausgewerteten 674 Gartenbaubetrieben waren 593 Einzelunternehmen im Haupterwerb und 81 Betriebe in der Rechtsform einer GbR.

Gartenbaubetriebe insgesamt

(94) In den Gartenbaubetrieben hat sich im KJ 2000 bzw. WJ 2000/01 – nach der deutlichen Verbesserung im Vorjahr um rd. 20 % – die Ertragslage kaum verändert (**Schaubild 12, Tabelle 44**). Der durchschnittliche Gewinn je Unternehmen betrug 36 178 €. Er lag damit um rd. 0,6 % über dem Niveau des Vorjahres (35 946 €). Je nAK blieb der Gewinn mit 25 207 € nahezu konstant. Der Gewinn je ha Grundfläche Gartengewächse (GG) erhöhte sich auf 14 394 €, was einer Zunahme um rd. 5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht (13 678 €).

Die Gewinnentwicklung der Gartenbaubetriebe wurde positiv durch die preisbedingt höheren Erlöse im Gemüsebau und bei den Baumschulerzeugnissen beeinflusst. Demgegenüber standen geringere Gewinne der Zierpflanzenbetriebe. Einen negativen Einfluss übten zudem die Erhöhungen bei wichtigen Aufwandpositionen aus. Der Materialaufwand, insbesondere für Saat- und Pflanzgut sowie Heizmaterial, nahm insgesamt deutlich zu. Auch der Personalaufwand und die Abschreibungen stiegen gegenüber dem Vorjahr an.

(95) Bei den ausgewerteten Gartenbaubetrieben war auch im WJ 2000/01 eine breite Gewinnstreuung festzustellen. Wie im Vorjahr wiesen rd. 11 % der Betriebe Verluste aus. Rund 25 % (Vorjahr rd. 24 %) der Gartenbaubetriebe erzielten Gewinne von über 100 000 DM (51 129 €).

Gemüsebaubetriebe

(96) Die Gemüsebaubetriebe verzeichneten im Berichtsjahr einen erheblichen Einkommenszuwachs. Infolge der nachfragebedingt höheren Preise stiegen die Umsatzerlöse merklich an. Dies führte trotz gestiegener Aufwendungen zu einem Gewinnanstieg um 25 % auf 43 153 €/Unternehmen (**Schaubild 12, Tabelle 44**). Je nAK wurde ein Gewinn von 24 483 € ausgewiesen (+ 16 %).

Zierpflanzenbetriebe

(97) Der durchschnittliche Gewinn der ausgewerteten Zierpflanzenbetriebe ging im Berichtszeitraum um 5,4 % auf 33 048 €/Unternehmen und um 2,8 % auf 24 746 €/nAK zurück. Eine geringere Nachfrage nach Zierpflanzen, insbesondere aus dem Gewächshausanbau, führte in den ausgewerteten Betrieben zu einem Rückgang der Umsatzerlöse. Die Auswirkungen auf den Gewinn wurden abgefedert durch Einsparungen bei den betrieblichen Aufwendungen. Die starke Erhöhung des Aufwands für Heizmaterial (+ 18 %) wurde dabei durch Einsparungen bei anderen Aufwandpositionen kompensiert.

Die Zierpflanzenbetriebe werden nach überwiegend direktem oder indirektem Absatz unterteilt (**Methodische Erläuterungen**). Die beiden Gruppen zeigten große Unterschiede in den Betriebskapazitäten (Flächen, Arbeitskräftebesatz). Die direkt an Endverkäufer absetzenden Unternehmen erzielten zwar je ha GG höhere Gewinne, lagen jedoch sowohl beim Gewinn je nAK als auch je Unternehmen unter denen der indirekt absetzenden Betriebe (**Tabelle 44**).

Baumschulbetriebe

(98) Die Baumschulbetriebe erzielten im WJ 2000/01 einen durchschnittlichen Gewinn von 42 819 €. Die Ertragslage dieser Betriebe hat sich damit gegenüber dem Vorjahr geringfügig verbessert (+ 2,4 %). Der Gewinn je nAK ging dagegen um rd. 4,1 % auf 27 476 € zurück.

Ursache für die Zunahme des Gewinns im Durchschnitt der Unternehmen waren höhere Umsatzerlöse. Zuwächse wurden nicht nur bei den Baumschulerzeugnissen erzielt, die rd. 80 % der Umsatzerlöse der Betriebe ausmachten, sondern auch bei Handel, Dienstleistungen und Nebenbetrieben. Die Steigerung der betrieblichen Erträge wurde jedoch durch die Erhöhung des Betriebsaufwands in den oben genannten Bereichen teilweise kompensiert.

3.3 Direktzahlungen, Zuschüsse und Einkommensübertragungen

3.3.1 Landwirtschaft insgesamt

(99) Bund und Länder unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft an neue Rahmenbedingungen und die strukturelle Anpassung dieses Sektors durch öffentliche Hilfen in

Form von unternehmensbezogenen Direktzahlungen und Zuschüssen, personenbezogenen Einkommensübertragungen und Steuervergünstigungen (**Übersicht 16**). Zunehmend werden die Hilfen, insbesondere im Rahmen der GAK, eingesetzt, um nachhaltige Wirtschaftsweisen zu unterstützen und die Strukturen in den ländlichen Räumen zu verbessern. Sie tragen damit auch den Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft Rechnung und entfalten positive Wirkung über den Agrarsektor hinaus. Die Mittel für die Agrarsozialpolitik, die insbesondere der sozialen Flankierung des landwirtschaftlichen Strukturwandels dienen, nehmen den größten Anteil an den Hilfen des Bundes ein. Bei den EU-Mitteln überwiegen deutlich die Direktzahlungen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse.

(100) Nicht alle öffentlichen Hilfen im Sektor Landwirtschaft sind Subventionen im Sinne des Subventionsberichts. Dies gilt insbesondere für die „Sonstigen Bundesmittel im Rahmen der Agrarsozialpolitik,“. Wie vergleichbare öffentliche Hilfen an andere soziale Sicherungssysteme haben diese staatlichen Ausgaben keine Auswirkungen auf die sektorale Wertschöpfung. Nach dem 18. Subventionsbericht der Bundesregierung ist der Anteil der Landwirtschaft an den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes im Zeitraum 1999 bis 2002 von 9,0 auf 8,1 % gesunken.

3.3.2 Unternehmensbezogene Direktzahlungen und Zuschüsse

(101) Die betrieblichen Erträge setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen, den Bestandsveränderungen, den aktivierten Eigenleistungen und den sonstigen betrieblichen Erträgen. Dazu zählen die **unternehmensbezogenen Direktzahlungen und Zuschüsse**, die einen bedeutenden Anteil der betrieblichen Erträge landwirtschaftlicher Unternehmen darstellen. Je nach Bezugsgröße werden produkt-, aufwands- und betriebsbezogene Zahlungen unterschieden.

Zu den **produktbezogenen Zahlungen** gehören die Flächenzahlungen im Rahmen der Agenda 2000 für Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, Ölsaaten und Öllein. Die Tierprämien (männliche Rinder, Mutterkühe, Schafe, Schlachtpremien für Rinder und Kälber) sowie Beihilfen für Flachs und Hopfen fallen ebenfalls hierunter.

Zu den **aufwandsbezogenen Zahlungen** zählen die im Rahmen von einzelbetrieblichen Investitionen gewährten Zuschüsse (einschl. Zinszuschüsse) sowie die Gasölverbilligung.

Die **betriebsbezogenen Zahlungen** sind an den Gesamtbetrieb und seine Faktorausstattung gebunden. Dazu gehören die Prämie für die Flächenstilllegung im Rahmen der Agenda 2000, die Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten und Prämien für Agrarumweltmaßnahmen. Die Ausgleichszulage wird im Rahmen der GAK von Bund und Ländern finanziert. Von allen Instrumenten der einzelbetrieblichen Förderung hat sie dort die größte Breitenwirkung. Sie trägt insbesondere in den meist kleinen und mittleren Betrieben der benachteiligten Gebiete zur Stabilisierung der Einkommenssituation bei.

Im Rahmen der Grundsätze „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,“ der GAK oder durch länderspezifische Programme werden besonders umweltgerechte Produktionsweisen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 als flankierende Maßnahmen der EG-Agrarreform gefördert. Die Prämienhöhe ist abhängig von den unterschiedlichen Beschränkungen und Auflagen für die Bewirtschaftung und den Zielvorstellungen in den einzelnen Ländern.

(102) In den **landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben** betragen die unternehmensbezogenen Direktzahlungen und Zuschüsse im WJ 2000/01 durchschnittlich 18 032 €/Unternehmen und 10 768 €/AK (**Übersicht 17**). Die Zahlungen machten 10,5 % der betrieblichen Erträge aus. Die Zunahme der Zahlungen gegenüber dem Vorjahr um 6 % ist hauptsächlich auf höhere Einnahmen bei den Flächenzahlungen und Tierprämien (Erhöhung durch die erste Stufe der Agenda 2000) und bei den Prämien für Agrarumweltmaßnahmen zurückzuführen. Die Ausgleichszulage verringerte sich im Durchschnitt aller Betriebe. Da die Gasölverbilligung rückwirkend erstattet wird, wirkten sich die Änderungen des Gasölverwendungsgesetzes für die Jahre 2000 und 2001, soweit die Zahlungen im WJ 2000/01 erfolgten, negativ aus.

Je nach Betriebsform, Betriebsgröße und Region zeigen sich deutliche Unterschiede in der Höhe der unternehmensbezogenen Zahlungen je ha LF. Die Unterschiede sind darauf zurückzuführen, dass der Anteil der Direktzahlungen an den betrieblichen Erträgen in den einzelnen Produktbereichen sehr unterschiedlich ist. Regionale Unterschiede sind z. T. auch durch unterschiedliche Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten und der Agrarumweltmaßnahmen in den Ländern bedingt (**Tabellen 45, 46 und 47**).

In den **benachteiligten Gebieten** erhielten die Haupterwerbsbetriebe mit Ausgleichszulage unternehmensbezogene Zahlungen von insgesamt 18 364 €/Unternehmen bzw. 373 €/ha LF (**Tabelle 45**). Die Ausgleichszulage machte in diesen Betrieben mit 2 647 € rd. 14 % der gesamten unternehmensbezogenen Zahlungen aus.

(103) In den **Nebenerwerbsbetrieben** betragen die unternehmensbezogenen Zahlungen im Durchschnitt 9 275 €/Unternehmen (**Tabelle 48**). Der Betrag je ha LF war mit 381 € deutlich höher als im Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe.

(104) Im Vergleich zu den Einzelunternehmen (Haupterwerb) wiesen die **Personengesellschaften** und die **juristischen Personen** aufgrund ihrer größeren Produktionskapazitäten mit 44 802 € und 533 364 € wesentlich höhere unternehmensbezogene Zahlungen je Unternehmen auf (**Übersicht 17**). Je AK und je ha LF fiel der Unterschied erheblich geringer aus. Der Anteil der Zahlungen an den betrieblichen Erträgen war in diesen Betrieben größer als in den Einzelunternehmen, weil sie stärker auf Produktionszweige mit Direktzahlungen (Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte) als auf Betriebszweige ohne Direktzahlungen (Schweine) ausgerichtet sind. Die trotz der Erhöhung der Flächen- und Tierprämien gegenüber dem Vorjahr nur geringe Zunahme der Gesamtzahlungen bei den Personengesellschaften und der Rückgang bei den juristischen Personen hatten ihren Grund vor allem in den im WJ 2000/01 teilweise wirksamen Obergrenzen von 3 000 DM/Betrieb (rd. 1 534 €/Betrieb) bei der Gasölverbilligung. Die Erstattungen aus der Gasölverbilligung gingen in den Personengesellschaften um 56 % und in den juristischen Personen um 71 % zurück.

3.3.3 Personenbezogene Einkommensübertragungen

(105) Neben den unternehmensbezogenen Zahlungen erhalten die Landwirte auch personenbezogene Einkommensübertragungen. Diese nach persönlichen Kriterien gezahlten Einkommensübertragungen aus öffentlichen Mitteln und aus der Sozialversicherung gehen nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ein. Zu den personenbezogenen Einkommensübertragungen gehören Arbeitslosengeld und -hilfe, Kurzarbeitergeld, Wohngeld, Kindergeld, Bafög, Erziehungsgeld, Renten, Pensionen und sonstige Einkommensübertragungen.

Von Ausnahmen abgesehen sind diese personenbezogenen Zuwendungen nicht auf Landwirte begrenzt. Daher wäre es nicht sachgerecht, die den landwirtschaftlichen Unternehmen gewährten Direktzahlungen und Zuschüsse mit den weitgehend auch außerhalb der Landwirtschaft tätigen Personen zustehenden staatlichen Leistungen zu einer Summe zusammenzufassen. Die Darstellung der personenbezogenen Zuwendungen kann nur für Einzelunternehmen erfolgen und ist in diesen Unternehmen auf das Betriebsinhaberehepaar beschränkt. Die personenbezogenen Zuwendungen sind Teil des außerbetrieblichen Einkommens des Betriebsinhaberehepaares.

Die personenbezogenen Einkommensübertragungen betragen im WJ 2000/01 im Durchschnitt der Hauptidebetriebe 3 174 €Betriebsinhaberehepaar. Den höchsten Anteil an den personenbezogenen Einkommensübertragungen hatte mit rd. 51 % das Kindergeld.

3.4 Vorschätzung für 2001/02

Landwirtschaftliche Betriebe

(106) Die Ertragslage der landwirtschaftlichen Betriebe wird sich nach den erheblichen Einkommensverbesserungen in den beiden Vorjahren im laufenden WJ 2001/02 im Durchschnitt voraussichtlich nur leicht verbessern.

Die **Marktfruchtbetriebe** erzielen infolge der guten Ernten, insbesondere bei Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen, erheblich höhere Erlöse aus dem Ackerbau. Zudem werden diese Betriebe höhere Direktzahlungen aufgrund der weiteren Anhebung der Prämienbeträge für Getreide erhalten. Die Marktfruchtbetriebe können deswegen mit deutlichen Gewinnsteigerungen rechnen.

Auch für die **Futterbaubetriebe** dürfte sich die wirtschaftliche Situation insgesamt erneut verbessern. Aufgrund der im 2. Halbjahr 2001 weiter gestiegenen Milchpreise werden diese Betriebe voraussichtlich nochmals eine Steigerung der Milcherlöse erzielen, die allerdings geringer sein wird als im Vorjahr. Trotz der sich abzeichnenden Preisstabilisierung für Bullen wird ein weiterer Rückgang der Erlöse aus der Rinder- und Kälbermast erwartet. Diesen Erlöseinbußen stehen jedoch deutliche Steigerungen bei den Einnahmen aus den Tierprämien aufgrund der Erhöhung der Prämienbeträge gegenüber. Daher wird auch für die Rindermäster nach dem Gewinnrückgang im Vorjahr für das laufende WJ mit einer Einkommensstabilisierung gerechnet.

Bei den **Veredlungs-** und **Gemischtbetrieben** werden nach den starken Einkommenssteigerungen in den beiden Vorjahren erhebliche Gewinneinbußen erwartet, weil sich der Rückgang der Schweinepreise im 1. Halbjahr 2002 verstärkt fortsetzen dürfte.

Für die **Obstbaubetriebe** wird mit einem leichten Einkommensanstieg gerechnet. Die Obsternte 2001 fiel zwar erheblich niedriger aus als im Vorjahr, die Erzeugerpreise stiegen jedoch im 2. Halbjahr 2001 deutlich an.

In den **Weinbaubetrieben** dürfte das durchschnittliche Gewinnniveau weitgehend unverändert bleiben. Die Weinmosternte 2001 fiel mengenmäßig wesentlich kleiner aus als im Vorjahr. Trotz geringerer Mengen und höherer Qualität lagen die Weinmostpreise im Herbst unter dem Niveau des Vorjahres. Positiv entwickelten sich die Fassweinepreise, die im 2. Halbjahr 2001 wieder stiegen. Der Flaschenweinverkauf der Selbstvermarkter wird weiterhin von der allgemein

positiven Entwicklung des Weinmarktes profitieren und das hohe Niveau des Vorjahres halten können.

Für die **landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt** ist ein im Vergleich zu den beiden Vorjahren nur geringer Gewinnanstieg in der Größenordnung von 1 bis 5 % zu erwarten. Dies ist vor allem auf die geringeren Erlöse aus der Schweinehaltung zurückzuführen, die im WJ 2000/01 rd. 25 % der betrieblichen Einnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe ausmachten. Wegen der geringeren Bedeutung der Schweinehaltung in den neuen Ländern wird hier die Einkommenssteigerung der Betriebe, die im Vorjahr teilweise deutliche Gewinneinbußen hatten, höher ausfallen als im früheren Bundesgebiet.

Gartenbaubetriebe

(107) Die geringe flächenmäßige Ausweitung des Gemüseanbaus in 2001 hat kaum zu einer Erhöhung der Angebotsmengen geführt. Infolge der guten Nachfrage nach Gemüse dürften die Preisen jedoch nochmals gestiegen sein. Die Umsatzerlöse der Gemüsebaubetriebe werden sich infolgedessen weiter erhöhen. Deshalb wird für den Durchschnitt der **Gemüsebaubetriebe** im KJ 2001 bzw. WJ 2001/02 mit einer Erhöhung der Gewinne gerechnet.

Die Erzeugerpreise für Blumen, Zierpflanzen und Baumschulerzeugnisse haben sich 2001 kaum verbessert. Die Nachfrage der Verbraucher nach Schnittblumen, Topfpflanzen, Obst- und Ziergehölzen wird sich konjunkturbedingt voraussichtlich nicht erhöhen. Auf der Aufwandseite werden die Betriebe durch die etwas rückläufigen Preise für Energie geringfügig entlastet. Die Ertragslage der **Zierpflanzen- und Baumschulbetriebe** wird deshalb weitgehend unverändert bleiben.

4 Forstwirtschaft

(108) Die Forstwirtschaft in Deutschland ist der zweitgrößte Landnutzer und erzeugt den wichtigsten nachwachsenden Rohstoff Holz. Wälder erfüllen wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen für die Gesellschaft. Die Bundesregierung hat die Bedeutung des Waldes, die Leistungen der Forstwirtschaft sowie die Situation der Holzwirtschaft in dem im Jahr 2001 erschienenen Gesamtwaldbericht (Bundestagsdrucksache 14/6750) ausführlich dargelegt.

4.1 Struktur

Wald

(109) Wald bedeckt mit 10,7 Mill. ha rd. 30 % der Fläche Deutschlands. 46 % der Waldfläche (WF) sind Privatwald (einschließlich des so genannten Treuhandwaldes), 34 % Staatswald und 20 % Körperschaftswald. Die Baumarten Fichte, Tanne und Douglasie kommen auf 35 % der WF vor, Kiefer und Lärche auf 31 %, Eiche auf 9 % und Buche sowie sonstige Laubbäume auf 25 %.

Betriebe

(110) Rund 8,9 Mill. ha Wald wurden in Deutschland im Jahr 2000 von rd. 273 000 statistisch erfassten Betrieben der Land- (ab 2 ha LF) und Forstwirtschaft (ab 10 ha WF) bewirtschaftet. Dabei verfügten die 26 000 Forstbetriebe über rd. 7,4 Mill. ha Wald. Rund 90 % der Betriebe mit Wald waren landwirtschaftliche Betriebe, die allerdings mit rd. 1,5 Mill. ha nur rd. 17 % der WF bewirtschafteten. Der bäuerliche Waldbesitz ergänzt das betriebliche Einkommen aus der Landwirtschaft und bietet die Möglichkeit, durch Holzeinschlag auf Vermögensreserven zurückzugreifen. Der Wald leistet so einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität landwirtschaftlicher Betriebe.

4.2 Holzmärkte

(111) Die günstige Entwicklung der Weltwirtschaft im Jahr 2000 hatte positive Auswirkungen auf die deutsche Holz- und Möbelindustrie, die trotz verhaltener Inlandsnachfrage ihre Umsätze vor allem im Export steigern konnte. Die deutsche Papierindustrie, die rd. 50 % ihrer Produkte exportiert, erzielte bei Produktion und Umsatz Rekordergebnisse. Dies führte zu einem spürbar höheren Rohholzverbrauch. Im Zuge der internationalen Arbeitsteilung hat sich der Schwerpunkt der deutschen Holz- und Papierwirtschaft auf die Herstellung qualitativ höherwertiger Sortimente verlagert. Unterstützt durch Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien nimmt auch die Bedeutung von Holz als Energieträger zu.

(112) Das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2000 (1. Oktober 1999 bis 30. September 2000) war in erster Linie durch die Folgen des Orkans „Lothar“, (Weihnachten 1999) geprägt. Insgesamt fielen rd. 34 Mill. m³ Sturmholz an, darunter 29 Mill. m³; in Baden-Württemberg und 4,5 Mill. m³; in Bayern. Der ordentliche Einschlag in Deutschland wurde durch die Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes sowohl im FWJ 2000 als auch – mit allerdings geringeren Beschränkungen – im FWJ 2001 begrenzt (vgl. *AB 2001, Tz. 196*).

Das Einschlagsergebnis des FWJ 2000 von 49 Mill. m³; lag aufgrund der bereits bis zum Sturmschadenereignis getätigten Einschläge und der zügigen Sturmholzaufarbeitung um 31 % über dem des Vorjahres. In Baden-Württemberg dauerte die Aufarbeitung bis Mitte 2001 an, während sie in Bayern bereits im FWJ 2000 weitgehend abgeschlossen wurde.

(113) Vom Einschlag wurden 34 Mill. m³; (69 %) im FWJ 2000 verkauft. Der in Südwestdeutschland konzentrierte Holzanfall erforderte die Mobilisierung aller Transportmittel (Bahn, Schiff und LKW) und -kapazitäten, um einen Marktausgleich zwischen den Regionen zu erreichen. Darüber hinaus wurden in Baden-Württemberg rd. 4,5 Mill. m³; Nadelstammholz längerfristig in Nasslagern konserviert.

(114) Im FWJ 2001 dämpften die schwache Baukonjunktur und die Bestände der Sturmholzlager die Nachfrage nach Frischholz. Als Folge von Kapazitätserweiterungen in der Holzwirtschaft und im Energiebereich ist aber mittelfristig wieder von einem Nachfrageanstieg nach Rohholz auszugehen.

4.3 Gesamtrechnung

(115) Der Produktionswert der Forstwirtschaft in Deutschland lag im FWJ 2000 bei rd. 1,95 Mrd. € Nach Abzug der Vorleistungen, Abschreibungen und Produktionsteuern ergab sich für 2000 eine Nettowertschöpfung von rd. 0,8 Mrd. € (**Tabelle 49**). Der durch die Sturmschäden im FWJ 2000 stark gestiegene Holzeinschlag hat zu sinkenden Erlöspreisen geführt. Durch die Bewältigung der Sturmschäden erhöhten sich zudem die Vorleistungen erheblich, sodass die Nettowertschöpfung deutlich rückläufig war.

4.4 Buchführungsergebnisse 2000

(116) Zur Ertragslage der Körperschafts- und Privatwaldbetriebe für das FWJ 2000 wurden die Ergebnisse von 118 Privat- und 210 Körperschaftswaldbetrieben des BMVEL-Testbetriebsnetzes herangezogen.

Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebe mit weniger als 200 ha Wald werden gesondert dargestellt (*Tz. 120*). Die Ertragslage im Kleinprivatwald, der nicht von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben bewirtschaftet wird, wird statistisch nicht erfasst. Die Ergebnisse für den Staatswald basieren auf Daten aus den Landesforstverwaltungen (*Tz. 121*).

Die Ergebnisse der einzelnen Besitzarten sind nicht vollständig vergleichbar. So werden z. B. bestimmte Verwaltungskosten in Körperschaftswaldbetrieben häufig nicht dem Wald zugerechnet. In den Staatsforstbetrieben stellt sich das Problem, Aufwendungen für das forstliche Versuchs- und Forschungswesen sowie für sonstige zentrale und hoheitliche Aufgaben von den Aufwendungen für den eigentlichen Forstbetrieb zu trennen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass z. B. Mehraufwendungen und Mindererträge, die durch die Schutz- und Erholungsfunktionen verursacht werden, bei den einzelnen Besitzarten unterschiedlich hoch sind (vgl. *AB 2001, Tz. 90*).

(117) Die **Ertragslage der Forstbetriebe** im FWJ 2000 wurde maßgeblich von den durch den Orkan „Lothar„ zum Jahresende 1999 verursachten Schäden beeinflusst. Besonders schwer betroffen waren vor allem die Betriebe in Baden-Württemberg. Infolge der zügigen Aufarbeitung des Sturmholzes und den damit verbundenen umfangreichen Holzverkäufen verbesserte sich die Ertragslage in den baden-württembergischen Forstbetrieben trotz massiven Rückgangs der Holzpreise erheblich. Die weit überplanmäßigen Einschläge sind allerdings gravierende Substanzeingriffe, welche die Holznutzungsmöglichkeiten in den betroffenen Betrieben auf Jahre hinaus stark einschränken und in den Folgejahren die Ertragslage wieder negativ beeinflussen werden.

Dagegen wurden die Betriebsergebnisse in den übrigen Ländern durch die Einschlagsbeschränkung nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz und den Preisrückgang infolge des großen Sturmholzangebots negativ beeinflusst.

(118) Die **Körperschaftswaldbetriebe** hatten im FWJ 2000 eine durchschnittliche Betriebsgröße von rd. 940 ha. Sturmbedingt stiegen die Einschläge in diesen Betrieben um rd. 50 % auf 9 m³/ha Holzbodenfläche (HB). Infolge der rückläufigen Holzpreise kam es zu einem Rückgang der Erträge je m³; Holz. Der Betriebsertrag stieg dennoch auf 357 €/ha HB. Diese Zunahme reichte jedoch nicht aus, um insbesondere die massiv gestiegenen

Holzerntekosten zu kompensieren. Je ha HB gingen die Reinerträge (Beträge, die nach Abzug aller Kosten für die unternehmerische Tätigkeit und für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals übrig bleiben) deshalb gegenüber dem Vorjahr zurück (**Schaubild 13**). Ohne staatliche Förderung erzielten die Betriebe einen negativen Reinertrag I von -2 €/ha HB. Die staatliche Förderung betrug rd. 51 €/ha HB gegenüber 41 €/ha HB im Vorjahr, sodass der Reinertrag II bei 49 €/ha HB lag (**Übersicht 18**). Unter Förderung sind Zuschüsse und Prämien aus öffentlichen Haushalten, z. B. für Bestandspflege, Kulturen und Forstschutz, sowie kostenlose oder verbilligte Betreuungsleistungen durch die staatlichen Forstämter zu verstehen.

Die Auswertung nach verschiedenen Betriebsgruppen ergab folgende Ergebnisse:

- Die Gruppierung nach der Höhe des Reinertrages I zeigt, dass rd. 60 % der Betriebe im FWJ 2000 kein positives Betriebsergebnis erreichten (Vorjahr 48 %). Rund 12 % der Betriebe konnten jedoch einen Reinertrag von über 100 €/ha HB erzielen. Die besten Betriebsergebnisse wiesen Betriebe mit überdurchschnittlichen Einschlägen und hohem Stammholzanteil sowie einem überdurchschnittlichen Anteil von Fichten auf (**Tabelle 50**).
- Bei Unterteilung nach Größenklassen der Forstfläche erzielten – auf den Einschlag bezogen – die Betriebe mit einer HB von 500 bis 1 000 ha das beste Ergebnis je ha HB. Bezogen auf den Hiebsatz (festgelegte, planmäßige und kontinuierliche Holznutzung für i. d. R. zehn Jahre) erreichten jedoch die Betriebe mit mehr als 1 000 ha HB die besseren Werte (**Tabellen 51 und 52**).
- Gegliedert nach Baumarten sind die einschlagsbezogenen Reinerträge in den Fichtenbetrieben zwar am stärksten gefallen; diese Betriebe erzielten aber weiterhin das beste Ergebnis. Die Kiefernbetriebe sind die einzige Gruppe, in der sich die Ertragslage verbessert hat. Die Reinerträge waren aber immer noch negativ. Die Reinerträge der Gemischtbetriebe blieben auch im FWJ 2000 positiv.
- Die Auswertung der auf den Hiebsatz bezogenen Reinerträge verdeutlicht den gravierenden Substanzeingriff in den am stärksten vom Sturmschaden betroffenen Fichtenbetrieben. Mit einem Reinertrag I von -60 €/ha HB erzielte diese Gruppe das schlechteste Ergebnis (**Tabelle 52**).
- Nach Größenklassen des Holzeinschlages bzw. -hiebsatzes erreichten im Durchschnitt nur die Betriebe in den Gruppen mit einem Einschlag ab $5,5$ m³/ha HB bzw. einem Hiebsatz ab $7,5$ m³/ha HB ein positives Betriebsergebnis.

(119) In den größeren **Privatwaldbetrieben** (Betriebsfläche über 200 ha), die eine durchschnittliche Betriebsgröße von rd. 830 ha auswiesen, blieb die Ertragslage im Durchschnitt der ausgewerteten Betriebe konstant. Der Einschlag stieg im FWJ 2000 um rd. 13 % auf $7,3$ m³/ha HB. Damit war der sturmbedingte Anstieg der Einschläge im Vergleich zu den Körperschaftswaldbetrieben deutlich geringer. Trotz der rückläufigen Holzpreise veränderte sich der Betriebsertrag nur unwesentlich. Auch der Betriebsaufwand blieb relativ konstant, da die höheren Holzerntekosten durch Einsparungen bei anderen Positionen kompensiert werden konnten (**Übersicht 18**).

Eine detailliertere Analyse der Betriebsergebnisse zeigt, dass

- rd. 41 % (Vorjahr 36 %) der ausgewerteten Betriebe kein positives Betriebs-ergebnis

erzielen konnten, während immerhin 31 % einen Reinertrag I von über 100 €/ha HB erreichten (**Tabelle 50**).

- bezogen auf den Reinertrag I die Betriebe mit einer HB von mehr als 1 000 ha die höchsten Reinerträge erzielten (**Tabelle 51**).
- bei einer Gliederung nach Baumarten die Fichtenbetriebe nach wie vor die Gruppe mit der höchsten und die Kiefernbetriebe die Gruppe mit der geringsten Rentabilität sind (**Tabelle 52**).

(120) Landwirtschaftliche Betriebe mit Wald werden zu einer eigenen Gruppe zusammengefasst und gesondert ausgewertet. Die untere Erfassungsgrenze wurde ab dem WJ 2000/01 in Anpassung an das Agrarstatistikgesetz von 5 auf 10 ha WF angehoben. Für das WJ 2000/01 wurden die Daten aus 200 landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben mit einer forstlichen Nutzfläche bis 200 ha ausgewertet und mit den in der Agrarstrukturstatistik erhobenen Forstflächen hochgerechnet. Für den Vorjahresvergleich wurden die Daten des WJ 1999/2000 mit der geänderten Abschneidegrenze neu gerechnet. Vergleiche mit Daten aus weiter zurückliegenden Jahren sind nicht möglich.

Die Betriebsergebnisse dieser Gruppe zeigen für das WJ 2000/01 (1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001) im forstlichen Betriebsteil eine verschlechterte Ertragslage. Ursache hierfür waren die niedrigeren Holzeinschläge und die gesunkenen Erlöse je m³; Holz (**Übersicht 19**). Der kalkulatorisch für den forstlichen Betriebsteil errechnete Reinertrag (**Methodische Erläuterungen**), war mit -39 €/ha HB negativ (Vorjahr 1 €/ha HB). Auch das Roheinkommen (Deckungsbeitrag) aus der Forstwirtschaft ging auf 85 €/ha HB zurück (Vorjahr 133 €/ha HB). Dieser Wert liegt weiterhin deutlich unter den mit landwirtschaftlichen Kulturen erzielbaren Deckungsbeiträgen. Berücksichtigt man jedoch, dass die Arbeit im Wald vielfach dann erledigt wird, wenn im landwirtschaftlichen Bereich nur wenig Arbeit anfällt, kann die im forstlichen Betriebsteil eingesetzte Arbeit trotzdem lohnend sein.

Rund 2,2 % der Erlöse des gesamten Unternehmens stammten aus der Forstwirtschaft. Wegen der verbesserten Ertragslage im landwirtschaftlichen Betriebsteil stieg im Durchschnitt der landwirtschaftlichen Betriebe mit Wald der Gewinn je Unternehmen um 3,6 % auf 34 097 € an. Der Gewinn je nAK erhöhte sich um 5,5 % auf 23 236 €

Die landwirtschaftlichen Betriebe mit Wald bewirtschafteten im Durchschnitt 20 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche. Rund 73 % aller Betriebe bewirtschafteten lediglich zwischen 10 und 20 ha und nur 4,6 % der Betriebe mehr als 50 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche. Die Größenklassengliederung weist ferner aus, dass positive Reinerträge im Durchschnitt erst in der Gruppe mit mehr als 50 ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche erreicht wurden (**Tabelle 53**).

(121) Die Ergebnisse der **Staatswaldbetriebe** beruhen auf Meldungen der Landesforstverwaltungen. Für das FWJ 2000 lagen noch keine Angaben aus Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Bayern und dem Saarland vor. Die zurzeit vorliegenden Daten zeigen eine gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechterte Ertragslage, die maßgeblich auf den Orkan „Lothar“, zum Jahresende 1999 zurückzuführen ist. Der von dem umfangreichen Angebot an Sturmholz ausgehende Preisdruck konnte durch Einschlagsbeschränkungen in nicht vom Sturm betroffenen Staatswaldbetrieben nicht aufgefangen werden. Rückläufige Holzpreise und Einschlagsbeschränkungen führten zu deutlichen Ertragsausfällen. Negativ auf das Durchschnittsergebnis wirkte sich insgesamt die sturmbedingt stark verschlechterte Ertrags-

/Aufwandrelation im Staatswald von Baden-Württemberg aus. Im Durchschnitt der Staatswaldbetriebe ging deshalb der Reinertrag auf –157 €/ha HB zurück und verschlechterte sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 75 €/ha HB (**Übersicht 20, Tabelle 54**).

4.5 Vorschätzung für 2001

(122) Nach den zurzeit vorliegenden statistischen Daten sowie den Schätzungen von Sachverständigen wird für das FWJ 2001 (1. Oktober 2000 bis 30. September 2001) für die Mehrzahl der Forstbetriebe mit einer unveränderten bis leicht positiven Entwicklung der Ertragslage gerechnet.

Die Nachfrage nach Holz blieb im FWJ 2001 aufgrund der schwachen Baukonjunktur hinter den Erwartungen zurück. Gleichzeitig war der Holzmarkt durch ein reichliches Angebot, u. a. durch die hohen Bestände an Sturmholz, geprägt. Dennoch blieben die Holzpreise weitgehend stabil. Bei etwas niedrigeren Einschlägen sanken die Einnahmen der Betriebe. Neben fortgesetzter Rationalisierung in den Forstbetrieben gingen einschlagsbedingt die Aufwendungen für den Einsatz fremder Unternehmen und die Ausgaben für Löhne und Lohnnebenkosten zurück, sodass der Betriebsaufwand insgesamt sank. Trotz geringerer Einnahmen könnten die Reinerträge im FWJ 2001 somit angestiegen sein.

5 Fischwirtschaft

(123) Die genutzten Fischbestände befinden sich in einem schlechten Zustand. Einige wichtige Bestände in den Gewässern der EU sind so dezimiert, dass sie unter dem für eine Reproduktion unerlässlichen Minimum liegen. Die Kabeljau- und Seehechtbestände in der Nordsee und in den westbritischen Gewässern, der Dorschbestand in der östlichen Ostsee sowie der Blaue-Wittling-Bestand im Nord-Ost-Atlantik drohen zu kollabieren. Entscheidende Ursache für die negative Entwicklung sind die zu hohen Fangmengen, verursacht durch die nach wie vor bestehenden Überkapazitäten bei den Fangflotten.

Angesichts dieser Situation wird sich die Bundesregierung mit ihrem ganzen politischen Einfluss innerhalb der EU dafür einsetzen, dass eine nachhaltige und ökologisch verträgliche Fischerei sowie der Schutz der marinen Ökosysteme uneingeschränkt in den Vordergrund der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik gerückt und die Fischereikapazitäten an die vorhandenen Ressourcen angepasst werden (*Tz. 195*).

5.1 Fischereistruktur

(124) Ende 2000 bestand die Flotte der deutschen Seefischerei aus 2 315 Fahrzeugen mit einer Tonnage von rd. 71 500 Bruttoreaumzahl (BRZ) und einer Maschinenleistung von rd. 168 000 kW (**Tabelle 55**). Davon zählten 13 Trawler zur Großen Hochseefischerei und 2 302 Fahrzeuge (Kutter, offene Boote) zur Kutter- und Küstenfischerei. Beschäftigt waren rd. 4 330 Personen, davon 470 in der Großen Hochseefischerei und 3 860 in der Kutter- und

Küstenfischerei.

(125) Für den Zeitraum 2000 bis 2006 erfolgt die Förderpolitik innerhalb der EU auf der Grundlage der ab 1. Januar 2000 geltenden neuen Fischereistrukturverordnung und der von der KOM genehmigten Operationellen Programme. Für den gesamten Förderzeitraum sind Mittel im Rahmen des Finanzinstruments zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) in Höhe von rd. 216 Mill. € verfügbar, von denen 105 Mill. € für die neuen Länder und 111 Mill. € für das frühere Bundesgebiet vorgesehen

(126) Aus dem Bundeshaushalt wurden zur Förderung der Seefischerei im Jahr 2000 insgesamt 3,2 Mill. € (Vorjahr 8,2 Mill. €) aufgewendet (**Übersicht 21**). Davon entfielen auf Hilfen zur Kapazitätsanpassung (vorübergehende und endgültige Stilllegungen sowie Versuchsfischerei- und Kooperationsvorhaben) 0,5 Mill. € (1999 5,2 Mill. €), die z. T. aus Gemeinschaftsmitteln (FIAF) in den Bundeshaushalt zurückfließen. Insgesamt 2,7 Mill. € (Vorjahr 3 Mill. €) wurden für investive Maßnahmen gezahlt, wobei 60 % auf die Kutterfischerei entfielen. Die beträchtliche Differenz zwischen Soll- und Ist-Zahlen im Jahr 2000 ist auf die Umstellung der Förderung im Zuge der Umsetzung der neuen Fischereiverordnung und die Dauer des Genehmigungsverfahrens bei der KOM zurückzuführen.

5.2 Fänge

(127) Die Gesamtfänge deutscher Fischereifahrzeuge verringerten sich im Jahr 2000 auf 217 000 t Fanggewicht (Vorjahr 254 000 t). Davon wurde mit 116 000 t über die Hälfte in ausländischen Häfen angelandet, insbesondere in den Niederlanden, Dänemark und Island.

5.3 Große Hochseefischerei

5.3.1 Fänge und Erlöse

(128) Im In- und Ausland wurden im Jahr 2000 insgesamt rd. 115 000 t angelandet (fast ausschließlich Frostfisch), wofür ein Gesamterlös von rd. 63 Mill. € erzielt wurde (**Übersicht 22**). Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies eine Verringerung der Fangmengen um 20 % und der Erlöse um 17 %. Der prozentual geringere Erlösrückgang ist auf insgesamt höhere Erzeugerpreise zurückzuführen.

Mit rd. 88 000 t (Vorjahr 120 000 t) wurden drei Viertel der Gesamtfänge im Ausland angelandet, wobei über 80 % in den Niederlanden gelöst wurden (im Wesentlichen gefrostete Schwarmfische wie Hering, Makrele, Holzmakrele und Blauer Wittling). Bei durchschnittlich geringfügig höheren Erzeugerpreisen sanken die Auslandserlöse infolge rückläufiger Fangmengen von rd. 64 Mill. € auf rd. 47 Mill. €

Im ersten Halbjahr 2001 nahmen die Anlandungen im In- und Ausland weiter ab. Mit rd. 46 000 t wurden knapp 12 % weniger Frostware angelandet als im gleichen Vorjahreszeitraum. Bei unveränderten Erzeugerpreisen kam es zu einem Umsatzrückgang auf rd. 25 Mill. €

5.3.2 Betriebsergebnisse 2000

(129) In einer Untersuchung der Kosten- und Ertragslage wurden alle 3 Unternehmen der deutschen Großen Hochseefischerei mit ihren 13 im Jahre 2000 eingesetzten Gefriertrawlern (10 Universalfroster und 3 Spezialfroster im Schwarmfischfang) erfasst. Auf der Basis effektiver Kosten und Erlöse wurde per Saldo ein Gesamtverlust von 3,2 Mill. € ermittelt (Vorjahresverlust 5,7 Mill. € mit allerdings 15 eingesetzten Schiffen). Die Verringerung des Verlustes war bedingt durch den Rückgang der Reisetage und Fangmengen sowie die Erhöhung der Erzeugerpreise um jeweils rd. ein Fünftel. Auf der Kostenseite kam es zu einem Anstieg der Aufwendungen für Treibstoffe um 40 %, während sich Personal- und Vertriebskosten um knapp ein Fünftel verminderten.

Bezogen auf die verkaufsfähige Menge ergab sich im Jahr 2000 ein Verlust von fast 28 €/t nach einem Verlust von rd. 40 €/t im Vorjahr. Wie in den vergangenen Jahren erzielte nur eine Reedereigruppe mit ihren auf den Schwarmfischfang spezialisierten Frostern ein positives Betriebsergebnis. Die wirtschaftliche Lage der übrigen Hochseeflotte ist weiterhin Besorgnis erregend.

5.4 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

5.4.1 Fänge und Erlöse

(130) Die im In- und Ausland angelandeten Gesamtfänge lagen im Jahr 2000 mit 102 000 t um rd. 8 % unter den Vorjahresmengen. Die Konsumfischanlandungen und die Muschelgewinnung gingen um rd. 10 % zurück, während die Fänge von Speisekrabben um 3 % gesteigert wurden. Aufgrund eines insgesamt höheren Preisniveaus nahmen die Gesamterlöse um 2 % auf rd. 126 Mill. € zu.

Mit rd. 50 000 t wurden 8 % weniger Frischfisch angelandet als im Vorjahr. Bei einem Anstieg der Erzeugerpreise um 6 % konnten Gesamterlöse von rd. 65 Mill. € erwirtschaftet werden (Vorjahr rd. 67 Mill. €). Der Anteil der im Ausland angelandeten Konsumware an den Gesamtanlandungen machte mengenmäßig mehr als ein Drittel und auf der Erlösseite nahezu die Hälfte aus.

In der Krabbenfischerei wurde mit 18 100 t, davon 16 200 t Speisekrabben (einschließlich 850 t Auslandsanlandungen) das Vorjahresergebnis um 4 % übertroffen. Allerdings gaben die Erzeugerpreise um fast 10 % nach. Mit einem Gesamterlös von 39,5 Mill. € konnte damit der Rekordumsatz des Vorjahres (rd. 42 Mill. €) nicht erreicht werden.

In der von naturbedingten Einflüssen stark abhängigen Muschelfischerei lag die Erzeugung mit nahezu 34 000 t rd. 4 000 t unter dem Ergebnis des Vorjahres. Aufgrund eines Preisanstiegs um zwei Drittel wurde jedoch mit 20,5 Mill. € ein Rekordumsatz erzielt. Erstmals wurden rd. 10 000 t im Ausland (Niederlande) vermarktet.

Im ersten Halbjahr 2001 erhöhten sich die Frischfischanlandungen im In- und Ausland mit rd. 33 000 t gegenüber dem Vorjahreszeitraum um rd. 6 %. Sinkende Erzeugerpreise führten zu einem Erlösanstieg um lediglich 3 % auf rd. 37 Mill. €. Die Krabbenproduktion nahm um etwa die Hälfte ab; aufgrund eines Preisanstiegs um rd. 120 % konnten jedoch die Erlöse um 15 % auf

rd. 16 Mill. € gesteigert werden. Zu kräftig steigenden Preisen konnten rd. 4 000 t Muscheln abgesetzt werden.

5.4.2 Buchführungsergebnisse 2000

(131) Zur Darstellung der Ertragslage der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei wurden für das KJ 2000 131 Testbetriebe (Kutter mit Schiffslängen zwischen 10 und 36 m) ausgewertet. Aus dem früheren Bundesgebiet stammten davon 36 Frischfischkutter und 74 Krabbenfänger (einschließlich Betriebe, die sowohl Krabben als auch Frischfisch fangen). 21 Fahrzeuge mit mehr als 10 m Länge hatten ihren Heimathafen in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse von den in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls noch vorhandenen kleinen ungedeckten Booten stehen nicht zur Verfügung. Die Ergebnisse der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sind in ihrer Repräsentativität weiterhin eingeschränkt, da die Zahl der am Testbetriebsnetz teilnehmenden Kutter zu klein ist.

(132) Die Ertragslage der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei in **Deutschland** hat sich im KJ 2000 im Durchschnitt der gesamten Flotte verschlechtert. Nach den deutlichen Zunahmen in den letzten beiden Jahren gingen die Gewinne je Unternehmen im KJ 2000 um rd. 24 % auf 53 500 € zurück. Ursache hierfür waren die abnehmenden Fangmengen im Frischfischbereich, der Preisrückgang bei Krabben sowie geringere Einnahmen aus staatlichen Förderprogrammen. Je nach Region und Fangeneinsatz (Krabben bzw. Frischfisch) fiel der Gewinnrückgang jedoch unterschiedlich hoch aus (**Schaubild 14, Tabelle 56**).

(133) Im **früheren Bundesgebiet** führten geringere Anlandungsmengen bei den Frischfischfängern trotz höherer Marktpreise zu einem Rückgang der Umsatzerlöse und waren ausschlaggebend für den Einkommensrückgang von rd. 34 % auf 46 966 € Unternehmen.

Die Krabbenfänger (einschließlich Gemischtbetriebe) mussten ebenfalls Gewinneinbußen hinnehmen. Vom sehr hohen Niveau des Vorjahres fiel der Gewinn je Unternehmen um rd. 20 % auf rd. 66 700 € Bei leicht gestiegenen Anlandungen gingen die Umsatzerlöse infolge rückläufiger Preise für Krabben zurück.

(134) Die Gewinne der Frischfischfänger in **Mecklenburg-Vorpommern** gingen im KJ 2000 um rd. 23 % auf rd. 28 800 € zurück. Ursachen waren vor allem der Rückgang bei den sonstigen Erträgen (u. a. Zulagen und Zuschüsse) sowie geringere Umsatzerlöse, da die niedrigeren Anlandungen nicht durch das höhere Preisniveau ausgeglichen wurden. Die Gewinne der Frischfischfänger in Mecklenburg-Vorpommern lagen weiterhin unter denen der Frischfischfänger im früheren Bundesgebiet (**Schaubild 14**). Ursachen hierfür waren vor allem der höhere Anteil kleinerer Schiffe mit entsprechend niedrigerem Gewinnniveau, eine ungünstigere Produktzusammensetzung und eine Überalterung der Kutterflotte.

(135) Neben den persönlichen Fähigkeiten des Unternehmers werden die Ergebnisse der einzelnen Betriebe vor allem von Unterschieden beim Fangeneinsatz, dem Fanggebiet und den Schiffslängen bestimmt. Unterteilt nach der Höhe ihres Gewinns haben 2 % der Kutter mit Verlust gewirtschaftet und 9 % einen Gewinn von weniger als 30 000 DM (15 339 €) erzielt. Dagegen erreichten 48 % einen Gewinn von 90 000 DM (46 016 €) und mehr.

5.4.3 Vorschätzung für 2001

(136) In der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei wird für das KJ 2001 mit unterschiedlichen Gewinnentwicklungen gerechnet:

- Die Umsatzerlöse der stark von Dorsch, Kabeljau und Seelachs abhängigen zumeist größeren Frischfischkutter aus dem früheren Bundesgebiet gingen voraussichtlich zurück. Die durchschnittlich höheren Preise konnten die geringeren Anlandungen bei einigen Fischarten nicht ausgleichen. Die Ertragslage hat sich deshalb voraussichtlich verschlechtert.
- In der Krabbenfischerei resultierten aus rückläufigen Fangmengen wieder gestiegene Erzeugerpreise. Der Mengenrückgang konnte mehr als ausgeglichen werden, sodass die Umsätze gestiegen sind und zu einem Gewinnanstieg geführt haben.
- Bei den Frischfischkuttern aus Mecklenburg-Vorpommern sind die Umsätze bei größeren Anlandungen und niedrigeren Preisen in etwa konstant geblieben. Auf der Kostenseite ist nicht mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen. Die Gewinne werden das Vorjahresniveau voraussichtlich nicht übertroffen haben.

5.5 Binnenfischerei

(137) Die Produktion der deutschen berufsmäßigen Binnenfischerei im Jahr 2000 wird wie im Vorjahr auf rd. 34 000 t Speisefische geschätzt. Hinzu kommen noch rd. 7 000 t Fische für Besitzmaßnahmen. Erzeugt wurden rd. 19 000 t Forellen, 13 000 t Karpfen und 2 000 t sonstige Fluss- und Seenfische. Die Preise für Süßwasserfische zogen insgesamt wieder leicht an.

Teil C

Maßnahmen

1 Verbraucherschutz im Ernährungsbereich

1.1 Maßnahmen auf institutioneller Ebene

1.1.1 Europäische Lebensmittelbehörde

(138) Die Errichtung einer Europäischen Lebensmittelbehörde (ELB) ist ein Kernpunkt des von der KOM im November 2000 vorgelegten Vorschlags zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit. Diesem Vorhaben kommt eine hohe politische und fachliche Bedeutung zu.

Aufgabe der Behörde wird es insbesondere sein, die KOM und die Mitgliedstaaten in allen Bereichen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit auswirken, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu beraten und bei der Rechtsetzung zu unterstützen. Es ist beabsichtigt, dass die Behörde unabhängige Informationen über alle Fragen in diesem Bereich bereitstellt und auf ggf. vorhandene, identifizierbare Risiken aufmerksam macht. Sie soll nur Risikobewertung (wissenschaftliche Gutachten, Datenerhebung und -analyse, Identifizierung neuer Risiken, Vernetzung der bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen) und Risikokommunikation betreiben. Das Risikomanagement soll weiterhin bei den nach dem EG-Vertrag zuständigen Organen der EU und den Mitgliedstaaten verbleiben.

Ferner ist vorgesehen, dass sich die Behörde mit Fragen der Ernährung, des Tierschutzes, der Gesundheit von Tieren und Pflanzen sowie gentechnisch veränderter Erzeugnisse befassen soll. In der ELB sollen zudem die bestehenden wissenschaftlichen Ausschüsse der KOM zusammengefasst werden.

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag zur Schaffung der ELB uneingeschränkt. Nachdem auf dem Verbraucherrat im Mai 2001 politisches Einvernehmen über den gesamten Verordnungsvorschlag erzielt werden konnte, drängt die Bundesregierung, wie auch der Europäische Rat, darauf, sich rasch auf dessen endgültige Annahme zu einigen, um den geplanten Zeitrahmen, nach dem die ELB ihre Arbeit voraussichtlich Anfang 2002 aufnehmen wird, einzuhalten.

1.1.2 Institutionelle Veränderungen in Deutschland

(139) Das Gutachten „Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“, der Präsidentin

des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (von-Wedel-Gutachten) hat Schwachstellen in der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland aufgezeigt. Kernpunkt der Kritik ist die stark verbesserungsbedürftige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen EU, Bund und Ländern bei der Wahrnehmung von Rechtssetzungs-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

Der Bundesregierung wird empfohlen, die Aufgaben der ihr unterstehenden Einrichtungen so zu organisieren, dass Zulassungsentscheidungen fundiert und effizient getroffen sowie Bundesbelange gegenüber den Ländern, im europäischen und internationalen Raum kompetent vertreten werden können. In diesem Zusammenhang sollte das BMVEL bei seinen Überlegungen zu einem neuen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit das Aufgabenprofil bereits bestehender Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich berücksichtigen und die dort wahrgenommenen Aufgaben zweckmäßig bündeln.

Ferner schlägt das Gutachten die Bildung einer eigenständigen und unabhängigen wissenschaftlichen Stelle zur Wahrnehmung einer umfassenden und interdisziplinären Risikobewertung vor, die schwerpunktmäßig auf den Bereich der Lebensmittelsicherheit ausgerichtet sein soll. Risikobewertung und Risikomanagement wären damit organisatorisch voneinander getrennt.

Im BMVEL wurde als Reaktion auf das von-Wedel-Gutachten eine Arbeitsgruppe „Reorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ gebildet, welche die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen überprüft hat. Zur Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist auf nationaler Ebene eine Neustrukturierung der Aufgaben des Risikomanagements, der Risikobewertung und der Risikokommunikation im nachgeordneten Bereich des BMVEL vorgesehen. Hierbei wird eine strikte institutionelle Trennung der Bereiche vorgenommen.

Ein eigenständiges **Bundesinstitut für Risikobewertung** soll insbesondere die wissenschaftlichen Bewertungen über gesundheitliche Risiken im Bereich der Lebensmittelsicherheit, bei verbrauchernahen Produkten und im Bereich des Verbraucherschutzes abgeben. Es wird Partner der vorgesehenen ELB sein und die frühzeitige Unterrichtung der politischen Gremien sowie der Öffentlichkeit über ihm vorliegende Erkenntnisse hinsichtlich vorhandener oder nicht auszuschließender Gefährdungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit oder des Verbraucherschutzes wahrnehmen. In diesem neuen Bundesinstitut sollen große Teile des BgVV und Teile anderer Institutionen im Forschungsbereich des BMVEL gebündelt werden.

Das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** soll Aufgaben des Risikomanagements übernehmen. Zu seinen Aufgaben werden insbesondere koordinierende Funktionen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung der Länder einschließlich der Erarbeitung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften in diesem Bereich sowie die Übernahme von bislang im BgVV oder anderen Einrichtungen des nachgeordneten Bereiches liegenden Managementaufgaben, wie z. B. der Zulassung bestimmter Stoffe, zählen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sind zum 1. Januar 2002 im Vorgriff auf die zu treffende gesetzliche Regelung jeweils als unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet worden.

1.2 Lebensmittelsicherheit

1.2.1 EU-Basisverordnung

(140) Mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit verfolgt die KOM das Ziel, in der EU den höchsten Stand der Lebensmittelsicherheit zu erreichen und durch erhöhte Transparenz das Vertrauen der Verbraucher in die Lebensmittelpolitik wiederzugewinnen. Neben der Schaffung der ELB (Tz. 138) enthält der Vorschlag folgende Elemente:

- Festlegung allgemeiner Grundsätze und Erfordernisse für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln über die gesamte Lebensmittelkette „vom Acker und Stall bis zum Tisch des Verbrauchers,“. Neben der Definition zentraler Begriffe (z. B. Lebensmittel) werden allgemeine Grundsätze aufgestellt, wie insbesondere
 - das Vorsorgeprinzip,
 - die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln,
 - die Anforderungen an die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln sowie
 - die Verantwortlichkeit der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer.
- Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitlichen Gefährdungen (z. B. Krisenmanagement, Erweiterung des Schnellwarnsystems, Verfahren zur Verhinderung des Inverkehrbringens unsicherer Lebens- oder Futtermittel).

Die KOM und die Mitgliedstaaten sollen ihre Zuständigkeit für Maßnahmen des Krisenmanagements (z. B. Sofortmaßnahmen, Vermarktungsverbote oder Auflagen) behalten. Das erweiterte Schnellwarnsystem soll die gesamte Lebensmittelkette einschließlich Futtermittel abdecken. Das Schnellwarnsystem wird in Form eines Netzwerkes von der KOM unter Beteiligung der ELB (wissenschaftliche Prüfung eingegangener Meldungen) und der Mitgliedstaaten betrieben.

Wie die vorgeschlagene Schaffung der ELB unterstützt die Bundesregierung grundsätzlich auch die übrigen Teile des KOM-Vorschlags und hat sich für dessen schnelle Annahme eingesetzt. Die Verordnung ist am 21. Januar 2002 verabschiedet worden.

1.2.2 Lebensmittelüberwachung

(141) Schimmelpilzgifte, so genannte **Mykotoxine**, können bei Menschen und Tieren toxische Wirkungen auslösen. Insbesondere die Mykotoxine Ochratoxin A, Deoxynivalenol und Zearalenon werden unter den feucht-kühlen Klimabedingungen Nord- und Mitteleuropas gebildet und kommen daher in schlechten Erntejahren in signifikanten Konzentrationen in den in Deutschland geernteten oder verarbeiteten Erzeugnissen vor.

Bisher sind Höchstmengen an bestimmten Mykotoxinen EU-weit in der Verordnung zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln (Aflatoxine und Ochratoxin A) sowie national in der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung (Aflatoxine) festgesetzt worden. Zurzeit ist nicht absehbar, wann mit der Festsetzung von Höchstmengen für weitere Mykotoxine in Lebensmitteln in der EU zu rechnen ist. Daher ist die nationale Festsetzung von Höchstmengen für weitere Mykotoxine in Lebensmitteln geboten (u. a. Deoxynivalenol- und Zearalenonhöchstmengen in Speisegetreide, Getreideerzeugnissen und Teigwaren sowie in Brot und anderen Backwaren; Patulinhöchstmengen in Apfelsaft, Apfelmus und -kompott; Fumonisine B1 und B2 in Mais, Maiserzeugnissen und Cornflakes; Ochratoxin A in Röstkaffee und löslichem Kaffee sowie in Trockenobst außer Weintrauben). Dies soll durch eine Verordnung zur Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung und der Diätverordnung geschehen.

Als flankierende Maßnahme zur Begrenzung der Mykotoxinbelastung landwirtschaftlicher Produkte soll neben der Festsetzung von Höchstmengen ein Präventionsprogramm zur Erforschung, Vermeidung bzw. Minimierung des Auftretens von Mykotoxinen in Lebensmitteln (z. B. Bodenbearbeitung, Sortenwahl, Pflanzenschutz und Lagerbedingungen) erarbeitet werden, das im Rahmen der Beratung der Landwirte in die Praxis umgesetzt werden soll.

(142) Rückstandshöchstmengen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft werden zunehmend durch EG-Richtlinien festgelegt. Nach Verabschiedung der Fünften Verordnung zur Änderung der Rückstandshöchstmengenverordnung (RHmV) im November 2000 wurden innerhalb eines Jahres acht KOM-Richtlinien zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, verabschiedet. Die dadurch notwendigen umfangreichen Änderungen der deutschen RHmV wurden durch die Sechste Verordnung zur Änderung der RHmV vorgenommen.

(143) Darüber hinaus wurden EU-weit erstmals Höchstgehalte für die Schwermetalle Blei und Cadmium (rechtswirksam ab dem 5. April 2002) und Höchstgehalte für Dioxine und Furane (rechtswirksam ab dem 1. Juli 2002) in verschiedenen Lebensmitteln festgelegt.

(144) Anlässlich der Visite der KOM im Jahr 2001 in Deutschland wurden eine Reihe von Mängeln bei der Rückstandskontrolle sowie der Tierarzneimittelüberwachung festgestellt. Es handelt sich hierbei um Vollzugsdefizite und Defizite bei der Umsetzung von EG-Recht. Viele dieser Mängel konnten von den für die Überwachung zuständigen Ländern bereits abgestellt werden. Zudem ist die Bundesregierung damit befasst, die Rückstandskontrollrichtlinie durch Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie durch weitere Rechtsetzungsmaßnahmen umzusetzen. Für die Einsatzbereitschaft des Nationalen Rückstandsreferenzlabors wurden entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt. Durch die Errichtung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit soll für den Bereich der Rückstandskontrollen eine Vereinheitlichung und Überwachung sowie eine Verbesserung der Transparenz und des Krisenmanagements erreicht werden.

1.2.3 Tierarzneimittel

(145) Tierarzneimittel sind wichtig für die Therapie von erkrankten Tieren. Insoweit dient ihr Einsatz in erster Linie der Tiergesundheit und dem Tierschutz. Im Bereich der Behandlung von

Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, muss im Sinne des Verbraucherschutzes die Erzeugung möglichst rückstandsfreier Lebensmittel angestrebt werden.

Gefahren, wie z. B. die Zunahme der Antibiotikaresistenz, sind nur schwer abschätzbar. Deshalb verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Einsatz von Tierarzneimitteln, insbesondere bei Lebensmittel liefernden Tieren, auf das unabdingbare, therapeutisch notwendige Maß zu reduzieren. Um die Anwendung von Tierarzneimitteln transparent und nachvollziehbar zu machen, wurde die Verordnung über Aufzeichnungspflichten für Tierhalter geändert, indem das so genannte **Bestandsbuch** eingeführt wurde. Darin muss seit dem 24. September 2001 der Halter von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, jede Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln eintragen. Dies hilft ihm, vorgeschriebene Wartezeiten einzuhalten und trägt somit zum gesundheitlichen Verbraucherschutz bei.

Zur Ermittlung der Resistenzsituation bei tierpathogenen Keimen wird ein umfassendes nationales Monitoringsystem aufgebaut. Dazu muss auch eine Übersicht über die Verbrauchsmengen von Antibiotika im Bereich der Veterinärmedizin in Deutschland und die Schaffung eines Datenerfassungs- und Auswertungssystems zur Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene gehören.

1.2.4 Gentechnisch veränderte und neuartige Lebensmittel

(146) Um die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften zu harmonisieren und ein größtmögliches Maß an Sicherheit und Transparenz für den Verbraucher im Bereich der gentechnisch veränderten Lebensmittel zu gewährleisten, hat die KOM zwei Verordnungsvorschläge zur Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln vorgelegt.

Der Vorschlag zur **Novel Food/Feed-Verordnung** enthält die folgenden Elemente:

- Umfassende Vorschriften über die Zulassung, Sicherheitsbewertung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, Zutaten und Zusatzstoffen sowie Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen aus GVO.
- Die Kennzeichnung stützt sich nicht mehr allein auf den analytischen GVO-Nachweis im Endprodukt, sondern auf ein Waren begleitendes Dokumentationssystem. Dazu schlägt die KOM neue Vorschriften zur „Rückverfolgbarkeit“, vor (Tz. 147).
- Es ist ein Schwellenwert von 1 % vorgesehen, bis zu dem in Lebensmitteln oder Futtermitteln Spuren von GVO toleriert werden, ohne dass sie den gentechnikspezifischen Zulassungs- und Kennzeichnungspflichten unterliegen. Voraussetzung für die Anwendung dieses Schwellenwertes ist jedoch der Nachweis des jeweiligen Inverkehrbringers, dass es sich bei diesen Spuren von GVO um unbeabsichtigte oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen handelt. Darüber hinaus muss für diese Spuren von GVO eine wissenschaftliche Bewertung, z. B. ELB, vorliegen.
- Das bisher mögliche vereinfachte Verfahren (Notifizierung) für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebensmitteln, die als im Wesentlichen gleichwertig mit konventionellen Lebensmitteln angesehen werden, entfällt.

- Zulassungsanträge werden nicht mehr bei den Mitgliedstaaten eingereicht, sondern bei der künftigen ELB. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die KOM unter Einbindung der Mitgliedstaaten im Regelungsausschuss (qualifizierte Mehrheit erforderlich).
- Zulassungsanträge und im Verlauf des Verfahrens erstellte Dokumente sind künftig allgemein zugänglich. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, Stellungnahmen in das Verfahren einzubringen.
- Zulassungen sind auf zehn Jahre befristet, eine Verlängerung ist jeweils um weitere zehn Jahre möglich.
- Es erfolgt die Eintragung zugelassener Produkte in ein öffentliches Register.
- Erzeugnisse, die sowohl als Lebensmittel als auch als Futtermittel verwendet werden können, dürfen nur für beide Zwecke gleichzeitig zugelassen werden.

(147) Mit dem Regelungsvorschlag zur **Rückverfolgbarkeit** werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die für Novel Food bzw. Novel Feed vorgesehene Erweiterung der Kennzeichnungspflichten auch auf solche Erzeugnisse, die zwar aus GVO hergestellt wurden, solche jedoch nicht enthalten, sicherzustellen.

Die wesentlichen Regelungsinhalte des Vorschlags zur Rückverfolgbarkeitsverordnung sind:

- Festsetzung von Anforderungen an die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO und an die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln, die aus GVO hergestellt wurden,
- Anwendbarkeit dieser Regelung auf alle Erzeugnisse ab dem ersten Inverkehrbringen,
- Schaffung eines Dokumentationssystems für GVO und daraus hergestellte Erzeugnisse, um grundsätzlich die Identifizierung des GVO zu ermöglichen (Übermittlung und Speicherung der Informationen auf jeder Stufe des Inverkehrbringens),
- Verpflichtung der KOM, ein Registrierungssystem für einen jeweils GVO-spezifischen Code einzuführen und Leitlinien für Probenahme und Analyseverfahren zu entwickeln.

Die beiden Verordnungsvorschläge unterliegen dem Mitentscheidungsverfahren von Europäischem Parlament und Rat und sollen spätestens 2003 in Kraft treten. Derzeit befinden sie sich in der Beratung und Abstimmung sowohl auf europäischer Ebene als auch innerhalb der Bundesregierung.

1.2.5 Bestrahlung, Zusatzstoffe, Aromen

Bestrahlung

(148) Mit der Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen vom Dezember 2000 wurden die

Regelungen verschiedener EG-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Künftig wird danach die Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen von getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen, das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse sowie von Lebensmitteln, die diese Erzeugnisse enthalten, in Deutschland zugelassen.

Die Bestrahlung darf nur in zugelassenen Bestrahlungseinrichtungen erfolgen. Für die Bestrahlung sind strenge technische Anforderungen festgelegt. Über die durchgeführten Bestrahlungen sind detaillierte Aufzeichnungen zu führen. Darüber hinaus unterliegen die Anlagen der regelmäßigen amtlichen Kontrolle. Die Zulassung der Bestrahlungsanlagen erfolgt durch die Länder, weil dort die Zuständigkeit für die Lebensmittelüberwachung liegt. Darüber hinaus sind die Länder auch für die atomrechtliche Zulassung von Bestrahlungsanlagen zuständig. Auch für die Einfuhr aus Drittländern sind strenge Auflagen vorgeschrieben.

Die bestrahlten Lebensmittel sowie Lebensmittel mit bestrahlten Zutaten müssen entsprechend kenntlich gemacht werden. Die Kenntlichmachung hat immer zu erfolgen. Dies gilt für lose oder verpackt an den Endverbraucher abgegebene Lebensmittel und unabhängig vom Anteil einer bestrahlten Zutat in einem zusammengesetzten Lebensmittel.

Über die Bestrahlung von getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen hinaus sieht die Richtlinie 99/2/EG eine stufenweise Ergänzung der Liste vor, welche die Bestrahlung bestimmter Lebensmittel erlaubt. Die Bundesregierung lehnt die Zulassung der Bestrahlung weiterer Lebensmittel jedoch ab. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten konnte die KOM bislang noch keinen Vorschlag zur Ergänzung der Liste vorlegen. Solange die Liste nicht als abgeschlossen gilt, dürfen die Mitgliedstaaten unter genau festgelegten Bedingungen ihre vor Erlass der Richtlinie 99/2/EG erteilten Genehmigungen für die Bestrahlung von anderen Lebensmitteln als getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen beibehalten. Allerdings dürfen auch Deutschland und andere Mitgliedstaaten ihre Verbote und Beschränkungen für den Handel mit diesen Lebensmitteln aufrecht halten. Dies bedeutet, dass in Deutschland bis auf getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze auch weiterhin das Verbot der Bestrahlung und des Inverkehrbringens so behandelter Lebensmittel gilt.

Zusatzstoffe

(149) Mit der am 10. Juli 2001 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung sind weitere Richtlinien über Reinheitskriterien für Zusatzstoffe in deutsches Recht umgesetzt worden. Damit wird der Schutz des Verbrauchers bei bestimmten Süßungsmitteln und anderen Zusatzstoffen als Farbstoffen und Süßungsmitteln verbessert.

Aromen

(150) Mit der Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Teigwaren vom Juni 2001 wird vor allem aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes die Verwendung der Aromastoffe Methyleugenol und Estragol bei der Herstellung von Lebensmitteln und Aromen für Lebensmittel verboten. Auch der SCF hat bestätigt, dass die beiden Stoffe als genotoxisch und karzinogen zu bewerten sind. Als Konsequenz dieser Bewertung wird auch das EG-Recht über Aromen entsprechend anzupassen sein.

1.2.6 Nahrungsergänzungsmittel

(151) Nahrungsergänzungsmittel erlangen mit einem Jahresumsatz von rd. 250 Mill. € in Deutschland immer mehr Bedeutung. Durch die unterschiedlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten werden in Deutschland viele Importerzeugnisse als nicht verkehrsfähig beurteilt, da sie von der amtlichen Lebensmittelüberwachung aufgrund ihrer Zusammensetzung, Kennzeichnung und Bewerbung nicht als Lebensmittel, sondern als Arzneimittel eingestuft werden. Die Folge ist eine Vielzahl von Klageverfahren der Wirtschaft vor Gerichten. Hinzu kommen Vertragsverletzungsverfahren der KOM gegen die Bundesregierung.

Der von der KOM im Juli 2000 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Nahrungsergänzungen soll den Abbau von Handelshemmnissen innerhalb der EU bewirken. Der Vorschlag beinhaltet u. a.

- eine einheitliche Definition des Begriffs Nahrungsergänzungsmittel,
- die Aufstellung einer Positivliste von Vitaminen und Mineralstoffen, die in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen,
- Bedingungen für die Festlegung von Obergrenzen für Vitamine und Mineralstoffe unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Wirksamkeit (Bioverfügbarkeit),
- spezielle Kennzeichnungsvorschriften
 - für die empfohlene tägliche Verzehrsmenge,
 - für Warnhinweise bezüglich Gesundheitsrisiken bei deutlichen Überschreitungen der empfohlenen Verzehrsmengen,
 - für Hinweise, dass Nahrungsergänzungsmittel eine ausgewogene Ernährung nicht ersetzen können,
- die Anzeige des Nahrungsergänzungsmittels bei der zuständigen Behörde beim ersten Inverkehrbringen.

Die geplanten Regelungen verstärken den vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz im Verkehr mit Nahrungsergänzungsmitteln. Sie werden daher von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt. Die Einführung einer Anzeigepflicht für diese Produkte bei einer staatlichen Stelle soll zur Markttransparenz beitragen und die Wirksamkeit der amtlichen Überwachung erhöhen. Der Verbraucherrat erzielte im September 2001 politisches Einvernehmen über den Vorschlag.

1.2.7 Lebensmittelhygiene

(152) Die Bundesregierung hat am 14. November 2001 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz unter Berücksichtigung der Maßgaben des Bundesrates

beschlossen. Die Verkündung ist für Anfang 2002 vorgesehen.

Mit dem Erlass dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Fleischhygiene wird ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Überwachung in diesem Kernbereich der Lebensmittelsicherheit geleistet. Im Einzelnen werden bundesweit geltende Regelungen zur Überwachung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen getroffen und die Art der Zusammenarbeit der Behörden in bestimmten Fällen konkretisiert. EU-Sachverständige des Lebensmittel- und Veterinärarnes in Dublin haben gerade in diesen Bereichen Defizite im Rahmen verschiedener Inspektionsreisen verzeichnet und die uneinheitliche Durchführung bemängelt. Weitere Regelungsinhalte betreffen die Aufgabenzuweisung an amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure, Anforderungen an Aufzeichnungspflichten und amtliche Laboratorien, Untersuchungszeiten und -zahlen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Labormethoden zur Untersuchung von Fleisch.

Die Bundesregierung ist mit dieser Regelung einer Empfehlung des von-Wedel-Gutachtens gefolgt, die Durchführung bundesrechtlicher Vorschriften durch den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu verbessern.

1.2.7.1 BSE

(153) BSE hat sich mit dem Auftreten der ersten Fälle in Deutschland zu einem gesellschaftlichen Problem entwickelt und maßgeblich dazu beigetragen, das Vertrauen der Verbraucher in die gesundheitliche Unbedenklichkeit der erzeugten Lebensmittel tief zu erschüttern. Die Bewältigung der BSE-Krise gehört daher zu den wichtigsten Aufgaben im Rahmen der neuen Ernährungs- und Agrarpolitik. Die Bundesregierung hat unmittelbar nach dem ersten BSE-Fall in Deutschland alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Verbraucher wirksam vor BSE zu schützen. Die bereits ab Mitte 2000 mit der Ausweitung der Krise in der EU ergriffenen Maßnahmen (vgl. *AB 2001, Tz. 131*) wurden dabei deutlich ausgeweitet.

(154) Als Reaktion auf die BSE-Krise des Jahres 1996 wurde Anfang 1997 die stufenweise Einführung eines umfassenden Kennzeichnungs- und Registrierungssystems für Rinder sowie eines verbrauchergerechten Etikettierungssystems für Rindfleisch beschlossen (vgl. *AB 2001, Tz. 130*). Mit der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und der Rindfleischetikettierung ist eine Rückverfolgung des Rindfleischs von der Ladentheke bis zu seinem Ursprung sichergestellt.

Seit dem 1. September 2000 gilt die obligatorische Rindfleischetikettierung in der EU, die zunächst verpflichtende Angaben zur Rückverfolgbarkeit des Rindfleischs sowie zur Schlachtung und Zerlegung vorsah. Seit dem 1. Januar 2002 sind zusätzliche Angaben zur Geburt und Mast der Rinder vorgeschrieben. Die Bundesregierung hatte diese zweite Stufe der obligatorischen Rindfleischetikettierung für Fleisch von Rindern, die in Deutschland geboren, gemästet und geschlachtet wurden, bereits auf Januar 2001 vorgezogen.

(155) Am 1. Juli 2001 ist die EG-Verordnung zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE = alle übertragbaren Formen spongiformer Enzephalopathien, wie z. B. BSE oder Scrapie) in Kraft getreten. Danach kann ein Mitgliedstaat beschließen, nach der Feststellung von BSE nicht alle Rinder dieses Haltungsbetriebes zu töten und zu vernichten. Die Bundesregierung hat diese Ausnahmemöglichkeit genutzt und in der **BSE-Vorsorgeverordnung** festgelegt, dass die

zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung von BSE bei einem Rind Ausnahmen von der Tötung aller Rinder des Bestandes zulassen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass dem die Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit nicht entgegensteht.

Die KOM hat die Anforderungen an die **epidemiologische Überwachung** von TSE im Juni 2001 weiter verschärft. Es wurde festgelegt, dass alle mehr als 24 Monate alten Rinder, die aus besonderem Anlass geschlachtet werden, sowie eine hohe Anzahl von verendeten oder getöteten Rindern mit BSE-Schnelltests untersucht werden müssen. Deutschland hat von der Ermächtigung in dieser Verordnung, auf freiwilliger Basis weitere Rinder zu untersuchen, Gebrauch gemacht und im deutschen Recht festgelegt, dass alle aus besonderem Anlass geschlachteten über 24 Monate alten Rinder, alle verendeten Kühe sowie alle über 30 Monate alten verendeten männlichen Rinder mit BSE-Schnelltests untersucht werden müssen.

Nach dem EG-Recht müssen darüber hinaus auch alle mehr als 30 Monate alten Rinder, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, auf BSE getestet werden. Auch hier hat Deutschland von der Ermächtigung, auf freiwilliger Basis weitere Rinder zu untersuchen, Gebrauch gemacht und im Fleischhygienerecht festgelegt, dass alle über 24 Monate alten Rinder, die geschlachtet werden, mit BSE-Schnelltests zu untersuchen sind.

Durch die EG-Verordnung ist als Weiteres festgelegt, dass seit dem 1. Januar 2002 eine hohe Stichprobenanzahl von über 18 Monate alten Schafen und Ziegen, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, die verendet sind oder getötet werden, mit Schnelltests zu untersuchen sind.

Seit dem 1. Oktober 2000 ist EU-weit die Verwendung von **Risikomaterial** von Wiederkäuern für die Herstellung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Düngemitteln verboten. Die Liste der Risikomaterialien (hierzu gehören insbesondere der Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von über 12 Monate alten Wiederkäuern) wurde in der Folgezeit ständig überprüft und erweitert – zunächst um den gesamten Darm von Rindern jeglichen Alters und ab dem 1. April 2001 um die Wirbelsäule von über 12 Monate alten Rindern. Risikomaterial muss mit oder ohne Vorbehandlung durch Verbrennen vernichtet werden.

Seit dem 1. April 2001 ist zudem die Herstellung von Separatorenfleisch unter Verwendung jeglicher Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen verboten. Das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Verbot der Herstellung von Separatorenfleisch unter Verwendung von Schädelknochen und Knochen der Wirbelsäule wurde somit ausgeweitet. Damit wird die Überprüfbarkeit des Verbotes im Sinne des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes wesentlich erleichtert.

Seit Ende Mai 2001 gilt eine nationale Regelung, die den zuständigen Behörden vor Ort die Möglichkeit einräumt, vor der obligatorischen Spaltung der Wirbelsäule von Rindern, in deren Verlauf die Verunreinigung von Fleisch mit dem Risikomaterial Rückenmark nicht ausgeschlossen werden kann, die Entfernung des Rückenmarks, z. B. durch Absauggeräte, nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Ferner dürfen nunmehr bei der Längsspaltung von geschlachteten Rindern Techniken eingesetzt werden, durch die die Wirbelsäule einschließlich Rückenmark „in einem Stück“ entfernt wird. Insbesondere für handwerkliche Schlachtungen ist schließlich die Möglichkeit eröffnet worden, geschlachtete Rinder am Ort der Schlachtung ohne Längsspaltung so zu zerlegen, dass die Wirbelsäule einschließlich Rückenmark ohne Kontaminationsrisiken unschädlich beseitigt werden kann.

Seit dem 1. Januar 2001 ist zudem die Verwendung des Rückenmarkzerstörers bei der

Betäubung von Rindern, Schafen und Ziegen EU-weit verboten. Dadurch wird das Risiko deutlich begrenzt, dass durch die Zerstörung von Hirngewebe Risikomaterial über das Blut in andere Organe ausgeschwemmt wird.

Bei der Bewältigung der BSE-Krise hat sich zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise und zur Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit in verschiedenen Bereichen Regelungsbedarf ergeben. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung Entwürfe für das Dritte Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und die Dritte Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienischer Vorschriften vorgelegt. Die Entwürfe enthalten u. a. die erweiterte Möglichkeit des Widerrufs der EG-Zulassungen von Fleischlieferbetrieben sowie Regelungen zu Maßnahmen im Schlachtbetrieb nach Feststellung von BSE bei einem geschlachteten Rind und zum Verbot der Ausfuhr oder des sonstigen Verbringens von Fleisch aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist. Mit einer Verabschiedung der Vorhaben ist im Frühjahr 2002 zu rechnen.

(156) Mit dem Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel (**Verfütterungsverbotsgesetz**) vom 1. Dezember 2000 wurden in Deutschland sehr weitreichende Verbote für die Verfütterung von tierischen Proteinen und Fetten an Nutztiere, die zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, wirksam. Darüber hinaus wurden auch das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr dieser Futtermittel verboten.

Das deutsche Verfütterungsverbotsgesetz in Verbindung mit der Verfütterungsverbotsverordnung geht in wichtigen Teilen, z. B. mit dem Verfütterungsverbot für Fette, über das vom Agrarministerrat am 4. Dezember 2000 beschlossene Verfütterungsverbot für verarbeitete tierische Proteine hinaus. In Deutschland war auch die Verfütterung von Fischmehl und -öl an Nutztiere zunächst weitgehend verboten. Dieses Verbot ist inzwischen mit einer Änderungsverordnung vom 10. April 2001 für Nichtwiederkäuer wieder aufgehoben worden. Die Verfütterung von Fischmehl unterliegt jedoch sehr strengen Auflagen hinsichtlich Herstellung, Transport und Verwendung. Damit wird sichergestellt, dass eine Kontamination zwischen fischmehlhaltigen Futtermitteln für Nichtwiederkäuer und anderen Futtermitteln für Wiederkäuer ausgeschlossen ist. Das Verfütterungsverbot in der EU für verarbeitete tierische Proteine an zur Lebensmittelproduktion bestimmte Nutztiere wurde inzwischen bis höchstens zum 30. Juni 2003 verlängert. Die KOM ist jedoch ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die Regelungen zum Verbot der Verfütterung von Tiermehl der jeweiligen BSE-Situation eines Mitgliedstaates anzupassen und ggf. die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen an Nichtwiederkäuer zuzulassen.

Für die Übernahme der Entsorgungskosten für Tiermehl in den landwirtschaftlichen Betrieben hat die Bundesregierung den Ländern rd. 11,8 Mill. € zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus beteiligte sie sich an den Kosten zur Entsorgung tiermehlhaltiger Altfuttermittel in der Futtermittelindustrie mit rd. 20,5 Mill. €

(157) Vor dem Hintergrund der BSE-Krise hat die Bundesregierung unter Beteiligung der Wissenschaft ein TSE-Forschungskonzept beschlossen. Darin werden die zukünftigen Forschungsprioritäten in diesem Bereich festgelegt. Darüber hinaus wurde eine effiziente Vernetzung der Forschungsaktivitäten zu BSE und der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit auf nationaler und internationaler Ebene beschlossen.

Die Bundesregierung wird in den kommenden Jahren bis zu 13,8 Mill. € jährlich für die

Erforschung dieser Krankheiten einsetzen. Das TSE-Forschungskonzept der Bundesregierung orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- Deutliche Intensivierung der Forschungsanstrengungen in Deutschland,
- verstärkte Koordinierung der nationalen TSE-Forschungsaktivitäten und ein verbesserter Informationstransfer zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit sowie
- Vernetzung und Einbindung nationaler Maßnahmen in den europäischen Kontext.

Die zukünftigen Forschungsprioritäten liegen in folgenden Bereichen:

- Prävention, vorsorgender Verbraucherschutz und Epidemiologie,
- Diagnostik von TSE-Erkrankungen (u. a. empfindlichere Tests, die auch am lebenden Menschen oder Tier einsetzbar sind),
- Erregercharakterisierung und Übertragungswege (Grundlagenforschung),
- Therapie humaner TSE.

Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFAV) betreibt Forschung auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten landwirtschaftlicher Nutztiere und verwandter Wissenschaften. Zum 1. Januar 2001 wurde an der BFAV ein „Institut für neue und neuartige Tierseuchenerreger“, am Standort Insel Riems errichtet. Basis des neuen Instituts, das nunmehr zielstrebig ausgebaut wird, ist die seit dem Jahre 1992 an der BFAV bestehende Arbeitsgruppe Diagnostik mit dem Referenzlabor BSE und Scrapie.

Neben den fortzusetzenden Tätigkeiten als Referenzlabor wird das Institut zunächst Forschungsaktivitäten auf folgenden Gebieten betreiben:

- Erforschung der Pathogenese von TSE-Erkrankungen,
- Erregerverteilung und -ausbreitung im Organismus sowie der Umwelt,
- Übertragungsmechanismen sowie
- Entwicklung und Validierung neuer Testverfahren.

1.2.7.2 Zoonosen

(158) Mit dem Auslaufen der finanziell von der Bundesregierung unterstützten ersten Phase des Salmonellenprogramms bei Schweinen sollte die Wirtschaft das Programm in eigener Verantwortung fortführen. Alle Beteiligten waren sich einig, das Programm fortzusetzen. Dennoch konnten die Wirtschaftsbeteiligten eine Fortsetzung nicht realisieren. Deshalb hat die Bundesregierung den Entwurf für zwei Verordnungen konzipiert, die auf den bisher verwendeten Verfahren und Untersuchungsmethoden zur Reduzierung des Salmonelleneintrags aufbauen. Der Entwurf der Schweine-Salmonellenverordnung sieht vor, Schlachtschweine stichprobenweise auf Antikörper gegen Salmonellen zu untersuchen. Werden Salmonellen-Antikörper in höherem

Maße in Herkunftsbetrieben nachgewiesen, hat dies umfassende Maßnahmen zur Vernichtung der Erreger in den Betrieben zur Folge. Flankierend soll die Fleischhygieneverordnung so geändert werden, dass Schweine aus Mastbetrieben mit einem hohen Anteil von Schweinen mit Antikörpern gegen Salmonellen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsmaßnahmen geschlachtet werden dürfen. Frisches Fleisch aus diesen Betrieben darf dann nur unter Angabe dieses Status in den Verkehr gebracht werden.

(159) Die KOM hat Anfang August 2001 einen Bericht über die zur Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen in Kraft zu setzenden Maßnahmen sowie Vorschläge für

- eine Richtlinie zur Überwachung von Zoonosen und
- eine Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerreger

vorgelegt.

Der Bericht sieht die Überprüfung der derzeitigen Rechtsvorschriften mit dem Ziel vor, geeignetere und vergleichbarere Daten über das Auftreten von Zoonosen zu erhalten. Darüber hinaus sollte die Strategie der Zoonosenbekämpfung in Nutztierpopulationen dahin gehend geändert werden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, gemeinsame Ziele bei der Reduzierung von Zoonoseerregern zu erreichen. Die entsprechenden Maßnahmen finden sich in dem Richtlinienvorschlag, in dem die Vorgaben zur Überwachung und die Datenerhebung verbessert werden sollen. Der Verordnungsvorschlag enthält Maßnahmen zur Senkung des Vorkommens von Zoonoseerregern, insbesondere Salmonellen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer Bekämpfung von Zoonoseerregern in den Tierbeständen.

1.3 Lebensmittelqualität

(160) Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund des gestiegenen Qualitätsbewusstseins beim Verbraucher angekündigt, zwei Siegel zu schaffen – ein Qualitätssiegel für den ökologischen Landbau und ein Qualitätssiegel für konventionell erzeugte Lebensmittel, um auch dort die Weichen für eine glaubwürdige Qualitätssicherung zu stellen.

1.3.1 Bio-Siegel

(161) Anfang September 2001 wurde das in einer großen Allianz aus Handel, Verbänden und Politik verabredete neue staatliche Bio-Siegel für Produkte aus dem ökologischen Landbau der Öffentlichkeit vorgestellt (**Schaubild 15**).

Die Vielzahl der bisherigen Kennzeichen für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus war für die Verbraucher oft nicht ausreichend transparent. Das neue Siegel schafft Klarheit. Es erlaubt dem Verbraucher, Ökoprodukte schnell und eindeutig von anderen Lebensmitteln zu unterscheiden und ist damit auch ein wichtiges Instrument für Handel und Verarbeitungsindustrie. Mit seiner Hilfe soll das Vertrauen in die Ökoprodukte gestärkt werden und so ein Beitrag zu der angestrebten Ausdehnung des ökologischen Landbaus geleistet werden.

Das Siegel ist markenrechtlich bereits geschützt und kann auf freiwilliger Basis zur

Kennzeichnung von Erzeugnissen genutzt werden, die nach den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung erzeugt und kontrolliert werden, und die mindestens 95 % der Zutaten aus dem ökologischen Anbau enthalten. Die Überwachung der korrekten Verwendung des Bio-Siegels ist Bestandteil der Kontrollmaßnahmen der EG-Öko-Verordnung. Der dem Siegel zugrunde liegende EG-Standard sowie der Verzicht auf weitere Verfahrensschritte, wie Antrags- oder Lizenzverfahren, erlaubt eine breite Anwendung des Siegels, auch für Produkte aus Drittländern und aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Zur gesetzlichen Absicherung des Bio-Siegels dient das Öko-Kennzeichengesetz, das am 15. Dezember 2001 in Kraft getreten ist. Zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung des Bio-Siegels sind darin Straf- und Bußgeldvorschriften vorgesehen. Einzelheiten der Gestaltung und Verwendung des Bio-Siegels werden in einer Durchführungsverordnung geregelt.

Für die Marktteilnehmer wurde die Informationsstelle Bio-Siegel bei der „Öko-Prüfzeichen GmbH., eingerichtet. Sie soll dafür sorgen, dass die Markteinführung des Bio-Siegels schnell und unbürokratisch organisiert werden kann.

1.3.2 Qualitätssiegel für konventionell erzeugte Lebensmittel

(162) Vertreter des Handels, der Fleischverarbeitung, der Schlachtung, der Landwirtschaft, der Futtermittelwirtschaft sowie der *Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft* (CMA) haben die Initiative der Bundesregierung zur Schaffung eines Qualitätssiegels für konventionell erzeugte Lebensmittel aufgegriffen und sich auf die Gründung der „Qualität und Sicherheit GmbH., (QS) geeinigt. Ziel der Gesellschaft ist es, über alle Stufen der Produktionskette eine transparente Qualitätssicherung aufzubauen.

Das Siegel wird zunächst im Bereich Fleisch und Fleischwaren eingeführt. Eine anschließende Eingliederung weiterer Produktbereiche ist möglich. Mit diesem Zeichen werden die Produkte gekennzeichnet, bei deren Erzeugung höhere Standards als die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt werden. Grundlage des QS-Systems ist ein gemeinsam abgestimmter Kriterienkatalog, der kontinuierlich neuen Erfordernissen angepasst wird. Die Einhaltung der Prüfkriterien wird durch ein eigenständiges und neutrales Kontrollsystem sichergestellt. Aufgabe der CMA ist es, das QS-System über die Vergabe eines gemeinsamen Zeichens kommunikativ zu begleiten.

1.4 Verbraucherinformation

(163) Erhöhte Markttransparenz und bessere Voraussetzungen für selbstbestimmtes Verbraucherverhalten sind wichtige Ziele der Verbraucherpolitik der Bundesregierung. Zu diesem Zweck sollen einige Aspekte der Verbraucherinformation in einem **Verbraucherinformationsgesetz** gesetzlich geregelt werden.

Rasche Entwicklungen der Produktions- und Vermarktungstechniken für Verbraucherprodukte lassen das ohnehin bestehende Informationsdefizit der Verbraucher ständig größer werden. Die Folgen können Verunsicherung der Verbraucher gegenüber den Angeboten des Marktes und Verlust des Vertrauens sein. Durch ein Verbraucherinformationsgesetz will die Bundesregierung der Verbraucherinformation eine neue Qualität geben. Ausreichende Information der Verbraucher ist Voraussetzung für selbstbestimmte Entscheidungen am Markt.

In diesem Gesetz sollen die widerstreitenden Interessen von Unternehmen und Verbrauchern sorgfältig abgewogen und zu einem zukunftsweisenden Konzept der Verbraucherinformation gestaltet werden. Die Verbesserung der Markttransparenz und der Verbraucherinformation stellt auch für die Unternehmen eine neue Chance dar, weil sie eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der besseren Produkte bzw. Dienstleistungen am Markt ist. Gesetzliche Regelungen zur Verbraucherinformation werden auch den Unternehmen eine kalkulierbare Handlungsgrundlage liefern und sie zu offensivem Umgang mit Informationen anhalten.

Die mit diesem Gesetz angestrebte neue Qualität der Verbraucherinformation ist ein wichtiger Schritt zu einem umfassenden und vorsorgenden Verbraucherschutz. Die Bundesregierung beabsichtigt, im ersten Halbjahr 2002 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

(164) Die **Verbraucheraufklärung** ist ein wesentliches Element der neuen Verbraucherpolitik. Einen Schwerpunkt bildet dabei der Ernährungsbereich. Verbraucher benötigen anbieterunabhängige, wissenschaftlich gesicherte Informationen über Lebensmittel und deren Produktionsbedingungen, um sich bewusst für oder gegen bestimmte Waren entscheiden und ihre Interessen eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die Bundesregierung fördert deshalb institutionell und projektbezogen Einrichtungen, die im Bereich der Verbraucheraufklärung tätig sind. Hierzu zählen sowohl Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend Ernährungsaufklärung betreiben, wie die *Deutsche Gesellschaft für Ernährung* (DGE) und der *aid infodienst-Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft*, als auch solche, in denen der Ernährungsbereich nur eines von mehreren Tätigkeitsfeldern ist, wie die *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (BZgA), die *Stiftung Warentest* und der *Verbraucherzentrale Bundesverband* (vzbv). Bei den Verbraucherzentralen der Länder wurden projektbezogen bundesweite Aufklärungsaktionen zu den Themen „Kinderernährung,, „Ökologischer Landbau,, „Lebensmittelqualität und -reklamation,, „Fleischqualität auf dem Prüfstand,, und „5 Portionen Obst und Gemüse am Tag,, gefördert.

Darüber hinaus führt die Bundesregierung eigene Projekte zur Verbraucheraufklärung durch, wie z. B. eine umfassende Kampagne zur Aufklärung der Verbraucher über neue Qualitätssiegel. Weiterhin werden Maßnahmen zur Ernährungsaufklärung von Kindern und Jugendlichen gefördert, wie z. B. ein Puppentheater, eine Wanderausstellung in Schulen, ein Kinderkochlexikon, Jugendpressekongresse zu den Themen Sportlerernährung und Gentechnik sowie der Jugendwettbewerb „Food for Youngsters,,.

(165) Mit dem Ziel einer umfassenderen Information über die Zusammensetzung der Lebensmittel hat die KOM einen Vorschlag zur Änderung der Etikettierungsrichtlinie vorgelegt. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Vorschlags zählen

- die Rücknahme der bisherigen Kennzeichnungserleichterung, wonach die detaillierte Aufschlüsselung einer zusammengesetzten Zutat (z. B. einer „Fruchtzubereitung,, im Joghurt) entfallen kann, wenn diese weniger als 25 % des fertigen Lebensmittels ausmacht,
- die Streichung der im Hinblick auf Lebensmittelallergien problematischen Sammelbezeichnungen „kandierte Früchte,, (für kandierte Früchte jeder Art) und „Gemüse,, (für Gemüsemischungen) sowie
- die obligatorische Angabe bestimmter Zutaten mit allergenem Potenzial.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich diesen Richtlinienvorschlag und setzt sich für seine schnelle Verabschiedung ein.

Um dem Informationsbedürfnis des Verbrauchers auch bei loser Ware in ähnlicher Weise wie bei verpackter Ware nachzukommen (Tz. 25), prüft die Bundesregierung, im Wege der Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen auch für lose Ware zusätzliche Angaben entsprechend den Anforderungen bei verpackten Lebensmitteln vorzuschreiben.

1.5 Neuorganisation der Ernährungsvorsorge

(166) In einem Forschungsvorhaben der Bundesregierung zur Organisation der Ernährungsnotfallvorsorge wurde festgestellt, dass auf dem Gebiet der Ernährungsnotfallvorsorge eine Neuausrichtung erforderlich ist.

Zwei Bund-Länder-Arbeitsgruppen prüfen derzeit die dort gemachten Vorschläge auf Praktikabilität auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Es soll dabei besonders auf die Vereinfachung der Verfahrensabläufe in der Verwaltung geachtet werden. Außerdem wird das Ziel verfolgt, ein einheitliches Instrumentarium für die Nahrungsmittelversorgung sowohl in Notfällen infolge politisch-militärischer Krisen (Ernährungssicherstellungsgesetz) als auch bei Versorgungsproblemen in Friedenszeiten (Ernährungsvorsorgegesetz) zu schaffen.

2 Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen

2.1 Politik für eine nachhaltige Agrarproduktion

2.1.1 Pflanzliche Erzeugung

Düngung

(167) Im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung der Düngemittelverordnung werden die gesetzlich geforderten Düngemitteltypen neu definiert und dabei höhere Anforderungen an die Wirksamkeit und Schadstofffreiheit von Handelsdüngern gestellt.

Um vorhandene Möglichkeiten zur Verringerung des Düngemittleinsatzes auszuschöpfen und zugleich Nährstoffverluste weiter zu begrenzen, wird gemeinsam von Bund und Ländern die Düngeverordnung einschließlich ihrer Anwendungsregelungen überprüft. Dabei sollen auch bestehende Schwierigkeiten der Länder im Vollzug beseitigt werden.

Diese Maßnahmen zielen unmittelbar auf die bedarfsgerechte Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen sowie auf die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource.

Pflanzenschutz

(168) Am 30. Juni 2001 lief die dreijährige Übergangsfrist zur Einführung der Indikationszulassung für Pflanzenschutzmittel ab. Pflanzenschutzmittel dürfen seither nur noch in den in der Gebrauchsanleitung angegebenen Anwendungsgebieten (Pflanzen/Pflanzenerzeugnisse und Schadorganismen) angewendet werden. Obwohl dieser Übergang von der Bundesregierung unter Beteiligung des Berufsstandes und der Pflanzenschutzmittel herstellenden Industrie langjährig vorbereitet worden war, konnten bis zum Stichtag nicht alle für die Praxis erforderlichen Anwendungsgebiete festgesetzt werden. Das Problem der **Lückenindikationen** (Anwendungsgebiete, für die keine hinreichenden Pflanzenschutzverfahren zur Verfügung stehen) erlangte besonders bei Obst, Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen eine herausragende Bedeutung. Hier geht es insbesondere darum, die Produktion von gärtnerischen und landwirtschaftlichen Produkten in Deutschland unter Wahrung des hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Naturhaushalt zu stärken. Im Rahmen eines im Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen nationalen Verfahrens zur Schließung dieser Lücken wurden bis zum 31. Dezember 2001 von der **Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft** (BBA) Anträge für 443 Anwendungsgebiete genehmigt. An der Genehmigung weiterer Anwendungsgebiete arbeitet die BBA gemeinsam mit dem Arbeitskreis Lückenindikationen der Länder sowie dem Berufsstand und der Pflanzenschutzmittel herstellenden Industrie.

In die **Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung** wurden 2001 Regeln über die Anerkennung von Berufsausbildungen aufgenommen, die in anderen Staaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossen wurden. Zudem wurde die Liste der Tätigkeiten, für die ein Sachkundenachweis erforderlich ist, um den Vorratsschutz erweitert. Um die Kontrollen auf Vorliegen eines Sachkundenachweises zu erleichtern, wurde ein bundeseinheitliches Format für das Zeugnis eingeführt.

In der **Pflanzenschutzmittelverordnung** wurde die periodische Prüfpflicht auf Pflanzenschutzgeräte ausgedehnt, die in Raumkulturen, z. B. bei Obst, Wein oder Hopfen, eingesetzt werden. Diese Erweiterung leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der guten fachlichen Praxis.

Bei der Überprüfung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in der EU (**Altwirkstoffprogramm**) im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG wurden bisher 27 Wirkstoffe in die so genannte Positivliste aufgenommen. Bei 17 Wirkstoffen wurde diese Aufnahme mit der Folge abgelehnt, dass die Mitgliedstaaten die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen zu widerrufen haben. Mittlerweile wird deutlich, dass die Überprüfung der rd. 800 Altwirkstoffe in der EU (Zulassung vor dem 25. Juli 1993) nicht bis zu dem in der Richtlinie vorgesehenen Termin Ende 2003 abgeschlossen werden kann. Bei den anstehenden Diskussionen mit der KOM und anderen Mitgliedstaaten über eine zeitliche Streckung der Überprüfung setzt sich die Bundesregierung für die Beschleunigung des Altwirkstoffprogramms ein. Ziel ist es, ein möglichst hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt EU-weit zu sichern und bestehende Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Verfügbarkeiten von Pflanzenschutzmitteln zu beseitigen.

Im Zeitraum 1999/2000 wurde auf Anregung der Bundesregierung von den Pflanzenschutzdiensten der Länder ein Netzwerk zur Ermittlung der Pflanzenschutzmittelanwendung in unterschiedlichen, landwirtschaftlich relevanten Naturräumen

Deutschlands (NEPTUN) aufgebaut, an dem sich rd. 950 Landwirte auf freiwilliger Basis beteiligten. Ziel war es, bundesweit einen repräsentativen Überblick über die tatsächliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Hauptfrüchten des Ackerbaus zu erhalten. Die rd. 50 000 Einzelaufnahmen wurden 2001 von der BBA zusammengefasst und auf Plausibilität geprüft. Eine Bewertung der vorliegenden Daten wird von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgenommen, die regional angepasste Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel im Rahmen des Aktionsprogramms „Umweltverträglicher Pflanzenschutz,“ entwickelt. Mit der Präsentation der Ergebnisse ist im Laufe des Jahres 2002 zu rechnen. Weitere Erhebungen laufen im Obst- und Hopfenbau.

Die im Rahmen des Aktionsprogramms „Umweltverträglicher Pflanzenschutz,“ der Bundesregierung mit den Ländern vereinbarten Fortbildungsveranstaltungen mit dem Schwerpunkt „Pflanzenschutz und Gewässerschutz,“ wurden bundesweit von rd. 110 000 Landwirten besucht. Für die Veranstaltungen 2001/02 wurde das Schwerpunktthema „Indikationszulassung,“ gewählt.

Weitere Impulse zur Risikominderung und Einsparung von Pflanzenschutzmitteln gab die Bundesregierung durch die Fachtagung „Innovation im Pflanzenschutz,“ am 7./8. März 2001 in Berlin sowie durch neue Forschungsergebnisse. So brachte ein Forschungsvorhaben neue Erkenntnisse über die Tolerierbarkeit einer Restverunkrautung in Zuckerrüben und die entsprechenden Möglichkeiten einer reduzierten Herbizidanwendung. In einem 2001 initiierten Forschungsprojekt werden Möglichkeiten der antibiotikafreien Bekämpfung von Feuerbrand im Kernobstbau untersucht.

Saatgut

(169) Mit der Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes sollen Neuregelungen des EG-Saatgutrechts umgesetzt werden. Um die Möglichkeiten der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen im Anbau zu verbessern und dem ökologischen Landbau geeignete Sorten zur Verfügung zu stellen, soll in Zukunft, nach Erlass entsprechender EG-rechtlicher Durchführungsbestimmungen, entsprechendes Saatgut in den Verkehr gebracht werden dürfen. Der Verkehr mit gentechnisch veränderten Sorten soll nur unter strengen Voraussetzungen (Risikoprüfung, Kennzeichnung) zugelassen sein.

2.1.2 Tierische Erzeugung, Veterinärwesen, Tierschutz

Tierische Erzeugung

(170) Mit der Änderung der **Futtermittelverordnung** vom 12. Juli 2001 wurde ein weiterer Beitrag zur Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes geleistet. Es wurden Höchstgehalte für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln und Regelungen zur Probenahme und Analyse der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln festgelegt. Zielsetzung der in deutsches Recht umgesetzten EG-Regelungen ist die Festsetzung gleicher Höchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen in Futtermitteln und Lebensmitteln. Hierdurch soll insbesondere unterbunden werden, dass Lebensmittel mit überhöhten Gehalten an Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen als Futtermittel verwendet werden.

(171) In der EU wird zurzeit über einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln beraten. Danach sollen die Gruppenbezeichnungen (so genannte Kategorien) aufgehoben und die Angabe der im Mischfuttermittel enthaltenen Einzelfuttermittel verpflichtend vorgeschrieben werden. Im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung des EG-Rechts wurde die Vierte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2001 erlassen. Damit wurden im deutschen Futtermittelrecht die Voraussetzungen für die freiwillige Anwendung der so genannten **offenen Deklaration**, d. h. der Angabe der im Mischfutter enthaltenen Einzelfuttermittel in prozentualen Gewichtsanteilen, im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung geschaffen. Außerdem wurde die Aufbewahrungsfrist für betriebliche Unterlagen von bisher drei auf zehn Jahre verlängert.

(172) Aufgrund der Erfahrungen aus der BSE-Krise wurden in Deutschland die Futtermittelkontrollen verstärkt. Die Bundesregierung hat zusammen mit den Ländern ein **Kontrollprogramm** mit verbindlichen Vorgaben für eine ziel- und risikoorientierte Futtermittelüberwachung erarbeitet. Das Kontrollprogramm wurde auf der Agrarministerkonferenz in Cottbus im März 2001 beschlossen. In diesem Kontrollprogramm ist eine deutliche Schwerpunktverlagerung der Überwachung von produktionstechnisch wichtigen Kriterien auf verbraucher- und tiergesundheitsrelevante Kriterien vorgesehen. Auch die Kontrolle der Betriebe wird deutlich verstärkt. Zur Gewährleistung einer vergleichbaren Kontrollintensität in ganz Deutschland wurde eine länderbezogene Quotierung eingeführt. Das Kontrollprogramm ist als Mindestaktivität formuliert. Zusätzlich sollen mindestens 20 % der Kapazität für Schwerpunktuntersuchungen aus aktuellen Anlässen (national oder EU-veranlasst) vorgehalten werden. Das Programm wird im Jahr 2002 fortgeschrieben. Darüber hinaus hat der Agrarministerrat zwei Änderungen der Kontrollrichtlinie verabschiedet, die insbesondere Regelungen für besondere Gefahrensituationen betreffen.

(173) Auf EU-Ebene tritt die Bundesregierung weiterhin für ein vollständiges **Verbot antibiotischer Leistungsförderer** als Futtermittelzusatzstoffe ein. Derzeit sind EU-weit noch vier antibiotische Leistungsförderer in Futtermitteln zugelassen. Seit Oktober 2000 läuft ein Reevaluierungsverfahren für diese Stoffe bei der KOM. Die KOM hat hierzu eine Auslaufphase von 2003 bis 2006 angekündigt. Auf nationaler Ebene ist mit den Verbänden vereinbart worden, bereits jetzt bei der Herstellung von Standardfuttermitteln auf die Verwendung antibiotischer Leistungsförderer zu verzichten und Alternativkonzepte mit dem Ziel voranzubringen, den vollständigen Ausstieg aus der Verwendung von antibiotischen Leistungsförderern bereits deutlich früher zu vollziehen.

(174) Des Weiteren erklärten sich die Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen sowie der Verbände der Futtermittelwirtschaft bereit, ihren Mitgliedern zu empfehlen, bereits im Vorgriff auf künftige gesetzliche Regelungen bei der Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere nur solche Einzelfuttermittel zu verwenden, die auf der Positivliste der Normenkommission des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft stehen. Diese **Positivliste** ist am 14. Dezember 2001 vorgelegt worden. Auch auf EU-Ebene fordert die Bundesregierung die Schaffung einer Positivliste. Die KOM hat inzwischen eine Machbarkeitsstudie für die Erstellung einer Positivliste der EU in Auftrag gegeben.

Der von der KOM im Juli 2001 vorgelegte Vorschlag zur Novel Food/Feed-Verordnung regelt auch das Inverkehrbringen von **GVO** als Futtermittel und aus GVO hergestellten Futtermitteln. Damit sollen erstmalig besondere Prüfungs- und Kennzeichnungsvorschriften für gentechnisch veränderte Futtermittel eingeführt und für den Lebens- und den Futtermittelbereich einheitlich hohe Sicherheitsstandards geschaffen werden. Diesem Ziel dient auch die Verordnung über die Rückverfolgbarkeit bei Lebens- und Futtermitteln (Tz. 146f).

Veterinärwesen

(175) Das Auftreten der **MKS** in vier Mitgliedstaaten der EU mit insgesamt über 2 000 Ausbrüchen gab Anlass, besondere Vorkehrungen zu treffen, um eine Einschleppung bzw. Verbreitung der Seuche zu verhindern. Die für den Menschen ungefährliche Seuche kann insbesondere mit Klautieren, frischem Fleisch dieser Tiere oder Rohmilchprodukten eingeschleppt werden. Die KOM hat daher zeitweise Schutzmaßnahmen erlassen, um eine Ausbreitung der MKS zu verhindern.

Vorrangiges Ziel ist es nunmehr, die mit dem aktuellen MKS-Geschehen gemachten Erfahrungen durch eine Anpassung der Richtlinie 85/511/EWG zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche umzusetzen. Dazu gehören auch klare EU-weite Regelungen für mögliche Notimpfungen im Seuchenfall und für die Verwendung geimpfter Tiere sowie der von ihnen stammenden Erzeugnisse.

(176) Mit dem seit 1989 laufenden nationalen Sanierungsprogramm wurden bei der Bekämpfung der **Aujesky'schen Krankheit** beachtliche Erfolge erzielt. So kamen zu den als frei von Aujesky'scher Krankheit anerkannten Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg im Jahr 2001 Hessen, Schleswig-Holstein, das Saarland, Hamburg, Bremen und Berlin hinzu. Für Bayern wurde die Anerkennung bei der KOM im Jahr 2001 beantragt. Die Untersuchungsergebnisse in den noch nicht als frei von Aujesky'scher Krankheit anerkannten Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, in denen rd. die Hälfte des deutschen Schweinebestandes gehalten wird, zeigen, dass auch hier in naher Zukunft mit einer Beantragung des Status „frei von Aujesky'scher Krankheit“, gerechnet werden kann.

(177) Als einzige der vom internationalen Tierseuchenamt als besonders gefährlich eingestuften Tierseuchen trat in Deutschland die **Schweinepest** auf. Nach zwei Feststellungen im Jahr 2000 kam es im Jahr 2001 erneut zu fünf Seuchenausbrüchen in zwei Ländern. Die Ausbrüche stehen im Zusammenhang mit indirekten Kontakten zu infiziertem Schwarzwild.

Die Gefahr von erneuten Schweinepestausbüchen bei Hausschweinen ist noch nicht überwunden, da der Erreger in vielen Staaten außerhalb der EU zirkuliert und auch bei Wildschweinen in drei Ländern festgestellt wurde. Daher sieht die Bundesregierung ihre Aufgabe vor allem darin, das seuchenhygienische Niveau in der Schweinezucht sowie beim Handel weiter zu erhöhen, eine schnelle Diagnose zu erreichen und die Seuche bei Wildschweinen zu tilgen.

Der Agrarministerrat hat im Oktober 2001 eine Änderung der Richtlinie zur Schweinepestbekämpfung verabschiedet. In ihr sind u. a. neue Regelungen für Notimpfungen, so auch bei Wildschweinen über Köder, enthalten.

Tierschutz

(178) Mit der Neuorientierung der Agrarpolitik ist insbesondere auch eine deutliche Hinwendung zu tiergerechteren Formen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung verbunden. Die Anforderungen an die Nutztierhaltung haben sich künftig verstärkt an den Verhaltensansprüchen der Tiere zu orientieren. Denn eine tiergerechte Haltung mit natürlicher Ernährung sichert die

Gesundheit der Tiere, die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Produkte tierischen Ursprungs sowie deren Akzeptanz beim Verbraucher.

Mit der am 31. Oktober 2001 mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (**Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**) wurde die entsprechende EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener warmblütiger Tiere werden allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen, an die Versorgung der Tiere sowie die Funktion von Versorgungseinrichtungen festgelegt. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung sollen zusätzlich die drei bislang getrennten Einzelverordnungen über die Haltung von Kälbern, Legehennen und Schweinen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgenommen werden. Die Haltungsanforderungen für Kälber wurden – bei gleichzeitiger Verschärfung einiger Bestimmungen – direkt in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung übernommen.

In die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, welcher der Bundesrat im Oktober 2001 zustimmte, wurden auch die Bestimmungen zur Legehennenhaltung mit einbezogen. Gleichzeitig wurden damit unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1999 zur Nichtigkeit der bisherigen Legehennenhaltungsverordnung sowie in Umsetzung der EG-Legehennenrichtlinie entscheidende Verbesserungen für die Legehennenhaltung festgelegt. Danach dürfen Legehennen in Deutschland künftig grundsätzlich nur noch unter tiergerechten Bedingungen, wie sie bereits in Boden-, Volieren- oder Freilandhaltung erfüllt sind, gehalten werden. Neue Käfigbatterieanlagen, wie sie bisher verwendet wurden, dürfen nicht mehr eingerichtet werden. Für die zurzeit noch bestehenden Käfigbatterieanlagen werden Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 2006 eingeräumt, um den betroffenen Betrieben die Umstellung auf andere Haltungsverfahren zu ermöglichen. Die Verwendung „ausgestalteter Käfige“, mit Legenest, Sitzstangen und Einstreu, wie sie in den EG-Regelungen vorgesehen sind, ist nur noch bis zum 31. Dezember 2011 zulässig. Die Verordnung geht deutlich über die Mindestanforderungen der entsprechenden EG-Richtlinie hinaus. Damit übernimmt Deutschland eine Vorreiterrolle im Tierschutz in Europa. Aufgrund der ausreichend langen Übergangsfristen wird dabei ein fairer Ausgleich zwischen dem ethisch begründeten Tierschutz und den Interessen der Tierhalter geschaffen.

Für die Schweinehaltung hat der Agrarministerrat im Oktober 2001 verbesserte tierschutzrechtliche Bedingungen u. a. zur Sauenhaltung, zur Bodengestaltung in Schweineställen sowie zum Angebot von Beschäftigungsmaterial beschlossen. Diese Neuregelungen sollen auch in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung übernommen werden. Eine entsprechende Änderungsverordnung soll dem Bundesrat noch im Jahr 2002 zur Zustimmung zugeleitet werden.

(179) Neben der Verbesserung der Tierhaltungsnormen steht die Weiterentwicklung des **EG-Tiertransportrechts** im Vordergrund der Bemühungen der Bundesregierung. In Übereinstimmung mit den Zielen der Bundesregierung hat der Agrarministerrat im Juni 2001 eine EntschlieÙung verabschiedet, in der sich die Mitgliedstaaten für eine stärkere zeitliche Begrenzung von Schlachttiertransporten sowie strengere tierschutzrechtliche Anforderungen bei Tiertransporten aussprechen. Außerdem wurde die KOM aufgefordert, die Ausfuhrerstattung für Schlachtrinder zu streichen, um den mit erheblichen Belastungen für die Tiere verbundenen Langzeittransport in Drittländer zu vermeiden.

(180) Umfassende tierschutzrechtliche Neuregelungen für die private und gewerbsmäßige Hundezucht und -haltung sind mit der **Tierschutz-Hundeverordnung** am 1. September 2001 in

Kraft getreten. Durch strengere Haltungsanforderungen werden die Bedingungen für die Haltung von Hunden verbessert; damit ist auch ein Rückgang der auf Haltungsfehlern beruhenden gesteigerten Aggressivität von Hunden zu erwarten. Außerdem enthält die Verordnung ein Zuchtverbot für bestimmte gefährliche Hunderassen.

(181) Die Bundesregierung setzt sich nach wie vor dafür ein, den Tierschutz ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern. Auch wenn trotz breiter parlamentarischer Unterstützung die dafür erforderliche Zweidrittelmehrheit im Deutschen Bundestag am 13. April 2000 nicht erreicht werden konnte, begrüßt die Bundesregierung, dass die Beratungen hierüber im Bundestag fortgesetzt werden.

Der von der Bundesregierung im März 2001 dem Deutschen Bundestag vorgelegte Bericht über die Entwicklung des Tierschutzes – Tierschutzbericht 2001 – (Bundestagsdrucksache 14/5712) enthält eine Zwischenbilanz über das auf tierschutzrechtlichem Gebiet bisher Erreichte sowie einen Ausblick auf die vordringlichen künftigen Aufgaben zur nachhaltigen Verbesserung des Tierschutzes.

(182) Die Bundesregierung beabsichtigt, ein **Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren** aufzulegen. Aus dem Programm sollen Investitionen im Bereich der Haltung von Legehennen gefördert werden. Für die Durchführung sind für das Jahr 2002 im Bundeshaushalt rd. 12,8 Mill. € vorgesehen. Die Förderung flankiert die auf dem Tierschutzgesetz beruhende nationale Rechtsetzung für Mindestanforderungen beim Halten von Legehennen.

2.1.3 Biotechnologie

(183) Mit jeder neuen Technologie sind Chancen und Risiken verbunden. Gerade im Lebensmittelbereich dürfen solche Risiken nicht unterschätzt werden. Bei der Abwägung des Stellenwertes der Bio- und Gentechnik muss daher der vorsorgende gesundheitliche Verbraucherschutz und der Schutz der natürlichen Umwelt, auch vor indirekten und langfristigen schädlichen Auswirkungen, eine wichtige Rolle spielen.

Mit der im April 2001 in Kraft getretenen Richtlinie 2001/18/EG ist ein neuer rechtlicher Rahmen für die Freisetzung und das Inverkehrbringen von **GVO** gesetzt worden. Dabei werden in besonderer Weise die Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der Anwendung der Gentechnik unter Beteiligung der Betroffenen berücksichtigt (vgl. *AB 2001, Tz. 149*).

Um mögliche Auswirkungen des Einsatzes von GVO im großen Maßstab für einen längeren Zeitraum auf die menschliche Gesundheit, auf Tiere sowie auf Umwelt und Natur frühzeitig zu erkennen, wird das Inverkehrbringen von GVO, wie beispielsweise der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen, durch ein Überwachungssystem (Monitoring) begleitet.

Im Juli 2001 hat die KOM im Rahmen ihrer besonderen Initiativen bezüglich der Verwendung von GVO in der Landwirtschaft und der Ernährung einen Vorschlag für eine Verordnung über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und einen Vorschlag für eine Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen und zur Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnenen Lebens- und Futtermitteln vorgelegt (*Tz. 146f*).

Fragen im Zusammenhang mit der Gentechnik im Bereich Landwirtschaft und Lebensmittel (**Grüne Gentechnik**) werden in der Gesellschaft kontrovers diskutiert. Die Bundesregierung führt daher zurzeit einen gesellschaftlichen Diskurs über die verantwortbaren Innovationspotenziale der Grünen Gentechnik durch.

Für die Bundesregierung ist die breite Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bei behördlichen Entscheidungen sowie die Wahlfreiheit der Verbraucher durch praktikable und eindeutige Kennzeichnung gentechnisch erzeugter Produkte von besonderer Bedeutung. Diesen Vorgaben dienen die rechtlichen Regelungen des Gentechnikgesetzes von 1990 und seiner Rechtsverordnungen, die auf EG-Richtlinien basieren, sowie die Novel Food-Verordnung. Ausgehend vom Vorsorgegedanken unterwirft das deutsche Gentechnikrecht die Gentechnik grundsätzlich einer präventiven Einzelfallkontrolle auf wissenschaftlicher Grundlage, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichen Gefahren zu schützen und bereits dem Entstehen solcher Gefahren vorzubeugen.

Die Bundesregierung hält es für wichtig, dass auch auf internationaler Ebene ein ausreichendes Schutzniveau und die Wahlfreiheit der Verbraucher ermöglicht werden. In verschiedenen internationalen Gremien, u. a. im Rahmen der OECD und der Codex Alimentarius-Kommission (Tz. 301), finden hierzu Beratungen statt. Nach Auffassung der Bundesregierung werden die mit der Grünen Gentechnik verbundenen Fragen auch bei den künftigen WTO-Verhandlungen eine Rolle spielen, wobei die Interessen der Entwicklungsländer angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin die Bemühungen zur Vorbereitung des Inkrafttretens und der Umsetzung des Protokolls über die Biologische Sicherheit (Biosicherheits-Protokoll zum UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt). Die 2. Sitzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Biosicherheits-Protokoll, der das Inkrafttreten des Protokolls vorbereitet, fand im Oktober 2001 in Nairobi statt.

Die Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen soll durch eine Änderung des Patentgesetzes und des Sortenschutzgesetzes vorgenommen werden.

2.1.4 Ökologischer Landbau

(184) Die Vorschriften der **EG-Öko-Verordnung** wurden mehrmals an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Mit den Vorschriften zur Änderung der Durchführungsbestimmungen des Kontrollsystems ist die KOM der Aufforderung der Mitgliedstaaten gefolgt, die Kontrollvorschriften der EG-Öko-Verordnung zu präzisieren. Die neuen Bestimmungen führen zu einem effizienteren Vollzug der Kontrollmaßnahmen, stärken die Eigenverantwortung der Wirtschaftsbeteiligten und tragen somit zur Erhöhung des Verbrauchervertrauens in die Erzeugung ökologischer Lebensmittel bei.

Mit dem Erlass von Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern hat die KOM ein Verfahren festgelegt, mit dem die Kontrollen von aus Drittländern eingeführten Ökoerzeugnissen an den Außengrenzen der EU auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden. Darüber hinaus wurden für ökologisch wirtschaftende Betriebe wichtige Ergänzungen in den Listen der Düngemittel- und Bodenverbesserer sowie der zulässigen Pflanzenschutzmittel vorgenommen. Mit den erfolgten Änderungen der Drittlandliste ist den organisatorischen und legislativen Entwicklungen in den Drittländern Rechnung getragen worden.

Insbesondere im Hinblick auf die in Deutschland angestrebte deutliche Ausweitung des Marktes für ökologische Erzeugnisse und die hohe Verbrauchererwartung strebt die Bundesregierung eine Anpassung der EG-Öko-Verordnung an neuere Entwicklungen an. Damit sollen dem ökologischen Landbau dauerhaft verlässliche Rahmenbedingungen gesichert werden. Die Bundesregierung hat die KOM daher im November 2001 in einem **Memorandum** aufgefordert, die EU-weiten Vorschriften über den ökologischen Landbau weiterzuentwickeln. Darin spricht sich die Bundesregierung für die Ausweitung des Kontrollsystems, die Aufnahme von Bestimmungen zur Gesamtbetriebsumstellung und zur Futtermittelversorgung der Tierbestände aus eigenem Futteraufkommen sowie die Einschränkung der Listen der aus konventionellem Ursprung stammenden Futtermittel und Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Regelungen für die Aquakultur in die EG-Öko-Verordnung aufzunehmen, um der Entwicklung der Nachfrage nach derartigen Erzeugnissen Rechnung zu tragen.

Um Durchführungsaufgaben zu bündeln und einen einheitlichen und effizienten Vollzug der EG-Öko-Verordnung in Deutschland zu gewährleisten, wird die Bundesregierung voraussichtlich im Februar 2002 den Entwurf zu einem Öko-Landbau-Gesetz verabschieden. Der Entwurf enthält Regelungen über die Durchführung des EU-Kontrollsystems im ökologischen Landbau durch private Kontrollstellen. Ferner ist die Bündelung bestimmter Vollzugsaufgaben bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft vorgesehen. Dazu gehören die Zulassung bzw. der Entzug der Zulassung privater Kontrollstellen, die Erteilung von Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Ökoerzeugnissen sowie die Verwendung von landwirtschaftlichen Zutaten nicht ökologischer Herkunft. Zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlicher Bezugnahme auf den ökologischen Landbau bei der Kennzeichnung und Werbung für Ökoerzeugnisse sieht der Entwurf eigenständige Straf- und Bußgeldtatbestände vor. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zum Sommer 2002 abgeschlossen sein.

(185) Die Einkommensentwicklung ökologisch wirtschaftender Betriebe in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die mit dieser Wirtschaftsweise verbundenen Gewinnminderungen durch die bisherige Förderung nur unzureichend ausgeglichen werden. Aus diesem Grund haben Bund und Länder beschlossen, die Förderung der Erzeugung ökologischer Produkte im Rahmen der GAK weiter zu verbessern. Im Rahmenplan 2002 werden daher die zur Förderung ökologischer Anbauverfahren gewährten Flächenprämien deutlich angehoben (**Übersicht 23**).

(186) Zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau wird für die Jahre 2002 und 2003 ein **Bundesprogramm Ökolandbau** aufgelegt. Es soll zu einem nachhaltigen Wachstum des Ökosektors beitragen, das auf einer ausgewogenen Expansion von Angebot und Nachfrage beruht.

Aufbauend auf der Identifikation von Problemen und Entwicklungspotenzialen sollen Fördermaßnahmen insbesondere dort ansetzen, wo durch das Schließen von „Förderlücken“, effizient Wachstum angeschoben werden kann. Die vorgeschlagenen Maßnahmen konzentrieren sich auf Schulungen, Aufklärung und allgemeine Information, Forschung und Entwicklung sowie Technologietransfer und umfassen gemäß dem Produktionskettenansatz folgende Bereiche:

- Landwirtschaftliche Produktion,
- Erfassung, Verarbeitung,

- Handel, Vermarktung, Verbraucher,
- Technologieentwicklung und -transfer sowie
- flankierende Maßnahmen.

Für die Durchführung des Bundesprogramms sind für das Jahr 2002 im Bundeshaushalt 34,8 Mill. € veranschlagt. Die gleiche Summe ist auch für 2003 vorgesehen.

(187) Vor dem Hintergrund der BSE-Krise und des Verbotes der Verfütterung von tierischen Proteinen und Fetten an Nutztiere hat sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für zusätzliche Maßnahmen zur Förderung des Anbaus heimischer **Eiweißpflanzen** eingesetzt. Dabei konnte erreicht werden, dass ab dem WJ 2001/02 Ökobetriebe auf ihren Stilllegungsflächen eiweißreiche Futterleguminosen (Luzerne, Klee, Wicken, Lupinen) anbauen dürfen. Die Bundesregierung setzt sich für eine Ausdehnung dieser Regelung auf alle Betriebe ein.

2.1.5 Nachwachsende Rohstoffe

(188) Mit dem im Jahr 2000 neu ausgearbeiteten Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“, hat die Bundesregierung für die kommenden Jahre die wesentlichen Inhalte der Projektförderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe festgelegt. Im Gegensatz zum früheren Förderkonzept 1996 bis 2000 wurden die Bereiche tierische Rohstoffe, biogene Rest- und Abfallstoffe der Land- und Forstwirtschaft sowie Biogas neu aufgenommen. Für das Programm standen auch im Jahr 2001 wieder 26 Mill. € bereit. Im Rahmen der Projektträgerschaft wurden von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe im Jahr 2001 rd. 280 Projekte mit einem Gesamtvolumen von rd. 123 Mill. € betreut (Förderanteil rd. 75 Mill. €).

(189) Seit dem Jahr 2000 werden von der Bundesregierung im Rahmen des „Markteinführungsprogramms Biogene Treib- und Schmierstoffe“, Maßnahmen gefördert, die auf eine verstärkte Verwendung von Treib- und Schmierstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen abzielen. Für dieses Programm stehen im Bundeshaushalt jährlich rd. 10,1 Mill. € zur Verfügung.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben ist es erforderlich, über den Bereich biogener Treib- und Schmierstoffe hinausgehend die Markteinführung im Gesamtbereich der nachwachsenden Rohstoffe zu fördern. Im Haushaltsplan für das Jahr 2002 wurde die dazu notwendige Erweiterung der Zweckbestimmung des Haushaltstitels vorgenommen. Aufgrund des erweiterten Anwendungsbereiches heißt das Programm seit Beginn des Jahres 2002 „Markteinführungsprogramm Nachwachsende Rohstoffe,“. Derzeit werden Richtlinien für die Förderung weiterer Produktgruppen erarbeitet.

Darüber hinaus wurden aus dem „Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien“, der Bundesregierung auch Biomasseverbrennungs- und Biogasanlagen zur Wärme- und Stromerzeugung gefördert. Hierfür stehen 2002 bis zu 35 Mill. € bereit.

2.1.6 Forstwirtschaft

(190) Die Forstwirtschaft erfüllt auf 30 % der Fläche Deutschlands wichtige Aufgaben bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der nachhaltigen Produktion des Rohstoffes Holz und der Entwicklung ländlicher Räume. Die im Bundeswaldgesetz festgeschriebenen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beinhalten die ökologische, ökonomische und soziale Dimension der nachhaltigen Forstwirtschaft.

Zentrales Ziel der Forstpolitik von Bund und Ländern ist die Erhaltung und Verbesserung der Fähigkeiten der Wälder, ihre vielfältigen Funktionen bestmöglich und auf Dauer zu erfüllen. Dazu bedarf es aufgrund der Bevölkerungsdichte und der Waldstruktur in Deutschland in der Regel einer planvollen Bewirtschaftung der Wälder. Der größte Teil der Waldfläche erfüllt mehrere Funktionen gleichzeitig (Multifunktionalität), auf bestimmten Flächen haben einzelne Funktionen Vorrang (z. B. Naturschutz, Wasser- oder Lawinenschutz, Erholung). Die Waldbewirtschaftung ist dabei auf Stabilität, Naturnähe und Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der jeweiligen Funktionen ausgerichtet. Auf einem Teil der Waldfläche unterbleibt die Bewirtschaftung für Zwecke des Naturschutzes, der Forschung oder auch aus wirtschaftlichen Gründen.

(191) Die Bundesregierung unterstützt die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder in Deutschland durch

- die Förderung bestimmter forstlicher Maßnahmen im Rahmen der GAK (*Tz. 254f*),
- die Integration der Forstwirtschaft bei Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, die im Rahmen der Agenda 2000 auch von Seiten der EU erheblich verstärkt wurden,
- eine die Besonderheiten der forstlichen Produktion berücksichtigende Steuerpolitik,
- Monitoring, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit entsprechend der von Bund und Ländern unter Beteiligung von Forst- und Naturschutzverbänden entwickelten Strategie „Forstwirtschaft und biologische Vielfalt“, (vgl. *AB 2001, Tz. 206*),
- die stärkere Berücksichtigung der Erhaltung der genetischen Vielfalt im Entwurf des Forstvermehrungsgutgesetzes, der dem Deutschen Bundestag im Herbst 2001 zugeleitet wurde,
- die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Holzverwendung (z. B. Fragen des Holzschutzes im Rahmen des Biozidgesetzes),
- die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Holz (z. B. Biomasseverordnung, Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien) sowie dessen Berücksichtigung bei Forschung und Entwicklung (z. B. Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“, (*Tz. 188*), Holzbauforschungsprogramm der Bundesregierung),
- die Berücksichtigung der Wälder bei der Umsetzung des Kyoto-Protokolls, u. a. durch die Förderung von Holzverwendung und Waldvermehrung,
- die Durchführung der zweiten Bundeswaldinventur zur Verbesserung der Kenntnisse über Verteilung, Struktur, Zustand und Entwicklung der deutschen Wälder mit gegenüber

der ersten Bundeswaldinventur intensivierten waldökologischen Erhebungen und

- die Fortführung des forstlichen Umweltmonitorings sowie von Maßnahmen gegen neuartige Waldschäden (vgl. *Waldzustandsbericht 2001*).

Diese Ziele sollen auch durch entsprechende, bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehene Regelungen erreicht werden (*Tz. 198*).

(192) Im Gesamtwaldbericht hat die Bundesregierung 2001 die vielfältige Bedeutung und Gefährdung tropischer, borealer und temperierter Wälder sowie die deutschen Beiträge zur Erhaltung, nachhaltigen Nutzung und Entwicklung der Wälder dargestellt (Bundestagsdrucksache 14/6750).

(193) Mit der Fortführung des 1999 begonnenen Dialogs aller am Wald interessierten Institutionen und Verbände zum Nationalen Waldprogramm wurden im Herbst 2001 zum Thema „Wald und internationale Zusammenarbeit/internationaler Handel“, Ansätze zur Weiterentwicklung forstpolitischer Leitlinien erarbeitet.

(194) Einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung auf freiwilliger Basis leistet die **Zertifizierung**. Dies gilt besonders in Regionen, in denen Raubbau betrieben wird (z. B. Tropen). Hierzu steht mit dem Forest Stewardship Council (FSC) ein global ausgerichtetes Zertifizierungssystem zur Verfügung, welches am ehesten geeignet ist, der Waldzerstörung in den Naturwäldern vieler Entwicklungsländer Einhalt zu gebieten. Wie das PEFC (Pan European Forest Certification), dessen Anwendung bislang auf den europäischen Raum beschränkt ist, trägt es auch in Deutschland dazu bei, die Waldbewirtschaftung ökologischer zu gestalten. Die Bundesregierung fördert den Dialog zwischen beiden Systemen mit dem Ziel, die Verbraucher positiv auf das Instrument Zertifizierung einzustimmen, damit es bei deren Kaufentscheidung Berücksichtigung findet.

2.1.7 Fischwirtschaft

(195) Im Juni 2001 befasste sich der Fischereiministerrat der EU mit dem **Grünbuch** der KOM über die **Zukunft der Gemeinsamen Fischereipolitik** (GFP). Das Grünbuch bildet die Grundlage für die alle zehn Jahre stattfindende Überprüfung der GFP. Es gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teile, die Analyse der derzeitigen Situation der GFP und die Darstellung der Optionen und Präferenzen für eine künftige GFP. Nach Auffassung der KOM ist aus biologischer Sicht eine große Anzahl von Fischbeständen in ihrer Existenz gefährdet. Die Ursachen hierfür liegen vor allem in einer zu großen Fischereiflotte und in unzureichenden Bewirtschaftungsverfahren.

Die Bundesregierung teilt die Analyse der KOM und unterstützt sie in ihren Zielsetzungen für eine neue GFP, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige, ökologisch ausgerichtete Fischerei, die Einführung eines Umweltzeichens für Fischereiprodukte und den Abbau der Überkapazitäten bei den Flotten. Wie die KOM spricht sie sich auch für die Beibehaltung bewährter Elemente der GFP aus, vor allem für den Grundsatz der relativen Stabilität (Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach einem festen Schlüssel) und den beschränkten Zugang zu den 12-Seemeilen-Zonen sowie zur Nord- und Ostsee.

Aufbauend auf dem Grünbuch und der Diskussion im Fischereiministerrat wird die KOM Vorschläge zur Weiterentwicklung der GFP vorlegen.

(196) Im Dezember 2000 legte der Fischereiministerrat **Gesamtfangmengen** (TACs) und **nationale Fangquoten** für die interne Fischerei im EU-Meer sowie die externe Fischerei in Drittlandsgewässern und im von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschafteten internationalen Bereich für das Jahr **2001** fest. Dadurch wurde den Fischern die volle Nutzung der Fangmöglichkeiten vom Beginn des Jahres 2001 an gesichert.

Für Deutschland sind in der internen Fischerei die Fangmöglichkeiten in der Nord- und Ostsee von besonderer Bedeutung. Dort haben sich die für Deutschland wichtigen Fischbestände weiter verschlechtert, sodass die Fangmengen für Hering und Sprotte in der Ostsee sowie für Kabeljau, Schellfisch, Scholle und Seezunge in der Nordsee gegenüber dem Vorjahr zum Teil erheblich reduziert werden mussten. Dagegen blieben die Fangmengen beim Hering in der Nordsee und beim Lachs in der Ostsee gleich, während sie beim Seelachs und der Makrele sogar angehoben wurden.

Im externen Bereich gab es eine erhebliche Minderung der Fangmengen durch das neue Grönlandprotokoll. In ihm wurde das seit Jahren unverändert gebliebene Niveau gesenkt und damit den tatsächlich verfügbaren Ressourcen angepasst. Insbesondere die Quoten für Kabeljau und Rotbarsch wurden um jeweils mehr als 20 000 t gesenkt.

Die beschlossenen Fangregelungen für 2001 eröffneten der deutschen Seefischerei Fangquoten von insgesamt rd. 294 000 t (Vorjahr 393 000 t). Davon entfielen rd. 204 000 t (Vorjahr 235 000 t) auf das EU-Meer und rd. 90 000 t (Vorjahr 158 000 t) auf den externen Bereich. An der deutschen Gesamtquote hatte die Kutterfischerei einen Anteil von rd. 119 000 t (davon entfielen rd. 87 000 t auf die sieben traditionellen Arten Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Rotbarsch, Scholle, Seezunge und Hering) und die Hochseefischerei von rd. 175 000 t (davon rd. 95 000 t traditionelle Arten).

(197) Im Rahmen der Verhandlungen zu den TACs und nationalen Fangquoten für das Jahr **2002** unterstützte Deutschland den Ansatz der KOM, diese so festzulegen, dass die gefährdeten Bestände wieder aufgebaut werden können. Zur Umsetzung dieser Forderung sollte die Festsetzung der jährlichen Fangmengen durch den Fischereirat ausschließlich auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen nach dem Vorsorgeprinzip erfolgen. Dies war allerdings nicht durchsetzbar. Trotz des Widerstands einiger Mitgliedstaaten konnten aber aufgrund der schlechten Bestandssituation bei vielen Fischarten die Gesamtfangmengen für das Jahr 2002 noch einmal auf deutlich niedrigerem Niveau als im Vorjahr festgelegt werden. Bei einzelnen Beständen mit günstiger Bestandsentwicklung wurden die Fangmöglichkeiten aber auch angehoben.

So wurden die Fangmengen für Dorsch und Hering in der Ostsee sowie für Scholle und Seezunge in der Nordsee gegenüber dem Vorjahr reduziert. Während die Fangmengen beim Hering in der Nordsee und beim Lachs in der Ostsee gleich geblieben sind, konnten sie bei Seelachs, Schellfisch und Makrele angehoben werden.

Für die deutsche Seefischerei ergeben sich für das Jahr 2002 Gesamtquoten von rd. 270 000 t (rd. 180 000 t EU-Meer, rd. 90 000 t externer Bereich). Rund 108 000 t entfallen auf die Kutterfischerei (davon rd. 75 000 t traditionelle Arten) und rd. 162 000 t auf die Hochseefischerei (davon rd. 90 000 t traditionelle Arten).

2.2 Umwelt- und Ressourcenschutz

2.2.1 Naturschutz

(198) Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gehört zu den wichtigsten umweltpolitischen Vorhaben in dieser Legislaturperiode. Der Deutsche Bundestag hat am 15. November 2001 das neue **Naturschutzgesetz** beschlossen. Es befindet sich derzeit im Vermittlungsverfahren. Mit dem Gesetz soll die Grundlage für einen modernen, zukunftsweisenden Naturschutz gelegt werden. Die von der Bundesregierung eingeleitete Neuausrichtung der Agrarpolitik, zu deren Zielen u. a. nachhaltige Landbewirtschaftung und Lebensmittelproduktion zählen, wird durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes unterstützt.

Für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sollen folgende Neuerungen gelten:

- Die Länder erhalten im Hinblick auf die Ausgleichsregelung einen deutlich weiter gefassten Gestaltungsspielraum. Danach können sie künftig selbst über die Messlatte entscheiden, ab wann Nutzungsbeschränkungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auszugleichen sind.
- Der Vertragsnaturschutz als wichtiges Instrument des kooperativen Naturschutzes wird auch künftig beibehalten. Die Länder werden verpflichtet, sicherzustellen, dass bei Maßnahmen zur Durchführung der von ihnen erlassenen Rechtsvorschriften geprüft wird, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.
- Die Länder sollen eine regionale Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope) festsetzen und geeignete Maßnahmen ergreifen, falls diese Mindestdichte unterschritten wird und solche Elemente neu einzurichten sind.
- Der Gesetzentwurf enthält auch allgemeine Grundsätze der guten fachlichen Praxis für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, soweit sie aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sind. Die Vorgaben hierzu stellen eine Rahmenregelung für die Länder dar. Die Länder können die Vorschriften an die jeweiligen standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten anpassen und – sofern erforderlich – auch weitere Grundsätze hinzufügen. Mit der Festlegung von Grundsätzen der guten fachlichen Praxis aus Naturschutzsicht wird auch der Handlungsrahmen für die künftige Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen vorgegeben.

Um Anforderungen des Naturschutzes nachzukommen, sollen folgende Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne einer nachhaltigen und standortangepassten Landwirtschaft in das Gesetz aufgenommen werden:

- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen sind zu unterlassen.
- Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Saumstrukturen und Trittsteinbiotope sind zu erhalten.

- Die Bewirtschaftungsverfahren sollen die natürliche Ausstattung der Nutzfläche nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigen.
- Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Böden ist zu sichern.
- Ein Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und Moorstandorten ist zu unterlassen.
- Die Tierhaltung ist im Betrieb in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu halten, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Betrieben sind dabei zulässig.
- Über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind Schlagaufzeichnungen zu führen.

Bei der forstlichen Nutzung des Waldes sind die Vorschriften des zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes und der Forst- und Waldgesetze der Länder zu beachten. Es sind naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder bei der Umsetzung der rahmengesetzlichen Vorgaben in Landesrecht für einen fairen Interessenausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes und den Nutzungsinteressen sorgen werden. Gleichzeitig besteht auch weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen der Länder den Aufbau von Biotopstrukturen finanziell zu unterstützen.

2.2.2 Biologische Vielfalt

(199) Die Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) der landwirtschaftlich genutzten und für die Landwirtschaft bedeutsamen Organismen ist für die Sicherung der Ernährung und eine nachhaltige Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Unter **landwirtschaftlicher Biodiversität** wird dabei die genetische Diversität und Artenvielfalt von Nutzpflanzen und -tieren ebenso wie die Vielfalt „wild lebender,, Arten, die an Agrarökosysteme gebunden sind, verstanden.

Im Zuge der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung ist weltweit eine Konzentration der landwirtschaftlichen Nutzung auf immer weniger Arten, Sorten oder Rassen zu beobachten. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und die vielfach mit ihr verbundene Belastung von Wasser, Luft und Boden, aber auch die Aufgabe der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf Grenzstandorten, stellt eine Bedrohung der biologischen Vielfalt in Agrarökosystemen dar.

Verschiedene von der Bundesregierung ergriffene Maßnahmen tragen dazu bei, diesem Prozess

entgegenzuwirken:

- Mit der erweiterten Förderung des ökologischen Landbaus (*Tz. 185*) werden insbesondere durch die Verringerung von Nährstoffeinträgen, aber auch durch vielfältigere Fruchtfolgen, positive Effekte im Bereich der biologischen Vielfalt erzielt.
- Auch die bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes für die Landwirtschaft vorgesehenen neuen Regelungen können einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten (*Tz. 198*). Dies gilt vor allem für
 - die Erhaltung und Entwicklung von Biotopen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche und angrenzenden Flächen,
 - die Sicherung eines regionaltypischen Anteils naturnaher Landschaftselemente und
 - die Verringerung der Nutzung oder Umwandlung von Grenzertragsstandorten.
- Auf europäischer Ebene war im Jahr 2001 insbesondere die Erstellung des „Aktionsplans zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft,“ und des „Aktionsplans für die biologische Vielfalt in der Fischerei,“ der EU von Bedeutung. Mit den Aktionsplänen wird dargestellt, wie bestehende Instrumente (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) zur Verwirklichung der in der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung oder Wiederherstellung der biologischen Vielfalt von 1998 vorgesehenen Ziele genutzt werden können. Mit dieser Gemeinschaftsstrategie setzt die EU Artikel 6 des UN-Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD) um.

(200) Die **Forstwirtschaft** ist wie kaum ein anderer Wirtschaftsbereich in der Lage, Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt in Einklang zu bringen. Mit der von Bund und Ländern erarbeiteten und im Jahr 2000 mit Vertretern der Forst- und Holzwirtschaft sowie der Umweltverbände abgestimmten Strategie „Forstwirtschaft und biologische Vielfalt,“ wird z. B. der naturnahe Waldbau vorangetrieben, das Monitoring weiterentwickelt sowie die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert. Im Verbundprojekt „Zur biologischen Vielfalt der Wälder in Deutschland,“ wurden 2001 als erster Schritt methodische und experimentelle Grundlagen für die Arbeiten zur Biodiversität auf Landschaftsebene und zu ökonomischen Anreizinstrumenten geschaffen.

(201) Die **Sicherung genetischer Ressourcen** ist für die Bundesregierung eine wichtige staatliche Vorsorgemaßnahme. Sie hat eine nationale Konzeption zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegt. Die Durchführung konkreter Maßnahmen soll durch spezielle Fachprogramme für die Bereiche Forst, Pflanzen, Tiere, Fische und Mikroorganismen in Zusammenarbeit mit den Ländern und beteiligten Kreisen geregelt werden.

Das von Bund und Ländern weiterentwickelte „Konzept zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen in der Bundesrepublik Deutschland,“ stellt das Fachprogramm für den Bereich Forst dar (vgl. *AB 2001, Tz. 207*).

Ein Fachprogramm für pflanzengenetische Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen wurde Ende 2001 fertig gestellt. Es legt neben der Erhaltung genetischer Ressourcen am Ort des Vorkommens (in situ) in Form der so genannten On-farm-

Bewirtschaftung sowie der Sammlung und Erhaltung in Genbanken (ex situ) u. a. folgende neue Schwerpunkte fest:

- Erfassung, Inventarisierung und Monitoring der genetischen Ressourcen sowie
- verstärkte Nutzung der Kulturpflanzenvielfalt auch als Diversifizierungspotenzial, u. a. durch Ausweitung der Charakterisierung der Ressourcen, Bildung von Kernsammlungen und Aufbau eines nationalen Evaluierungsprogramms.

Mit der Erarbeitung eines Fachprogramms für tiergenetische Ressourcen wurde begonnen. Auf dieser Grundlage soll ein nationaler Bericht zu genetischen Ressourcen landwirtschaftlicher Nutztiere erarbeitet werden, der in einen Weltzustandsbericht der FAO einfließen wird. Eine Erfassung der im Geschäftsbereich des BMVEL liegenden Sammlungen von Mikroorganismen wurde durchgeführt und Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Erhaltung eingeleitet.

International beteiligt sich Deutschland weiterhin an den erfolgreichen Programmen einer gesamteuropäischen Zusammenarbeit bei Kultur- und Forstpflanzen (ECP/GR und EUFORGEN). Bei Nutztieren wird eine derartige Kooperation im Rahmen der Europäischen Vereinigung für Tierproduktion (EVT) intensiviert.

Bestimmungen zum Zugang zu genetischen Ressourcen und zum gerechten Ausgleich der ökonomischen Vorteile, die sich aus der Nutzung dieser Ressourcen ergeben, sind Bestandteile des CBD. Auf internationaler Ebene zeigt sich zunehmend der Bedarf an einer Konkretisierung dieser grundsätzlichen und allgemeinen Formulierungen. Auf einer von der Bundesregierung ausgerichteten Konferenz in Bonn im Oktober 2001 wurden „Bonner Richtlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich,“ als allgemeine Orientierung für die Durchführung der CBD-Bestimmungen entwickelt, die auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz der CBD im April 2002 formell verabschiedet werden sollen. Im Rahmen der FAO ist im November 2001 – in Übereinstimmung mit der CBD – der „Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft,“ bei dem auch Fragen des Zugangs zu solchen Ressourcen und des Vorteilsausgleichs bei ihrer Nutzung eine besondere Rolle gespielt haben, abgeschlossen worden. Die Bundesregierung und die EU bereiten derzeit die Ratifizierung vor.

Eine bedeutende Rolle spielen künftig international abgestimmte Indikatoren, die eine Bewertung und Bestandsanalyse der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft und damit auch der genetischen Ressourcen erleichtern sollen. Eine erste Tagung der OECD zu diesem Thema fand im November 2001 in der Schweiz statt; weitere Tagungen – auch der FAO – sind geplant.

2.2.3 Luftreinhaltung, Klimaschutz

(202) Im Gegensatz zur Industrie arbeitet die Landwirtschaft mit Lebewesen in offenen Systemen. Insbesondere bei der Tierhaltung zeigt sich, dass eine **Verbesserung des Emissionsschutzes** im Rahmen technischer Lösungen zwar möglich ist, diese Maßnahmen aber häufig mit den Anforderungen des Tierschutzes kollidieren. Ein integrierter Ansatz ist daher erforderlich. Hierzu gehört u. U. auch eine Begrenzung der regional zu hohen Viehdichten, durch die gleichzeitig verschiedene negative Umwelteinflüsse der landwirtschaftlichen Produktion vermindert werden könnten.

Im Rahmen der EG-Richtlinie über nationale Emissionshöchstgrenzen für bestimmte

Luftschadstoffe vom 23. Oktober 2001 und des Protokolls zur Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon unter dem Genfer Luftreinhalteabkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa hat sich die Bundesregierung verpflichtet, bis zum Jahr 2010 die Ammoniakemissionen in Deutschland gegenüber 1990 um 28 % auf 550 kt jährlich zu reduzieren. Dies soll durch verschiedene Maßnahmen im Bereich der technischen Emissionsminderung, aber auch durch die Berücksichtigung der Viehdichte bei Beihilfemaßnahmen und Genehmigungsverfahren erreicht werden.

(203) Die Bundesregierung hat im Jahr 2001 mit der Umsetzung der EG-Richtlinien über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) und über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in nationales Recht zur Beschränkung der Emissionen auch aus der Landwirtschaft beigetragen. Nach der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung unterliegen jetzt u. a. Anlagen mit 15 000 Legehennen-, 30 000 Mastgeflügel-, 1 500 Mastschweine- und 250 Rinderplätzen oder mehr sowie Anlagen mit Plätzen für 50 GV oder mehr und mehr als 2 GV/ha einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Insbesondere die aus Umweltgründen problematischen Betriebe mit hohen Viehdichten unterliegen damit einem Genehmigungsverfahren, in dem mögliche schädliche Umwelteinflüsse geprüft und überwacht werden können. Für solche Betriebe ist künftig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass von der Anlage erhebliche nachteilige Umweltwirkungen ausgehen können. Die Errichtung und der Betrieb u. a. von Anlagen mit 42 000 Legehennen-, 84 000 Mastgeflügel-, 2 000 Mastschweine- und 350 Rinderplätzen oder mehr bedürfen stets der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit der am 12. Dezember 2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) wurden die Anforderungen an Tierhaltungsanlagen an den Stand der Technik angepasst. Dabei werden die Ammoniakemissionen, die Stickstoffeinträge in Ökosysteme und der Schutz der Nachbarschaft vor Gerüchen berücksichtigt. In bereits hoch belasteten Regionen wird damit die weitere Ausdehnung der Viehhaltung deutlich erschwert. Der Bundesrat muss dem Vorschlag der Bundesregierung noch zustimmen.

Das BMVEL publiziert darüber hinaus gemeinsam mit dem KTBL und dem aid infodienst-Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Emissionen, mit denen Landwirten und Beratern Hinweise auf emissionsarme Produktions- und Haltungsverfahren gegeben werden. Die Bindung von Fördermaßnahmen an die Viehdichte, so z. B. bei der Rinderprämie und bei den Agrarumwelt- und Investitionsförderungsmaßnahmen, setzt darüber hinaus ein deutliches Zeichen, dass eine Tierhaltung ohne die zugehörigen Acker- und Futterflächen aus umwelt- und agrarpolitischer Sicht nicht wünschenswert ist.

(204) Im Bereich des **Klimaschutzes** hat sich Deutschland

- national das Ziel gesetzt, den Ausstoß der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005 gegenüber 1990 um 25 % zu verringern und
- sich verpflichtet, den Ausstoß der sechs im Kyoto-Protokoll genannten Treibhausgase im Rahmen der EU-Lastenverteilung bis zum Verpflichtungszeitraum 2008 bis 2012 gegenüber 1990 (Kohlendioxid, Methan, Lachgas) bzw. gegenüber 1995 (Schwefelhexafluorid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe) um 21 % zu vermindern.

Das Nationale Klimaschutzprogramm nennt mögliche künftige Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zur Minderung von Treibhausgasen. Dazu gehören die bereits genannten Maßnahmen zur Emissionsminderung bei Ammoniak und die Anpassung der Viehhaltung an die Fläche. Weitere Maßnahmen sind die Verminderung der Lachgasemissionen (z. B. durch Züchtungsfortschritt, Verbesserung der Düngemittel und der Düngemittelanwendung), der Methanemissionen (z. B. durch Steigerung der Einzeltierleistung, Erhöhung der Zahl der landwirtschaftlichen Biogasanlagen) sowie der CO₂-Emissionen durch vermehrte Bereitstellung von Biomasse (z. B. Holz) und nachwachsenden Rohstoffen zur Substitution fossiler Energieträger und Rohstoffe.

Bei der Fortsetzung der 6. Klimarahmenkonferenz in Bonn (16. bis 27. Juli 2001) wurde eine grundsätzliche Einigung über die Anrechnung von Senken im Bereich der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Reduktionsverpflichtungen des Kyoto-Protokolls zum Klimaschutz erzielt. Die Einzelheiten der Anrechnung wurden auf der 7. Klimarahmenkonferenz in Marrakesch (29. Oktober bis 9. November 2001) konkretisiert. Die Anrechenbarkeit von Senken ist dabei an eine verbindliche und hinreichend genaue Dokumentation geknüpft worden, deren Einzelheiten für Deutschland bis zur ersten Verpflichtungsperiode noch ausgearbeitet werden müssen.

2.2.4 Gewässerschutz

Schutz der Binnengewässer

(205) Die von der Bundesregierung initiierte Neuausrichtung der Agrarpolitik wird auch eine Verbesserung des Trinkwasser- und Gewässerschutzes bewirken. Dies wird in Verbindung mit der Gestaltung einer natur- und umweltverträglicheren Landwirtschaft auf der gesamten Fläche, mit der Erhöhung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe sowie mit der integrierten, nachhaltigen ländlichen Entwicklung geschehen. Ziel ist es dabei, die Anforderungen des Gewässerschutzes an eine nachhaltige Landwirtschaft stärker zu berücksichtigen. So sollen u. a. die Nährstoffüberschüsse im Boden weiter zurückgeführt und die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt werden.

(206) Um die Nitratbelastungen aus so genannten diffusen Quellen in vielen Fließgewässern deutlich zu verringern und dazu beizutragen, dass die von der EG-Wasserrahmenrichtlinie geforderte gute Gewässerqualität bis 2015 möglichst überall erreicht wird, strebt die Bundesregierung eine stärkere Integration des Umweltschutzes in die Agrarpolitik an. Hierzu werden bereits seit Jahren der naturnahe Gewässerausbau und die Anlage von Gewässerrandstreifen innerhalb der GAK gefördert. Weitere Gewässer schützende Maßnahmen werden im Rahmen der Modulation diskutiert.

Meeresumweltschutz

(207) Vom 7. bis 11. Mai 2001 fand in New York die 2. Tagung des UNICPOLOS-Prozesses (United Nations Informal Consultative Process on Oceans and the Law of the Sea) statt. Seine Aufgabe ist es, Empfehlungen an die UN-Generalversammlung zur Verbesserung der Koordination eines integrierten Ansatzes zum Schutz der Ozeane zu geben und Beschlussvorschläge für die jährliche Versammlung der UN zum Seerechtsübereinkommen zu erarbeiten.

Als Unterthema im Bereich Meeresforschung wurden die Aspekte „nachhaltige Fischerei,“ und „Ökosystemansatz,“ bei Erforschung und Management der Ozeane intensiv diskutiert. Große Beachtung fanden die Beiträge zur wissenschaftlichen Erforschung der Meere mit dem Ziel einer Verbesserung des Meeresschutzes und der damit verbundenen Möglichkeiten, Ressourcen zu schonen und langfristig für die menschliche Ernährung nutzbar zu machen. Einigkeit bestand darin, dass marine Ökosysteme als so genannte offene Systeme anzusehen sind, die nicht allein Nutzerinteressen zu dienen haben, sondern dass auch dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes angemessen Rechnung getragen wird.

(208) Die Arbeitsgruppe Landwirtschaft der Helsinki-Kommission zum Schutze der Ostsee (HELCOM) befasste sich als maßgebliche Agrarumweltkooperation der Ostsee unter dem Vorsitz Deutschlands auf seinen zwei Tagungen im Jahr 2001 in Tallin und Goslar mit der Verringerung von Einträgen aus landwirtschaftlichen Quellen in die Meeresumwelt der Ostsee. Im Wesentlichen arbeitete die Gruppe daran, den „Annex Landwirtschaft,“ der Helsinki-Konvention in deren Signatarstaaten zu implementieren. Durch Erarbeitung der so genannten „Codes of Good Agriculture Practice,“ soll in den Übergangsländern (baltische Staaten, Russland) ein den Ländern der EU vergleichbarer Agrarumweltstatus herbeigeführt werden.

Zu diesem Zweck ist ein deutsch-russisches Gemeinschaftsprojekt zwischen dem Institut für Pflanzenernährung und Bodenkunde der FAL und der Universität St. Petersburg gestartet worden, das „Codes of Good Agriculture Practice,“ für die russische Landwirtschaft entwickeln soll.

Die Gruppe befasst sich auch mit der Beseitigung landwirtschaftlicher Hauptverschmutzungsquellen für die Meeresumwelt (Hot Spots). Der einzig verbliebene deutsche Hot Spot „Arcona Basin,“ konnte infolge veränderter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren auf Rügen aus der Hot Spot-Liste gelöscht werden.

(209) Im Rahmen der 9. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres am 31. Oktober 2001 in Esbjerg wurde in der Ministerdeklaration in einem eigenen Kapitel über marine Säuger und das Kooperationsgebiet die Ausdehnung des Schutzes der Schweinswale auf die Schutzzonen vor Sylt und Amrum bestätigt. Darüber hinaus wurde das Ziel formuliert, maximal 1,7 % der Population der Schweinswale als Beifang für zulässig zu erachten. Unter dem Aspekt der Vorsorge und einer nachhaltigen Fischerei strebt die Bundesregierung allerdings eine Rate von weniger als 1 % an.

Die 5. Internationale Nordseeschutz-Konferenz, die im März 2002 in Bergen/Norwegen tagen wird, wurde u. a. aufgefordert, der nachhaltigen Fischerei unter besonderer Beachtung der Stellnetzfischerei sowie der Industriefischerei besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2.2.5 Bodenschutz

(210) Die 1999 veröffentlichten **Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung** sind weiterentwickelt worden. Ein von Bund und Ländern erarbeitetes Papier umfasst dabei folgende Bereiche:

- Abschätzung der Gefährdung hinsichtlich Bodenschadverdichtung und Erosion.

Auf der Grundlage der standortbedingten Gefährdung kann die aktuelle

Schadverdichtungsgefährdung zum Zeitpunkt bestimmter Maßnahmen (Bearbeitung/Pflege/Ernte) oder die nutzungsbedingte Erosionsgefährdung im Verlaufe einer Fruchtfolge abgeschätzt werden.

- Erarbeitung von Schutzmaßnahmen gegen Bodenschadverdichtung und Erosion. Schädliche Bodenveränderungen sollen möglichst von vornherein verhindert werden.

Für den Fall, dass schädliche Bodenveränderungen bereits eingetreten sind, werden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr formuliert.

- Bewertung der Wirksamkeit von Vorsorgemaßnahmen. Praktisch verwendbare Indikatoren für die Beurteilung des Bodenzustandes werden bereitgestellt.

Die Handlungsempfehlungen sind standortangepasst, wissenschaftlich abgesichert, auf praktische Erfahrungen gestützt und wirtschaftlich tragbar. Darüber hinaus enthält das Papier Beispiele für konkrete Maßnahmen, die zur Vorsorge gegen Bodenschadverdichtungen und Erosion in verschiedenen Ländern bereits angewendet werden.

(211) Die Bundesregierung führte am 25./26. Oktober 2001 eine wissenschaftliche Anhörung zu **Klärschlamm**, Gülle und anderen Düngern unter Berücksichtigung des Umwelt- und Verbraucherschutzes durch. Die Anhörung hat die Position der Bundesregierung bestätigt, allenfalls noch sehr schadstoffarme Klärschlämme für Düngezwecke zuzulassen, den Eintrag von Schadstoffen über Wirtschafts- und Mineraldünger in landwirtschaftliche Böden zu verringern und die Verwertung von Bioabfällen (Kompost) als Düngemittel bei Einhaltung strenger Anforderungen fortzusetzen.

Der Klärschlamm-Entschädigungsfonds deckt seit dem 1. Januar 1999 mögliche Restrisiken ab, die entstehen können, wenn Klärschlamm landbaulich verwertet wird. Das Volumen des Fonds, der aus Beiträgen der Klärschlammhersteller gespeist wird, die Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgeben, belief sich Ende 2001 auf rd. 18,6 Mill. € Bisher sind bei der BLE, die den Fonds verwaltet, keine Anträge auf Entschädigung eingegangen. Gegen den Fonds ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

3 Politik für eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume

3.1 Integrierte ländliche Entwicklung

3.1.1 Sektor übergreifender Politikansatz, Modellregionen

(212) Die Politik für ländliche Räume verfolgt, wie die Verbraucherpolitik, einen ganzheitlichen gesellschaftspolitischen Ansatz. Ein zentraler Anknüpfungspunkt für diese Politik sind die Anforderungen der Gesellschaft auf den Gebieten der Nahrungsmittelerzeugung sowie

des Umwelt- und Tierschutzes, aber auch ihre Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen aus ländlichen Räumen. Politik für ländliche Räume soll zugleich einen Beitrag zur Überwindung von wirtschaftlichen und sozialen Problemen in den Regionen leisten. Es geht dabei um die Erhaltung der Attraktivität von Regionen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und ökologische Ausgleichsräume (vgl. AB 2001, Tz. 151).

Bisher überwog in der Agrarpolitik der Sektorbezug. Damit lassen sich die zum Teil sehr unterschiedlichen Probleme in einzelnen Regionen heute nicht mehr lösen. Der integrierte Ansatz berücksichtigt deshalb mehrere Politikbereiche. Dabei geht es nicht nur um die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Erschließung neuer Einkommensquellen, sondern auch um Leistungen der Land- und Forstwirtschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung. Außerdem leisten Handwerk, Gewerbe, Dienstleister und Handel als integraler Bestandteil ländlicher Räume einen wichtigen Beitrag zur regionalen Entwicklung.

(213) Über die GAK, deren Mittel von den Ländern im Rahmen der EU-Programme zur ländlichen Entwicklung eingesetzt werden, trägt der Bund zur Entwicklung der ländlichen Räume bei (Tz. 235f). Mit den Beschlüssen des PLANAK im Jahr 2001 haben Bund und Länder die Fördermöglichkeiten im Rahmen der GAK im Sinne einer multifunktionalen Landwirtschaft verstärkt und damit erste Akzente einer neuen Politik gesetzt.

Ergänzend kommen in strukturschwachen ländlichen Räumen über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,“ (GRW) auch Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung zur Anwendung (Tz. 256). Aus Mitteln der Städtebauförderung werden Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auch in Kleinstädten, Dörfern und Ortsteilen, vor allem in den neuen Ländern, gefördert.

Den Vorhaben zur integrierten ländlichen Entwicklung kommt nicht nur im Rahmen der neuen Ernährungs- und Agrarpolitik ein größeres Gewicht zu. Im Zusammenhang mit den WTO-Folgeverhandlungen und der EU-Erweiterung wird sowohl die Markt- und Preispolitik als auch die Regionalpolitik im Rahmen der EU-Strukturfonds auf dem Prüfstand stehen. Es ist deshalb erforderlich, frühzeitig den Entwurf einer Politik zur integrierten ländlichen Entwicklung unter geänderten Rahmenbedingungen zu erstellen. Modellvorhaben und Wettbewerbe sollen deshalb dazu genutzt werden, Konzepte, Ideen und Szenarien für die zukünftige Gestaltung dieses Förderinstrumentariums zu entwickeln.

Bei der Planung und Umsetzung der Programme zur ländlichen Entwicklung ist die Beteiligung der Interessengruppen und Akteure vor Ort (Verbraucher, Verbände, Wirtschaft) als zentrales, Erfolg bestimmendes Element anzusehen. Dies wird durch Modellvorhaben, Wettbewerbe und Demonstrationsvorhaben auf verschiedenen Ebenen erprobt.

(214) Einen wesentlichen Anstoß zur Förderung der Sektor übergreifenden und nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume hat die Bundesregierung durch den im September 2001 gestarteten Wettbewerb „**Regionen aktiv – Land gestaltet Zukunft**“, gegeben. Das Vorhaben ist gleichzeitig Pilotprojekt im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Im Rahmen des Wettbewerbs werden 10 bis 15 Modellregionen ausgewählt, die mit ihren innovativen Vorstellungen zum Vorbild für den gesamten ländlichen Raum und seiner Verbindungen zur Stadt werden sollen. Diese wird die Bundesregierung bei der Verwirklichung ihrer Konzepte zur integrierten ländlichen Entwicklung im Zeitraum 2002 bis 2005 mit insgesamt bis zu rd. 35,5 Mill. € unterstützen.

Die Konzeptideen der Wettbewerbsteilnehmer sollen sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren und neue Wege der ländlichen Entwicklung aufzeigen und umsetzen. Dabei gilt es, die Interessen von Verbrauchern, Erzeugern und Handel sowie des Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutzes besser miteinander in Einklang zu bringen.

(215) Einen modellhaften Beitrag zur Entwicklung der ländlichen Räume liefern auch die 14 von der UNESCO anerkannten deutschen Biosphärenreservate. Ein harmonisches Miteinander von Mensch und Natur im Sinne einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell tragfähigen Entwicklung soll dort konzipiert, erprobt und dauerhaft umgesetzt werden.

Das von der Bundesregierung zur Umsetzung des UNESCO-Programms berufene Nationalkomitee hat 2001 mit der Evaluierung der Biosphärenreservate begonnen, die vor zehn Jahren von der UNESCO anerkannt wurden. Darüber hinaus steht die konzeptionelle Fortentwicklung der Biosphärenreservate als Modellregionen für nachhaltiges Wirtschaften, etwa durch die Vermarktung dort erzeugter naturverträglicher Produkte, im Mittelpunkt der Arbeit.

(216) 2001 fand der 20. Bundeswettbewerb **„Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft.“**, statt. In den Vorentscheidungen konnten sich 41 von den insgesamt rd. 5 200 teilnehmenden Dörfern für den Bundesentscheid qualifizieren. Neben dem Gesamteindruck des Dorfes und seiner ökologischen Situation wurden bei der Auswahl u. a. Konzeptionen zur Dorfentwicklung und deren Umsetzung, wirtschaftliche Entwicklungen und Initiativen, soziales und kulturelles Leben, Baugestaltung und Grünentwicklung sowie die Einbettung des Dorfes in die Landschaft begutachtet.

Der Wettbewerb soll Anreize für die Dörfer geben, sich gemeinschaftlich für die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dorfentwicklung einzusetzen, um so die Lebensqualität in ländlichen Räumen zu erhöhen. Da sich der Wettbewerb positiv auf die privaten Investitionen und die Eigeninitiative der Dorfbewohner auswirkt, stellt er eine geeignete Ergänzung von staatlichen Fördermaßnahmen (z. B. Dorferneuerung) dar und unterstützt somit die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume.

(217) Die Bundesregierung beabsichtigt, ein Modellvorhaben der Raumordnung zu Anpassungsstrategien für ländliche/periphere Regionen mit starkem Bevölkerungsrückgang in den neuen Ländern in Gang zu setzen. Für diese Räume mit der bundesweit geringsten Bevölkerungsdichte stellen sich auch aufgrund des beschleunigten Alterungsprozesses und der Abwanderung junger Menschen Versorgungsprobleme für die ansässige Bevölkerung. Dies macht eine quantitative und qualitative Anpassung von Infrastruktureinrichtungen notwendig. In Beispielregionen sollen integrierte, kooperative Anpassungsstrategien für die Entwicklung solcher Regionen praxisnah erprobt werden.

(218) Auch aus der „Arbeitsmarktpolitischen Initiative für die Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Raum“, sind verschiedene Modellvorhaben hervorgegangen, die Beschäftigungsimpulse für ländliche Räume geben sollen (Tz. 223).

(219) Um das Bewusstsein für sensible Ökosysteme zu schärfen, das Wissen darüber zu verbessern und die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete zu fördern, hat die UN-Generalversammlung ein **„Internationales Jahr der Berge 2002“**, ausgerufen. Hoch- und Mittelgebirge stellen ein natürliches und kulturelles Erbe dar. Dessen Schutz, die Erhaltung des landschaftlichen und hydrologischen Gleichgewichts, der Schutzfunktion des Waldes, der Artenvielfalt, der freien Flächen und der Möglichkeit zur Aufnahme von Besuchern, die Ruhe,

Erholung und Entspannung suchen, ist die Aufgabe, die gemeinsam angegangen werden muss. Für die Bundesregierung steht bei den im Zusammenhang mit diesem Ereignis geplanten Aktivitäten vor allem der Gesichtspunkt der ländlichen Entwicklung im Vordergrund.

3.1.2 Einbindung gesellschaftspolitisch wichtiger Zielgruppen – Landfrauen, Landjugend

(220) Die Politik für eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume kann nur mit Hilfe der Eigeninitiative der ländlichen Bevölkerung erfolgreich umgesetzt werden. Ihr Engagement stellt einen wichtigen Teil des in ländlichen Räumen vorhandenen Entwicklungspotenzials dar. Neben anderen gesellschaftlichen Gruppen haben die Landfrauen und die Landjugend hier eine herausragende Funktion.

(221) Die **Landfrauen** engagieren sich in vielfältiger Weise in wirtschaftlichen, kommunalen oder sozialen Bereichen und tragen so zur nachhaltigen Sicherung der Zukunft ländlicher Räume bei. Unternehmerische Initiativen, insbesondere im Dienstleistungs- und Vermarktungsbereich, gehen häufig von Frauen aus, die damit einen wichtigen Beitrag zum Familieneinkommen leisten. Dennoch wird besonders der ökonomische Beitrag der Frauen zur Entwicklung ländlicher Räume oft unterschätzt. Deshalb hat die Bundesregierung 2001 eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben, die dieser Frage nachgeht.

Die Arbeit der Landfrauenorganisationen im Allgemeinen wurde 2001 mit Bundesmitteln in Höhe von 107 000 € unterstützt.

Darüber hinaus finanziert die Bundesregierung Modellvorhaben, in denen zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für Landfrauen erprobt werden. So entwickelt der Landfrauenverband Weser-Ems eine breite Palette von Angeboten und prüft, inwieweit Dienstleistungen für Senioren im ländlichen Raum eine wirtschaftlich tragfähige Einkommensalternative darstellen können.

(222) Eine wichtige Rolle bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in ländlichen Räumen spielen die **Landjugendverbände**. Sie bündeln das Engagement der jungen Menschen, um die Lebensqualität ländlicher Räume zu erhöhen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu sichern und den Bildungsstand zu verbessern. Zur Unterstützung dieser Arbeit erhielten die Verbände 2001 Bundesmittel in Höhe von 420 000 €

Wesentliches Element der beruflichen Bildung und Persönlichkeitsentwicklung von jungen Fach- und Führungskräften ist die Durchführung von Berufswettbewerben, die alle zwei Jahre stattfinden. Im Jahr 2001 nahmen daran ca. 16 000 Jugendliche teil. Die Entscheide wurden mit Bundesmitteln in Höhe von 275 000 € gefördert.

Aufgrund des hohen Abwanderungsdrucks bei jungen Menschen in strukturschwachen ländlichen Räumen führt die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem Bund der Deutschen Landjugend seit 2001 das Modellvorhaben „Entwicklung eines Informations- und Kommunikationszentrums zur Gestaltung ländlicher Räume durch junge Menschen,“ durch. Das in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelte Vorhaben zielt darauf ab, junge Menschen aktiv in Prozesse der ländlichen Entwicklung einzubeziehen sowie ihre beruflichen und privaten Zukunftsperspektiven zu verbessern.

3.1.3 „Bündnis für Arbeit,, Einkommensalternativen

(223) Für die Bundesregierung ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zentrales politisches Thema und Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte. Arbeitslosigkeit ist daher auch in den ländlichen Räumen ein wichtiges Thema. Als Wirtschaftsstandort sowie Arbeits-, Lebens-, Erholungs- und Kulturraum erfüllt der ländliche Raum wichtige Aufgaben mit erheblicher arbeitsmarktpolitischer Relevanz.

Im Rahmen der „**Arbeitsmarktpolitischen Initiative für die Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Raum**,, wird derzeit ein integrierter Modellansatz zur Mobilisierung von Beschäftigungspotenzialen in ländlichen Räumen umgesetzt, der folgende Teilprojekte vorsieht:

- Sicherung einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung durch Regionalberater,
- nachhaltige ländliche Entwicklung durch Umnutzung funktionsloser landwirtschaftlicher Gebäude,
- Entwicklung fachlich-methodischer Konzepte für die Vermittlung von Zusatzqualifikationen in Spezialbereichen der Agrarwirtschaft,
- Regionalvermarktung Holz.

Mit der Verwirklichung der einzelnen Teilprojekte ist bereits begonnen worden. Hierfür stellte die Bundesregierung im Jahr 2001 rd. 1,1 Mill. € bereit, im Haushalt 2002 sind rd. 1,2 Mill. € vorgesehen.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2001 neue Modellvorhaben begonnen, die die Arbeitsmarktpolitische Initiative ergänzen:

- Entwicklung von Bildungsmaßnahmen zur konkreten Umsetzung von Unternehmerideen,
- Methoden und Medien der Berufswerbung im Agrarbereich (Tz. 227),
- Entwicklung von Kommunikationszentren zur Gestaltung ländlicher Räume durch junge Menschen (Tz. 222),
- Regionaltypische Verpflegung im naturnahen Tourismus.

Im Rahmen des „Bündnis für Arbeit,, wurden zur Förderung des Tourismus in ländlichen Räumen innovative Konzepte umgesetzt für

- Vermarktungsstrategien, wie z. B. „Natur erleben in Deutschland,,
- einen Leitfaden für Leistungsangebote eines auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Tourismus und
- die Förderung des Wandertourismus.

(224) Die Erschließung von **Einkommensalternativen** zur Existenzsicherung und Erhöhung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume besitzt einen hohen Stellenwert. Im Rahmen des

Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der GAK (Tz. 246) werden verschiedene Einkommensalternativen gefördert; für die Direktvermarktung standen im Jahr 2000 rd. 5,5 Mill. € zur Verfügung. Um den Verbrauchern diesen Vermarktungsweg näher zu bringen, wurde auf der Direkt Markt 2001 das von der Bundesregierung initiierte Internetportal www.gutes-vom-bauernhof.de eröffnet, über das auf regionale Datenbanken von Direktvermarktern und Bauernmärkten zugegriffen werden kann. Aufgrund der Bedeutung der Direktvermarktung führt die Bundesregierung ein Forschungsvorhaben zur Analyse der Angebots- und Nachfragesituation durch, um wissenschaftlich begründete Vorschläge für die weitere Politikgestaltung zu erhalten.

(225) Der **Tourismus** gehört in Deutschland zu den Dienstleistungsbereichen mit anhaltend gutem Wachstum und bietet auch für die ländlichen Räume in wachsendem Maße Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

„Urlaub auf dem Bauernhof,, bzw. „Urlaub auf dem Lande,, hat sich in den letzten Jahren für viele landwirtschaftliche Familien als ein erfolgreicher Weg zur Erwirtschaftung außerlandwirtschaftlichen Einkommens erwiesen. Positiv wirkte sich dabei aus, dass viele Betriebe „Urlaub auf dem Bauernhof,, und Direktvermarktung kombiniert haben, um das touristische Angebot zu verbessern.

Mit einem Anteil von 4 bis 5 % hat sich die Urlaubsform „Urlaub auf dem Bauernhof,, im Gesamtangebot der deutschen Tourismuswirtschaft einen beachtlichen Marktanteil gesichert. Um diesen weiter auszubauen, sollten die Interessenorganisationen vor allem auf Verbesserungen bei der Qualitätssicherung und Vermarktung setzen. Für entsprechende Informationsveranstaltungen hat die Bundesregierung 2001 rd. 50 000 € bereitgestellt.

Durch das AFP der GAK wurden im Jahr 2000 Investitionen im Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof,, mit rd. 540 000 € gefördert. Konnten bisher nur 15 Gästebetten je Betrieb gefördert werden, so können ab 2002 Fördermittel für betriebliche Investitionen für Freizeit und Erholung in gewerblichen Nebenbetrieben bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gewährt werden.

Aus der GRW wurden rd. 304 Mill. € Bundesmittel für die Förderung des Tourismus in strukturschwachen Regionen aufgewendet, wovon rd. 266 Mill. € auf die neuen Länder entfielen.

Anlässlich der Internationalen Grünen Woche 2001 wurde von der Bundesregierung das 2. Europäische Forum für den Landtourismus mit dem Thema „Landwirtschaft und Tourismus – Partner oder Konkurrenten,, mit Teilnehmern aus verschiedenen Ländern Europas durchgeführt.

Die UN-Generalversammlung hat das Jahr 2002 zum „Internationalen Jahr des Ökotourismus,, ausgerufen. Bei den hierzu in Deutschland stattfindenden Veranstaltungen soll insbesondere die ökologisch orientierte Urlaubsform „Urlaub auf dem Lande,, in den Mittelpunkt gestellt werden.

3.1.4 Bildung und Beratung

(226) Zu den wesentlichen Herausforderungen der **Berufsbildung** in einer zunehmend globalisierten Welt zählt die Berücksichtigung der zahlreichen Veränderungen in den wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Dies erfordert ein hohes und laufend aktualisiertes Qualifikationsniveau der Fach- und Führungskräfte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Dies gilt in besonderer Art und Weise auch für den Agrarbereich.

Zunehmender Wettbewerbsdruck, gestiegene Verbrauchererwartungen und -anforderungen sowie ein dichtes Netz von Regeln und Vorschriften für die Durchführung der Produktion erfordern ein hohes Niveau der beruflichen Qualifikation auf allen Ebenen der Berufsbildung und eine effektive Umsetzung des Prinzips des lebenslangen Lernens. Mit Blick auf das im Zuge der Neuausrichtung der Agrarpolitik benötigte Wissen und Können in allen Sparten des Agrarbereichs kann festgestellt werden, dass die gut ausgebauten und vielfältig strukturierten Bildungssysteme der Länder, des Berufsstandes und der Verbände bereits seit Jahren vielfältige Angebote, insbesondere im Weiterbildungsbereich, geschaffen haben und aktuell weiter ausbauen. Vor allem die Aktivitäten in den Bereichen einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Produktion, der Erschließung von Einkommensalternativen sowie der Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen werden die Umsetzung der neuen Ernährungs- und Agrarpolitik fördern.

(227) Im Bereich der agrarischen Berufsausbildung konnte der seit Jahren anhaltende Trend steigender Ausbildungszahlen im Jahr 2001 nicht fortgesetzt werden. Im Vergleich zum Vorjahr ging die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge um rd. 7 % zurück. Wegen zunehmender Signale, die auf einen Mangel an Fach-, aber auch Führungskräften in einigen Bereichen der Agrarwirtschaft hindeuten, verdient dieser Rückgang besondere Beachtung. Der in den nächsten Jahren eintretende dramatische Rückgang der Schulabgängerzahlen wird zu einer grundlegenden Änderung des Ausbildungsstellenmarktes führen und den Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsbereichen um Fachkräfte verschärfen. Deshalb müssen die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Nachwuchssicherung des Berufsstandes intensiviert werden. Die Bundesregierung hat deshalb im Jahr 2001 ein Modellvorhaben initiiert, das die Qualität und Objektivität von Information und Werbung für agrarische Ausbildungsberufe entscheidend verbessern soll. In dem Vorhaben sollen auch Wege untersucht werden, wie junge Ausländer, potenzielle Umschüler und Arbeitslose besser als bisher in die Maßnahmen zur Nachwuchssicherung eingebunden werden können.

(228) Das im Rahmen der Internationalen Grünen Woche 2001 gestartete Internetportal www.gruenerbildungskatalog.de hat sich erfolgreich etabliert. Durch stete Aktualisierung und Aufnahme weiterer Bildungsanbieter soll die Attraktivität dieses Internetangebotes weiter gesteigert werden.

Für den Beruf Winzer/Winzerin wurden 2001 die Verordnungen über die Anforderungen an die Eignung der Ausbildungsstätten sowie für die Anforderungen in der Meisterprüfung neu erlassen.

(229) Die Neuausrichtung der Ernährungs- und Agrarpolitik stellt auch die **Beratung** vor besondere Herausforderungen. Dementsprechend hat die Bundesregierung ihr Engagement in diesem Bereich erheblich ausgebaut (z. B. bei der Ernährungsaufklärung und für den ökologischen Landbau).

Das seit Jahren mit großem Erfolg durchgeführte und von der Bundesregierung geförderte internationale Praktikantenprogramm für junge Fach- und Führungskräfte wurde 2001 als eine wesentliche Aktivität zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Informations- und Erfahrungsaustauschs fortgesetzt.

3.2 Förderung der ländlichen Entwicklung durch die EU

(230) Mit der Agenda 2000 wurde die Förderung der ländlichen Entwicklung zur zweiten Säule der GAP ausgebaut (vgl. *AB 2001, Tz. 166f*). Die **EAGFL-Verordnung** bildet für den Zeitraum 2000 bis 2006 die Grundlage für eine flächendeckende, nachhaltige und integrierte Förderung der ländlichen Räume. Die Förderung konzentriert sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

- Förderung der Attraktivität und ganzheitlichen Entwicklung der ländlichen Räume (Ländliche Entwicklung),
- Erschließung des Entwicklungspotenzials des Agrarsektors als Wirtschaftsfaktor in ländlichen Räumen (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit),
- Verbesserung des Umweltschutzes durch die Landwirtschaft sowie soziale Flankierung des Strukturwandels (Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen).

Die Förderung der ländlichen Entwicklung beruht auf Entwicklungsplänen der Länder, die von der KOM genehmigt und finanziell unterstützt werden. In diesen Entwicklungsplänen greifen die Länder mehr oder weniger stark auf Fördergrundsätze des Rahmenplans der GAK zurück.

Für die Förderperiode 2000 bis 2006 stehen Deutschland insgesamt rd. 8,7 Mrd. € an EU-Mitteln zur Verfügung, die in Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung entsprechend der EAGFL-Verordnung fließen.

(231) Die für 2003 beabsichtigte Einführung der Modulation (*Tz. 237 und 275*) unterstreicht die wachsende Bedeutung der ländlichen Entwicklung im Rahmen der Neuausrichtung der Agrarpolitik. Die Modulationsmittel sind entsprechend den derzeit gültigen EU-Regeln für neue Maßnahmen oder neue Begünstigte zu verwenden. Sie sollen sich auf den Förderschwerpunkt Agrarumweltmaßnahmen konzentrieren.

(232) Die KOM hat für den Zeitraum 2000 bis 2006 in Deutschland wie bisher die neuen Länder als Gebiete mit wirtschaftlichem Rückstand (**Ziel 1-Gebiete**) bestimmt. Im Förderzeitraum 2000 bis 2006 beläuft sich der Mittelansatz für die Ziel 1-Programme in Deutschland auf rd. 33 Mrd. €. Davon werden 20,7 Mrd. € aus den EU-Strukturfonds (EAGFL, EFRE, ESF) finanziert. Den Rest erbringen Bund und Länder. Mit diesen Mitteln sollen u. a. die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft gestärkt und Arbeitsplätze in ländlichen Räumen geschaffen werden.

(233) Als Gebiete mit Strukturproblemen (**Ziel 2-Gebiete**) werden im Zeitraum 2000 bis 2006 neben den industriellen und städtischen Problemgebieten auch ländliche und von der Fischerei abhängige Gebiete im früheren Bundesgebiet (ohne Westberlin) erfasst. Für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 stehen hierfür rd. 3,2 Mrd. € aus dem EU-Regional- und Sozialfonds (EFRE, ESF) zur Verfügung. Die hierdurch geförderten Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung und der Beschäftigungspolitik ergänzen die flächendeckenden Programme zur ländlichen Entwicklung nach der EAGFL-Verordnung.

(234) Für modellhafte, innovative Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume stehen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative **LEADER+** für Deutschland in der Förderperiode 2000 bis 2006 rd. 260 Mill. € zur Verfügung.

Zusammen mit den Umweltverbänden hat die Bundesregierung eine „Initiative zur ländlichen Entwicklung durch Kooperation von Landwirtschaft, Naturschutz, Handel und Gewerbe,“ ins Leben gerufen. Dazu wurden sechs Vorhaben ausgewählt, die den Naturschutz und die Erhaltung der Kulturlandschaft gezielt in die Strategie der regionalen Entwicklung einbinden. Hierfür stehen in der Förderperiode insgesamt rd. 13 Mill. € aus den Mitteln für LEADER+ zur Verfügung. Um als förderfähig anerkannt zu werden, müssen die von den lokalen Aktionsgruppen eingereichten Strategieentwürfe in die Programme der Länder integriert sein.

3.3 Nationale Strukturpolitik

3.3.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes,“ (GAK)

3.3.1.1 Neuausrichtung der GAK

(235) Die GAK ist das zentrale Förderinstrument des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes sowie der Lebensverhältnisse der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen. Mit ihrem breiten Maßnahmenspektrum ist sie ein wichtiges Element für die Politik einer integrierten ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes. Ihre finanzielle Grundlage ist durch die Einbindung in die EU-Förderpolitik und die damit verbundene Nutzung von Finanzmitteln der EU verbreitert. Die Strukturförderung der GAK bietet Bund und Ländern die Chance, wichtige Aspekte der Neuausrichtung der Ernährungs- und Agrarpolitik in den Bereichen der ländlichen Strukturen, der Produktions- und Vermarktungsstrukturen und nachhaltigen Landbewirtschaftung maßgeblich und breitenwirksam zu steuern.

(236) Im Zuge der Neuausrichtung der Ernährungs- und Agrarpolitik wurden auch bei der Förderung durch die GAK neue Akzente gesetzt. Über die wichtigsten Änderungen und Entscheidungen, die erfolgten bzw. für die kommenden Monate geplant sind, wurde bereits mit dem „Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der GAK,“ (Bundestagsdrucksache 14/7057) unterrichtet. Im Wesentlichen geht es bei den vom PLANAK 2001 beschlossenen **Änderungen** um eine stärkere Ausrichtung der GAK auf folgende Förderungsziele:

- Umwelt-, natur- und tiergerechte Qualitätsproduktion,
- markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,
- ökologischer Landbau.

Außerdem werden im Rahmen der Investitionsförderung Betriebe des ökologischen Landbaus und Investitionen in besonders tiergerechte Haltungssysteme stärker als bisher gefördert.

(237) Der Deutsche Bundestag hat am 14. Dezember 2001 das „Gesetz zur **Modulation** von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik,“ beschlossen. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates (Tz. 275).

Die durch Kürzung der Direktzahlungen einbehaltenen EU-Mittel sollen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, vor allem für die Förderung besonders umweltgerechter und nachhaltiger Produktionsverfahren, eingesetzt werden. Nach den EU-rechtlichen Vorgaben dürfen diese Mittel nur für neue Maßnahmen oder neue Begünstigte eingesetzt werden. Angesichts der zahlreichen bereits bestehenden und von den Ländern mit EU-Mitteln kofinanzierten Förderangebote erfordert dies ein differenziertes Maßnahmenpektrum zur Wiederverwendung der Modulationsmittel. Der PLANAK hat dazu am 6. Dezember 2001 konzeptionelle Eckpunkte beschlossen, die vor allem Maßnahmen in folgenden Bereichen umfassen: Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren, extensive und umweltfreundliche Produktionsverfahren im Ackerbau und in der Grünlandbewirtschaftung sowie Reduzierung des Viehbesatzes in Regionen mit hoher Viehdichte. Auf der Basis dieser Eckpunkte werden Bund und Länder konkrete Förderungsgrundsätze ausarbeiten, damit die Maßnahmen ab 2003 angeboten werden können.

(238) Die **Bundesmittel** für die **GAK** beliefen sich im Jahr 2001 (nach Berücksichtigung der BSE-bedingten Absenkung und der zusätzlichen Mittel für das Energieeinsparprogramm) auf 813 Mill. € sodass einschließlich der Landesmittel rd. 1,33 Mrd. € zur Verfügung standen. Ein großer Teil dieser Mittel wird im Rahmen der Umsetzung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum durch die EU kofinanziert, wodurch die Wirkung der GAK-Mittel erheblich verstärkt wird.

Der Schwerpunkt der Ausgaben lag im Jahr 2001 bei der Verbesserung der ländlichen Strukturen, für die 462 Mill. € (35 % der Ausgaben) aufgewendet wurden. Für die Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen wurden 397 Mill. € (30 %), für die nachhaltige Landbewirtschaftung 263 Mill. € (20 %) ausgegeben (**Schaubild 16, Übersicht 24**).

(239) Der Bundeshaushalt für das Jahr 2002 sieht Mittel in Höhe von rd. 872 Mill. € vor, sodass einschließlich der Landesmittel sogar rd. 1,4 Mrd. € zur Verfügung stehen werden. In der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes ist für die Folgejahre eine Finanzausstattung von 869 Mill. € vorgesehen.

3.3.1.2 Verbesserung der ländlichen Strukturen, Küstenschutz

(240) Die Maßnahmen zur Verbesserung ländlicher Strukturen umfassen neben der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) die Dorferneuerung einschließlich der Umnutzung ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz, die Flurbereinigung, den ländlichen Wegebau und die nachhaltige Wasserwirtschaft (vgl. *AB 2001, Tz. 176f*). Im Jahr 2001 waren für Flurbereinigung, Landtausch und Wegebau rd. 15 %, für die Dorferneuerung rd. 9 % und für wasserwirtschaftliche Maßnahmen rd. 10 % der GAK-Mittel vorgesehen.

(241) Wesentliche inhaltliche **Änderungen** erfolgten für 2002 in folgenden Bereichen:

- Im Rahmen der **Flurbereinigung** ist künftig auch der „freiwillige Nutzungstausch“, förderfähig. Unterstützt werden können damit die langfristige Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen und die dazu erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie kleinere Investitionen. Von dieser Maßnahme wird eine Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse und die Aufrechterhaltung einer standortgerechten Landnutzung bei hohen und weiter zunehmenden Pachtflächenanteilen erwartet.

- Bei der **Dorferneuerung** werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei Vorhaben zur Umnutzung ihrer Bausubstanz (für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und öffentliche Zwecke) im Regelfall bis zu 50 000 € gefördert. Die Förderhöchstgrenze wird auf 100 000 € verdoppelt, wenn damit Arbeitsplatz schaffende Maßnahmen verbunden sind.

(242) Im Jahr 2000 waren 3 874 **Flurbereinigungsverfahren** mit einer Fläche von rd. 2,6 Mill. ha anhängig. Davon waren neben dem Regelverfahren 1 066 vereinfachte Flurbereinigungsverfahren mit 54 180 ha, 736 Unternehmensflurbereinigungen mit 650 522 ha und 413 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit 257 501 ha. In den neuen Ländern waren Ende 2000 insgesamt 3 047 Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anhängig, darunter allein 2 718 Verfahren zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum mit 14 721 Gebäuden.

(243) Das Investitionsvolumen für **wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**, mit denen vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte gefördert wurden, betrug im Jahr 2000 über 4,1 Mrd. € Mit den Mitteln aus der GAK in Höhe von rd. 185 Mill. € wurden im Wesentlichen Maßnahmen des Binnenhochwasserschutzes gefördert.

(244) Dem **Küstenschutz**, auf den mit rd. 162 Mill. € rd. 10 % der GAK-Mittel entfallen, kommt unverändert große Bedeutung zu, um auch künftig die Sicherheit des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee gewährleisten zu können. Unter anderem wurden die Deicherhöhungen im Hamburger Stadtgebiet sowie der Bau des Emssperrwerkes fortgeführt. Hinzu kommen Deichverstärkungs- und Dünensicherungsmaßnahmen an den Küsten Mecklenburg-Vorpommerns und die jährlich erforderlichen Sandvorspülungen auf Sylt.

3.3.1.3 Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen

(245) In diesen Maßnahmenbereich fallen u. a. die Agrarinvestitionsförderung (vgl. AB 2001, Tz. 181), für die rd. 26 % der GAK-Mittel aufgewendet wurden, und die Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung (vgl. AB 2001, Tz. 127) mit einem Anteil von rd. 4 % an den GAK-Mitteln.

(246) Beim **Agrarinvestitionsförderungsprogramm** (AFP) als größter Einzelmaßnahme der GAK hat der PLANAK für 2002 folgende inhaltliche **Änderungen** beschlossen:

- Gleichrangigkeit der Ziele
 - Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen,
 - Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft (Umweltschutz, ökologischer Landbau, umweltschonende Produktionsverfahren, tiergerechtere Haltung von Nutztieren, Verbraucherschutz) und
 - Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommensquellen.
- Ausschluss problematischer Haltungsverfahren (Käfighaltung, Anbindehaltung, herkömmliche Vollspaltenböden) bei Neuinvestitionen.
- Stärkere Flächenbindung der Tierhaltung durch Förderung nur bis zu einer

Viehbesatzdichte von 2 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche. Förderung bei Überschreitung dieser Grenze nur bei Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz.

- Gewährung eines Zuschusses bis zu 35 % des förderfähigen Investitionsvolumens bei Investitionen bis 50 000 € in Ökolandbau, artgerechte Haltung, Diversifizierung und Umweltschutz.
- Für Junglandwirte zukünftig statt einer Niederlassungsprämie ein 5 %-Bonus bei der Investitionsförderung und damit Steigerung der Investitionsbeihilfen auf bis zu 45 % des förderfähigen Investitionsvolumens. Statt einer Zinsvergünstigung kann auch ein Zuschuss bis zu 10 000 € gewährt werden.

(247) Im Jahr 2000 wurden 5 648 Vorhaben mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von rd. 807 Mill. € mit rd. 112 Mill. € Bundesmitteln unterstützt (**Tabelle 57**). Die Schwerpunkte der Förderung waren die Milchkuh- und die Schweinehaltung.

(248) In den neuen Ländern wurden Ausfallbürgschaften für Investitionskredite in Höhe von rd. 5,9 Mill. € im Jahr 2001 (2000 rd. 16,2 Mill. €) vergeben. Seit 1991 wurden Ausfallbürgschaften über rd. 313 Mill. € (darunter rd. 188 Mill. € Bundesmittel) gewährt. 61 Bürgschaften mit rd. 11,3 Mill. € (darunter rd. 6,3 Mill. € Bundesmittel) wurden in Anspruch genommen.

(249) Die Maßnahmen zur **Verbesserung der Marktstruktur** umfassen

- die Förderung der Marktstrukturverbesserung (Investitionsförderung von Unternehmen),
- die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch und regional erzeugter Produkte,
- die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes (Förderung von Erzeugergemeinschaften und Unternehmen, die mit diesen zusammenarbeiten) und
- die Förderung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft.

Die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch und regional erzeugter Produkte ist ein wichtiges Element der verbraucherorientierten Neuausrichtung der Ernährungs- und Agrarpolitik.

Folgende **Änderungen** der Konditionen bei der **Förderung ökologisch und regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte** hat der PLANAK für das Jahr 2002 beschlossen:

- Erhöhte Förderung der Organisationskosten von Erzeugerzusammenschlüssen (EZZ); dabei Absenkung der Mindestgrenze für die Umsatzsteigerung, die eine zusätzliche Förderung der Organisationskosten bei der Erweiterung oder dem Zusammenschluss von EZZ ermöglicht, von 50 auf 30 %.
- Förderung von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen auch dann, wenn sie auf vertraglicher Basis mit einzelnen Erzeugern zusammenarbeiten (bisher nur bei Zusammenarbeit mit EZZ).
- Gewährung von Investitionsbeihilfen bis zu 40 % der förderfähigen Kosten.

- Förderung von Umwelt- und Qualitätsmanagementsystemen, deren Erstzertifizierung und damit in Verbindung stehenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.
- Verstärkte Förderung der Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen.

(250) Insgesamt wurden zur Verbesserung der Marktstruktur einschließlich der Maßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter Produkte sowie der Startbeihilfen im Jahr 2000 Fördermittel in Höhe von rd. 32,5 Mill. € ausgezahlt (**Übersicht 25**).

3.3.1.4 Nachhaltige Landbewirtschaftung

(251) Unter dem Begriff der nachhaltigen Landbewirtschaftung werden die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (vgl. *AB 2001, Tz. 186*), für die rd. 16 % der GAK-Mittel aufgewendet wurden, und die Maßnahmen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung zusammengefasst.

(252) Über die **Ausgleichszulage** in benachteiligten Gebieten wurden 2001 bei unveränderter Gebietskulisse 156 380 Betriebe mit durchschnittlich rd. 2 000 € gefördert (**Schaubild 17, Tabelle 58**).

(253) Ein eigener Grundsatz für die Förderung einer **markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung** im Rahmenplan 2001 der GAK sieht jetzt neben der Förderung besonders umweltverträglicher Produktionsweisen in den Betriebszweigen Ackerbau, Dauerkulturen oder Grünland eine verbesserte Förderung vor für

- ökologische Anbauverfahren (*Tz. 185*),
- mehrjährige Stilllegungen und
- die Anlage von Blühstreifen und -flächen.

Seit 2001 kann die Anlage von blumenreichen Beständen (Buntbrachen) auf konjunkturell stillgelegten Flächen sowie auf Ackerstreifen gefördert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Länder diese Maßnahme zum Bestandteil ihrer Agrarumweltmaßnahmen machen. Buntbrachen verbessern die Lebensgrundlagen für zahlreiche Insekten, Kleintiere und Nützlinge an den Produktionsstandorten. Das kann deren epidemiologische Selbstregulierung steigern. Darüber hinaus werden ein Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität der Agrarlandschaft geleistet sowie zusätzliche Rückzugsmöglichkeiten für Niederwild geschaffen. Auf Ackerstreifen, die nicht konjunkturell stillgelegt sind, werden Blühflächen mit 650 €/ha gefördert. Für stillgelegte Flächen sind zusätzlich zur Stilllegungsprämie 160 €/ha vorgesehen.

3.3.1.5 Forstliche Maßnahmen

(254) Die grundlegenden Ziele der forstlichen Förderung gelten unverändert weiter (vgl. *AB 2001, Tz. 188*), wobei die ökologische Ausrichtung noch verstärkt wurde. Naturnahe

Verjüngungsformen sollen zukünftig bevorzugt, dagegen z. B. Weihnachtsbaumkulturen und Schnellwuchsplantagen nicht mehr gefördert werden. Angesichts der engen finanziellen Spielräume wurden beim forstlichen Wegebau Einschränkungen für Großbetriebe sowie eine Begrenzung der Wegedichte vorgenommen.

(255) Als Schwerpunkte bei den waldbaulichen Maßnahmen wurden im Jahr 2000 Erstaufforstungen auf rd. 1 900 ha (darunter 95 % Laub- und Mischbestände), die Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft auf 4 500 ha sowie die Waldpflege in Jungbeständen auf rd. 21 000 ha gefördert. Zur Bewältigung der Orkanschäden von 1999 wurden u. a. die Wegeinstandsetzung auf fast 4 000 km sowie die Wiederaufforstung auf ca. 2 300 ha bezuschusst. Die Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden wurden in dem von der Bundesregierung im Dezember 2001 vorgelegten Waldzustandsbericht 2001 dargestellt.

3.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,, (GRW)

(256) Regionale Strukturpolitik und Agrarstrukturpolitik ergänzen sich gegenseitig. Die regionale Wirtschaftspolitik leistet im Rahmen der GRW einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Menschen in ländlichen Räumen. Zentrale Ziele dieser Gemeinschaftsaufgabe, die je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert wird, sind die Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen und die Verbesserung der Einkommenssituation in den strukturschwachen Regionen. Dazu werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Tourismusgewerbe) sowie Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert.

Seit dem Jahr 2000 wird in Abhängigkeit vom Ausmaß der Strukturprobleme zwischen vier Kategorien von Fördergebieten mit unterschiedlichen Fördersätzen differenziert (vgl. *AB 2001, Tz. 192*).

Mit den von 1991 bis 2000 im Rahmen der GRW von Bund und Ländern eingesetzten Fördermitteln (**Übersicht 26**) konnten rd. 810 000 Dauerarbeitsplätze geschaffen und 1 078 000 Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Für die Jahre 2001 bis 2005 stellt der Bund den Ländern weiterhin erhebliche Mittel zur Förderung von gewerblichen Investitionen und Infrastrukturmaßnahmen in strukturschwachen Regionen zur Verfügung (**Übersicht 27**).

3.3.3 Besondere Maßnahmen in den neuen Ländern

(257) Nach fast zweijähriger Unterbrechung konnten im November 2000 die Verkäufe im Rahmen des **Flächenerwerbsprogramms** nach dem novellierten Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) und der Flächenerwerbsverordnung wieder aufgenommen werden. Mit der Aufhebung des Verkaufsstopps vom 30. Dezember 1998, den die KOM veranlasst hatte, hat die Bundesregierung den Weg dafür frei gemacht, dass die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) in den kommenden Jahren noch insgesamt rd. 950 000 ha LF sowie rd. 350 000 ha Wald privatisieren kann.

Anträge auf begünstigten Flächenerwerb nach dem EALG haben bis zum Ablauf der Frist am 31.

August 2001 rd. 9 000 Landwirte gestellt und damit ein Großteil derer, die mit der BVVG in den zurückliegenden Jahren langfristige Pachtverträge abgeschlossen haben. Dieser Stichtag gilt nicht für Wald und auch nicht für Alteigentümer ohne langfristigen Pachtvertrag, die ihre landwirtschaftlichen Flächen entschädigungslos verloren haben. Zudem können Landwirte, die nach dem 31. August 2001 mit der BVVG langfristige Pachtverträge vereinbarten, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Pachtvertrages noch einen Antrag auf begünstigten Flächenkauf nach dem EALG stellen. Insgesamt geht die BVVG davon aus, dass rd. 500 000 ha LF nach EALG verkauft werden.

Zwischenzeitlich konnte auch eine Lösung der Problematik der umgepflügten Wege zwischen Bund, Ländern und den Privatisierungsgesellschaften BVVG und Treuhand Liegenschaftsgesellschaft (TLG) gefunden werden. Danach sollen den Gemeinden im Wege der einvernehmlichen Zuordnung die ursprünglichen Wegeflächen, die im Zuge der Großflächenwirtschaft der DDR überpflügt worden sind, nach Möglichkeit wieder zugeordnet und für die Einrichtung des ländlichen Wegenetzes verwendet werden.

(258) Die zu Beginn der 90er Jahre von der Bundesregierung getroffene **Altschuldenregelung** für landwirtschaftliche Unternehmen in den neuen Ländern ist aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich ihrer Entlastungswirkung wissenschaftlich überprüft worden.

Die Untersuchung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Belastungen für die große Mehrzahl der Unternehmen durch die bestehenden Altschuldenregelungen überkompensiert worden sind. Eine Nachbesserung der Altschuldenregelung ist daher nicht erforderlich. Es macht aus Sicht der Bundesregierung unter Effizienzgesichtspunkten jedoch wenig Sinn, eine Altschuldenregelung auf Dauer fortzuführen, mit der die LPG-Nachfolgebetriebe zwar im Großen und Ganzen leben können, bei der aber gleichzeitig das Gesamtvolumen der Altschulden – wegen auflaufender Zinsen und geringer Tilgungsraten – weiter ansteigt, während der Bund nur mit minimalen Rückflüssen an den Erblastentilgungsfonds rechnen kann.

Vor diesem Hintergrund werden Überlegungen über eine Anpassung der Altschuldenregelung angestellt, die aber noch nicht abgeschlossen sind. Für eine solche Anpassung wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich.

3.4 Steuerpolitik

(259) Auch im Jahr 2001 hat der Bundestag Steuergesetze mit erheblicher Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft verabschiedet. So hat er mit dem Gesetz zur **Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts** seine mit dem Steuersenkungsgesetz im Jahr 2000 eingeleiteten Reformen weiterentwickelt und insbesondere im mittelständischen Bereich Umstrukturierungen erleichtert. Gerade in der mittelständisch strukturierten Land- und Forstwirtschaft spielt das Kooperationswesen eine wichtige Rolle. Mit den nunmehr – in Anlehnung an den früheren Mitunternehmerlass – beschlossenen Erleichterungen wird auch einem wichtigen Anliegen der Land- und Forstwirtschaft entsprochen. Dies gilt insbesondere für

- die steuerneutrale Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auch gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten,
- die steuerneutrale Realteilung von Personengesellschaften sowie

- die gesellschaftsbezogener Ausgestaltung der Reinvestitionsregelung (§ 6b EStG).

Schließlich führt die neu eingeführte Reinvestitionsrücklage als Mittelstandskomponente zu einer weiteren Steuerentlastung und erleichtert auch mittelständischen Personenunternehmen die Umstrukturierung ihres Beteiligungsbesitzes.

Die bisherige Regelung der **Bewertung** des **land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes** für Zwecke der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer wird durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes um fünf Jahre verlängert. Danach gelten die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2006 weiter. Mit der Fortführung der bisherigen Ertragswerte ist auch weiterhin der Generationswechsel auf den Höfen ohne wesentliche Belastungen durch Erbschaft- und Schenkungsteuer möglich.

Durch die Rinderseuche BSE und den damit verbundenen vorübergehenden Zusammenbruch des Rindfleischmarktes sind viele Landwirte in existentielle Not geraten. Zur Unterstützung der betroffenen Landwirte ist auf Bund-Länder-Ebene kurzfristig und unbürokratisch ein **BSE-Soforthilfeprogramm** beschlossen worden, das unbillige Härten vermeidet und steuerlich entlastet. Neben Maßnahmen im Bereich des Verfahrensrechts sind besonders hervorzuheben die Möglichkeit

- des ganzen oder teilweisen Erlasses der aus dem Grundbetrag resultierenden Einkommensteuer im Rahmen der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG,
- der steuerneutralen Übertragung der von Tierseuchenkassen gezahlten, die Buchwerte übersteigenden Entschädigungen auch auf nicht funktionsgleiche Ersatzwirtschaftsgüter sowie
- der linearen Verteilung der Gewinne aus der Veräußerung des Rinderbestandes auf drei aufeinander folgende Wirtschaftsjahre.

Durch das Steueränderungsgesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2002 der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Fütterungsarzneimittel abgeschafft. Ziel ist die Gleichstellung mit Arzneimitteln im Bereich der Humanmedizin. Dort gilt bereits der Regelsteuersatz.

(260) Wichtige Entlastungen für landwirtschaftliche Betriebe und damit eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit bringt auch die rückwirkende Änderung des **Agrardieselgesetzes** zum 1. Januar 2001. Zum einen wurde der Agrardieselsatz von 0,57 DM/l (rd. 0,29 €l) auf 0,50 DM/l (rd. 0,26 €l) abgesenkt und zum anderen konnte für Gewächshausbetriebe eine teilweise Vergütung des Mineralölsteuersatzes auf Heizstoffe (Heizöl, Erdgas, Flüssiggas) erreicht werden.

Das Agrardieselgesetz sieht damit mit Beginn seines Inkrafttretens einen gleichbleibenden Sondersteuersatz von 0,50 DM/l (rd. 0,26 €l) für in der Land- und Forstwirtschaft verwendetes Gasöl vor. Die Erstattung – als Differenz zum vollen Mineralölsteuersatz – beträgt damit 0,30 DM/l (rd. 0,15 €l) im Jahr 2001, rd. 0,18 €l im Jahr 2002 und rd. 0,21 €l vom Jahr 2003 an. Im Gewächshausanbau beträgt die Vergütung für die Jahre 2001 und 2002 bei Heizöl rd. 0,04 €l (0,08 DM/l), bei Erdgas rd. 1,84 €/MWh (3,60 DM/MWh) und bei Flüssiggas rd. 25,56 €t (50 DM/t), sodass hier nur noch der in der Mineralölsteuer enthaltene Ökosteueranteil zu zahlen ist. Die auf zwei Jahre befristete Vergütung bezieht sich auf Heizöl, Gas und Flüssiggas, das im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2002 in der

Pflanzenproduktion dienenden Räumen verbraucht worden ist. Die gegenüber den vollen Mineralölsteuersätzen der Landwirtschaft einschließlich Gartenbau dadurch gewährte Entlastung betrug 2001 rd. 337 Mill. € 2002 und 2003 wird sie rd. 399 Mill. € bzw. rd. 429 Mill. € betragen. Zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU strebt die Bundesregierung weiterhin eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Dieselmotoren für Arbeiten in der Land-, Forst- und Teichwirtschaft an (**Tabelle 59**).

Die verbrauchsbezogene Vergütung erfolgt auf Antrag durch das örtlich zuständige Hauptzollamt. Neu ist die Möglichkeit der Teilvergütung: Wer voraussichtlich innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 12 000 Liter an begünstigtem Gasöl verbraucht, kann im Rahmen eines vereinfachten Antragsverfahrens eine Teilvergütung von max. 35 % des Jahresverbrauchs beantragen. Für das Verbrauchsjahr 2001 muss der Antrag bis zum 31. Dezember 2002 und bei beantragter Teilvergütung für 2001 bis zum 15. Februar 2002 beim Hauptzollamt eingegangen sein.

(261) Zur rechtlichen Volleinführung des Euro zum 1. Januar 2002 wurden auch die in den Steuergesetzen ausgewiesenen DM-Beträge auf €-Beträge umgestellt. Dies erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage des Euroglättungsgesetzes. Die für die Land- und Forstwirtschaft wichtigen Beträge in §§ 13, 13 a und 14 a EStG wurden geglättet und zugunsten der Land- und Forstwirtschaft aufgerundet. Die Ertragswerte für die Bedarfsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer wurden im Steueränderungsgesetz 2001 umgestellt.

Mit dem Zweiten Familienförderungsgesetz wurde ein Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998, auch den Erziehungsbedarf steuerlich zu berücksichtigen, termingerecht erfüllt. Darüber hinaus wurden weitergehende familienpolitische Akzente gesetzt, insbesondere mit der Anhebung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind auf nunmehr 154 € ab dem 1. Januar 2002.

4 Sozialpolitik für die in der Landwirtschaft Tätigen

4.1 Soziale Sicherung für Landwirte

4.1.1 Umsetzung der Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

(262) Das Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) ist am 1. August 2001 in Kraft getreten. Ziele des Gesetzes sind eine Verschlankung der Organisationsstrukturen, das Ausschöpfen von Wirtschaftlichkeitsreserven und der sparsame Umgang mit den in diesen Sozialversicherungszweigen eingesetzten Bundesmitteln. Der hohe Anteil von Bundesmitteln an der Finanzierung erforderte stärkere Einflussmöglichkeiten des Bundes, insbesondere in der Alterssicherung der Landwirte.

Mit dem LSVOrgG wurde ein Organisationsmodell verwirklicht, das einen Verzicht auf eine „zentralistische,, Lösung in Form der Schaffung von ausschließlich bundesunmittelbaren Trägern

darstellt. Damit wurde einerseits regionalen Belangen und den Interessen der Länder an der Beibehaltung überwiegend landesunmittelbarer Träger Rechnung getragen, andererseits wurde aber auch durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen der Einfluss des Bundes im Hinblick auf sein hohes finanzielles Engagement in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) ausreichend gestärkt (**Übersicht 28**). Ein gesunder Wettbewerb unter den LSV-Trägern („Sozialpolitischer Wettbewerbsföderalismus,“) und die überwiegende Finanzierung der von landesunmittelbaren Trägern zu erfüllenden Aufgaben aus Mitteln des Bundes müssen nicht im Widerspruch zueinander stehen. Gelingt diese Verknüpfung von Landesverwaltung und Bundesfinanzierung, wird die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf längere Dauer stabilisiert.

Zwischen Bund und Ländern bestand über die Notwendigkeit einer Trägerreduzierung grundsätzlich Einvernehmen. Sie haben den dahin gehenden politischen Willen in den wortgleichen Entschlüssen von Bundestag und Bundesrat zum Ausdruck gebracht. Nach den bereits im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vollzogenen Vereinigungen ist es zum 1. Januar 2002 sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Niedersachsen/Bremen zu einer Vereinigung der vorher jeweils drei Träger gekommen. In Bayern ist eine weitere Verringerung der Zahl der Träger auf zwei bereits beschlossen. Die Selbstverwaltungen der übrigen LSV-Träger sind nunmehr gefordert, rechtzeitig bis zum 31. Dezember 2002 für eine Reduzierung der Anzahl der Träger auf neun zu sorgen. Zusammenschlüsse werden auch dadurch erleichtert, dass nach dem LSVOrgG eine allmähliche Angleichung der vor der Vereinigung geltenden beitragsrechtlichen Regelungen der Träger möglich ist.

Über die Verschlinkung der Strukturen durch eine Reduzierung der Zahl der Träger hinaus war es erforderlich, Wirtschaftlichkeitsreserven durch weitere Maßnahmen zu erschließen:

- Mit der Bündelung von Aufgaben beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (z. B. zentrale Rentenauszahlung) sollen einerseits Einsparpotenziale genutzt werden, weil für bestimmte Bereiche Fachwissen und Personal nicht bei jedem einzelnen Träger vorgehalten werden muss (Grundsatz der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung). Andererseits geht es auch darum, seit der Agrarsozialreform 1995 festgestellte Fehlentwicklungen beim Vollzug zu korrigieren, um eine ungerechtfertigte Mehrbelastung des Bundes im Rahmen der Defizitdeckung auszuschließen.
- Der Beitrag in der Alterssicherung wird zwar weiterhin von den einzelnen Alterskassen eingezogen, doch gelten hier nunmehr verbindliche Vorgaben des Gesamtverbandes. In diesen Vorgaben wurde insbesondere Näheres zum Verfahren der Beitragserhebung und zur Beitragsüberwachung geregelt. Festgelegt sind ferner die Einzelheiten der Weiterleitung der Beiträge an den Gesamtverband, damit dieser schnellstmöglich über die benötigten Finanzmittel (aus Beiträgen und Bundesmitteln) verfügen kann.
- Nach dem LSVOrgG wird zur Erfüllung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nur noch ein Rechenzentrum in der Verwaltungsbefugnis des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen betrieben. Diese Entscheidungskompetenz des Verbands führt zu einer – unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten – zügigen Konzentration der Aufgabenumsetzung.
- Allen drei Spitzenverbänden der LSV-Träger sind Befugnisse übertragen worden, zukünftig auf eine zweckgerichtete und bundesweit einheitliche Verwendung der Bundesmittel, wirtschaftlichere Aufgabenerledigung und eine Vermeidung ungerechtfertigter Unterschiede in der Rechtsanwendung hinzuwirken. Dies soll

insbesondere durch das Aufstellen gemeinsamer Grundsätze für eine wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation, für einen kostengünstigen Personaleinsatz und für die Aufstellung von Kriterien für Qualitätsvergleiche zwischen den einzelnen LSV-Trägern erfolgen.

- Erstmals für das Jahr 2002 bedurften die Haushaltspläne der LSV-Träger der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem BMVEL zu erteilen ist. Die zuständigen Bundesressorts gehören seit Inkrafttreten des LSVOrgG den Selbstverwaltungsorganen beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen und dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit beratender Stimme an. Eine Einrichtung zur regelmäßigen Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der LSV-Träger und ihrer Verbände befindet sich im Aufbau.

4.1.2 Reform der Alterssicherungssysteme

(263) Trotz mehrerer Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1987 musste mit einem Beitragssatzanstieg auf 23,6 % bis zum Jahr 2030 gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund bestand in der Politik Einvernehmen zu weiteren Anpassungen der gesetzlichen Rentenversicherung an die sich ändernden demographischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen. Ziel der gesamten Rentenreform war es, die Alterssicherungssysteme zukunftsfähig zu machen, indem die heutigen und künftigen Beitragszahler nicht überfordert werden und das Leistungsniveau auch für die künftigen Rentnerinnen und Rentner auf einem angemessenen Standard gehalten wird. Hierzu wurden mehrere Gesetze beschlossen, die teilweise zum Jahresbeginn 2001, zur Jahresmitte 2001 und zum Jahresbeginn 2002 wirksam wurden:

- Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurde das System der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch das der abgestuften Erwerbsminderungsrenten ersetzt. Diese Neuregelung betraf aber aufgrund umfassender Vertrauensschutzregelungen nur diejenigen Versicherten, deren (Erwerbsminderungs-)Rente ab dem 1. Januar 2001 begonnen hat. Nicht betroffen von der Neuregelung waren so genannte Bestandsrentner. Diese sind Versicherte, die bereits vor dem 1. Januar 2001 (nach altem Recht) eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bekamen.
- Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (**Altersvermögens-Ergänzungsgesetz – AVmEG**) sieht eine Reform im bestehenden Rentensystem mit dem Ziel einer langfristigen Stabilisierung des Beitragssatzes vor.

Das AVmEG enthält für die gesetzlichen Alterssicherungssysteme (Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte) folgende Elemente:

- Die Rentenanpassung orientiert sich wieder an der Lohnentwicklung. Mit der veränderten Anpassungsformel wird zugleich sichergestellt, dass für die heutigen Rentnerinnen und Rentner und die Rentenzugänge ein einheitliches Rentenniveau gewährleistet ist.
- Die Witwen- und Witwerrenten werden reformiert und um eine Kinderkomponente ergänzt. Der Freibetrag in der Hinterbliebenenversorgung wird bei der Einkommensanrechnung auch weiterhin dynamisiert, für das erste

Kind wird ein doppelt so hoher Kinderzuschlag gewährt wie für die übrigen Kinder. Dieser Kinderzuschlag wird zusätzlich zum Versorgungssatz von 55 % gezahlt.

- Das AVmEG enthält weitreichende Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen. So bleiben die bereits laufenden Renten in ihrem Umfang unverändert, die künftigen Anpassungen dieser Renten werden jedoch durch die neue Rentenanpassungsformel gebremst. Auch das geltende Hinterbliebenenrentenrecht gilt unverändert weiter, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und der ältere Ehepartner am 1. Januar 2002 bereits das 40. Lebensjahr vollendet hat, also vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Grundsätzlich wurden diese für die gesetzliche Rentenversicherung beschlossenen Reformmaßnahmen auf die Alterssicherung der Landwirte wirkungsgleich übertragen. Bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes wurde aber durch eine Erhöhung der Freibeträge um 50 % der Tatsache Rechnung getragen, dass die Alterssicherung der Landwirte als Teilsicherung schon immer der Ergänzung durch weitere Einkünfte bedurfte. Hierdurch wird auch gewährleistet, dass nicht Einnahmen aus der Hofabgabe, die zum Entstehen eines Rentenanspruches erforderlich ist, ihrerseits wieder auf die gewährte Rente angerechnet werden.

- Parallel zum AVmEG wurde im Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (**Altersvermögensgesetz – AVmG**) den Versicherten die Möglichkeit eröffnet, ihre Altersvorsorge sachgerecht nach den persönlichen Lebensverhältnissen durch eine private Altersvorsorge mit erheblicher staatlicher Förderung zu ergänzen.

Ab dem 1. Januar 2002 wird durch das AVmG private Eigenvorsorge für das Rentenalter mit Zulagen oder Steuervergünstigungen staatlich gefördert. Eine Förderung können auch Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte sowie deren Ehegatten erhalten. Der maximale Fördersatz wird erreicht, wenn ab 2002 1 %, ab 2004 2 %, ab 2006 3 % und schließlich ab 2008 4 % des Einkommens für die zusätzliche Eigenvorsorge verwendet wird.

- Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts wurden als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zum AVmG nochmals Korrekturen an den Änderungen durch das AVmEG durchgeführt.

Mit diesem Gesetzespaket ist ein historischer Wandel verbunden. Bisher stand die Altersversorgung im Wesentlichen auf einer Säule, der im Umlageverfahren finanzierten gesetzlichen Rentenversicherung. Die geänderte Alterspyramide machte die wesentliche Stärkung einer weiteren Säule notwendig, der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Alle wesentlichen Neuregelungen dieser Gesetze wurden wirkungsgleich – d. h. unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Systems – auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen (**Tabellen 60, 61, 62**).

4.1.3 Krankenversicherung der Landwirte

(264) Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Gesundheitssystems werden wichtige Weichenstellungen für die gesetzliche Krankenversicherung getroffen.

Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur **Reform des Risikostrukturausgleichs** entwickelt den Risikostrukturausgleich als zentrales Element der Wettbewerbsordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Ziel weiter, die noch vorhandenen Anreize für eine Risikoselektion bei den Versicherten weiter einzuengen und mittelfristig zu beseitigen. Darüber hinaus soll die Versorgungsqualität insbesondere bei chronisch Kranken weiter verbessert werden, indem im Rahmen des Risikostrukturausgleichs finanzielle Anreize für die Krankenkassen geschaffen werden, für diese Versicherten besondere, qualitätsgesicherte Versorgungsformen (Disease-Management-Programme) anzubieten. Unter anderem sollen dadurch die Prävention und Behandlung von Krankheiten verbessert und krankheitsbedingte Beeinträchtigungen verringert werden. Im Rahmen des Disease-Managements können Programme zur gezielten Behandlung von Volkskrankheiten, wie z. B. Diabetes oder Bluthochdruck, vorgesehen werden. Auch wenn die landwirtschaftlichen Krankenkassen nicht an der besonderen finanziellen Förderung des Disease-Managements im Rahmen des Risikostrukturausgleichs teilnehmen, sind diese ebenfalls aufgerufen, sich daran zu beteiligen.

In direktem Zusammenhang mit der Reform des Risikostrukturausgleichs steht die Neuregelung der Kassenwahlrechte. Mit Wirkung vom 9. Mai 2001 ist der Stichtagstermin für die Entscheidung, die Krankenkasse zu wechseln (bisher 30. September eines Jahres), aufgehoben worden. Stattdessen können die Mitglieder nun das ganze Jahr über entscheiden, ob sie ihre Krankenkasse wechseln wollen. Mit der Entscheidung über den Kassenwechsel binden sich die Mitglieder für eine Laufzeit von mindestens 18 Monaten an die neue Krankenkasse. Unter verbraucherpolitischen Gesichtspunkten ist zu begrüßen, dass die Mitglieder unabhängig von der Dauer ihrer Mitgliedschaft bei Beitragssatzerhöhungen ihrer Krankenkasse auch künftig ein Sonderkündigungsrecht haben.

Die Änderungen zum Risikostrukturausgleich und zum Kassenwahlrecht betreffen nicht die landwirtschaftlichen Krankenkassen. Aufgrund der Besonderheiten des bei ihnen versicherten Personenkreises nehmen die landwirtschaftlichen Krankenkassen nicht am Risikostrukturausgleich teil. Da es sich bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen um ein Sondersystem für den landwirtschaftlichen Berufsstand handelt, besteht auch keine Kassenwahlfreiheit (**Tabellen 63 und 64**).

4.1.4 Pflegeversicherung

(265) Alle Verantwortungsträger in der Pflege teilen übereinstimmend die Auffassung, dass eine Verbesserung der Versorgungsstrukturen, insbesondere von demenzerkrankten Personen, dringend erforderlich ist. Zu den notwendigen Schritten gehören auch verbesserte Leistungsangebote der Pflegeversicherung. Handlungsbedarf besteht vor allem im Bereich der häuslichen Pflege, die gerade in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung eine überdurchschnittlich hohe Bedeutung hat (nur rd. 10 % dieser Pflegebedürftigen werden in stationären Einrichtungen gepflegt). Gerade für die pflegenden Angehörigen ist eine Entlastung besonders dringlich. Weil sie den Pflegebedürftigen nicht allein lassen können, werden sie durch die Pflege sowie die allgemeine Beaufsichtigung und Betreuung vielfach rund um die Uhr beansprucht.

Aus diesem Grund ist zur Stärkung und Verbesserung der häuslichen Pflege der Demenzerkrankten im Rahmen der derzeitigen finanziellen Möglichkeiten der Pflegeversicherung in einem ersten Schritt das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz mit einem Bündel von Maßnahmen am 1. Januar 2002 in Kraft getreten:

- Es wird ein zusätzlicher Leistungsanspruch für Pflegebedürftige mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung eingeführt. Danach kann dieser Personenkreis bei häuslicher Pflege zusätzliche finanzielle Hilfen der Pflegeversicherung im Werte von bis zu 460 € Kalenderjahr für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen.
- Die Entwicklung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf, insbesondere für demenziell Erkrankte, wird durch zwei ineinander greifende Komponenten gefördert:
 - Förderung niedrighschwelliger Betreuungsangebote (z. B. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuungsgruppen),
 - Förderung von Modellprojekten.
- Bestehende Beratungsangebote für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf werden verbessert und erweitert, insbesondere werden beratende Hilfen im häuslichen Bereich durch zusätzliche Hausbesuche ausgebaut.

4.1.5 Landwirtschaftliche Unfallversicherung

(266) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erhalten wie im Vorjahr für das Jahr 2002 Bundesmittel in Höhe von rd. 255,6 Mill. € (**Tabelle 66**). Die Mittel sind zweckgebunden und dazu bestimmt, die Beiträge der zuschussberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmer zu senken. Durch diese Kostenentlastung soll zugleich die Eigenkapitalbildung für betriebsnotwendige Investitionen erleichtert werden. Außerdem werden die unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten in den einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften einander angenähert.

Die finanzpolitische Weichenstellung im Zukunftsprogramm 2000 machte eine Absenkung der Bundesmittel von rd. 314,4 Mill. € im Jahr 1998 auf rd. 281,2 Mill. € im Jahr 1999 und ab dem Jahr 2000 auf rd. 255,6 Mill. € unvermeidlich. Deshalb wurde der Kreis der bundesmittelberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmer seit 2000 durch verschiedene Maßnahmen eingegrenzt. Dadurch konnte erreicht werden, dass trotz abgesenktem Ansatz für die Bundesmittel die weiterhin bundesmittelberechtigten versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer (rd. 400 000) spürbar entlastet werden.

4.2 Soziale Sicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

4.2.1 Sozialökonomische Situation

(267) Die Beschäftigungssituation für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern unterscheidet sich noch immer von deren Lage im früheren Bundesgebiet. Während die zumeist größeren Betriebe in den neuen Ländern nach wie vor in einem erheblichen Umfang betriebsfremde Arbeitskräfte beschäftigen, ist die Beschäftigungsquote von

Fremdarbeitskräften im früheren Bundesgebiet seit Jahren stark rückläufig gewesen.

(268) Die traditionell höheren Beschäftigungsquoten für Angehörige von land- und forstwirtschaftlichen Berufen in den landwirtschaftlichen Betrieben der neuen Länder spiegeln sich allerdings auch in den Arbeitslosenzahlen wider. Am 30. September 2000 waren in den neuen Ländern 65 894 (Vorjahr 68 357) und im früheren Bundesgebiet 58 633 (Vorjahr 61 622) Personen mit land- und forstwirtschaftlichen Berufen arbeitslos gemeldet (**Tabelle 65**). Nach wie vor ist der Anteil der Arbeitslosen aus grünen Berufen in den neuen Ländern an allen dortigen Arbeitslosen mit 5,1 % mehr als doppelt so hoch wie im früheren Bundesgebiet (2,5 %). Ebenfalls mehr als doppelt so hoch ist mit rd. 57,8 % der Anteil der arbeitslosen Frauen mit land- und forstwirtschaftlichen Berufen in den neuen Ländern (früheres Bundesgebiet 24,7 %). Ein wesentlicher Grund hierfür ist die historisch bedingte höhere Frauenerwerbsquote auch in den ländlichen Räumen der neuen Länder.

4.2.2 Soziale Sicherung

(269) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer sind grundsätzlich wie Arbeitnehmer anderer Wirtschaftszweige im allgemeinen Sozialversicherungssystem gegen die Risiken einer Krankheit, eines Unfalls, der Pflegebedürftigkeit wie auch für die Zahlung einer Altersrente versichert. Wegen der strukturellen Besonderheiten des agrarwirtschaftlichen Sektors wurden zur Abmilderung der sich daraus ergebenden Folgen für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer ergänzende Hilfen eingeführt.

4.2.3 Zusatzaltersversorgung

(270) Im Rahmen dieser im Jahr 1974 eingeführten Zusatzversorgung können Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zur Verbesserung ihrer Gesamtaltersversorgung zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Beihilfe aus dem durch Tarifvertrag geschaffenen Zusatzversorgungswerk (ZLF) und/oder eine Ausgleichsleistung aus der gesetzlichen Zusatzversorgungskasse (ZLA) erhalten. Zum ZLF müssen die Arbeitgeber je ständig beschäftigtem Arbeitnehmer und je Auszubildendem 5,20 €/Monat zahlen. Die Ausgaben der ZLA trägt dagegen allein der Bund. Im Jahr 2001 waren das rd. 12,5 Mill. € (**Tabelle 67**).

Um den Fortbestand dieses Systems zu sichern, haben die Tarifvertragsparteien mit Wirkung vom 1. Januar 2001 statt des bis dahin bundesweit geltenden einheitlichen Tarifvertrags zwei gleichlautende Tarifverträge mit unterschiedlichen räumlichen Geltungsbereichen abgeschlossen. Dabei erfasst ein Tarifvertrag jene Tarifgebiete, in denen die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung vorliegen (früheres Bundesgebiet – mit Ausnahme des Saarlands – und Thüringen). Ein zweiter Tarifvertrag wurde für die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen abgeschlossen. Hier sind die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung derzeit nicht mehr gegeben. Deshalb gilt hier der Tarifvertrag nur in den Betrieben, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den jeweiligen Tarifparteien angehören. Die Allgemeinverbindlicherklärung wurde im Januar 2001 durch den nach dem Tarifvertragsgesetz dafür zuständigen Tarifausschuss beim BMA beschlossen.

4.3 Soziale Flankierung des Strukturwandels

(271) Ziel der **Anpassungshilfe** ist es, älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Flächenstilllegung landwirtschaftlicher Betriebe die Anpassung an die neue Situation (Arbeitslosigkeit oder außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit) zu erleichtern. Seit Beginn des Jahres 2000 sind inhaltlich grundlegend überarbeitete Förderungsgrundsätze in Kraft. Die erstmalige Bewilligung von Anpassungshilfe ist nur noch möglich, wenn der Antragsteller das 55. Lebensjahr vollendet hat. Anpassungshilfe kann bei Neufällen für maximal fünf Jahre bezogen werden, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem frühestmöglich eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann. Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt einheitlich in allen Ländern 200 DM (102,26 €). Eine Gewährung von Anpassungshilfe scheidet aus, wenn die Summe der positiven Einkünfte unter Einschluss erhaltenen Arbeitslosengeldes oder Arbeitslosenhilfe bei Verheirateten 40 000 DM/Jahr (20 451,68 €/Jahr) und bei Ledigen 20 000 DM/Jahr (10 225,84 €/Jahr) übersteigt. Soweit Anpassungshilfe bereits nach den bisher geltenden Förderungsgrundsätzen bewilligt worden ist, gelten für den Folgebezug Übergangsregelungen.

Im Jahr 2000 wurde insgesamt 11 218 ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern Anpassungshilfe gewährt. Der Schwerpunkt der Förderung lag in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) mit 11 156 Förderfällen. Insgesamt wurden Fördermittel in Höhe von rd. 9,7 Mill. € zur Verfügung gestellt. Hiervon entfielen auf die neuen Länder rd. 9,6 Mill. €

5 Forschungspolitik

5.1 Neuausrichtung der Ressortforschung des BMVEL

(272) Als Folge der BSE-Krise wurde 2001 eine Neuausrichtung der Agrarpolitik unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes eingeleitet. Die bis dahin bestehende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) für die Agrar- und Ernährungspolitik wurde um die Aufgabe des Verbraucherschutzes erweitert. Neuorganisation und veränderte Aufgabenstellung des BMVEL haben ihren Ausdruck in den neuen Hauptzielen der Ressortforschung gefunden. Im Einzelnen sind dies:

- Gesundheitlicher Verbraucherschutz durch verbesserte Lebensmittel- und Produktsicherheit.
- Sicherung und Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität bei Lebensmitteln und anderen Produkten.
- Gesunde Ernährung, Verbesserung des Ernährungsverhaltens und der Ernährungsinformation.
- Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und Verbesserung der Verbraucherinformation.

- Nachhaltige Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.
- Perspektiven für Landwirtschaft und ländliche Räume.

Die hinzugewonnene fachliche Zuständigkeit für das BgVV in Berlin führte zu einer Erweiterung der bisher auf die Bereiche Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Ernährung ausgerichteten Ressortforschung.

Die Forschungsaufträge, die ergänzend zur von den Bundesforschungsanstalten geleisteten Forschung an Wissenschaftler außerhalb der Bundesforschungsanstalten vergeben werden und für die 2002 5,4 Mill. € zur Verfügung stehen, sollen schwerpunktmäßig auf folgende Bereiche konzentriert werden:

- Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz,
- Produkt- und Prozessqualität sowie
- Umweltverträglichkeit.

5.2 Forschungsförderung

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz

(273) Die Bundesregierung bezuschusst Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz, teils mit Demonstrationscharakter, mit rd. 9,4 Mill. € jährlich.

Förderschwerpunkte sind:

- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Ressourcen,
- Verringerung der Belastung des Bodens, der Pflanzen und der Tiere sowie pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse,
- Gewässerschutz im ländlichen Raum und im Ernährungsgewerbe,
- neuartige Techniken der Energieeinsparung in der agrarwirtschaftlichen Praxis sowie
- landschaftsökologische Ziele.

Seit Juli 2001 gelten nach der Neufassung der Förderrichtlinie verbesserte Förderkonditionen. So wurde u. a. der Regelfördersatz von 25 % auf 50 % angehoben. Antragsteller sind in der Regel landwirtschaftliche Unternehmen, die innovative, umweltfreundliche Technologien erstmals in der Praxis anwenden.

Forschung zum ökologischen Landbau

(274) Um die angestrebte Ausweitung des Ökolandbaus zu erreichen, werden von der Bundesregierung auch Forschung und Entwicklung bei Produktion sowie Be- und Verarbeitung von Ökoprodukten verstärkt gefördert. So wurde in der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft am Standort Trenthorst ein Institut für ökologischen Landbau errichtet.

In diesem Zusammenhang ist auch das Programm zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im Bereich des ökologischen Landbaus zu nennen, das Bestandteil des Bundesprogramms Ökolandbau (Tz. 186) ist.

Die Förderung von Forschung und Entwicklung des ökologischen Landbaus beinhaltet nicht nur die Gewinnung von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie umfasst auch die Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis. Dies geschieht u. a. durch Demonstrationsprojekte.

6 Markt- und Preispolitik

6.1 Direktzahlungen

(275) Für die Bundesregierung ist die Anwendung der **Modulation** ein zentraler Baustein im Rahmen einer zukunftsfähigen und auf Nachhaltigkeit gerichteten Agrarpolitik.

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Dezember 2001 das „Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik“, beschlossen. Danach sollen die Direktzahlungen im Marktbereich ab 2003 um 2 % gekürzt werden; ein Prämienvolumen von 10 000 € je Begünstigtem soll kürzungsfrei bleiben. Die freigesetzten EU-Mittel sollen vorrangig in dem Land wiederverwendet werden, in dem die Mittel durch Kürzung angefallen sind. Bei der Verwendung der Mittel sollen zusätzliche Agrarumweltmaßnahmen Vorrang haben (Tz. 237).

Aus dieser Modulation ergibt sich ein Kürzungsvolumen von 54 Mill. € sodass unter Berücksichtigung der erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel in Höhe von 31 Mill. € ein zusätzliches jährliches Mittelvolumen für Modulationsmaßnahmen in Höhe von 85 Mill. € zur Verfügung stünde. Die Bundesregierung hat eine Beteiligung an der Kofinanzierung über die GAK angeboten. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Entscheidung des Bundesrates war für den 1. Februar 2002 vorgesehen.

(276) Im Juni 2001 hat der Agrarministerrat ein vereinfachtes Auszahlungsverfahren für bestimmte Beihilfen an Kleinerzeuger verabschiedet. Die Einführung dieser so genannten **Kleinerzeugerregelung**, die zunächst bis 2005 befristet ist, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Erzeuger, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können somit für diesen Zeitraum auf Antrag einen Pauschalbetrag von maximal 1 250 €/Jahr erhalten. Dessen Höhe richtet sich nach dem Umfang der Beihilfezahlungen in einem Referenzzeitraum. Eine jährliche Beantragung der Beihilfen ist dann nicht mehr erforderlich. Mit der Kleinerzeugerbeihilfe werden keine neuen Beihilfen eingeführt. Vielmehr ersetzt der Pauschalbetrag unter Wahrung

der Kostenneutralität für den EU-Haushalt eine Reihe der geltenden Beihilferegelungen. Dies sind die Direktzahlungen für Ackerkulturen, die Sonderprämie für männliche Rinder, die Mutterkuhprämie, die Extensivierungsprämie sowie die Mutterschaf- und Ziegenprämie.

Dagegen umfasst der Pauschalbetrag z. B. nicht die Schlachtprämie für Rinder, die Ausgleichszulage wie auch die Agrarumweltbeihilfen, für die weiterhin separate Beihilfeanträge ausgefüllt werden müssen. Die KOM hat allerdings zugesagt, bei erfolgreich verlaufender Versuchsphase die Ausweitung der Kleinerzeugerregelung auf weitere Beihilfezahlungen zu prüfen. Dies entspricht den Vorstellungen der Bundesregierung, weil eine stärkere Verwaltungsvereinfachung und eine Entlastung der Erzeuger erreicht werden könnten.

Zum 10. Januar 2002 ist die Verordnung zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen auf EU-Ebene in Kraft getreten. Im Laufe des Jahres 2002 wird sich entscheiden, ob einzelne Länder von der Möglichkeit der Anwendung der Kleinerzeugerregelung Gebrauch machen werden.

6.2 Maßnahmen auf den Märkten

6.2.1 Ackerkulturen

(277) Die für Deutschland insgesamt auf 10 159 400 ha festgesetzte Grundfläche für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Öllein, Faserflachs und -hanf sowie Flächenstilllegung wurde zur Ernte 2001 insgesamt (einschließlich Maisflächen) um rd. 236 000 ha oder rd. 2,3 % überschritten. Die länderspezifischen Grundflächen wurden in den fünf neuen Ländern, in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein sowie – bei Mais – in Baden-Württemberg überschritten (**Tabelle 69**). Dank der möglichen Verrechnung der Über- und Unterschreitungen der Grundflächen konnten die daraus resultierenden Prämienkürzungen bei den Direktzahlungen von rd. 127 Mill. € um rd. 40 Mill. € auf rd. 87 Mill. € deutlich vermindert werden.

Getreide

(278) Die Getreideexporte der EU werden im WJ 2001/02 voraussichtlich nur rd. 22 Mill. t (Vorjahr 27,8 Mill. t) erreichen. Die bestehenden WTO-Verpflichtungen, nach denen die EU maximal 25,3 Mill. t Getreide mit Subventionen exportieren darf, sind im laufenden WJ somit kein begrenzender Faktor. Dies gilt auch deshalb, weil zu Beginn des WJ bereits nennenswerte Mengen an Weizen und Gerste ohne Erstattungen ausgeführt werden konnten. Im weiteren Verlauf des WJ kamen die Exporte jedoch aufgrund sinkender Weltmarktpreise, eines schwächer werdenden Dollars sowie starker Konkurrenz aus der Schwarzmeerregion nahezu zum Erliegen. Erst als das Exportpotenzial der Schwarzmeerregion zum Jahreswechsel 2001/2002 erschöpft war, wurden wieder nennenswerte Ausfuhren aus der EU registriert (**Tabelle 70**).

Ölsaaten

(279) Wegen der Zunahme der Anbaufläche zur Ernte 2001 (*Tz. 44*) wurde die deutsche Ölsaatengarantiefäche (836 099 ha) zwar leicht überschritten, da aber gleichzeitig die EU-Ölsaatengarantiefäche von 4,934 Mill. ha eingehalten werden konnte, wird es weder in Deutschland noch in den anderen Mitgliedstaaten eine Kürzung der Prämien aufgrund einer

Überschreitung der Ölsaatengarantief Flächen geben.

Zucker

(280) Wegen der im WJ 2000/01 hohen Weltmarktpreise und den dadurch niedrigeren Exporterstattungen, einem höheren Inlandsverbrauch sowie der Quotenkürzung um rd. 500 000 t brauchte zur Finanzierung der Kosten für die Überschussbeseitigung des EU-Zuckers neben der vollen Abgabe auf die A-Quote (1,26 €/100 kg Zucker bzw. 2 % des Interventionspreises) keine vollständige Abgabe auf die B-Quote (13,10 €/100 kg Zucker bzw. 20,7 % statt 37,5 % des Interventionspreises) erhoben werden. Auf die Festlegung der Ergänzungsabgabe konnte verzichtet werden. Infolge der niedrigeren Abgabe auf die B-Quote für das WJ 2000/01 haben die deutschen Zuckerrübenanbauer für B-Rüben der Ernte 2000 eine Rückzahlung von 8,27 €/t erhalten (**Tabelle 72**).

Der Außenschutz bei Zucker bleibt durch die Erhebung der nach den WTO-Vereinbarungen zulässigen Zusatzzölle gewahrt. Im WJ 2000/01 wurden rd. 861 000 t Zucker mit einer Erstattung von insgesamt rd. 364 Mill. € exportiert. Für das WJ 2001/02 wurde keine Kürzung der Produktionsquoten für Zucker (einschließlich Isoglucose und Inulinsirup) vorgenommen, da die WTO-Grenzen beim Export aufgrund der geringeren EU-Produktion voraussichtlich auch ohne Kürzung der Produktionsquoten eingehalten werden können (**Tabelle 71**). Für das WJ 2001/02 gilt damit in der EU eine Höchstquote für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup von rd. 15,10 Mill. t (darunter D rd. 3,45 Mill. t).

Im Mai 2001 hat der Agrarministerrat die Verlängerung der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) Zucker bis zum 30. Juni 2006 beschlossen. Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

- Das Lagerkostensystem wurde zum 1. Juli 2001 abgeschafft.
- Die Gesamtquote wird dauerhaft um 115 000 t gekürzt.

Die KOM muss spätestens Anfang des Jahres 2003 einen Bericht zur Funktionsfähigkeit der GMO Zucker und – falls erforderlich – geeignete Reformvorschläge vorlegen.

6.2.2 Obst und Gemüse

(281) Am 1. Januar 2002 existierten in Deutschland 33 nach der reformierten GMO anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse. Im Jahr 2000 wurden die operationellen Programme und Aktionspläne der deutschen Erzeugerorganisationen mit rd. 12 Mill. € von der EU kofinanziert.

Die Marktrücknahmen zur Regulierung des Obst- und Gemüsemarktes beliefen sich im WJ 2000/01 in Deutschland auf rd. 2 660 t Blumenkohl (Vorjahr rd. 2 440 t) und rd. 11 550 t Äpfel (Vorjahr rd. 2 600 t). Gemäß den Beschlüssen zur Reform der GMO Obst und Gemüse im Jahr 1996 sanken die entsprechenden Rücknahmepreise auf 76 % (Äpfel, Birnen) bzw. 68 % (Blumenkohl, Tomaten) ihres Ausgangswertes vor In-Kraft-Treten der Reform der Marktorganisation.

Die von der EU kofinanzierten Absatzförderungsmaßnahmen für Äpfel wurden auch 2000/01 weitergeführt. Von den rd. 8,4 Mill. € die EU-weit zur Verfügung standen, entfielen dabei rd. 0,15 Mill. € auf Deutschland.

In ihrem Bericht über die Anwendung der GMO Obst und Gemüse hat die KOM eine erste Bewertung der Reform von 1996 vorgenommen. Insgesamt sind die Ziele der Reform aus ihrer Sicht erreicht worden. Dies betrifft insbesondere die qualitative Verbesserung der Erzeugung und die Verminderung der Marktrücknahmen. Eine stärkere Bündelung des Angebotes über die Erzeugerorganisationen ist allerdings bislang nicht erfolgt. Nach wie vor werden rd. 40 % der gesamten Obst- und Gemüseerzeugung von den rd. 1 400 Erzeugerorganisationen in der EU vermarktet. Nach Abschluss der Diskussionen mit den Mitgliedstaaten wird die KOM einen Vorschlag mit den aus ihrer Sicht notwendigen Anpassungen der Marktorganisation vorlegen.

6.2.3 Wein

(282) Der im Herbst 2000 eröffneten Destillation von Tafelwein zur Versorgung des Trinkalkoholmarktes wurden in Deutschland rd. 308 000 hl Tafelwein zugeführt. Dafür wurde eine Beihilfe von 4,84 Mill. € gezahlt.

Aufgrund der im Herbst 2000 angespannten Marktsituation in den Anbaugebieten Pfalz, Rheinhessen, Mittelrhein, Mosel-Saar-Ruwer und Nahe wurde wie in anderen Mitgliedstaaten der EU auch in Deutschland zusätzlich die Dringlichkeitsdestillation ausgelöst. Die genehmigte Destillationsmenge betrug in Deutschland rd. 179 000 hl Qualitätswein b. A. und Tafelwein. Hierfür mussten die Brennereien den Winzern entsprechend den Mindestankaufspreisen rd. 4,34 Mill. € zahlen.

Im Herbst 2001 wurde die Destillation von rd. 60 000 hl für die Trinkalkoholherstellung beantragt. Davon wurden rd. 22 000 hl genehmigt. Die dafür gezahlte Beihilfe betrug rd. 0,4 Mill. €

Die gemeinschaftlichen Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Lage des Weinbaus, die durch die Reform der GMO Wein im Jahr 1999 vorgesehen worden waren, wurden erstmals durchgeführt. Dabei wurden im Jahr 2001 in Deutschland 12,6 Mill. € ausgezahlt.

Als Folge der geänderten GMO Wein wurden zwei Durchführungsverordnungen (Handelsregelung mit Drittländern; Begleitdokumente sowie Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor) überarbeitet. Eine wesentliche Änderung betrifft dabei den Weinhandel mit Drittstaaten. Zukünftig ist die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors aus Drittstaaten auch dann möglich, wenn diese über andere Drittstaaten erfolgt.

Die Verhandlungen über die Revision des Internationalen Amtes für Rebe und Wein (OIV) wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Entscheidungsverfahren, die Stimmverteilung und die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge werden neu geregelt. Die Zahl der Amtssprachen der Organisation (bislang Französisch, Englisch und Spanisch) wird um Italienisch und Deutsch auf fünf erhöht. Der neue Vertrag wurde von 35 Staaten unterzeichnet.

6.2.4 Milch

(283) Am 31. Januar, 2. April, 2. Juli und 30. Oktober 2001 fanden im Rahmen der **Milchquotenbörse** Übertragungstermine für Milchreferenzmengen statt. Dabei wurde am 30. Oktober 2001 mit rd. 103 Mill. kg die bislang höchste Handelsmenge umgesetzt. Die ohnehin schon hohen Gleichgewichtspreise sind dabei in nahezu allen Übertragungsregionen erneut angestiegen. Als Grund sind die hohen Nachfragegebote zu nennen. Zu den genannten Börsenterminen bewegten sich die jeweils höchsten Quotenpreise zwischen rd. 0,82 €/kg und rd. 1,09 €/kg, wobei die höchsten Quotenpreise in Teilen Bayerns, in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen gezahlt wurden. Die niedrigsten Quotenpreise lagen zwischen rd. 0,31 €/kg und rd. 0,44 €/kg (Brandenburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt). Angesichts dieser Situation sind verschiedene Vorschläge zur Preisdämpfung unterbreitet worden. Die Bundesregierung hat dem Bundesrat – entsprechend einem Verordnungsvorschlag des Bundesrates vom September 2001 – einen Verordnungsentwurf u. a. zum Einbau preisdämpfender Elemente in das Börsenverfahren zugeleitet. Daneben sollen nach dem Verordnungsentwurf Ausnahmeregelungen für Kooperationen geschaffen werden.

Die nach WTO maximal möglichen subventionierten Exportmengen der EU bei Butter wurden im WJ 2000/01 mit rd. 50 % – wie in den Vorjahren auch – bei weitem nicht ausgenutzt (**Tabelle 71**). Auch bei Magermilchpulver lag der Ausnutzungsgrad lediglich bei rd. 50 % (Vorjahr 147 %). Der starke Rückgang der Exporte hatte seinen Grund in der gesunkenen Magermilchpulverproduktion bei gleichzeitig gestiegenen Milcheiweißeinsatz in der Käseproduktion.

6.2.5 Rind- und Kalbfleisch

(284) Mit der Agenda 2000 verfolgte die EU u. a. das Ziel, den zugunsten anderer Fleischarten gesunkenen Verbrauch von Rindfleisch zu normalisieren und die Wettbewerbsfähigkeit von Rindfleischerzeugnissen auf den internationalen Märkten zu verbessern. Dazu musste die Marktstützung schrittweise verringert werden. Die sich daraus ergebenden Folgen für die Erzeuger sollten durch die schrittweise Anhebung der tierbezogenen Prämien abgefedert werden.

Nachdem die Beschlüsse zur Agenda 2000 die allgemeine Marktsituation in Deutschland zunächst verbesserten, sind die Erzeugerpreise nach den ersten originären BSE-Fällen im November 2000 als Folge des signifikanten Nachfragerückgangs deutlich gesunken. Die Bedeutung der Tierprämien (**Tabelle 29**) als Beitrag zur Einkommenssicherung der Rindfleischerzeuger ist mit dem dramatischen Preiseinbruch am Rindfleischmarkt infolge des BSE/MKS-Geschehens weiter gestiegen. Mit den Agenda-Beschlüssen wurden zudem die Rinderprämien deutlich erhöht, sodass die aufgrund des Preisrückgangs eingetretenen Erlöseinbußen zumindest teilweise kompensiert wurden. Die Prämien für Bullen sind z. B. von 135 € im Jahr 1999 auf rd. 251 € im Jahr 2001 gestiegen. Im Jahr 2002 erfolgt eine weitere Zunahme auf rd. 310 €

Der Agrarministerrat hat im Juni 2001 auf die schwerwiegende Marktkrise mit einer **Änderung der GMO Rindfleisch** reagiert. Zum einen wurde die maximal mögliche Interventionsmenge für das Jahr 2001 von 350 000 t auf 500 000 t erhöht, zum anderen wurden durch Änderungen des Prämiensystems Anreize zur Extensivierung bzw. zur Drosselung der Produktion gesetzt, z. B. durch die

- Verringerung der nationalen Plafonds bei der Sonderprämie für männliche Rinder,
- Herabsetzung der zulässigen Besatzdichte von 2,0 auf 1,9 (2002) bzw. 1,8 GVE/ha (ab 2003),
- Einführung eines Mindestanteils von Färsen in Mutterkuhherden für die Jahre 2002 und 2003 sowie
- Neuverteilung von Prämienrechten, die in den Jahren 2002 und 2003 wegen Nichtnutzung in die nationale Reserve zurückfallen, erst nach dem 31. Dezember 2003.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Mitgliedstaaten den EG-rechtlich festgelegten Grenzwert von maximal 90 Tieren pro Betrieb und Kalenderjahr bei der Sonderprämie für männliche Rinder ab dem 1. Januar 2002 nur dann aufheben können, wenn objektive Kriterien eingehalten werden, die zu einer Politik zur Entwicklung der ländlichen Räume gehören sowie Umwelt- und Beschäftigungsaspekte berücksichtigen.

Deutschland wird auch über das Jahr 2001 hinaus von der Möglichkeit Gebrauch machen, die 90-Tiere-Grenze aufzuheben. Aufgrund der Änderung des EG-Rechts ist jedoch eine Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung nötig. Ein entsprechender Änderungsentwurf wird derzeit beraten. Die nunmehr im EG-Recht vorgeschriebenen Bedingungen sollen nach jetzigem Stand der Diskussion künftig dadurch erfüllt werden, dass

- der Erzeuger Daten im Hinblick auf eine umweltverträgliche Düngung bereithält,
- der Erzeuger oder ein im Betrieb Beschäftigter in einem gesetzlichen Alterssicherungssystem versicherungspflichtig ist und
- der Erzeuger bei Beantragung der Sonderprämie für mehr als 250 Tiere zusätzlich für jeweils 125 Tiere eine weitere versicherungspflichtige Person beschäftigt.

Im Rahmen der verschiedenen EU-Maßnahmen zur **Marktstützung** wurden im Jahr 2001

- rd. 240 000 t (D 49 600 t) Rindfleisch in die Intervention übernommen,
- rd. 240 000 t (D 26 000 t) Rindfleisch im Rahmen der ersten Ankaufmaßnahme vernichtet und
- rd. 165 500 t (D 31 200 t) Rindfleisch im Rahmen der zweiten Ankaufmaßnahme eingelagert.

Aus den eingelagerten Beständen der zweiten Ankaufmaßnahme konnten mit Zustimmung der KOM rd. 12 000 t Rindfleischstücke zur Unterstützung der notleidenden Bevölkerung nach Nordkorea geliefert werden. Für die Ankaufmaßnahmen einschließlich der Rindfleischlieferungen nach Nordkorea hat die Bundesregierung außerplanmäßig Haushaltsmittel von rd. 185 Mill. € bereitgestellt.

Da sich die Marktsituation bei Kuhfleisch bis Ende 2001 EU-weit noch nicht wesentlich gebessert hatte, wurde eine auf insgesamt 40 000 t Kuhfleisch begrenzte Fortführung der zweiten Ankaufmaßnahme im ersten Quartal 2002 beschlossen.

6.2.6 Schweinefleisch

(285) Beim Export von Schweinefleisch hat die KOM ihre flexible Erstattungspolitik fortgesetzt. Für ganze Schlachtkörper und Teilstücke wurden, wie bereits im Vorjahr, keine Exporterstattungen gewährt. Begünstigt durch einen stabilen EU-Markt (Tz. 51) konnte insbesondere die Höhe der Erstattungssätze für Verarbeitungsware weiter herabgesetzt und der Anteil nicht subventionierter Exporte deutlich erhöht werden. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Ausnutzung der gemäß WTO maximal zulässigen subventionierten Exporte im WJ 2000/01 wider (**Tabelle 71**). Danach wurde die erstattungsfähige Exportmenge von 444000 t nur zu rd. 29 % (128 000 t) genutzt. Auch konnten die mit den mittel- und osteuropäischen Ländern abgeschlossenen Doppel-Null-Abkommen (gegenseitiger Verzicht auf die Erhebung von Einfuhrzöllen bzw. die Gewährung von Exportsubventionen bei einigen Agrarprodukten) im Schweinefleischsektor zur gewünschten Reduzierung der Erstattungsausgaben beitragen.

6.2.7 Eier

(286) Die Kennzeichnung von Eiern spielt unter dem Gesichtspunkt des Verbraucher- und Tierschutzes eine wichtige Rolle. Eine korrekte und dem Konsumenten verständliche Kennzeichnung der Eier ist eine wichtige Voraussetzung für eine bewusste Kaufentscheidung zugunsten der Eier aus Boden- und Freilandhaltung als Alternative zur Käfigbatteriehaltung.

Aus diesem Grund kommt den beschlossenen Änderungen der **EU-Vermarktungsnormen** für Eier eine besondere Bedeutung zu. Danach ist ab dem 1. Januar 2004 auf der Verpackung die Haltungsform der Legehennen obligatorisch anzugeben. Zusätzlich wird jedes Ei mit einem Erzeugercode gestempelt, um die Herkunft der Eier zurückverfolgen zu können. Die Kennzeichnung der Haltungsform und der Herkunft der Eier soll in Deutschland auf freiwilliger Basis schon früher eingeführt werden.

6.2.8 Fisch

(287) Im Rahmen der Umsetzung der GMO für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur wurde eine EG-Verordnung zu **Verbraucherinformationen** in diesem Bereich beschlossen. Damit wird die Transparenz für den Konsumenten von Fisch und Fischerzeugnissen erhöht. Die Vermarktung einer Vielzahl von bestimmten Fischereierzeugnissen (einschließlich Krebs- und Weichtieren) auf der Einzelhandelsebene wird davon abhängig gemacht, dass die Etikettierung Angaben über die Handelsbezeichnungen der Fischart, die Produktionsmethode (in der See oder in Binnengewässern gefangen oder gezüchtet) und das Fanggebiet enthält. Die Umsetzung dieser Verordnung in nationales Recht erfolgt derzeit.

Die für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fischverarbeitungsindustrie und die Versorgung des deutschen Marktes wichtigen verbesserten Einfuhrbedingungen in Form mehrjähriger autonomer Gemeinschaftszollkontingente (u. a. 20 000 t Hering zu 0 %-Zollsatz) und Zollaussetzungen (u. a. für Alaska-Seelachs, Pandalus-Garnelen und Hoki) wurden auch im Jahr 2001 fortgeführt. Die jeweiligen Bestimmungen gelten bis zum 31. Dezember 2003 (autonome Gemeinschaftszollkontingente) bzw. auf unbestimmte Zeit (Zollaussetzungen).

6.2.9 Sonstige Produkte

Agraralkohol

(288) Seit der am 1. Oktober 2000 in Kraft getretenen **Reform des Branntweinmonopols**, die darauf abzielt, den Anwendungsbereich auf landwirtschaftliche Brennereien, Obstgemeinschaftsbrennereien, Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer (Obsterzeuger) zu beschränken, ist der deutsche Agraralkoholmarkt grundsätzlich liberalisiert (vgl. AB 2001, Tz. 123). Im Betriebsjahr 2000/01 haben jedoch die meisten gewerblichen Brennereien, die spätestens Ende 2005/06 aus dem Branntweinmonopol ausscheiden müssen, noch beihilfengestützt im Rahmen von Brennrechten Alkohol erzeugt.

Im Betriebsjahr 2000/01 wurden rd. 970 000 hl Agraralkohol erzeugt. Darunter wurden rd. 698 000 hl an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BmonV) abgeliefert und 137 000 hl von den derzeit vorzeitig aus dem Branntweinmonopol ausgeschiedenen Brennereien erzeugt und frei vermarktet. Rohstoff- und strukturbedingt ist deutscher Agraralkohol teurer als der aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Alkohol, sodass die deutsche Erzeugung mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt gestützt werden muss (2002 107,5 Mill. €).

Die günstigere Bestands- und Absatzlage der BMonV ermöglichte es, die Jahresbrennrechte für landwirtschaftliche Kartoffel-, Getreide- und Kornbrennereien im Betriebsjahr 2001/02 gegenüber dem Vorjahr um 10 %-Punkte von 60 % auf 70 % zu erhöhen. Das Jahresbrennrecht der gewerblichen Korn- und Melassebrennereien beträgt nach der neuen gesetzlichen Regelung in der Übergangszeit bis 2005/06 nur noch 50 % der regelmäßigen Brennrechte.

Die weitere Entwicklung des deutschen Agraralkoholmarktes und der deutschen Brennereiwirtschaft hängt entscheidend von den demnächst auf EU-Ebene zu beschließenden Regelungen ab. Die KOM hat im Februar 2001 einen Vorschlag zur Schaffung einer neuen „leichten„ GMO für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vorgelegt. Dieser Entwurf hätte im Falle seiner Umsetzung die Abschaffung des Branntweinmonopols nach einer Übergangszeit zur Folge, weil mit Inkrafttreten der neuen GMO produktionsbezogene Beihilfen, die derzeit im Rahmen des Branntweinmonopols in Form von Übernahmezeiten pro hl Alkohol gewährt werden, nicht mehr zulässig wären. Der Entwurf wird derzeit in den Gremien des Agrarministerrates beraten. Der Ausgang dieser Beratungen ist noch offen.

Hopfen

(289) Im Juni 2001 wurde vom Agrarministerrat für die Ernten 2001 bis 2003 eine pauschale Beihilfe für Hopfen von 480 €/ha beschlossen. Grundlage der Entscheidung war ein Bericht der KOM über die Situation des Hopfensektors. Darin wurde festgestellt, dass die 1997 im Hinblick auf die Überschussituation auf dem Weltmarkt beschlossenen Maßnahmen zur Marktanpassung wirkungsvoll und weiter notwendig sind.

Durch Änderung der Hopfenmarktordnung war 1997 die Verpflichtung der Erzeugergemeinschaften zur Vermarktung der gesamten Produktion ihrer Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt worden. Des Weiteren wurde eine für alle Sortengruppen einheitliche jährliche Beihilfe von 480 €/ha für die Ernten 1996 bis 2000 beschlossen. Darin wurden die flächenbezogene Erzeugerbeihilfe und die Beihilfe für Sortenumstellung zusammengefasst.

Schaffleisch

(290) In Deutschland haben im Jahr 2001 21 517 Mutterschafhalter für insgesamt 1 734 979 Tiere einen Antrag auf Mutterschafprämie gestellt. Infolge der Ereignisse auf dem Rindfleischmarkt sind die Lammfleischpreise gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegen, sodass die Prämienhöhe für Erzeuger schwerer Lämmer mit 9,086 €/Mutterschaf (Vorjahr 17,48 €) und für Erzeuger leichter Lämmer mit 7,269 €/Mutterschaf (Vorjahr 13,98 €) nochmals deutlich geringer ausfielen.

Ab 2002 wird die bisherige variable Mutterschafprämie durch eine Festprämie ersetzt, die den Erzeugern unabhängig von der Entwicklung des Marktpreises bei Lammfleisch gezahlt wird. Die Prämienhöhe beträgt 21 €/Mutterschaf für Erzeuger, die keine Schafmilch oder Schafmilcherzeugnisse vermarkten und 16,8 €/Mutterschaf für Schafmilch oder Schafmilcherzeugnisse vermarktende Erzeuger.

Bienenhonig

(291) Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig können die deutschen Imker im WJ 2001/02 aus den Kofinanzierungsmaßnahmen der EU Fördermittel in Höhe von insgesamt rd. 1,5 Mill. € erhalten. Erstmals können damit in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen auch investive Maßnahmen gefördert werden.

7 Internationale Ernährungs- und Agrarpolitik

7.1 EU-Erweiterung

(292) Die **Beitrittsverhandlungen** im Kapitel Landwirtschaft wurden im Juni 2000 mit Polen, Ungarn, Tschechien, Estland, Slowenien und Zypern, im Juni 2001 mit der Slowakei, Lettland und Litauen und im Dezember 2001 mit Malta eröffnet. Im 2. Halbjahr 2001 wurden die Verhandlungen über die Forderungen der Beitrittsländer im Veterinär-, Tier- und Pflanzenschutzbereich aufgenommen. Im Laufe des Jahres 2002 stehen mit der Festsetzung der Quoten und der offenen Frage der Übertragung der Flächen- und Tierprämien auf die Beitrittsländer die finanzrelevanten Themen auf der Tagesordnung. Der Fahrplan für die Beitrittsverhandlungen sieht mit entsprechend vorbereiteten Beitrittsländern erste Abschlüsse der Beitrittsverhandlungen noch im Jahr 2002 vor, sodass nach erfolgter Ratifizierung der Beitrittsverträge durch die Mitgliedstaaten erste Beitritte ab 2004 möglich wären. Voraussetzung für einen Abschluss der Verhandlungen ist u. a. der Nachweis des betreffenden Beitrittslandes, dass es das geltende EG-Recht vollständig in nationales Recht umgesetzt hat und in der Lage ist, dieses effektiv anzuwenden und durchzusetzen.

Mit Bulgarien und Rumänien werden voraussichtlich 2002 erste Agrarverhandlungen geführt.

Bei den so genannten „**Beitrittspartnerschaften**“, wurden mittlerweile alle 1999 begonnenen Projekte im Agrarbereich unter deutscher Federführung oder mit deutscher Beteiligung abgeschlossen. Dank dieser Projekte konnten bei der Einrichtung von EU-konformen Verwaltungsinstitutionen erhebliche Fortschritte erzielt werden; allerdings stehen in einigen Fällen gesetzgeberische Umsetzungsmaßnahmen noch aus. Im Jahr 2001 konnte Deutschland vier neue Vorhaben in Federführung und eins in Beteiligung, und zwar in Polen, Litauen, der Tschechischen Republik und Ungarn, mit rd. 3 Mill. € einwerben.

7.2 Internationale Handelspolitik, WTO Internationale Handelspolitik

(293) Die Neuausrichtung der Ernährungs- und Agrarpolitik in Deutschland mit der Priorität des Verbraucherschutzes und damit verbunden den hohen Qualitätsanforderungen an Lebens- und Futtermittel sowie an nachhaltige Landbewirtschaftung und Tierschutz hat Auswirkungen auf die Politik gegenüber Drittstaaten. Insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländer, die sich um einen stärkeren Marktzugang für ihre Agrarprodukte in Europa bemühen, befürchten neue protektionistische Schranken. Von deutscher Seite wird in Begegnungen mit Vertretern der Regierungen und Wirtschaft von Drittländern darauf hingewiesen, dass sich die Marktchancen für Importwaren durchaus verbessern, wenn einem geänderten Konsumentenverhalten in Deutschland Rechnung getragen wird. Gerade für Entwicklungs- und Schwellenländer kann eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft auch eine ökonomisch interessante Perspektive sein. Ziel der Bundesregierung ist es, die Akzeptanz für die Neuausrichtung der Agrarpolitik auch international zu erreichen, um diese in den globalen Wirtschaftsbeziehungen abzusichern. Hierzu sollten die Exporteure in Entwicklungs- und Schwellenländern mit einer transparenten Informationspolitik, Beratung im Rahmen der technischen Zusammenarbeit und besserer Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der internationalen Gremien unterstützt werden.

(294) Im Rahmen der **EU-Mittelmeerpolitik** (so genannter Barcelona-Prozess) wurde im Juni 2001 nach langwierigen Verhandlungen ein Assoziationsabkommen zwischen der EU und Ägypten unterzeichnet. Nicht zuletzt Detailprobleme im Agrarsektor haben den Abschluss dieses Abkommens verzögert. Für Deutschland von Bedeutung ist vor allem die Einfuhr von Schnittblumen und Frühkartoffeln. Letztlich konnte ein insgesamt auch für Deutschland tragbares Ergebnis erzielt werden (zollfreie Einfuhr von 3 000 t Schnittblumen und schrittweise nach drei Jahren von 250 000 t Frühkartoffeln). Im Gegenzug räumt Ägypten der EU eine Reihe von Zollkonzessionen ein, u. a. für die Ausfuhr von Zuchtrindern, Fleisch, Getreide und Milchprodukten. Derzeit laufen intensive Verhandlungen über Assoziationsabkommen mit Israel und dem Libanon, die auch für den Agrarsektor von Bedeutung sind.

(295) Seit März 2001 gilt in der EU eine Regelung, nach der alle Waren außer Waffen mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern (**LDC**) zollfreien Zugang zum EU-Markt haben. Lediglich für drei Produkte gelten Übergangsregelungen. Die Zölle beim Import von Bananen werden ab 2002 schrittweise bis Ende 2005 beseitigt. Ähnliches gilt für Reis und Zucker, für welche die Zölle ab 2006 bis 2009 schrittweise abgebaut werden. In der Zwischenzeit können für die genannten Produkte zunehmend größer werdende zollfreie Kontingente in Anspruch genommen werden. Die EU entsprach mit dieser Regelung dem Ende 1996 im Rahmen einer WTO-Ministerkonferenz verabschiedeten Aktionsplan für einen verbesserten Marktzugang für LDC-Waren. Gleichzeitig löste sie ihr im Rahmen des Partnerschaftsabkommens mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) gegebenes Versprechen ein, zollfreien Zugang für im Wesentlichen alle Waren aus den LDC-Staaten zu gewähren.

Zugunsten aller Entwicklungsländer wurde das **Allgemeine Präferenzsystem** (APS) der EU verändert, indem es vereinfacht und verbessert wurde. Ab dem 1. Januar 2002 gibt es hinsichtlich der Präferenzen nur noch sensible und nicht sensible Waren. Die bisher geltende Differenzierung innerhalb der sensiblen Waren und der Zollpräferenzen ist weggefallen. Für sensible Waren gilt nunmehr eine einheitliche Zollreduktion von 3,5 %-Punkten (Wertzölle) oder von 30 % (spezifische Zölle). Nicht sensible Waren können zollfrei eingeführt werden. Zusätzliche Zollreduktionen gelten bei der Einhaltung von internationalen Übereinkommen zum Schutz der Arbeitnehmerrechte und zum Schutz der Umwelt (Tropenwald). Für 11 süd- und mittelamerikanische Länder gilt wie bisher für eine eingeschränkte Produktpalette Zollfreiheit als Sonderregelung zur Bekämpfung von Drogenproduktion und Drogenhandel. Eine entsprechende Regelung gilt auch für Pakistan; sie ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

(296) Deutschland hat das am 11. Oktober 1999 unterzeichnete Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik **Südafrika** Ende 2001 ratifiziert. Das Abkommen wird interimsmäßig bereits seit dem 1. Januar 2000 angewendet. Der gegenseitige Warenaustausch ist seither deutlich gestiegen. Im Agrarbereich hat insbesondere der Import von Wein sowie frischem und gefrorenem Fisch deutlich zugenommen. Eine weitere Steigerung in diesen Sektoren hängt allerdings vom Abschluss eines Wein- und Spirituosen- sowie eines Fischereiabkommens ab. Während die Verhandlungen bei Wein und Spirituosen Anfang 2002 zu einem Ergebnis führen könnten, zeichnen sich im Fischereibereich, insbesondere wegen der Gewährung von Fangrechten für die EU in südafrikanischen Gewässern, schwierige Verhandlungen ab.

(297) Zur weiteren Intensivierung der Handelsbeziehungen mit den Ländern Lateinamerikas werden derzeit Assoziationsabkommen der EU mit dem **MERCOSUR** (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) und mit **Chile** verhandelt. Nach Aufnahme der Verhandlungen im tarifären Bereich hat die EU diesen Ländern im Juli 2001 ein erstes Marktzugangsangebot auch im Agrar- und Fischereibereich mit einem Warenwert von rd. 2,3 Mrd. € vorgelegt. Hiernach sollen – vorbehaltlich entsprechender Gegenkonzessionen und einvernehmlicher Lösungen im Bereich der nicht tarifären Handelshemmnisse – je nach Sensibilität der einzelnen Produktmärkte die EU-Einfuhrzölle in bis zu zehnjährigen Abbauschritten beseitigt werden. Sehr sensible Agrarwarenbereiche sind in diesem ersten Marktzugangsangebot der EU nicht enthalten.

(298) Für das **TRANSFORM- und Hilfsberatungsprogramm** standen im Jahr 2001 für den Agrarbereich in den NUS und den MOEL insgesamt 2,6 Mill. € zur Verfügung. Laufende Projekte wurden fortgesetzt, und ein Verbraucherschutzprojekt in Russland konnte neu begonnen werden. Schwerpunkte der Beratung liegen in Russland und der Ukraine. Beratungswünsche aus den Beitrittsländern, die überwiegend den EU-Beitritt betreffen, konnten durch kurzfristig organisierten Erfahrungsaustausch mit deutschen Agrarexperten erfüllt werden.

WTO

(299) Bei der Überwachung der Umsetzung der in der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen durch den WTO-Agrarausschuss im Jahr 2001 wurden keine nennenswerten Verstöße gegen die eingegangenen Verpflichtungen festgestellt. Bemerkenswert war, dass die USA in ihrer lange erwarteten Notifizierung zur internen Stützung für das Jahr 1998 u. a. die Sonderzahlungen (crop disaster and market loss assistance payments) in Höhe von rd. 3,4 Mrd. US-\$ (rd. 3,8 Mrd. €) der handelsverzerrenden internen Stützung (amber box) zugeordnet haben. Da die USA diese Zahlungen aber als nicht produktspezifisch bezeichnet haben, blieben diese, ebenso wie weitere handelsverzerrende interne Stützmaßnahmen in Höhe von 1,2 Mrd. US-\$

(rd. 1,3 Mrd. €), aufgrund der so genannten „de minimis-Regelung“, bei der Berechnung der abbaupflichtigen internen Stützung unberücksichtigt. Die „de minimis-Regelung“, sieht vor, dass nicht produktspezifische handelsverzerrende Stützmaßnahmen bis zu einem Betrag von 5 % des Wertes der gesamten Agrarproduktion keiner Abbaupflichtung unterliegen.

Im März 2001 endete die erste Phase der **Fortsetzungsverhandlungen zum WTO-Agrarübereinkommen**. In dieser ersten Verhandlungsphase wurden Verhandlungsvorschläge und technische Papiere von verschiedenen WTO-Mitgliedern sowie Hintergrundpapiere des WTO-Sekretariats vorgelegt. Zugleich wurde im März 2001 das Arbeitsprogramm für die zweite Phase der Fortsetzungsverhandlungen bis März 2002 beschlossen. In dieser zweiten Phase wurden im Rahmen informeller Sondersitzungen des WTO-Agrarausschusses alle Bereiche und Optionen einer weiteren Reform auf Grundlage schriftlicher Eingaben der WTO-Mitglieder vertieft erörtert.

Vom 9. bis 14. November 2001 fand in Doha (Katar) die 4. WTO-Ministerkonferenz statt. Auf dieser Konferenz einigten sich die 142 WTO-Mitgliedstaaten auf die Einleitung einer neuen, umfassenden Handelsrunde. Im Agrarteil der WTO-Ministererklärung werden die Vorgaben des Verhandlungsmandats aus Artikel 20 des WTO-Agrarübereinkommens präzisiert, ohne dabei Verhandlungsergebnisse vorwegzunehmen. So nennt die Ministererklärung folgende Ziele der weitergehenden Agrarverhandlungen: substantielle Verbesserung des Marktzugangs; Reduzierung, mit der Absicht des Auslaufens, aller Formen von Exportsubventionen; substantieller Abbau handelsverzerrender inländischer Stützmaßnahmen. Dabei werden die spezielle und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer als integraler Bestandteil der Verhandlungen anerkannt, ebenso die Aspekte der Ernährungssicherheit und der ländlichen Entwicklung als in diesem Kontext zu berücksichtigende Belange. Weiter wird bekräftigt, dass die nicht handelsbezogenen Anliegen bei den Verhandlungen zu berücksichtigen sind. Zudem wurde über einen Zeitplan für die weiteren Verhandlungen im Agrarbereich Einigung erzielt. Danach sollen die Modalitäten für die weiteren Abbaupflichtungen bis zum 31. März 2003 festgelegt und die Angebotslisten der Mitgliedstaaten bis zur 5. WTO-Ministerkonferenz (voraussichtlich Ende 2003) unterbreitet werden. Die Verhandlungen sollen im Rahmen der Gesamtverpflichtung (single undertaking) bis zum 1. Januar 2005 abgeschlossen werden. Die WTO-Ministerkonferenz erteilte ferner die Ausnahmegenehmigung (waiver) für das EU-AKP-Abkommen (Cotonou-Abkommen).

(300) Im April 2001 gelang es nach jahrelangen Verhandlungen auf EU- und WTO-Ebene, einen Kompromiss über das **EU-Einfuhrregime für Bananen** zu erzielen. Damit wurde der Schlussstrich unter den fast zehn Jahre währenden Handelsstreit zwischen der EU und den USA gezogen, der Gegenstand mehrerer WTO-Streitschlichtungsverfahren gewesen war. Vom 1. Juli 2001 bis spätestens 1. Januar 2006 gilt nunmehr in der EU ein modifiziertes Zollkontingentsystem, das spätestens ab 1. Januar 2006 auf ein reines Zollsysteem umgestellt wird. Im Gegenzug setzten Ecuador und die USA die WTO-Retorsionsmaßnahmen zum 1. Juli 2001 aus.

7.3 Codex Alimentarius

(301) Die von der FAO sowie der WHO der Vereinten Nationen seit 1962 gemeinsam betriebene Codex Alimentarius-Kommission ist eine Regierungsorganisation, der 165 Staaten angehören. Die KOM oder auch Nichtregierungsorganisationen wie Verbraucher- und Wirtschaftsverbände haben einen Beobachterstatus. Der Kommission nachgeordnet sind 29 Komitees (einschl. Task Forces und Regionalkomitees), die der Kommission zuarbeiten. Ziel der

Kommission ist es, weltweit anerkannte Normen unter Beachtung der Prinzipien der Lebensmittelsicherheit und des Täuschungsschutzes zu erarbeiten, um den internationalen Warenaustausch zu erleichtern. Die Bundesregierung beteiligt sich intensiv an den Arbeiten der Kommission, da hiervon wertvolle Impulse für eine weltweite Harmonisierung des Lebensmittelrechts ausgehen.

Die von der Kommission erarbeiteten Normen (Standards, Richtlinien, Empfehlungen) haben keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Ihnen kommt jedoch eine große Bedeutung im Rahmen des WTO-Abkommens über „Sanitäre und Phytosanitäre Fragen“, (SPS-Abkommen) zu. Danach gelten gesundheitspolizeiliche Maßnahmen der Vertragsstaaten mit handelsbeschränkender Wirkung ohne weitere Prüfung als WTO-konform, wenn sie auf dem in den Codex-Normen festgelegten Schutzniveau beruhen.

Die Codex-Arbeiten finden auch ihren Niederschlag in der Gesetzgebung auf nationaler und EU-Ebene. So werden z. B. die Codex-Regelungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Überempfindlichkeitsreaktionen auslösen können (z. B. Milch und Milcherzeugnisse, Nüsse und Nusserzeugnisse, Schwefeldioxid), von der KOM als Basis für einen Vorschlag für einschlägige Regelungen auf EU-Ebene herangezogen.

Die KOM strebt in Anerkennung der Bedeutung des Codex Alimentarius ihre Mitgliedschaft in der Codex Alimentarius-Kommission an, um dort stärker Einfluss nehmen zu können. Dieses Vorhaben wird grundsätzlich von den Mitgliedstaaten befürwortet.

Der Beitritt der EU als Vollmitglied konnte auf der 24. Vollversammlung der Codex Alimentarius-Kommission vom 2. bis 7. Juli 2001 in Genf allerdings nicht beschlossen werden, weil das dazu erforderliche Quorum der Kommission nicht erreicht wurde.

Auf der Vollversammlung wurde ein Dokument über die künftige strategische Ausrichtung der Tätigkeit der Codex Alimentarius-Kommission verabschiedet. Danach wird die Kommission bei ihrer künftigen Arbeit dem Verbraucherschutz Vorrang einräumen und für die Verbraucher ein höchstmögliches Schutzniveau einschließlich der größtmöglichen Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelqualität anstreben. Zu diesem Zweck soll die Kommission international anerkannte Standards und andere Codex-Texte auf wissenschaftlicher Basis unter Berücksichtigung der Risikoanalyse entwickeln.

Die Entwicklung von Arbeitsprinzipien, die einer Risikoanalyse zugrunde zu legen sind, war deshalb ein weiterer Diskussionsschwerpunkt der Vollversammlung. Die Arbeiten dazu konnten im zuständigen Codex-Komitee wegen der umstrittenen Frage der Verankerung des Vorsorgeprinzips bisher nicht beendet werden. Das Komitee wurde aufgefordert, die Arbeiten bis zur 25. Vollversammlung im Jahr 2003 abzuschließen.

7.4 Welternährung

(302) Trotz der Erfolge der letzten Jahrzehnte wie

- der Steigerung der Nahrungsmittelproduktion um 80 % seit 1960 (Ertragssteigerung, Flächenerweiterung),
- der Verringerung des Anteils chronisch Unterernährter an der Weltbevölkerung von 35 % im Jahr 1960 auf 18 % im Jahr 2000 und

- der Erhöhung der Nahrungsenergieversorgung im Weltdurchschnitt auf 2 700 kcal pro Kopf/Tag

wird voraussichtlich das Ziel des Welternährungsgipfels von Rom 1996, die Zahl der Unterernährten von 800 Mill. im Jahr 1996 auf 400 Mill. im Jahr 2015 zu halbieren, nicht erreicht werden.

(303) Im Rahmen ihrer bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit hat die Bundesregierung im Jahre 2000 für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Ernährungssicherung rd. 920 Mill. € zur Verfügung gestellt. Für die Nahrungsmittelhilfe, die für die Behebung akuter Ernährungsengpässe nach Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten unverzichtbar bleibt, aber auch auf eine längerfristige Verbesserung der Ernährungssicherheit in Defizitländern abzielt, setzte Deutschland 2000 insgesamt rd. 206 Mill. € ein. Darin ist der deutsche Anteil an der EU-Nahrungsmittelhilfe eingeschlossen.

(304) Die Bundesregierung wird ihre Aktivitäten zur Verringerung von Hunger und chronischer Unterernährung in der Welt fortführen und stärken, u. a. durch

- Initiativen zur Entwicklung eines Internationalen Verhaltenskodex zum Recht auf Nahrung,
- besondere Berücksichtigung der Belange der Entwicklungsländer, insbesondere der Nahrungsmittel importierenden Länder, in den WTO-Verhandlungen,
- Integration der Ernährungssicherung in Konzepte zur Armutsbekämpfung und Strategien nachhaltiger Entwicklung,
- Umkehr des negativen Trends bei den Mitteln für Landwirtschaft und ländliche Räume im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Hauptansatzpunkt zur Bekämpfung der Unterernährung liegt in der Verbesserung des Zugangs zu Nahrungsmitteln. Mit diesem Ziel hat die FAO einen Strategierahmen 2000 bis 2015 erstellt, der fünf Hauptstrategien umfasst:

- Beitrag zur Beseitigung von Ernährungsunsicherheit und ländlicher Armut,
- Förderung, Entwicklung und Stärkung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Ernährung, Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft,
- Erreichung nachhaltiger Steigerungen bei der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und anderen Erzeugnissen des Pflanzenbaus, der Viehwirtschaft, der Fischerei und der Forstwirtschaft,
- Hilfen bei der Erhaltung, Verbesserung und nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft,
- verbesserte Entscheidungsfindung durch die Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen sowie durch verbesserte Verwertung von Wissen über Ernährung und Landwirtschaft.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag am 16. November 2001 aufgefordert, eine Vorreiterrolle bei der Bekämpfung des Welthungers einzunehmen. Die Bundesregierung erwägt, ob sie sich im Rahmen des im geltenden Finanzplan vorgesehenen finanziellen Gesamtrahmens an einem noch einzurichtenden FAO-Fonds beteiligen wird.

7.5 Internationale Politik zum Schutz der Wale

(305) Auf der 53. Jahrestagung der Internationalen Walfang-Kommission (IWC), die im Juli 2001 in London stattfand, wurde über die Aufhebung des seit 1986 geltenden weltweiten Verbots des kommerziellen Walfangs (Moratorium) beraten. Dank der kompromisslosen Haltung der Walschutzländer, u. a. auch Deutschlands, blieb das Moratorium unangetastet. Ein Antrag Schwedens und anderer gleich gesinnter Staaten auf Wiedezulassung eines Walfangs in eng begrenztem Umfang (Revidiertes Bewirtschaftungsverfahren) wurde auf Drängen Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, der USA und Mexikos wieder zurückgezogen.

Wie in den vergangenen Jahren war auch diese Tagung von den Konflikten zwischen den Walfangländern (Japan, Norwegen) sowie deren Bündnispartnern und den ausschließlich am Walschutz interessierten Ländern geprägt.

Ein zusätzlicher Konfliktherd ergab sich durch den angestrebten Beitritt Islands, das einen Vorbehalt gegen das bestehende Moratorium eingelegt und diesen zum integralen Bestandteil seines Beitritts erklärt hatte. Dieser Vorbehalt wurde von der Mehrheit der IWC-Mitglieder nicht akzeptiert, der Beitritt dadurch suspendiert. Island erhielt den Status eines Beobachters.

Norwegen und Japan wurden in von Deutschland eingebrachten Resolutionen der IWC aufgefordert (zur Annahme von Resolutionen genügt einfache Mehrheit), ihren einseitigen kommerziellen bzw. wissenschaftlichen Walfang zu unterlassen.

Der Antrag Australiens und Neuseelands auf Errichtung eines Schutzgebietes für Wale im Südpazifik sowie der Antrag Brasiliens für ein Schutzgebiet im Südatlantik, die mit Unterstützung Deutschlands eingebracht worden waren, verfehlten dagegen trotz breiterer Zustimmung als im Vorjahr die für die Annahme von Anträgen notwendige Dreiviertelmehrheit.

Die von der IWC festgelegten Blockquoten für den Subsistenz-Walfang wurden aufrechterhalten.

Teil D

Finanzierung

1 Haushalt des BMVEL

(306) Im Etat des BMVEL 2002 (Einzelplan 10) sind mit 5,697 Mrd. € 1,7 % mehr Mittel eingestellt worden als im Vorjahr (5,603 Mrd. €).

Dieser Zuwachs ergibt sich aus der Konzentration und Stärkung der Mittel für den Verbraucherschutz im Einzelplan 10. Dies unterstreicht die Bedeutung, welche die Bundesregierung der neuen Ernährungs- und Agrarpolitik mit den Zielen vorsorgender Verbraucherschutz, Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit beimisst (**Übersicht 29**).

Für die Verbraucherpolitik sind Mittel in Höhe von 33,2 Mill. € veranschlagt. Dies bedeutet eine Aufstockung gegenüber 2001 um 55 %. Die Mittel werden für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und die Verbraucherinformation verwendet. Darüber hinaus werden zusätzliche Mittel für den Aufbau des neu zu gründenden Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie des Bundesinstituts für Risikobewertung, der die Grundlage für die Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes schafft, bereitgestellt.

Mit zwei neuen Bundesprogrammen und dem Modellvorhaben „Regionen aktiv – Land gestaltet Zukunft“, verfolgt die Bundesregierung konsequent das Ziel einer Stärkung des Umwelt- und Tierschutzes sowie der integrierten Entwicklung ländlicher Räume. Dem Bundesprogramm Ökolandbau, das ein nachhaltiges Wachstum des Ökosektors unterstützen soll, stehen 34,8 Mill. € zur Verfügung (*Tz. 186*). Für das beabsichtigte Bundesprogramm „Tiergerechte Haltungsverfahren“, mit dem Investitionen zur Umstellung auf tiergerechte Haltungsformen gefördert werden sollen, sind 12,8 Mill. € vorgesehen (*Tz. 182*). Für Modell- und Demonstrationsvorhaben werden 21,4 Mill. € zur Verfügung gestellt, darunter allein 17,9 Mill. € für den Wettbewerb „Regionen aktiv – Land gestaltet Zukunft“, mit dem in verschiedenen Regionen Konzepte innovativer ländlicher Entwicklung als Beispiele der neuen Politik entwickelt und verwirklicht werden sollen. (*Tz. 214*).

Mit rd. 4,1 Mrd. € entfallen rd. 72 % der Ausgaben auf die landwirtschaftliche Sozialpolitik. Für die Alterssicherung der Landwirte wird der Bund rd. 2,3 Mrd. € und für die Krankenversicherung der Landwirte rd. 1,2 Mrd. € bereitstellen. Die Bundesmittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung betragen weiterhin 256 Mill. €.

Für die GAK stehen im Jahr 2002 rd. 872 Mill. € zur Verfügung. Damit soll u. a. die Investitionstätigkeit in ländlichen Räumen unterstützt und ein Beitrag zur Sicherung der Beschäftigung geleistet werden. Die Förderkonditionen für Ökobetriebe wurden deutlich verbessert.

Für den Bereich der nachwachsenden Rohstoffe stehen einschließlich des Programms zu deren Markteinführung unverändert 36 Mill. € zur Verfügung.

2 Haushalt der EU

EU-Haushalte 2001 und 2002

(307) Der EU-Haushaltsplan für 2001 sah Mittel für Zahlungen von insgesamt 93,8 Mrd. € vor. Für die Agrar- und Fischereiausgaben in der EU wurden davon 47,9 Mrd. € (51 %) bereitgestellt. Die nicht in den vorgenannten Agrar- und Fischereiausgaben der EU-15 enthaltene landwirtschaftliche Vorbeitrittshilfe für die mittel- und osteuropäischen Staaten belief sich auf 331 Mill. € für Zahlungen und 540 Mill. € für Verpflichtungen.

Mit 95,7 Mrd. € liegt der vom Europäischen Parlament im Dezember 2001 verabschiedete Haushaltsansatz für das Jahr 2002 um 2,0 % über dem Haushaltsansatz des Jahres 2001. Dies sind 1,03 % des Bruttonettoprodukts (BSP). Damit liegt dieser Haushaltsansatz deutlich unter der Eigenmittelobergrenze von 1,27 % des BSP. Die Agrar- und Fischereiausgaben in der EU beanspruchen wie 2001 rd. 47,9 Mrd. € und damit ungefähr die Hälfte der Mittel (**Schaubild 18**). Für die landwirtschaftliche Vorbeitrittshilfe wurden 555 Mill. € an Verpflichtungs- und 370 Mill. € an Zahlungsermächtigungen vorgesehen.

Im EU-Haushalt 2002 sind auch Mittel speziell für den Verbraucherschutz vorgesehen. So werden 22,5 Mill. € an Verpflichtungsermächtigungen für das Rahmenprogramm zum Verbraucherschutz und erstmals 7,5 Mill. € zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde bereitgestellt.

Agrar- und Fischereiausgaben in der EU

(308) Die Agrar- und Fischereiausgaben in der EU umfassen die Ausgaben für Agrarmarktordnungen, die Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, das FIAF, die Veterinärmaßnahmen und die sonstigen Agrar- und Fischereimaßnahmen (**Tabelle 73**).

Für die Agrarmarktordnungen und den Veterinärbereich wurde mit der Agenda 2000 eine eigene finanzielle Obergrenze für jedes der Jahre 2000 bis 2006 vorgegeben. Sie betrug für das Jahr 2001 40,0 Mrd. €. Die tatsächlichen Ausgaben beliefen sich auf rd. 37,7 Mrd. € und lagen damit um rd. 2,3 Mrd. € unter der Obergrenze. Vor allem im Rindfleischbereich blieben die Ausgaben mit 6,1 Mrd. € deutlich unter dem infolge BSE auf 7,0 Mrd. € angehobenen Mittelansatz (**Tabelle 74**). Von den tatsächlichen Ausgaben flossen den Landwirten 74 % als Direktzahlungen unmittelbar zu, 12 % wurden für Exporterstattungen und öffentliche Lagerhaltung, 1,5 % für den Veterinärbereich und 12 % für andere Maßnahmen ausgegeben.

Im Haushaltsplan 2002 sind für die Agrarmarktordnungen und den Veterinärbereich 39,7 Mrd. € vorgesehen, also 2 Mrd. € mehr als 2001 ausgegeben wurden. Diese Zunahme entspricht genau dem Anstieg der festgelegten finanziellen Obergrenze (2002 42,0 Mrd. €). Der Anstieg wird insbesondere durch den mit der Agenda 2000 verursachten Abbau der Preisstützung bei gleichzeitiger Anhebung der Direktzahlungen verursacht.

Zur Förderung der ländlichen Entwicklung wurden im Jahr 2001 insgesamt rd. 7,6 Mrd. € bereitgestellt. Damit wurde der finanzielle Rahmen ausgeschöpft. Aus dem EAGFL, Abteilung

Garantie, stammten 4,5 Mrd. € und aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, rd. 3,1 Mrd. €. Die Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, sind mit 4,4 Mrd. € fast vollständig ausgegeben worden. Hiervon sind rd. 2 Mrd. € in Agrarumweltmaßnahmen und 920 Mill. € in die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen geflossen.

Im Haushalt 2002 stehen für die Förderung der ländlichen Entwicklung, wie im Jahr 2001, rund 7,6 Mrd. € zur Verfügung. Davon entfallen 4,6 Mrd. € auf den EAGFL, Abteilung Garantie.

Für das FIAF sind im Jahr 2002 rd. 560 Mill. € vorgesehen.

(309) Ein Vergleich der Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten an den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, mit den Rückflüssen zeigt, dass Deutschland im Jahr 2000 – gefolgt vom Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Belgien und Schweden – mit Abstand der größte Nettozahler mit einem Saldo von 4,3 Mrd. € war (**Schaubild 19, Tabelle 75**). Deutschland muss rd. 25 % der EU-Mittel aufbringen und hat im Jahr 2000 nur 14,1 % der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, gezahlten EU-Mittel erhalten. Spanien, Frankreich, Griechenland und Irland waren dagegen die größten Nettoempfänger.

Tabelle 51

**Kennzahlen der Forstbetriebe ab 200 ha Waldfläche des Körperschafts- und Privatwaldes nach Größenklassen
Forstwirtschaftsjahr 2000**

Art der Kennzahl	Einheit	ha Holzbodenfläche			
		200 bis 500	500 bis 1 000	1 000 und mehr	Zu- sammen
Körperschaftswald					
Anteil der Betriebe	%	32,9	27,6	39,5	100
Einschlag	m ³ /ha HB	8,7	9,6	8,8	9,0
Betriebsertrag	/ha HB	328	401	352	357
dar.: Holzertrag	/ha HB	299	362	316	322
Betriebsaufwand ¹⁾	/ha HB	358	387	350	359
Betriebseinkommen	/ha HB	63	168	144	134
Reinertrag I ²⁾	/ha HB	- 30	+ 13	+ 2	- 2
Nicht abged. Betreuungsleistungen	/ha HB	45	32	25	30
Reinertrag ³⁾	/ha HB	+ 15	+ 46	+ 27	+ 29
Fördermittel	/ha HB	28	23	18	21
Reinertrag II ⁴⁾	/ha HB	+ 43	+ 68	+ 45	+ 49
Privatwald					
Anteil der Betriebe	%	39,0	22,0	39,0	100
Einschlag	m ³ /ha HB	6,4	5,4	8,5	7,3
Betriebsertrag	/ha HB	328	284	415	366
dar.: Holzertrag	/ha HB	299	227	360	317
Betriebsaufwand ¹⁾	/ha HB	248	256	326	291
Betriebseinkommen	/ha HB	127	117	240	185
Reinertrag I ²⁾	/ha HB	+ 79	+ 29	+ 90	+ 75
Nicht abged. Betreuungsleistungen	/ha HB	6	2	2	3
Reinertrag ³⁾	/ha HB	+ 85	+ 30	+ 92	+ 78
Fördermittel	/ha HB	16	32	19	21
Reinertrag II ⁴⁾	/ha HB	+ 101	+ 63	+ 111	+ 98
<p>¹⁾ Einschließlich der nicht abgedeckten Betreuungsleistungen.</p> <p>²⁾ Reinertragsberechnung ohne staatliche Zuschüsse, Prämien und ohne die indirekte Förderung durch eine kostenlose oder verbilligte Betreuung auf Forstamtsebene.</p> <p>³⁾ Bisherige Reinertragsberechnung ohne staatliche Zuschüsse, Prämien und einschließlich der indirekten Förderung durch eine kostenlose oder verbilligte Betreuung auf Forstamtsebene.</p> <p>⁴⁾ Reinertragsberechnung mit staatlichen Zuschüssen, Prämien und einschließlich der indirekten Förderung durch eine kostenlose oder verbilligte Betreuung auf Forstamtsebene.</p>					

Tabelle 52

Reinertrag I¹⁾ der Forstbetriebe des Körperschafts- und Privatwaldes ab 200 ha Waldfläche /ha Holzbodenfläche

Art der Kennzahl	Körperschaftswald				Privatwald			
	Einschlag ²⁾		Hiebsatz ³⁾		Einschlag ²⁾		Hiebsatz ³⁾	
	1999	2000	1999	2000	1999	2000	1999	2000
Holzbodenfläche ha HB								
200 bis 500	+ 17	- 30	- 3	- 65	+ 86	+ 79	+ 48	+ 35
500 bis 1 000	+ 14	+ 13	+ 7	- 28	+ 62	+ 29	+ 6	- 8
1 000 und mehr	+ 17	+ 2	+ 5	- 26	+ 79	+ 90	+ 3	+ 2
Baumarten⁴⁾								
Fichte	+ 69	+ 25	+ 52	- 60	+ 144	+ 160	+ 32	+ 17
Kiefer	- 39	- 30	- 39	- 23	- 32	- 43	- 25	- 44
Buche, Eiche	- 10	- 19	- 24	- 44	+ 60	+ 40	+ 18	+ 20
Gemischt	+ 24	+ 8	+ 9	+ 3	+ 11	+ 1	- 3	- 1
Einschlag m³/ha HB								
0 bis 3,5	- 53	- 66	- 26	- 32	- 37	- 24	- 12	- 2
3,5 bis 5,5	- 34	- 16	- 34	+ 6	+ 19	- 6	+ 6	- 3
5,5 bis 7,5	+ 29	+ 6	+ 20	± 0	+ 79	+ 100	+ 25	+ 45
7,5 und mehr	+ 89	+ 73	+ 38	- 121	+ 199	+ 253	+ 33	- 8
Hiebsatz m³/ha HB								
0 bis 3,5	- 48	- 73	- 55	- 70	- 13	- 34	- 35	- 36
3,5 bis 5,5	+ 6	- 12	- 15	- 3	+ 47	+ 39	- 5	+ 3
5,5 bis 7,5	+ 36	- 8	+ 27	- 57	+ 192	+ 174	+ 78	+ 69
7,5 und mehr	+ 92	+ 79	+ 93	- 69	+ 224	+ 344	+ 122	+ 27
Insgesamt	+ 16	- 2	+ 4	- 33	+ 77	+ 75	+ 16	+ 9
<p>1) Reinertragsberechnung ohne staatliche Zuschüsse, Prämien und ohne die indirekte Förderung durch eine kostenlose oder verbilligte Betreuung auf Forstamtsebene.</p> <p>2) ES = auf den Einschlag bezogen.</p> <p>3) HS = auf den Hiebsatz bereinigt.</p> <p>4) Fichte: Anteil Fichte an der HB 50 % und mehr Kiefer: Anteil Kiefer an der HB 50 % und mehr Buche, Eiche: Anteil Buche, Eiche an der HB 50 % und mehr Gemischt: Alle übrigen Betriebe.</p>								

Tabelle 53

Kennzahlen der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe mit Wald nach forstwirtschaftlicher Nutzfläche 2000/01

Art der Kennzahl	Einheit	Forstwirtschaftliche Nutzfläche von ... bis unter ... ha			Zusammen
		10 bis 20	20 bis 50	50 und mehr	
Betriebe	%	72,6	22,8	4,6	100
Ldw. genutzte Fläche (LF)	ha	47,4	68,1	116,6	55,3
Forstwirtschaftl. Nutzfläche (FN)	ha	13,2	28,6	84,8	20,0
dar.: Holzbodenfläche (HB)	ha	13,2	28,6	84,8	20,0
Holzeinschlag (ES)	m ³	51,8	71,1	39,0	55,6
Holzeinschlag	m ³ /ha HB	3,9	2,5	0,5	2,8
Durchschnittlicher Holzpreis	/m ³	49	48	57	49
Arbeitskräfte	AK	1,6	1,6	1,6	1,6
Arbeitszeiten im Forst	Std.	147	340	84	188
dar.: Nicht entlohnte Arbeitskräfte (Fam.) im Forst	Std.	147	191	72	154
Umsatzerlöse		101 219	126 883	228 243	112 874
dar.: Forstwirtschaft und Jagd		2 355	3 811	5 424	2 827
dar.: Holzverkauf		1 815	2 774	2 210	2 052
Materialaufwand		48 772	58 778	143 721	55 394
dar.: Materialaufwand Forst		150	221	1264	217
Lohnarbeit, Maschinenmiete		9	138	556	64
Personalaufwand		1 555	4 324	7 041	2 437
dar.: Forstwirtschaft		0	1408	38	322
Bruttoinvestitionen		21 030	29 726	45 325	24 122
Investitionen Forstwirtschaft		109	7	0	81
Fördermittel Forstwirtschaft		99	14	195	84
Gewinn		31 448	36 299	65 212	34 097
Roheinkommen II Forstwirtschaft	/ha HB	+ 132	+ 43	+ 37	+ 85
Reinertrag II ¹⁾ Forstwirtschaft	/ha HB	- 45	- 66	+ 22	- 39

¹⁾ Kalkulatorische Ermittlung einschließlich Fördermittel Forstwirtschaft; die in Ansatz gebrachten fixen Sachkosten und variablen Schlepperkosten wurden aus dem Testbetriebsnetz „Bauernwald“ Baden-Württembergs abgeleitet.

Tabelle 54

Kennzahlen der Forstbetriebe ab 200 ha Waldfläche nach Besitzarten

Forstwirtschafts-jahr	Staatswald ¹⁾	Testbetriebe Forstwirtschaft		Staatswald ¹⁾	Testbetriebe Forstwirtschaft	
		Körperschaftswald	Privatwald		Körperschaftswald	Privatwald
	Einschlag insgesamt m³/ha HB			Aufwand Maschinen und Fuhrpark €/ha HB		
1990	11,7	12,3	12,7	17	4	14
1998	5,5	6,2	6,0	17	4	7
1999	5,4	6,0	6,5	17	4	7
2000	7,5	9,0	7,3	20	3	7
	Hiebsatz insgesamt m³/ha HB			Aufwand Verwaltung insgesamt²⁾ €/ha HB		
1990	5,1	5,3	4,9	125	106	139
1998	5,2	5,6	4,7	129	114	115
1999	5,1	5,4	4,8	135	107	116
2000	5,0	5,7	4,8	136	107	107
	Betriebsertrag €/ha HB			Arbeitsstunden je 1 000 ha HB		
1990	540	663	773	8 119	8 704	8 496
1998	284	324	336	6 086	4 467	3 876
1999	292	318	372	5 826	3 880	3 588
2000	276	357	366	6 631	3 612	3 206
	Betriebseinkommen €/ha HB			Maschinenbesatz (Anschaffungswert) €/ha HB		
1990	317	373	494	30	24	37
1998	176	159	158	24	26	18
1999	176	157	196	24	19	19
2000	107	134	185	20	20	17
	Holzertrag (o.Sw) €/m³			Investitionen insgesamt €/ha HB		
1990	47	55	61	13	11	16
1998	55	57	63	10	6	11
1999	55	57	65	9	4	10
2000	39	46	55	14	5	6
	Betriebsaufwand³⁾ €/ha HB			Reinertrag I (ohne Förderung)³⁾ €/ha HB		
1990	509	499	474	+ 31	+ 164	+ 299
1998	364	321	304	- 80	+ 2	+ 32
1999	373	302	295	- 82	+ 16	+ 77
2000	432	359	291	- 157	- 2	+ 75
	Aufwand Einschlag, Holzrücken, Holztransport €/ha HB			Nicht abgedeckte Betreuungsleistungen €/ha HB		
1990	258	275	239	0	30	3
1998	124	124	88	0	34	3
1999	128	119	89	0	30	2
2000	180	170	106	0	30	3
	Aufwand Bestandsbegründung €/ha HB			Reinertrag⁴⁾ €/ha HB		
1990	39	36	31	+ 31	+ 194	+ 301
1998	55	36	60	- 156	+ 71	+ 69
1999	48	35	48	- 159	+ 90	+ 156
2000	48	35	35	- 307	+ 56	+ 152
	Aufwand Waldpflege (Jugendpflege, Ästung) €/ha HB			Fördermittel €/ha HB		
1990	11	18	15	0	32	32
1998	15	14	17	3	12	35
1999	13	11	16	3	11	18
2000	12	11	15	1	21	21
	Aufwand Forstschutz €/ha HB			Reinertrag II (mit Förderung)⁵⁾ €/ha HB		
1990	21	18	13	+ 31	+ 226	+ 333
1998	16	10	9	- 77	+ 49	+ 71
1999	15	9	9	- 79	+ 57	+ 98
2000	15	9	8	- 156	+ 49	+ 98

Gebietsstand: Bis 1996 früheres Bundesgebiet, ab 1997 Deutschland.

¹⁾ 1998 und 1999 ohne Saarland, Schleswig-Holstein; 2000 vorläufig, ohne Saarland, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern.

²⁾ Ab 1989 einschl. der nicht abgedeckten Betreuungsleistungen.

³⁾ Reinertragsberechnung ohne staatliche Zuschüsse, Prämien und ohne die indirekte Förderung durch eine kostenlose oder verbilligte Betreuung auf Forstamtssebene.

⁴⁾ Bisherige Reinertragsberechnung ohne staatliche Zuschüsse, Prämien und einschließlich der indirekten Förderung durch eine kostenlose oder verbilligte Betreuung auf Forstamtssebene.

⁵⁾ Reinertragsberechnung mit staatlichen Zuschüssen, Prämien und einschl. der indirekten Förderung durch eine kostenlose oder verbilligte Betreuung auf Forstamtssebene.

Tabelle 55

Seefischereiflotte Deutschlands

Betriebszweig	1999 ¹⁾			2000 ¹⁾		
	Anzahl	BRZ	kW	Anzahl	BRZ	kW
Große Hochseefischerei						
Froster ²⁾	9	18 968	22 747	10	20 911	24 511
Schwarmfischfänger	4	18 264	11 749	3	18 105	12 841
Kutter- und Küstenfischerei						
Krabben- und Plattfischkutter	302	12 579	49 820	298	12 544	49 809
Große Plattfischkutter	7	1 729	6 303	7	1 729	6 303
Übrige Kutter ²⁾	157	11 412	36 430	155	11 304	36 398
Kutter/Boote – Stille Fischerei	1 778	4 031	29 711	1 765	4 014	30 688
Muschel-/Spezialfahrzeuge	56	2 817	6 979	77	2 842	7 189
Insgesamt	2 313	69 800	163 739	2 315	71 449	167 739
<p>¹⁾ Jahresende</p> <p>²⁾ Zwei Großkutter (Frischfischfänger) wurden aufgrund ihrer Fangtätigkeit aus dem Bereich „Froster“ in den Bereich „Übrige Kutter“ übertragen.</p>						

Tabelle 56

Kennzahlen der Betriebe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei nach Gebieten 2000

Art der Kennzahl	Deutschland	Früheres Bundesgebiet			Mecklen- burg- Vor- pommern
		Frischfisch	Krabben ¹⁾	Insgesamt	Frischfisch
	/Unternehmen				
Aktiva	125 732	147 476	131 453	136 683	85 763
Eigenkapital (Bilanz)	- 22 599	- 27 686	- 38 746	- 35 136	23 158
Verbindlichkeiten	87 310	117 592	91 938	100 311	39 858
Betriebliche Erträge	180 078	187 464	208 467	201 612	101 481
Umsatzerlöse	167 774	171 651	195 686	187 841	94 531
Betriebl. Aufwendungen	123 675	134 440	139 785	138 040	71 245
Personalaufwand	41 188	42 627	51 372	48 518	14 434
Abschreibungen	16 345	19 676	15 334	16 752	14 862
Gewinn 2000	53 500	46 966	66 729	60 279	28 761
Gewinn 1999	70 451	70 658	82 595	79 274	37 305
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	- 24,1	- 33,5	- 19,2	- 24,0	- 22,9

¹⁾ Einschließlich Gemischtbetriebe.

Tabelle 57

**Einzelbetriebliche Investitionsförderung nach dem
Agrarinvestitionsförderungsprogramm
2000**

Land	Anzahl der Neube- willigungen	Förderungs- fähiges Investitions- volumen in	Durchschnitt /Förderfall	Bundesmittel in
Baden-Württemberg	1 115	45 652 493	40 944	1 347 967
Bayern	2 683	426 142 417	158 831	82 737 656
Brandenburg	58	20 988 760	361 875	3 094 690
Hessen	114	28 251 524	247 820	906 189
Mecklenburg-Vorpommern	12	4 407 250	367 271	0
Niedersachsen	895	150 691 567	168 370	3 401 927
Nordrhein-Westfalen	300	56 791 384	189 305	6 876 976
Rheinland-Pfalz	172	28 337 393	164 752	8 974 533
Saarland	11	2 428 096	220 736	0
Sachsen	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	30	4 771 701	159 057	903 498
Schleswig-Holstein	223	33 745 865	151 327	0
Thüringen	19	2 400 541	126 344	3 243 103
Deutschland¹⁾	5 648	807 096 843	142 900	112 091 172

¹⁾ Einschließlich Stadtstaaten, für die aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben möglich sind.

Tabelle 58

Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten Öffentliche Mittel 2000

Land	Zahl der begünstigten Betriebe		Anteil in %	Durchschnitt je Betrieb
Baden-Württemberg	28 957	52 848 273	16,96	1 825
Bayern	87 169	109 024 912	34,98	1 251
Berlin	36	144 188	0,05	4 005
Brandenburg	3 462	25 953 894	8,33	7 497
Bremen	113	262 243	0,08	2 321
Hamburg	0	0	0,0	0
Hessen	11 123	17 773 583	5,70	1 598
Mecklenburg-Vorpommern	2 054	19 526 012	6,26	9 506
Niedersachsen	0	0	0,0	0
Nordrhein-Westfalen	7 891	13 753 252	4,41	1 743
Rheinland-Pfalz	8 415	19 973 206	6,41	2 374
Saarland	938	2 387 863	0,77	2 546
Sachsen	2 735	16 694 058	5,36	6 104
Sachsen-Anhalt	847	6 614 352	2,12	7 809
Schleswig-Holstein	402	1 753 598	0,56	4 362
Thüringen	2 238	24 980 689	8,01	11 162
Deutschland	156 380	311 690 122	100	1 993

Tabelle 59

Einkaufspreise der Landwirtschaft für Dieselkraftstoff in EU-Mitgliedstaaten¹⁾ je hl

Mitgliedstaat	1996	1997	1998	1999	2000	1. Halbjahr 2001
Belgien	19,29	19,34	15,58	18,22	30,32	28,75
Dänemark	23,36	24,53	21,89	29,19	41,72	39,08
Deutschland	63,82	31,92	28,38	31,00	53,00	72,06
Griechenland	51,77	50,63	44,69	53,61	68,52	65,73
Spanien	25,02	25,79	24,68	28,17	41,35	40,32
Frankreich ²⁾	33,63
Italien	34,23	36,28	34,63	36,26	.	.
Luxemburg	19,92	20,53	16,56	18,99	30,94	29,31
Niederlande	27,19	26,71	24,31	29,11	50,85	45,33
Österreich	56,65	56,71	52,40	53,05	64,90	63,49
Portugal	37,26	34,85	31,11	31,46	42,09	43,13
Finnland	22,60	24,56	20,99	23,83	35,48	34,05
Schweden	53,33	52,36	47,89	50,53	67,73	64,45
Vereinigtes Königreich	20,72	24,76	21,72	25,58	39,25	37,71

¹⁾ Meldungen der EU-Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der EG, ohne Mehrwertsteuer, nach Abzug von Rückerstattungen, Beihilfen u. Ä.; bis 1998 ECU.

²⁾ Frankreich: Heizölpreis, da Heizöl als Treibstoff in der Landwirtschaft zugelassen, einschl. nicht abzugsfähiger Steuer.

Quelle: Stat. Amt der EG

Tabelle 60

Leistungsempfänger in der Alterssicherung der Landwirte¹⁾

Jahr	Renten wegen Alters und Erwerbsminderung sowie Hinterbliebenenrenten ²⁾					Über- gangshilfe und Über- brückungs- geld ⁷⁾	Beitrags- zuschuss
	an ehemalige Landwirte ³⁾	an Witwen/ Witwer von Landwirten ⁴⁾	an ehemalige mit- arbeitende Familien angehörige ⁵⁾	Zusammen	Waisen- rente ⁶⁾		
1994	310 865	214 347	12 893	538 105	7 388	155	171 907
1995	320 623	212 635	12 115	545 373	6 816	147	305 561
1996	329 259	211 346	11 302	551 907	6 898	139	322 498
1997	335 663	208 740	10 521	554 924	6 734	141	309 474
1998	341 858	206 643	9 804	558 305	6 568	121	292 311
1999	351 088	205 126	9 238	565 452	6 318	109	267 590
2000	361 659	203 363	8 716	573 738	6 030	89	182 709
2001 ⁸⁾	373 000	201 700	8 100	582 800	5 600	70	169 500

Gebietsstand: Bis 1994 früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland

1) Bis 1994: Altershilfe für Landwirte.

2) Bis 1994: Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld und Hinterbliebenengeld.

3) Unternehmer und (ab 1995) Ehegatten.

4) Bis 1994 einschließlich Hinterbliebenengeld.

5) Einschließlich deren Hinterbliebene.

6) Bis 1994: Waisengeld (Voll- und Halbwaisen).

7) Überbrückungsgeld 1995 eingeführt.

8) Schätzung.

Quelle: Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Tabelle 61

Ausgaben, Beiträge und Bundesmittel in der Alterssicherung der Landwirte¹⁾ Mill. DM

Jahr	Ausgaben insgesamt ²⁾	Renten ³⁾	Rehabilitation	Betriebs- und Haushaltshilfe	Beitragszuschüsse ⁴⁾	Beiträge der Landwirtschaft	Bundesmittel ⁵⁾	Bundesmittel in % der Gesamtausgaben
1994	5 367,7	4 557,7	86,1	183,2	354,0	1 412,9	3 654,1	68,1
1995	5 721,4	4 772,4	81,2	82,1	565,5	1 980,9	3 887,1	67,9
1996	6 003,8	4 925,1	81,7	52,5	708,1	1 780,4	4 186,4	69,7
1997	6 093,5	5 037,1	66,1	44,4	707,7	1 810,2	4 206,8	69,0
1998	6 022,9	5 105,0	50,6	33,5	595,2	1 743,4	4 245,7	70,5
1999	6 032,5	5 179,1	52,7	34,0	524,9	1 638,8	4 365,5	72,4
2000	5 828,2	5 257,2	52,0	29,7	260,3	1 570,1	4 235,9	72,7
2001 ⁶⁾	6 115,0	5 442,0	49,0	29,0	326,0	1 482,0	4 260,0	69,7

Gebietsstand: Bis 1994 früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland

1) Bis 1994: Altershilfe für Landwirte.

2) Einschließlich Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Sonstiges; ohne Restabwicklung Beitragszuschüsse nach GAL und SVBEG; ohne Aufwendungen für den Finanzausgleich.

3) Bis 1994: Geldleistungen (Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Waisengeld, Hinterbliebenengeld, Übergangshilfe).

4) Ohne Restabwicklung Beitragszuschüsse nach GAL.

5) Ist-Ausgabe Bund.

6) Schätzung.

Quelle: Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Tabelle 62

Beitragszahler in der Alterssicherung der Landwirte¹⁾

Jahr	Landwirtschaftliche Unternehmer ²⁾	Ehegatten ³⁾	Mitarbeitende Familienangehörige	Weiterentrichter	Sonstige Versicherte ⁴⁾	Insgesamt
1994	348 466	.	16 864	44 641	.	409 971
1995	303 302	205 056	20 554	14 958	158	544 028
1996	281 964	173 196	19 882	11 590	239	486 871
1997	274 093	162 539	18 878	9 068	245	464 823
1998	262 221	152 483	17 743	7 475	243	440 165
1999	250 829	143 225	16 750	6 008	219	417 031
2000	236 010	131 165	15 512	4 895	182	387 764
2001 ⁵⁾	223 000	117 100	15 400	3 900	200	359 600

Gebietsstand: Bis 1994 früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland.

1) Bis 1994: Altershilfe für Landwirte.

2) Ab 1995: Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 ALG.

3) Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 ALG (ab 1995).

4) Freiwillig Versicherte und Weiterversicherte (ab 1995).

5) Schätzung.

Quelle: Gesamtverband der landwirtschaftliche Alterskassen

Tabelle 63

Leistungen, Beitragsaufkommen und Bundesmittel in der Krankenversicherung der Landwirte Mill. DM

Jahr	Leistungen ¹⁾		Gesamt- aus- gaben	Beiträge		Bundesmittel	
	an Land- wirte und Familien- ange- hörige	an Altenteiler		der Landwirte ²⁾	der Alten- teiler ³⁾	Ist- Ausgaben ⁴⁾	in % der Gesamt- aus- gaben
1993	1 212,6	2 097,6	3 509,7	1 504,5	291,5	1 795,7	51,2
1994	1 256,7	2 239,5	3 711,2	1 475,6	317,6	1 908,7	51,4
1995	1 280,9	2 328,3	3 807,8	1 524,4	338,4	1 990,9	52,3
1996	1 246,9	2 415,1	3 877,1	1 516,3	355,3	2 050,0	52,9
1997	1 214,3	2 440,7	3 868,0	1 478,6	364,9	2 073,0	53,6
1998	1 202,1	2 503,2	3 927,6	1 459,8	376,4	2 139,2	54,5
1999	1 201,2	2 581,3	4 005,4	1 418,3	392,7	2 188,5	54,6
2000	1 190,5	2 654,0	4 315,2	1 399,7	407,3	1 986,9	46,0
2001 ⁵⁾	1 211,9	2 736,6	4 159,0	1 335,6	416,8	2 325,0	55,9

1) Ohne Verwaltungskosten, Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen.

2) Beiträge aller Mitglieder ohne Altenteiler.

3) Beiträge aus Renten sowie aus Versorgungsbezügen (hierzu gehören auch Renten aus der Alterssicherung der Landwirte) und Arbeitseinkommen.

4) Durch Beiträge nicht gedeckte Leistungsaufwendungen für Altenteiler sowie Beitragszuschüsse.

5) Schätzung.

Quelle: Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

Tabelle 64

Mitglieder der Krankenversicherung der Landwirte

Jahr ¹⁾	Unternehmer	Mitarbeitende Familienangehörige	Freiwillige Mitglieder	Altenteiler	Insgesamt ²⁾
1993	302 094	43 484	20 917	324 421	696 703
1994	295 612	39 904	21 793	324 257	687 703
1995	265 695	37 585	33 345	328 067	670 412
1996	253 727	34 786	36 687	332 209	663 194
1997	246 004	32 600	36 948	335 273	656 500
1998	240 132	31 019	37 667	336 177	650 321
1999	233 997	29 205	37 506	337 453	643 229
2000	226 351	27 436	37 128	340 938	636 813
2001 ³⁾	219 000	26 000	36 500	345 800	632 600

¹⁾ Jahresdurchschnitt.

²⁾ Einschließlich krankenversicherte Arbeitslose, Jugendliche, Behinderte, Studenten, Rehabilitanden; 1999 insgesamt rd. 5 100 Personen.

³⁾ Schätzung.

Quelle: Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

Tabelle 65

Arbeitslose¹⁾ mit landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Berufen

Berufsklassen	1995	1996	1997	1998	1999	2000	%	davon Frauen	Frauenanteil
Früheres Bundesgebiet									
Landwirte, Weinbauern	1 729	1 777	1 808	1 533	1 494	1 379	2,4	297	19,4
Tierzüchter, Fischer	1 254	1 293	1 289	1 092	951	774	1,3	298	27,3
Verwalter, Agraringenieure, Landwirtschaftsberater,	2 090	2 040	2 026	1 836	1 670	1 581	2,7	626	34,1
Landarbeitskräfte, Melker	10 346	11 031	11 157	9 750	7 966	6 561	11,2	2 378	24,4
Tierpfleger und verwandte Berufe	2 618	2 786	2 869	2 695	2 532	2 243	3,8	1 166	43,3
Gärtner, Gartenarbeiter	31 683	35 145	39 879	39 618	39 413	38 839	66,2	6 636	16,7
Gartenarchitekten, -verwalter	1 034	1 183	1 319	1 214	1 296	1 232	2,1	658	54,2
Floristen	3 050	3 401	3 950	4 059	3 896	3 855	6,6	3 650	89,9
Forstverwalter, Förster, Jäger	592	644	647	611	526	442	0,8	87	14,2
Waldarbeiter, Waldnutzer	2 171	2 470	2 396	2 128	1 898	1 727	2,9	152	7,1
Insgesamt	56 567	61 770	67 340	64 536	61 642	58 633	100	15 948	24,7
% aller Arbeitslosen	2,3	2,2	2,3	2,4	2,4	2,5	.	1,5	.
Alle Arbeitslosen	2 488 434	2 748 515	2 932 907	2 733 415	2 622 324	2 382 513	.	1 096 626	40,1
Neue Länder									
Landwirte, Weinbauern	3 282	3 002	3 302	2 663	3 099	2 861	4,3	1 129	39,5
Tierzüchter, Fischer	5 391	4 878	5 525	4 334	4 779	4 328	6,6	2 873	66,4
Verwalter, Agraringenieure, Landwirtschaftsberater,	2 050	2 027	2 350	1 670	1 892	1 617	2,5	793	49,0
Landarbeitskräfte, Melker	20 092	18 131	19 809	15 045	16 113	14 053	21,3	7 025	50,0
Tierpfleger und verwandte Berufe	10 437	9 181	9 980	7 726	8 476	7 304	11,1	4 440	60,8
Gärtner, Gartenarbeiter	15 477	16 673	23 700	19 937	25 306	26 895	40,8	15 541	57,8
Gartenarchitekten, -verwalter	367	456	600	580	665	679	1,0	404	59,5
Floristen	3 116	3 367	4 539	4 000	4 688	5 097	7,7	5 004	98,2
Forstverwalter, Förster, Jäger	321	378	490	390	386	334	0,5	66	19,8
Waldarbeiter, Waldnutzer	2 268	2 675	3 600	2 486	2 953	2 726	4,1	816	29,9
Insgesamt	62 801	60 768	73 895	58 831	68 357	65 894	100	38 091	57,8
% aller Arbeitslosen	6,1	5,5	5,4	4,8	5,2	5,1	.	5,5	.
Alle Arbeitslosen	1 032 610	1 099 934	1 375 187	1 231 913	1 320 912	1 302 277	.	688 924	52,9

¹⁾ Stand jeweils Ende September.

Tabelle 66

Leistungen, Beiträge und Bundesmittel in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Jahr	Leistungen ^{1) 2)} insgesamt	darunter für		Umlage- Soll ³⁾	Beiträge der Land- wirtschaft	Bundes- mittel ²⁾	Bundes- mittel in % des Umlage- solls
		Renten	Unfall- verhütung				
Mill. DM							
1991	1 149,4	703,1	52,5	1 108,6 ⁵⁾	678,6 ⁵⁾	430,0 ⁶⁾	38,8 ⁵⁾
1992	1 278,3	772,7	59,9	1 395,7	800,7	595,0	42,6
1993	1 332,8	805,6	63,1	1 408,1	813,1	595,0	42,3
1994	1 401,7	850,7	64,6	1 465,3	870,3	595,0	40,6
1995	1 449,9	857,4	68,5	1 561,0	966,0	595,0	38,1
1996	1 503,4	859,9	73,3	1 695,9	686,3 ⁸⁾	802,3 ⁷⁾	59,5
1997	1 488,2	863,6	75,2	1 751,0	1 017,8 ⁸⁾	595,0	34,0
1998	1 519,5	875,1	79,6	1 736,7	1 131,7	605,0	34,8
1999	1 516,3	865,7	82,5	1 741,7	1 191,7	550,0	31,6
2000	1 523,7	860,3	85,0	1 711,3	1 211,3	500,0	29,2
2001 ⁴⁾	1 523,8	851,7	87,5	1 688,8	1 188,8	500,0	29,6

1) Heilbehandlung, Verletztengeld, Renten, Unfallverhütung, sonstige Leistungen (ohne Vermögensaufwendungen, Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie ohne Zuführungen zur Rücklage und zu den Betriebsmitteln); in den neuen Ländern einschließlich Sozialzuschläge zu den Renten.

2) Bis 1998 ohne die gesondert aus Bundesmitteln gezahlte Schwerverletztenzulage (bis 1997 20 Mill. DM/Jahr; 1998 10 Mill. DM).

3) Überschuss der Aufwendungen im vergangenen Jahr.

4) Vorläufig.

5) Ohne neue Länder, da hier abweichende Finanzierungsregelung.

6) Zusätzlich für neue Länder Bundeszuschuss zur Beitragssenkung 40 Mill. DM sowie weitere Bundesmittel als Anschubfinanzierung von 30 Mill. DM.

7) Einschließlich rd. 207,3 Mill. DM als 50 %igem nationalen Anteil an den „Sondermitteln LUV“ aus Anlass währungsbedingter Einkommensverluste.

8) Unter Berücksichtigung des EU-Anteils an den „Sondermitteln LUV“ i. H. v. rd. 207,3 Mill. DM für 1996 und rd. 138,2 Mill. DM für 1997.

Tabelle 67

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Jahr	Leistungsempfänger	dar: Verheiratete in %	Leistungen ¹⁾ Mill. DM
1996	26 141	27,9	24,19
1997	25 973	30,4	23
1998	26 122	31,1	22,2
1999	27 315	35,8	22,662
2000	27 434	37,3	23,29
2001 ²⁾	28 000	39,3	24

¹⁾ Ohne Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Die Leistungen werden aus Bundesmitteln getragen.

²⁾ Vorläufig.

Quelle: Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Tabelle 68

Empfänger von Landabgaberente, Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld; mobilisierte Fläche und Bundesmittel

Jahr	Empfänger von Landabgaberente ¹⁾	Seit 1969 insgesamt abgegebene Fläche	Bundesmittel ²⁾	Empfänger von		Verwendung der Flächen ⁴⁾		Bundesmittel ²⁾
				Produktionsaufgaberente ³⁾	Ausgleichsgeld ³⁾	Stilllegung und Aufforstung	Aufstockung anderer Unternehmen u. a.	
	Anzahl	ha LF	Mill. DM	Anzahl		ha LF		Mill. DM
1994	43 043	682 280	234,9	14 433	189	19 687	315 541	182,4
1995	41 297	682 280	249,4	15 936	4 879	25 750	387 041	253,3
1996	39 390	682 280	231,6	16 280	9 220	27 913	445 998	374,0
1997	37 333	682 280	210,6	17 461	10 712	30 629	510 130	486,7
1998	35 388	682 280	207,7	15 703	10 539	30 805	512 794	461,4
1999	33 401	682 280	193,5	13 526	10 150	30 806	512 916	424,0
2000	31 464	682 280	187,2	11 312	9 856	30 806	512 916	394,8
2001 ⁵⁾	29 400	682 280	175,0	8 900	9 500	30 806	512 916	360,0
Gebietsstand: Früheres Bundesgebiet.				Gebietsstand: Bis 1994 früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland.				
<p>1) Neufälle nur noch, wenn Flächenabgabe bis 31. Dezember 1983 vollzogen.</p> <p>2) Ist-Ausgabe Bund.</p> <p>3) Neufälle nur noch, wenn Voraussetzungen bis 31. Dezember 1996 erfüllt.</p> <p>4) Seit 1989 insgesamt stillgelegte und abgegebene Flächen.</p> <p>5) Schätzung.</p>								
Quelle: Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen								

Tabelle 69

Grundflächeninanspruchnahme 1 000 ha

Land	Grundfläche	2000		31. Oktober 2001		31. Oktober 2001	
		Endgültige Anbaufläche (brutto) ²⁾	(-) Unter- (+) Überschreitung in % ³⁾	Beantragte Anbaufläche	(-) Unter- (+) Überschreitung in %	zum 31.10.2001 von Ländern nach Saldierung bekanntgebener Überschreitungssatz ¹⁾	
						übrige Kulturen	Mais
Baden-Württemberg	735,5	733,1	- 0,3	741,7	+ 0,8	0	8,99
Bayern	1 776,0	1 757,4	- 1,0	1 769,0	- 0,3	0	0
Berlin	2,9	2,0	- 29,6	2,1	- 27,5	0	-
Brandenburg	889,6	943,4	+ 6,0	954,9	+ 7,3	4,92	-
Bremen	1,8	1,2	- 31,6	1,2	- 33,3	0	-
Hamburg	5,1	4,0	- 21,5	4,1	- 19,6	0	-
Hessen	461,4	433,0	- 6,1	433,2	- 6,1	0	-
Mecklenburg-Vorpommern	968,2	991,4	+ 2,3	998,3	+ 3,1	2,11	-
Niedersachsen	1 424,7	1 458,2	+ 2,3	1 481,9	+ 4,0	2,72	-
Nordrhein-Westfalen	948,5	932,5	- 1,6	933,0	- 1,6	0	-
Rheinland-Pfalz	368,6	325,7	- 11,6	327,7	- 11,0	0	-
Saarland	36,6	33,9	- 7,3	33,7	- 7,9	0	-
Sachsen	599,0	651,0	+ 8,6	653,4	+ 9,0	6,06	-
Sachsen-Anhalt	880,9	928,3	+ 5,3	933,9	+ 6,0	4,05	-
Schleswig-Holstein	506,2	531,1	+ 4,9	543,0	+ 7,2	4,87	-
Thüringen	554,4	581,3	+ 4,8	584,2	+ 5,3	3,62	-
Deutschland	10 159,4	10 307,5	+ 1,4	10 395,3	+ 2,3	-	-

1) Gemäß VO (EG) Nr. 2316/1999 nach Saldierung.
2) Ohne Berücksichtigung der Sanktionen.
3) Zur Ernte 2000 betrug die Grundfläche 10 155 600 ha.

Tabelle 70

Außenhandel der EU mit Getreide einschließlich Getreideerzeugnissen Mill. t Getreidewert

Art der Kennzahl	Hartweizen	Weichweizen	Gerste	Mais	Übriges Getreide	Insgesamt
	1998/99¹⁾					
Einfuhr	0,8	2,8	0,1	3,4	0,4	7,5
Ausfuhr	1,5	15,0	10,7	1,9	2,0	31,1
Netto Einfuhr (-)						
	+ 0,7	+ 12,2	+ 10,6	- 1,5	+ 1,6	+ 23,6
	1999/2000¹⁾					
Einfuhr	0,4	2,5	0,0	1,9	0,5	5,3
Ausfuhr	0,6	16,3	13,8	0,1	3,2	34,0
Netto Einfuhr (-)						
Ausfuhr (+)	+ 0,2	+ 13,8	+ 13,8	- 1,8	+ 2,7	+ 28,7
	2000/01²⁾					
Einfuhr	1,0	2,7	0,1	2,6	0,5	6,9
Ausfuhr	1,1	13,2	10,4	1,4	1,7	27,8
Netto Einfuhr (-)						
Ausfuhr (+)	+ 0,1	+ 10,5	+ 10,3	- 1,2	+ 1,2	+ 20,9
<p>¹⁾ Vorläufig. ²⁾ Vorschätzung.</p> <p style="text-align: right;">Quelle: Eurostat/Europäische Kommission</p>						

Tabelle 71

**Ausnutzung der mengenmäßigen und budgetären WTO-Obergrenzen für
subventionierte Exporte
im WJ 2000/01 und WTO-Obergrenzen im WJ 2001/02**

Produktgruppe	Mengenmäßige WTO - Obergrenzen				Budgetäre WTO - Obergrenzen			
	2000/01			2001/02	2000/01			2001/02
	WTO- Ober- grenze	Subven- tionierte Export- menge	Aus- nutzung ¹⁾	WTO - Ober- grenze	WTO - Ober- grenze	Erstat- tungs- ausgaben	Aus- nutzung ¹⁾	WTO - Ober- grenze
	1 000 t		%	1 000 t	Mill.		%	Mill.
Weizen/-mehl ²⁾	14 438,0	8 982,8	62,2	14 438,0	1 289,7	4)	< 100	1 289,7
Futtergetreide ²⁾	10 843,2	3 595,0	33,2	10 843,2	1 046,9	4)	< 100	1 046,9
Zucker ²⁾	1 273,5	860,9	67,6	1 273,5	499,1	363,6	72,9	499,1
Butter	399,3	197,3	49,4	399,3	947,8	338,0	35,7	947,8
Magermilchpulver	272,5	140,2	51,4	272,5	275,8	28,7	10,4	275,8
Käse	321,3	306,2	95,3	321,3	341,7	239,3	70	341,7
Andere Milcherzeugnisse	958,1	873,6	91,2	958,1	697,7	410,6	58,9	697,7
Rindfleisch	821,7	478,0	38,1	821,7	1 253,6	385,9	30,8	1 253,6
Schweinefleisch	444,0	128,1	28,9	444,0	191,3	33,8	17,7	191,3
Geflügel	286,0	245,3	85,8	286,0	90,7	53,7	59,2	90,7
Eier	98,8	79,5	80,5	98,8	43,7	7,7	17,6	43,7
Nicht Anhang-I Waren ³⁾	-	.	.	.	415,0	4)	100	415,0

1) Ausschöpfung von über 100 % ergibt sich durch Inanspruchnahme der Übertragungsmöglichkeit. Diese Übertragungen sind ab dem Wirtschaftsjahr 2000/01 nicht mehr möglich.
2) Geschätzte Angaben.
3) Verarbeitungsprodukte; nur budgetäre Obergrenze.
4) Aktuelle Angaben liegen noch nicht vor.

Tabelle 72

Marktordnungspreise für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse /t

Erzeugnis	WJ 1999/2000	WJ 2000/01	WJ 2001/02	Geltungsdauer
Getreide²⁾				01.07.2001 – 30.06.2002
Interventionspreis ³⁾	119,19	110,25	101,31	
Zucker				01.07.2001 – 31.08.2002
Zuckerrübengrundpreis	47,67	47,67	47,67	
A-Rübenmindestpreis	46,72	46,72	46,72	
B-Rübenmindestpreis	28,84	28,84	28,84	
Richtpreis für Weißzucker	665	665		
Weißzuckerinterventionspreis	631,90	631,90	631,90	
Produktionsabgabe	1,26	1,26		
Produktionsabgabe auf B-Zucker	23,70	13,10		
Ergänzungsabgabe	18,51%	–		
Milch				01.07.2000 – 30.06.2005
Erzeugerriichtpreis	309,80	309,80	309,80	
Interventionspreis Butter	3 282,00	3 282,00	3 282,00	
Interventionspreis Magermilchpulver	2 055,20	2 055,20	2 055,20	
Rindfleisch				01.07.2001 – 30.06.2002
Interventionspreis (Schlachtgewicht; Schlachtkörperqualität)	3 475,00	3 242,00	3 013,00	
Schweinefleisch				ab 01.07.2000
Grundpreis (Schlachtgewicht)	1 509,39	1 509,39	1 509,39	
Schaffleisch				02.01.2001 – 31.12.2001
Grundpreis (Schlachtgewicht)	5 040,70	5 040,70	5)	6)
<p>1) Umrechnungskurs (1 = 1,95583 DM).</p> <p>2) Für alle Getreidearten gelten identische Interventionspreise (außer Hafer und Triticale).</p> <p>3) Interventionspreis ohne monatlichen Zuschlag. Monatlicher Zuschlag 1999/2000: 1,00 /t (= 1,96 DM/t), 2000/01: 1,00 /t (= 1,96 DM/t), 2001/02: 0,93 /t (= 1,82 DM/t).</p> <p>4) Umrechnungskurs für Rübenpreise und Produktionsabgabe Zucker: 1998/99: 1 = 1,96999 DM, 1999/2000 1 = 1,95583 DM .</p> <p>5) Entfällt nach neuer GMO Schaf- und Ziegenfleisch ab 1. Januar 2002.</p> <p>6) Saisonalisiert.</p>				

Tabelle 74

Ausgaben des EAGFL (Abt. Garantie) nach Bereichen und Mitgliedstaaten
vorläufig, 2001 in Mill. €

Bereich	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	GB	EU Direktzahl.	Zusammen
Ackerkulturen	166	666	3 739	483	1 934	5 181	120	1 919	11	251	379	242	353	420	1 603	0	17 466
Zucker ¹⁾	281	86	237	8	62	357	4	143	0	50	28	21	10	23	187	0	1 497
Olivenöl	0	0	0	587	1 030	5	0	848	0	0	0	54	0	0	0	0	2 524
Trockenfutter u. Körnerleguminosen ²⁾	0	10	23	5	186	83	0	48	0	14	0	1	0	0	4	0	375
Textilpflanzen	9	0	2	543	212	42	0	0	0	4	1	3	0	0	9	0	826
Obst u. Gemüse	37	1	17	235	522	294	2	348	0	40	2	42	0	2	17	0	1 558
Wein	0	0	41	16	470	222	0	380	0	0	14	54	0	0	1	0	1 197
Tabak	3	0	34	376	115	77	0	339	0	0	1	19	0	0	0	10	974
Andere pflanzl. Erzeugnisse	3	32	18	24	52	26	0	118	0	10	0	5	2	2	4	0	297
Milcherzeugnisse	181	128	186	- 3	29	500	144	92	0	479	- 27	- 3	46	28	127	0	1 907
Rindfleisch	169	83	744	61	735	1 468	827	297	8	86	172	126	62	101	1 116	0	6 054
Schaf- und Ziegenfleisch	1	2	34	201	390	144	90	143	0	12	4	48	1	3	374	0	1 448
Schweinefleisch, Eier, Geflügel, Bienen	5	26	5	2	12	52	1	8	0	19	4	3	0	1	2	0	137
Fisch	0	0	0	0	6	3	1	0	0	0	0	1	0	0	1	0	13
Verarbeitete landw. Erzeugnisse	40	33	65	3	23	53	51	19	0	79	19	2	6	9	36	0	436
Nahrungsmittelprogramme	8	2	17	15	63	65	2	49	0	2	1	28	7	9	12	2	282
Kontrolle und Betrugsbekämpfung	0	0	10	3	11	- 1	- 1	- 1	0	0	1	2	- 1	0	0	10	32
Werbung u. Absatzförderung	1	0	5	0	4	5	1	1	0	4	1	0	0	0	3	14	39
Rechnungsabschluss	- 2	0	- 28	- 45	- 311	- 40	0	- 143	0	1	0	0	0	0	0	0	- 570
Sonstige	1	8	0	24	90	77	17	58	0	0	0	30	1	29	318	0	653
Marktordnungsausgaben insgesamt ³⁾	903	1 076	5 148	2 537	5 635	3 431	1 258	2 746	20	1 049	599	676	489	629	3 813	37	37 145
Ländliche Entwicklung ⁴⁾	32	35	708	76	540	610	327	660	10	55	453	197	327	151	184	0	4 364
Abt. Garantie insgesamt³⁾	934	1 112	5 856	2 612	6 175	4 040	1 584	3 406	29	1 104	1 053	874	816	780	3 998	37	41 509

Abweichungen in den Summen durch Runden.

¹⁾ Ausgaben für in der EU produzierten Zucker werden durch Abgaben der Zuckerwirtschaft gedeckt.

²⁾ Hier werden als Körnerleguminosen nur Kichererbsen, Wicken und Linsen erfasst.

³⁾ Ohne Veterinär- und Phytosanitärbereich, da hierfür noch keine Aufteilung auf MS möglich ist. EU-Ausgaben für diesen Bereich schätzungsweise insgesamt rd. 564 Mill. €

⁴⁾ Hierunter fielen bis 1999 die flankierenden Maßnahmen (Agrarumweltprogramme, Vorruhestand, Aufforstung), ab 2000 wurde durch die Agenda 2000 der Anwendungsbereich erweitert.

Tabelle 75

**Einzahlungen der EU-Mitgliedstaaten zum EAGFL, Abteilung Garantie,
Rückflüsse und Saldo
2000¹⁾ in Mill.**

Mitgliedstaat	Einzahlung ²⁾	Rückfluss ³⁾	Saldo
Belgien	1 552	955	- 597
Dänemark	774	1 305	+ 531
Deutschland	9 975	5 642	- 4 333
Griechenland	613	2 597	+ 1 984
Spanien	2 954	5 469	+ 2 515
Frankreich	6 650	8 982	+ 2 332
Irland	492	1 678	+ 1 187
Italien	5 038	5 002	- 36
Luxemburg	85	21	- 64
Niederlande	2 519	1 397	- 1 122
Österreich	959	1 019	+ 59
Portugal	576	652	+ 76
Finnland	560	728	+ 168
Schweden	1 205	798	- 407
Vereinigtes Königreich	6 352	4 059	- 2 293
EU³⁾	40 303	40 303	± 0

1) Ohne Veterinärbereich.

2) Unter Zugrundelegung des allgemeinen Haushaltsschlüssels 2000.

3) Aus dem EAGFL-Garantie wurden außerdem Direktzahlungen der KOM von 31 Mill. finanziert. Hierfür ist eine Aufteilung auf die Mitgliedstaaten nicht möglich.

Methodische Erläuterungen zu den Buchführungsergebnissen der Testbetriebe

Ausführliche methodische Erläuterungen zu Auswahl, Stichprobenzusammensetzung und Hochrechnung der Testbetriebe sind in der Broschüre des BML „Buchführungsergebnisse der Testbetriebe“ beschrieben.

Zahl der Testbetriebe

In *Übersicht 1* sind die Zahlen der insgesamt ausgewerteten Testbetriebe zusammengestellt.

Übersicht 1
Zahl der Testbetriebe

Wirtschafts- jahr	Landwirtschaft				Gartenbau	Forstwirtschaft ⁴⁾	Fischerei
	Einzelunternehmen ¹⁾		Personen- gesell- schaften ²⁾	Juristische Personen ³⁾			
	Haupterwerb	Nebenerwerb					
1954/55	5 005	–	–	–	–	–	–
1964/65	7 857	–	–	–	712	–	–
1974/75	6 938	1 000	–	–	605 ⁷⁾	–	–
1984/85	9 516	1 378	–	–	629	203	156
1985/86	9 531	1 426	–	–	598	251	158
1986/87	9 067	1 496	–	–	639	281	165
1987/88	9 018	1 563	–	–	622	317	157
1988/89	8 884	1 514	–	–	603	316	146
1989/90	8 882	1 575	–	–	580	320	131
1990/91 ⁵⁾	9 099	1 718	–	–	582	310	120
1991/92	9 149	1 669	37	117	567	312	148
1992/93	9 179	1 756	83	233	611	307	126
1993/94	9 114	1 808	109	284	678	305	121
1994/95	8 264 ⁶⁾	2 115	345	281	712	311	141
1995/96	7 760	1 966	547	298	496	301	128
1996/97	8 154	1 903	642	322	616	308	135
1997/98	8 133	1 706	664	359	630	316	136
1998/99	7 767	1 665	730	368	673	334	138
1999/2000	7 740	1 549	777	371	693	328	136
2000/01	7 828	1 380	872	391	674	.	131

1) Bis zum Wirtschaftsjahr 1994/95 Unterscheidung der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe nach bisheriger sozialökonomischer Gliederung, ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 nach neuer sozialökonomischer Gliederung.

2) Bis 1993/94 nur neue Länder, ab 1994/95 Deutschland.

3) Nur neue Länder.

4) Körperschafts- und Privatwaldbetriebe ab 200 ha.

5) Ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 einschl. Betriebe in den neuen Ländern.

6) Einschl. rd. 200 Personengesellschaften im früheren Bundesgebiet, die als solche nicht ausgewertet werden konnten.

7) Einschließlich Obstbaubetriebe, die auch im Betriebsbereich Landwirtschaft enthalten sind.

Vergleichsrechnung nach § 4 LwG für die landwirtschaftlichen Hauptidebetriebe

Nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) ist die Bundesregierung verpflichtet, bei der jährlichen Feststellung der Lage der Landwirtschaft eine Stellungnahme abzugeben, „inwieweit

- ein den Löhnen vergleichbarer Berufs- und Tarifgruppen entsprechender Lohn für die fremden und familieneigenen Arbeitskräfte – umgerechnet auf notwendige Vollarbeitskräfte –,
- ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Betriebsleiters (Betriebsleiterzuschlag) und
- eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals

erzielt sind“.

Die Vergleichsrechnung wird nach dem Unternehmensansatz auf der Basis des Gewinns durchgeführt. Aufwendungen für Fremdkapital, zugepachtete Flächen und Lohnarbeitskräfte werden in ihrer tatsächlichen Höhe nach folgendem Schema berücksichtigt:

Begriffe der Vergleichsrechnung

Gewinn
Vergleichslohn für Betriebsinhaber und nicht entlohnte Familienarbeitskräfte + Betriebsleiterzuschlag + Zinsansatz für das Eigenkapital = Summe der Vergleichsansätze (Unternehmen)
Gewinn - Summe der Vergleichsansätze (Unternehmen) = Abstand
Der Abstand wird zusätzlich in Prozent der Summe der Vergleichsansätze ausgewiesen.

Als gewerblicher Vergleichslohn wird der durchschnittliche Bruttolohn je abhängig beschäftigtem Arbeitnehmer, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, verwendet (*Übersicht 2*). Die bisherige Datengrundlage für den Vergleichslohn (Löhne im Produzierenden Gewerbe nach Leistungsklassen und Geschlecht im früheren Bundesgebiet) konnte nicht mehr fortgeschrieben werden.

Übersicht 2 Gewerblicher Vergleichslohn

Wirtschaftsjahr	Gewerblicher Vergleichslohn	Veränderung in % gegen Vorjahr
1995/96	24 281	+ 2,7
1996/97	24 496	+ 0,9
1997/98	24 573	+ 0,3
1998/99	24 895	+ 1,3
1999/2000	25 232	+ 1,4
2000/01	25 723	+ 1,9

Quelle: Statistisches Bundesamt (Fachserie 18)

Als betriebsnotwendige Arbeitskräfte werden die in den Testbetrieben vorhandenen Arbeitskräfte unterstellt.

Für die dispositive Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben sowie in den Gartenbau- und in den Weinbaubetrieben wird ein Betriebsleiterzuschlag von 7 DM je 1 000 DM Umsatzerlöse angesetzt. Der Zuschlag wird aus den Testbetriebsdaten für die juristischen Personen abgeleitet (Lohndifferenz zwischen den in der Leitung dieser Unternehmen Tätigen und den übrigen Beschäftigten). Spezielle Verhältnisse des Betriebes hinsichtlich Größe, Produktionsrichtung und Einkommenshöhe bleiben dabei unberücksichtigt.

Der Gesetzgeber hat keine Hinweise gegeben, was unter der angemessenen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zu verstehen ist. Der im Berichtsjahr und in den Vorjahren verwendete Zinssatz von 3,5 % orientiert sich am langjährigen Durchschnitt der Aktienrendite. Das Eigenkapital in der Vergleichsrechnung wird ermittelt aus dem Bilanzvermögen (ohne Wert des zugepachteten Bodens) abzüglich des durchschnittlichen Fremdkapitals. Wie in den Vorjahren wurden Boden und Gebäude für die Vergleichsrechnung zu Nettopachtpreisen bewertet. Als „betriebsnotwendig“ wurde das vorhandene Vermögen unterstellt, da es infolge des schnellen technischen Fortschritts keine brauchbare Methode für die Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens in der Vielzahl verschiedenartiger Betriebe gibt.

Der Wert der Vergleichsrechnung liegt in erster Linie in der ablesbaren Entwicklung der Ertragslage in den verschiedenen Betriebsgruppen der Haupterwerbsbetriebe unter Berücksichtigung angemessener Ansätze für die nicht entlohten Familienarbeitskräfte, des Eigenkapitals und für die dispositive Tätigkeit des Betriebsleiters.

Klassifizierung der Gartenbaubetriebe

Die Betriebsklassifizierung der Gartenbaubetriebe wurde ab dem Agrarbericht 1997 (Wirtschaftsjahr 1995/96 bzw. Kalenderjahr 1995) wie folgt geändert:

An die Stelle von regional differenzierten Leistungsklassen bei der Berechnung der Standarddeckungsbeiträge gärtnerischer Kulturen traten flächenabhängige Leistungsklassen nach Größenklassen der EQM (Einheitsquadratmeter) des Betriebes (siehe *Übersichten 3 und 4*). Die Sparten Zierpflanzen- und Gemüsebau wurden nach den in *Übersicht 5* dargestellten Kriterien untergliedert. Baumschulbetriebe ebenso wie Obstbaubetriebe wurden nicht weiter differenziert.

Übersicht 3

Einstufung der Gartenbaubetriebe in Leistungsklassen (LK) StDB für gärtnerische Kulturen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße in EQM (Einheitsquadratmeter)

Gärtnerische Kulturen	EQM	LK
Zierpflanzen unter Glas und im Freiland	< 25 000	1
	25 000 – 50 000	2
	50 000 – 75 000	3
	75 000 – 100 000	4
	> 100 000	5
Gemüse unter Glas und im Freiland	< 60 000	1
	> 60 000	2
Baumschulen	<60 000	1
	60 000 – 120 000	2
	>120 000	3

Übersicht 4
Faktoren zur Ermittlung der Einheitsquadratmeter (EQM)

	Relativer Produktionswert EQM	
	Unterglasfläche ¹⁾	Freilandfläche
Gemüse (einschl. Feldgemüse)	8,6	1,0
Blumen und Zierpflanzen	19,4	2,0
Obst	–	1,0
sonst. landw. genutzte Fläche	–	0,2
Beispiel: 1 000 m ² Gemüse unter Glas entsprechen 8 600 EQM 1 000 m ² Blumen und Zierpflanzen im Freiland entsprechen 2 000 EQM		

¹⁾ Gewogener Durchschnitt für heizbare und nicht heizbare Unterglasfläche.

Übersicht 5
Gliederungskriterien der Gemüse- und Zierpflanzenbetriebe

Gemüse		Zierpflanzen			
Arbeitsintensität		überwiegende Absatzform			
niedrig	hoch	direkt	indirekt		
			zusammen	darunter:	
				Schnittblumenbetriebe	Topfpflanzenbetriebe
EQM ¹⁾ je AK >30 000	EQM ¹⁾ je AK <=30 000	Umsatzanteil Verkäufe an Endverbraucher ≥ 50 % des Gesamtumsatzes	Umsatzanteil Verkäufe an Endverbraucher < 50 % des Gesamtumsatzes	Anteil Erträge aus Verkauf Schnittblumen an Erträgen aus Eigenproduktion Gartenbau ≥ 50 %	Anteil Erträge aus Verkauf Topfpflanzen an Erträgen aus Eigenproduktion Gartenbau ≥ 50 %

¹⁾ EQM = Einheitsquadratmeter.

Die Ergebnisse des Staatswaldes werden im Gegensatz zum Körperschafts- und Privatwald nicht in Form einer Stichprobenerhebung, sondern durch eine Totalerfassung bei den Landesforstverwaltungen ermittelt.

Für Betriebe mit Waldflächen zwischen 5 und 200 ha, die nach der Betriebssystematik als landwirtschaftliche Betriebe mit Wald klassifiziert werden, sind zusätzliche Angaben für den forstlichen Betriebsteil erforderlich. Die ergänzenden Angaben zur forstlichen Nutzung (Abschnitt 8 des BMVEL-Jahresabschlusses) dienen im Wesentlichen zur Lieferung von Angaben, die über den Bereich der Finanzbuchhaltung hinausgehen. Dabei werden Angaben zur Besitzstruktur, zu den Investitionen, zur Gliederung der forstwirtschaftlichen Nutzung (Flächengliederung) und zu den Arbeitszeiten ausgewiesen. Zusätzlich wird für vier verschiedene Holzgruppen (Eiche; Buche und sonstiges Laubholz; Fichte, Tanne und Douglasie; Kiefer, Lärche und sonstiges Nadelholz) der Hiebsatz, der Holzeinschlag, der Holzverkauf und der erzielte Holzpreis dargestellt.

Forstbetriebe

Im Bereich Forst ist nach verschiedenen Erfassungsbereichen zu unterscheiden:

- Zum einen sind dies die Betriebe des Körperschafts- und Privatwaldes mit mehr als 200 ha Wald,
- zum anderen die Staatswaldbetriebe der Länder.
- Hinzu kommen die Betriebe mit kleineren Waldflächen (zwischen 5 und 200 ha), die nach der Betriebssystematik als landwirtschaftliche Betriebe mit Wald klassifiziert werden.

Die Buchführungsergebnisse des Körperschafts- und Privatwaldes basieren auf Ergebnissen des BMVEL-Testbetriebsnetzes. Der Erfassungsbereich beschränkt sich auf Betriebe ab etwa 200 ha Waldfläche.

Betriebe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei

Seit dem Agrarbericht 1980 werden die Buchführungsergebnisse der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei auf der Grundlage eines eigenen Testbetriebsnetzes dargestellt.

Für die Betriebe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei wurde die Datenerfassung im Kalenderjahr 1997 auf den novellierten BMVEL-Jahresabschluss umgestellt. Dies hat zur Folge, dass einige Kennzahlen nicht mehr mit denen der Vorjahre vergleichbar und andere neu hinzugekommen sind. Inhaltlich unverändert bleiben u. a. die Kennzahlen Gewinn und Verlust.

Begriffsdefinitionen

A Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR)

Definitionsschema

Die Gesamtrechnung für den Bereich Landwirtschaft (einschließlich Garten- und Weinbau, ohne Forstwirtschaft und Fischerei) ist nach den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) aufgestellt und basiert auf dem Konzept des Wirtschaftsbereichs. Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft gilt als Zusammenfassung aller örtlichen fachlichen Einheiten, die folgende Tätigkeiten ausüben: Pflanzenbau, Tierhaltung, Gemischte Landwirtschaft, Landwirtschaftliche Lohnarbeiten, Gewerbliche Jagd.

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Unternehmen, die buchmäßig nicht getrennt erfasst werden können, z.B. Landschaftspflege oder Urlaub auf dem Bauernhof, sind nach dem ESVG 95 Bestandteil der LGR. Die landwirtschaftliche Produktion von Haushalten sowie die Tierhaltung von Nichtlandwirten sind nicht Bestandteil der LGR.

Schema 1
Schematische Darstellung

Produktionswert zu Erzeugerpreisen
- Gütersteuern
+ Gütersubventionen
= Produktionswert zu Herstellungspreisen
- Vorleistungen
= Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen
- Abschreibungen
= Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen
- sonstige Produktionssteuern
+ sonstige Subventionen
= Nettowertschöpfung zu Faktorkosten

Produktionswert

Produktionswert der Landwirtschaft umfasst die Verkäufe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an andere Wirtschaftsbereiche sowie andere landwirtschaftliche Einheiten, den Eigenverbrauch, die Vorratsveränderungen bei pflanzlichen und tierischen Produkten, die selbst erstellten Anlagen (Vieh) und die Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe (Neuanpflanzungen von Dauerkulturen), den innerbetrieblichen Verbrauch an Futtermitteln (Futtergetreide, Silage, Heu) sowie die landwirtschaftliche Lohnarbeit, die auch von gewerblichen Lohnunternehmen durchgeführt wird und die nichttrennbaren Nebentätigkeiten (z.B. Ferien auf dem Bauernhof).

Die Bewertung der Produktion erfolgt zu Herstellungspreisen. Diesbezüglich wird die Produktion pflanzlicher und tierischer Produkte zunächst mit Erzeugerpreisen (ohne Umsatzsteuer) bewertet. Zu diesem Wert werden die Gütersubventionen hinzugezählt und die Gütersteuern abgezogen. Zu den Gütersubventionen zählen die Flächenzahlungen für landwirtschaftliche Kulturen und die Tierprämien im Rahmen der Agenda 2000.

Vorleistungen

In den Vorleistungen sind der ertragssteigernde Aufwand (Saat- und Pflanzgut, Futtermittel, Handelsdünger, Pflanzenschutzmittel,), die Aufwendungen für die Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude und des Inventars, die Ausgaben für Energie, für Tierarzt und Medikamente sowie für andere Güter und Dienstleistungen zusammengefasst. Analog zum Produktionswert werden auch der inner-sektorale Verbrauch an Futtermitteln und die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Dienstleistungen berücksichtigt.

Wertschöpfung

Die Bruttowertschöpfung (BWS) zu Herstellungspreisen ergibt sich als Differenz von Produktionswert (zu

Herstellungskosten) und Vorleistungen. Aus der Bruttowertschöpfung wird durch Abzug der verbrauchsbedingten, zu Wiederbeschaffungskosten bewerteten Abschreibungen die Nettowertschöpfung zu Herstellungskosten ermittelt. Daraus ergibt sich nach Abzug der sonstigen Produktionsabgaben (einschließlich eventueller Unterabgleich Mehrwertsteuer) sowie nach Addition der sonstigen gezahlten Subventionen (einschließlich eventueller Überabgleich Mehrwertsteuer) die Nettowertschöpfung zu Faktorkosten; sie steht zur Entlohnung der Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital zur Verfügung. Als makroökonomischer Indikator für die Entwicklung des Einkommens in der Landwirtschaft wird die Nettowertschöpfung auf eine Arbeitskrafteinheit bezogen.

AK-Einheit (Maßeinheit der Arbeitsleistung)

Die AK-Einheit ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Arbeitskraft. Die Arbeitsleistung wird aus der im Erhebungsmonat je Arbeitskraft für die mit betrieblichen Arbeiten angegebene Arbeitszeit ermittelt. Dabei wird die an der betrieblichen Arbeitszeit gemessene Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskraft

- im Alter von 16 Jahren bis unter 65 Jahren mit 1,0 AK-Einheiten
- im Alter von 15 Jahren mit 0,5 AK-Einheiten
- im Alter von 65 Jahren oder mehr mit 0,3 AK-Einheiten

bewertet. Bei den Betriebsinhabern und 65 Jahre und älteren ständigen familienfremden Arbeitskräften wird kein altersabhängiger Abzug vorgenommen. Die Arbeitsleistung der teilbeschäftigten Arbeitskräfte wird an der durchschnittlichen Arbeitsleistung der männlichen vollbeschäftigten Arbeitskräfte gemessen

und mit entsprechenden Bruchteilen einer AK-Einheit in die Ergebnisse einbezogen.

Bei den nichtständigen familienfremden Arbeitskräften, bei denen die Zahl der Arbeitstage erfasst werden, wird für eine AK-Einheit die Arbeitsleistung von 22 Arbeitstagen mit je acht Stunden innerhalb des Erhebungsmonats zugrunde gelegt. Neben der betrieblichen Arbeitsleistung wird durch die Umstellung auf das ESVG 95 auch die Arbeitsleistung für landwirtschaftliche Dienstleistungen (Lohnarbeit) erfasst.

B Klassifizierung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe

Rechtsform

Rechtlicher Rahmen eines Unternehmens zur Regelung von Personen- und Gruppeninteressen im Innen- und im Außenverhältnis. Die Rechtsformen werden unterschieden nach Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen.

Einzelunternehmen sind Familienbetriebe, die im Haupt- oder Nebenerwerb bewirtschaftet werden.

Als *Personengesellschaften* werden Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaften), Stille Gesellschaften, Offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) zusammengefasst.

Juristische Personen umfassen eingetragene Genossenschaften, Kapitalgesellschaften, eingetragene Vereine und Stiftungen. Als Kapitalgesellschaften werden Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Gesellschaften der Mischform GmbH & Co. KG und Aktiengesellschaften (AG) zusammengefasst.

Erwerbscharakter

Die Gliederung der Einzelunternehmen nach dem Erwerbscharakter entspricht der Abgrenzung nach sozialökonomischen Kriterien. Mit dem Agrarbericht 1997 wurde eine neue sozialökonomische Abgrenzung von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben eingeführt, die sowohl in der allgemeinen Agrarstatistik als auch in der Testbetriebsbuchführung angewendet wird.

Haupterwerbsbetriebe

Betriebe mit 1,5 und mehr Arbeitskräften je Betrieb oder 0,75 bis unter 1,5 Arbeitskräften je Betrieb und mit einem Anteil des betrieblichen Einkommens am Gesamteinkommen von mindestens 50 %.

Nebenerwerbsbetriebe

Alle übrigen Betriebe.

Betriebsform

Die Zuordnung zu den einzelnen Betriebsformen erfolgt anhand der Struktur der Summe der Standarddeckungsbeiträge (StDB) eines Betriebes. Der StDB je Flächen- oder Tiereinheit entspricht der geldlichen Bruttoleistung abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten. Die Bruttoleistungen und die variablen Spezialkosten werden aus Statistiken und Buchführungsunterlagen über Preise, Erträge und Leistungen sowie durchschnittliche Erlöse und Kosten abgeleitet. Bei den pflanzlichen Produktionsverfahren Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte ergibt sich der StDB je Flächeneinheit aus einem Teil-StDB (geldliche Bruttoleistung abzüglich variabler Spezialkosten) zuzüglich der regionalisierten Preisausgleichszahlung für Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchte. Die so ermittelten StDB je Flächen- und Tiereinheit werden auf die betrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie der Viehhaltung übertragen und zum StDB des Betriebes summiert.

Den einzelnen Betriebsformen (z. B. Marktfruchtbetriebe) werden alle Betriebe zugeordnet, bei denen die StDB für die Betriebszweige der betreffenden Betriebsform (z. B. Anbau von Marktfrüchten) einen Anteil von mindestens 50 % am gesamten StDB des Betriebes haben. In den Gemischtbetrieben erreicht kein Betriebszweig 50 % des StDB des Betriebes. Die zu den Betriebsbereichen Landwirtschaft und Gartenbau gehörenden Betriebsformen werden wie folgt abgegrenzt:

Betriebsform	Anteil am StDB des Betriebes
a) Betriebsbereich Landwirtschaft	Landwirtschaft $\geq 75 \%$
Marktfruchtbaubetriebe	Marktfrucht (Getreide, Zuckerrüben, Kartoffeln usw.) $\geq 50 \%$
Futterbaubetriebe	Futterbau (Milchkühe, Mastrinder, Schafe, Pferde usw.) $\geq 50 \%$
Veredlungsbetriebe	Veredlung (Mastschweine, Zuchtsauen, Legehennen usw.) $\geq 50 \%$
Dauerkulturbetriebe	Dauerkulturen (Obst, Wein, Hopfen) $\geq 50 \%$
Landwirtschaftliche Gemischtbetriebe	Marktfrucht, Futterbau, Veredlung und Dauerkulturen jeweils $< 50 \%$
b) Betriebsbereich Gartenbau	Gartenbau $\geq 75 \%$
Gemüsebetriebe	Gemüse $\geq 50 \%$
Zierpflanzenbetriebe	Zierpflanzen $\geq 50 \%$
Baumschulbetriebe	Baumschulen $\geq 50 \%$
Gartenbauliche Gemischtbetriebe	Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen jeweils $< 50 \%$

C Buchführungsergebnisse von Betrieben aus Landwirtschaft und Gartenbau

Faktorausstattung

Standardbetriebseinkommen (StBE)

Das StBE ist ein unter Verwendung verschiedener Quellen berechnetes Einkommen zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Größe der Betriebe. Es kennzeichnet die Einkommenskapazität bei durchschnittlichen Leistungen und Kosten. Die Berechnung geht von der Summe der StDB des Betriebes aus. Davon werden zur Ermittlung des StBE die nicht zurechenbaren (festen) Spezialkosten und Gemeinkosten - differenziert nach der Betriebsform und der Betriebsgröße - abgezogen und sonstige Erträge (z. B. aus Jagd- und Fischerei-verpachtung, Arbeiten für Dritte, produktionsunabhängige Beihilfen) hinzugerechnet.

Betriebsfläche

Bewirtschaftete Fläche am Ende des Wirtschaftsjahres; sie umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die teichwirtschaftlich genutzte Fläche, die forstwirtschaftliche Nutzfläche sowie sonstige Betriebsflächen.

Zugepachtete Fläche (netto)

Entgeltlich und unentgeltlich zugepachtete Fläche abzüglich entgeltlich und unentgeltlich verpachteter Fläche, jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Summe aus ldw. Ackerfläche, Dauergrünland, ldw. Dauerkulturfläche, Grundfläche Gartengewächse (einschl. Obstfläche), weinbaulich genutzter Fläche, Hopfenfläche und sonstiger LF.

Grundfläche Gartengewächse (GG)

Flächen, die bewertungsrechtlich zur gartenbaulichen Nutzung gehören. Die GG umfasst die Obstfläche, die Freilandfläche (Gemüse, Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit Gartengewächsen sowie Blumen, Zierpflanzen und Gartenbausämereien), die Gewächshausfläche (heizbar und nicht beheizbar) sowie die Baumschulfläche.

Weinbaulich genutzte Fläche

Summe aus Rebfläche (Ertragsrebfläche, noch nicht im Ertrag stehende bestockte Rebfläche, Rebbrachfläche), Rebschulfläche und Rebschnittgärten.

Einheitsquadratmeter (EQM)

Durchschnittliche Relation der Nettoerträge von gärtnerischen und landwirtschaftlichen Flächenarten und -nutzungen untereinander ohne Berücksichtigung natürlicher und wirtschaftlicher Standortunterschiede; EQM werden verwendet als Maßstab für die relative Ertragsfähigkeit der verschiedenen gärtnerischen Nutzungsarten zueinander.

Vergleichswert

Nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes im vergleichenden Verfahren ermittelter Ertragswert einer Nutzung oder eines Nutzungsteils (z. B. landwirtschaftliche, weinbauliche, gärtnerische Nutzung) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Der durchschnittliche Vergleichswert der landwirtschaftlichen, weinbaulichen und gärtnerischen Nutzung gilt für die bewirtschaftete Fläche.

Arbeitskräfte (AK)

Die Arbeitskräfte setzen sich aus den nicht entlohnten AK und den Lohnarbeitskräften zusammen. 1 AK entspricht einer vollbeschäftigten Person, deren Erwerbsfähigkeit nicht gemindert ist und die zwischen 18 und 65 Jahre alt ist.

Nicht entlohnte Arbeitskräfte (nAK)

Nicht entlohnte Arbeitskräfte (überwiegend Familienarbeitskräfte) in Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Produktionsstruktur

Erntefläche

Summe der Ernteflächen von Ackerpflanzen und Grünlandnutzung.

Die Erntefläche kann durch Doppelnutzung größer sein als die landwirtschaftlich genutzte Fläche, ansonsten identisch mit der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Viehbesatz

Der Viehbesatz wird, bezogen auf 100 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, in Anlehnung an den Vieheinheitenschlüssel des Bewertungsgesetzes in Vieheinheiten (VE) ermittelt. Grundlage ist der Futterbedarf der Tierarten (siehe Übersicht rechts)

Bilanz

In der Bilanz erfolgt eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva), die der Gewinnermittlung des Unternehmens dient. Die Aktivseite der Bilanz zeigt die Kapitalverwendung, die Passivseite die Kapitalherkunft.

Anlagevermögen

Vermögensgegenstände, die dem Betrieb auf Dauer dienen, d. h. die eine längere Zeit genutzt werden sollen. Hierzu gehören die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sachanlagen und die Finanzanlagen.

Tiervermögen

Tiere des Anlage- und Umlaufvermögens werden als eigene Position zwischen

Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen.

Tierart	VE-Schlüssel
Pferde unter 3 Jahren	0,70
Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Zuchtbullen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr	0,05
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,10
Ferkel (bis etwa 20 kg LG)	0,02 ¹⁾
Läufer (bis etwa 45 kg LG) aus zugekauften Ferkeln	0,04 ¹⁾ 0,06 ¹⁾
Läufer (bis etwa 45 kg) aus selbsterzeugten Ferkeln	0,10 ¹⁾ 0,16 ¹⁾
Mastschweine (> 45 kg LG) aus zugekauften Läufern	0,33
Mastschweine (> 45 kg LG) aus selbsterzeugten Ferkeln	
Zuchtschweine	
Legehennen einschließlich Aufzucht zur Bestandsergänzung	0,02 0,0183
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0017 ¹⁾ 0,0013 ¹⁾
Jungmasthühner (6 und weniger Durchgänge je Jahr – schwere Tiere)	0,0017
Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr – leichte Tiere)	
Junghennen	

¹⁾ Berechnung auf der Basis der erzeugten Tiere; in den übrigen Tiergruppen Jahresdurchschnittsbestand.

Umlaufvermögen

Vermögensgegenstände, die zum Verkauf oder zum Verbrauch bestimmt sind. Dies sind Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse einschließlich Feldinventar, unfertige Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren sowie darauf geleistete Anzahlungen), Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. Das Umlaufvermögen wird auch nach Sachumlafvermögen (Vorräte) und Finanzumlafvermögen (sonstiges Umlaufvermögen) gegliedert.

Bilanzvermögen

Alle Vermögensgegenstände des Unternehmens einschließlich des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens und des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages.

Eigenkapital

Das dem Unternehmer bzw. Mitunternehmer gehörende Kapital; es entwickelt sich in Einzelunternehmen wie folgt:

Eigenkapital am Anfang des Wirtschaftsjahres
+ Einlagen
- Entnahmen
+ Gewinn und Verlust
= Eigenkapital am Ende des Wirtschaftsjahres

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden nach Arten unterschieden, z. B. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Zur Verbesserung der Einsicht in die Finanzlage können sie auch nach Restlaufzeiten aufgliedert werden. In der Landwirtschaft werden bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nach Gesamtlaufzeiten unterschieden in kurzfristig (Laufzeit bis 1 Jahr), mittelfristig und langfristig (Laufzeit über 5 Jahre). Bei juristischen Personen erfolgt die Aufteilung nach Restlaufzeiten.

Investitionen und Finanzierung

Bruttoinvestitionen

Gesamter Zugang zum Investitionsbereich, d.h. Zugänge zum Anlagevermögen sowie Bestandsveränderungen bei Tieren und Vorräten.

Nettoinvestitionen

Der die Abschreibungen und Abgänge überschreitende Zugang zum Investitions-

bereich, d. h. Bruttoinvestitionen abzüglich Abschreibungen und Abgänge.

Nettoverbindlichkeiten

Summe der Verbindlichkeiten abzüglich des Finanzumlaufvermögens (u. a. Forderungen, Wertpapiere, Guthaben bei Kreditinstituten).

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) dient der Ermittlung und Darstellung des Erfolgs eines Geschäftsjahres. Sie wird nach dem Gesamtkostenverfahren und Bruttoprinzip (keine Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen) in Staffelform aufgestellt. Der Gewinn/Verlust ist identisch mit dem Gewinn/Verlust aus dem Betriebsvermögensvergleich in der Bilanz.

Umsatzerlöse

Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung sowie der Wert der Naturalentnahmen für geschäftstypische Erzeugnisse und Waren sowie für Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer.

Sonstige betriebliche Erträge

Erträge, die nicht anderen GuV-Positionen zugeordnet werden können, insbesondere staatliche Direktzahlungen und Zuschüsse (Flächenzahlungen, Tierprämien, Investitionszuschüsse, Ausgleichszulage, Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen usw.). Hierzu gehören auch zeitraumfremde Erträge.

Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Saatgut, Düngemittel), für bezogene Waren und Leistungen. Die entsprechenden Bestandsveränderungen sind mit bei den Einzelpositionen ausgewiesen, oder in einer Sammelposition zusammengefasst.

Personalaufwand

Summe der Löhne und Gehälter einschließlich aller Zulagen sowie aller sozialen Abgaben und der Aufwendungen für die Altersversorgung und Unterstützung.

Abschreibungen

Wertverzehr der Gegenstände des Anlagevermögens während des Geschäftsjahres; sie enthalten nicht die im Sonderposten mit Rücklageanteil abgegrenzten steuerlichen Sonderabschreibungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwandspositionen, die nicht anderen Positionen der GuV zugeordnet werden

können, z. B. Unterhaltungsaufwendungen, Betriebsversicherungen (einschl. landwirtschaftliche Unfallversicherung). Im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise gehören hierzu auch zeitraumfremde Aufwendungen, die bisher als neutraler Aufwand ausgewiesen wurden.

Betriebsergebnis

Saldo aus betrieblichen Erträgen (Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, sonstige betriebliche Erträge) und betrieblichen Aufwendungen (Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen).

Schema 2
Struktur der GuV nach dem Gesamtkostenverfahren

Umsatzerlöse + Bestandsveränderungen, + Aktivierte Eigenleistungen + Sonst. betr. Erträge		
= Betriebliche Erträge	Betriebliche Erträge	
Materialaufwand + Personalaufwand + Abschreibungen + sonst. betr. Aufwendungen		
= betriebliche Aufwendungen	– Betriebliche Aufwendungen	
	= Betriebsergebnis	Betriebsergebnis
	Finanzerträge – Finanzaufwendungen	
	= Finanzergebnis	± Finanzergebnis
		= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
	Außerordentliche Erträge – Außerordentl. Aufwendungen	
	= Außerordentliches Ergebnis	± Außerordentliches Ergebnis
	Steuern vom Einkommen u. Ertrag + Betriebssteuern	
	= Steuerergebnis	± Steuerergebnis
		= Gewinn/Verlust

Finanzergebnis

Saldo aus Finanzerträgen (z. B. Zinserträge) und Finanzaufwendungen (z. B. Zinsaufwendungen).

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Summe aus Betriebs- und Finanzergebnis.

Außerordentliches Ergebnis

Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen. Dies sind ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, die unregelmäßig auftreten. Im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise in der Landwirtschaft zählen hierzu nicht die zeitraumfremden Geschäftsvorfälle.

Steuerergebnis

Saldo aus Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie sonstiger Steuern (= Betriebssteuern).

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Summe aus Körperschaftsteuer (Steuer vom Einkommen, die nur von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gezahlt wird) und Gewerbesteuer (Steuer vom Ertrag).

Sonstige Steuern (= Betriebssteuern)

Steuern vom betrieblichen Vermögen (Grundsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) sowie Verkehrs- und Besitzsteuern (Kraftfahrzeugsteuer, Zölle usw.).

Gewinn/Verlust bzw. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Summe aus Betriebs-, Finanz- und außerordentlichem Ergebnis. Der Gewinn/Verlust umfasst bei *Einzelunternehmen und Personengesellschaften* das Entgelt für die nicht entlohnte Arbeit

des landwirtschaftlichen Unternehmens und u. U. Mitunternehmers sowie seiner/ihrer mitarbeitenden, nicht entlohnten Familienangehörigen, das eingesetzte Eigenkapital und die unternehmerische Tätigkeit. Er steht für die Privatentnahmen des/der Unternehmer/s (private Steuern, Lebenshaltung, Krankenversicherung, Alterssicherung, Altenteillasten, Erbabfindungen, private Vermögensbildung usw.) und die Eigenkapitalbildung des Unternehmens (Nettoinvestitionen, Tilgung von Fremdkapital) zur Verfügung.

Der Gewinn ist nicht mit den steuerlichen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gleichzusetzen, die anhand von Pauschalansätzen (nach § 13 a EstG) ermittelt werden.

Bei *juristischen Personen* lautet die entsprechende Bezeichnung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) "Jahresüberschuss/-fehlbetrag". Da in landwirtschaftlichen Unternehmen dieser Rechtsform die eingesetzte Arbeit bereits voll entlohnt ist, umfasst der Jahresüberschuss/-fehlbetrag nur das Entgelt für das eingesetzte Eigenkapital.

Im folgenden wird der verkürzte Ausdruck "Gewinn bzw. Jahresüberschuss" verwendet.

Gewinn bzw. Jahresüberschuss vor Steuern

Gewinn bzw. Jahresüberschuss zuzüglich Steuern vom Einkommen und Ertrag.

Gewinn bzw. Jahresüberschuss plus Personalaufwand

Gewinn bzw. Jahresüberschuss vor Steuern zuzüglich Personalaufwand. Diese Kennzahl dient zum Vergleich der Einkommenslage in verschiedenen Rechtsformen.

Lohnansatz

Der Lohnansatz wird für die nicht entlohnten Arbeitskräfte in Anlehnung an die für fremde Arbeitskräfte gezahlten Löhne (Monatslöhne) einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ermittelt. Für den Betriebsleiter wird ein Zuschlag für die leitende Tätigkeit vorgenommen. Für das Kalenderjahr 2000 bzw. das Wirtschaftsjahr 2000/01 wurden folgende Werte für das frühere Bundesgebiet eingesetzt:

nicht entlohnte Arbeitskräfte	Landwirt- schaft und Weinbau	Gartenbau
	€/AK	
Betriebsleiter ¹⁾	22 998	29 178
männliche Arbeitskräfte	19 934	25 145
weibliche Arbeitskräfte	16 442	19 064

¹⁾ Grundlohn

Für die neuen Länder wurden jeweils 87 % des Wertes für nicht entlohnte Familienarbeitskräfte im früheren Bundesgebiet eingesetzt.

Rentabilität, Stabilität, Liquidität

Umsatzrentabilität (in v. H.)

$$\frac{\text{Gewinn bzw. Jahresüberschuss vor Steuern} - \text{Lohnansatz}^{1)}}{\text{Umsatzerlöse}^{2)}$$

¹⁾ Für nicht entlohnte Arbeit in Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

²⁾ Einschl. Bestandsveränderungen und sonstige betriebliche Erträge.

Gesamtkapitalrentabilität (in v.H.)

Maßstab für die Verzinsung des im Unternehmen eingesetzten Eigen- und Fremdkapitals.

$$\frac{\text{Gewinn bzw. Jahresüberschuss vor Steuern} - \text{Lohnansatz} + \text{Zinsaufwand}}{\text{Gesamtkapital}}$$

Eigenkapitalrentabilität (in v.H.)

Maßstab für die Verzinsung des im Unternehmen eingesetzten Eigenkapitals.

$$\frac{\text{Gewinn bzw. Jahresüberschuss vor Steuern} - \text{Lohnansatz}}{\text{Eigenkapital}^{1)}$$

¹⁾ Incl. 50 % des Sonderpostens mit Rücklageanteil.

Arbeitsertrag

$$\frac{\text{Gewinn bzw. Jahresüberschuss vor Steuern} - \text{Zinsansatz für Eigenkapital}^{1)}}{\text{nicht entlohnte Arbeitskräfte}}$$

¹⁾ Kalkulatorischer Zinssatz von 3,5 %.

Eigenkapitalveränderung, Bilanz

$$\begin{aligned} & \text{Gewinn/Verlust bzw. Jahresüberschuss/-} \\ & \text{fehlbetrag} \\ & - \text{Entnahmen} \\ & + \text{Einlagen} \end{aligned}$$

oder

$$\begin{aligned} & \text{Eigenkapital Geschäftsjahr} \\ & - \text{Eigenkapital Vorjahr} \end{aligned}$$

Personelle Einkommensanalyse

Gesamteinkommen

Erwerbseinkommen zuzüglich Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstigen steuerpflichtigen Einkünften und erhaltenen Einkommensübertragungen (Kinder-, Arbeitslosen-, Vorruhestandsgeld, Altersrenten usw.).

Erwerbseinkommen

Gewinn zuzüglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit des Betriebsinhabers und seines Ehegatten einschließlich Lohnzahlungen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb an den Ehegatten.

Private Steuern

Summe der gezahlten Einkommensteuern (einschl. einbehaltener Lohnsteuer), Kirchensteuern, Vermögenssteuern und sonstigen privaten Steuern.

Verfügbares Einkommen

Gesamteinkommen abzüglich der gezahlten privaten Steuern, der Beiträge zu freiwilligen und gesetzlichen Sozialversicherung und der geleisteten Einkommensübertragungen (bar und unbar Altenteillasten usw.).

Einkommensbegriffe für die Unternehmerfamilie

Gewinn / Verlust
+ Einkünfte aus Gewerbebetrieb
+ Einkünfte aus selbständiger Arbeit
+ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
= Erwerbseinkommen
+ Einkünfte aus Kapitalvermögen
+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
+ Sonstige Einkünfte
+ Erhaltene Einkommensübertragungen
= Gesamteinkommen
- Geleistete Einkommensübertragungen
- Private Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
= Verfügbares Einkommen

D Forstwirtschaft

Besitzarten

Die Besitzarten (Eigentumsarten) sind im Bundeswaldgesetz wie folgt definiert:

Staatswald ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes oder eines Landes steht sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.

Körperschaftswald ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.

Privatwald ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

Betriebsarten

Die Betriebsarten sind bestimmte Bewirtschaftungsformen des Waldes, die sich vor allem in der Verjüngungsmethode unterscheiden, und zwar schlagweiser Hochwald, Plenterwald, Mittelwald und Niederwald (Stockausschlagwald).

Hochwald ist ein aus Kernwüchsen (natürliche Ansamung, Saat und Pflanzung) hervorgegangener Wald.

- a) Schlagweiser Hochwald ist Hochwald, in dem Pflege-, Ernte- und Verjüngungsmaßnahmen räumlich getrennt ganze Bestände bzw. deren Teilflächen erfassen.
- b) Plenterwald ist ein stufig aufgebauter, ungleichaltriger, gemischter Hochwald, in dem Pflege- und Erntemaßnahmen nicht flächenweise getrennt, sondern einzelstammweise durchgeführt werden und der sich in einer - der einzelstammweisen Nutzung folgenden - stetigen Verjüngung befindet.

Mittelwald ist Wald, der aus Stockausschlag, Wurzelbrut und Kernwuchs hervorgegangen ist. Stockausschlag bzw. Wurzelbrut bilden den Unterstand, Kernwüchse und Stockausschläge den Oberstand.

Niederwald (Stockausschlagwald) ist ein aus Stockausschlag oder Wurzelbrut hervorgegangener Wald.

Holzbodenfläche (HB)

Die Holzbodenfläche umfasst alle Flächen der Holzproduktion sowie zeitweilig unbestockte Flächen (Blößen), ferner Wege und Schneisen unter 5 Meter Breite und unbestockte Flächen von unwesentlicher Größe. Alle Flächenangaben beziehen sich auf das Ende des Abrechnungszeitraumes.

Wirtschaftswald

Alle Holzbodenflächen, die regelmäßig bewirtschaftet und von der Forsteinrichtung als "Wirtschaftswald i.r.B. (in regelmäßigem Betrieb)" ausgeschieden werden.

Wirtschaftswald außer regelmäßigem Betrieb (a. r. B.)

Wirtschaftswald a.r.B. umfasst alle Holzbodenflächen, die nicht regelmäßig bewirtschaftet werden (z. B. Bannwald, unbegehbare Steilhänge, Wildparke) und/oder deren nachhaltige Nutzungsmöglichkeit für absehbare Zeit unter 1 m³ (Efm Derbholz ohne Rinde) je Jahr und Hektar liegt.

Derbholz

Derbholz ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm Durchmesser mit Rinde.

Hiebsatz und Einschlag

Der Hiebsatz ist die durch ein forstwirtschaftliches Betriebsgutachten für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel 10 Jahre) festgesetzte jährliche planmäßige Holznutzung in m³ (Efm Derbholz ohne Rinde).

Der Einschlag ist die im Abrechnungszeitraum eingeschlagene und gebuchte Derbholzmenge in m³ (Efm ohne Rinde).

Buchführungsbegriffe der forstlichen Testbetriebe sowie daraus abgeleitete Kennzahlen

Ertrag aus Holznutzung

Tatsächlich erzielter Erlös für im Abrechnungszeitraum verkaufte Holz abzüglich der im Abrechnungszeitraum erzielten Erlöse für Holz aus früheren Einschlagsperioden, zuzüglich des Wertes für eingeschlagenes, aber noch nicht verkaufte Holz, des Wertes von selbstverbrauchtem Holz, der Erlöseinbußen für Holz, das kostenlos oder verbilligt abgegeben wurde sowie der vom Abnehmer erstatteten Rückkosten.

Ertrag aus Nebennutzung

Erlöse aus dem Verkauf von Nebennutzungserzeugnissen (z.B. Schmuckreisig, Weihnachtsbäume, Pflanzen, Kies, Sand, Brennreisig, Schlagabraum).

Ertrag aus Jagd und Fischerei

Erlöse aus dem Verkauf von Wildbret und Abschüssen, erhaltener Wildschadenersatz, Erlöse aus Jagdpacht und anderen Jagdnutzungen, Erlöse aus Fischerei.

Betriebsertrag

Der Betriebsertrag umfasst die Erträge aus Holznutzung, Nebennutzungen, Jagd, Fischerei, aus Nutzungsentgelten für Erholungseinrichtungen und sonstigen Erträgen aus Betriebsvermögen (z. B. Mieten, Pachten, Zinsen).

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand ist die Summe aller in der Buchführung erfassten Aufwendungen für den Betrieb zuzüglich der kalkulierten betrieblichen Aufwendungen, wie z. B. Abschreibungen und Lohnansatz für eigene Arbeit, abzüglich der Aufwendungen für betriebsfremde

Bereiche (z. B. Nebenbetriebe, Arbeiten für Dritte, Betreuung, Hoheitsaufgaben).

Außerdem schließt der Betriebsaufwand in den Betrieben des Körperschafts- und Privatwaldes ab dem FWJ 1991 bzw. durch Rückrechnung ab dem FWJ 1989 auch den kalkulierten Aufwand der nicht durch Verwaltungskostenbeiträge abgedeckten Betreuungsleistungen ein.

Sachaufwand

Betriebsaufwand abzüglich Löhne und Gehälter sowie Beiträge zur Sozial- und Unfallversicherung.

Betriebseinkommen

Differenz zwischen Betriebsertrag und Sachaufwand. Das Betriebseinkommen ist der Betrag, der zur Entlohnung der im Betrieb tätigen familieneigenen und -fremden Arbeitskräfte sowie der Betriebsleitertätigkeit und der als Entgelt für das eingesetzte Kapital zur Verfügung steht.

Reinertragsberechnung

Der **Reinertrag** berechnet sich aus Betriebsertrag abzüglich Betriebsaufwand (einschließlich Lohnansatz), allerdings -entsprechend dem bisherigen Berechnungsschema - *ohne* Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes der nicht durch Verwaltungskostenbeiträge abgedeckten Betreuungsleistungen.

In den Körperschafts- und Privatwaldbetrieben werden ab dem FWJ 1991 bzw. durch Rückrechnung ab dem FWJ 1989 zusätzlich der **Reinertrag I** (ohne Förderung) und der **Reinertrag II** (mit Förderung) ausgewiesen.

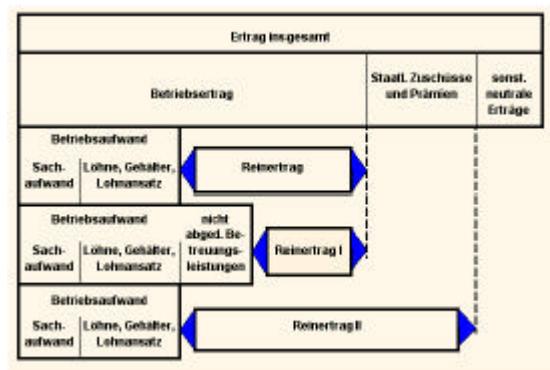
Der **Reinertrag I** (ohne Förderung) stellt ein Ergebnis der Forstbetriebe dar, das ohne staatliche Zuschüsse und Prämien und ohne die indirekte Förderung der Betriebe in Form der Aufwandsreduzierung durch eine kostenlose oder

verbilligte Betreuung auf Forstamtsebene erreicht worden wäre; d. h. die nicht abgedeckten kalkulatorischen Betreuungsleistungen sind im Betriebsaufwand enthalten. Die Ergebnisse der verschiedenen Besitzarten lassen sich auf diese Weise besser vergleichen.

Beim **Reinertrag II** (mit Förderung) sind die Zuschüsse und Prämien aus öffentlichen Haushalten (z.B. für Bestandspflege, Kulturen, Forstschutz, Schutz- und Erholungsfunktionen) eingerechnet, die nicht abgedeckten kalkulatorischen Betreuungsleistungen im Aufwand aber nicht berücksichtigt.

Hierdurch wird die Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Betriebe und der Bedeutung der Förderung in einzelnen Besitzarten ermöglicht.

Reinertragsberechnung in der Forstwirtschaft



Reinertrag (auf den Hiebsatz bereinigt)

Bereinigter Betriebsertrag abzüglich bereinigter Betriebsaufwand (einschließlich Lohnansatz). Die Bereinigung wird wie folgt vorgenommen:

Der Ertrag aus Holznutzung und erstattete Rückkosten wird mittels der Mengenrelation Hiebsatz zu Holzeinschlag bereinigt.

Auf gleiche Weise werden die Aufwandspositionen Holzeinschlag, Holzrücken und -transport umgerechnet.

Alle anderen Positionen bleiben unverändert.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Wald

Kalkulatorischer Reinertrag

Bei der Berechnung des speziell für den Betriebszweig Forstwirtschaft hergeleiteten Reinertrages werden Erlöse (einschl. Direktzahlungen und Zuschüsse) und Aufwendungen, die bereits in der Buchhaltung dem Forst zugerechnet werden können (z.B. Material für Holzernte, Lohnunternehmer für Forst usw.), direkt der Gewinn- und Verlustrechnung entnommen. Die nur schwer aufteilbaren fixen Sachkosten bzw. variablen Maschinenkosten werden kalkulatorisch abgeleitet und den Betrieben per

Programm zugeteilt. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg hat im Auftrag des BMVEL diese Kosten in Abhängigkeit vom Einschlag und Größe der Waldfläche ermittelt.

Roheinkommen (Deckungsbeitrag)

Bei der Berechnung des Roheinkommens aus Forstwirtschaft werden vom Ertrag alle variablen und festen Kosten (vgl. Reinertragsberechnung), mit Ausnahme des kalkulatorischen Lohnansatzes für die vom Betriebsleiter und den mithelfenden Familienangehörigen selbst verrichteten Arbeiten, abgezogen. Das Roheinkommen bzw. der Deckungsbeitrag ist somit ein Maßstab für die Entlohnung der eingesetzten Arbeit.

Zusammenfassung

I Lage der Agrarwirtschaft

1. Struktur

In Deutschland existierten im Jahr 2001 410 000 landwirtschaftliche Betriebe ab 2 ha LF. Die Anzahl der Betriebe verringerte sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 11 100 bzw. 2,6 %. Während im früheren Bundesgebiet ein Rückgang um 3,0 % festzustellen war, stieg die Zahl der Betriebe in den neuen Ländern um 2,8 % an. Die durchschnittliche Betriebsgröße betrug rd. 41,6 ha (früheres Bundesgebiet rd. 30 ha, neue Länder rd. 197 ha).

Die Zahl der Arbeitskräfte in der deutschen Landwirtschaft lag im Jahr 2001 bei 1,32 Mill. Gegenüber 1999 nahm ihre Zahl um 4 % jährlich ab (früheres Bundesgebiet – 4,3 %, neue Länder – 2,2 %).

2. Wertschöpfung

Die Wertschöpfung der deutschen Landwirtschaft entwickelte sich 2000/01 wie folgt:

	€	Veränderung gegen Vorjahr in %
Produktionswert	43,6 Mrd.	+ 6,6
Vorleistungen	25,4 Mrd.	+ 3,6
Nettowertschöpfung	11,9 Mrd.	+ 16,1
Nettowertschöpfung je AK	19 822	+ 17,5

3. Ertragslage

Die Ertragslage der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich im WJ 2000/01 erneut deutlich verbessert. Die positive Einkommensentwicklung ist vor allem auf die gestiegenen Erzeugerpreise bei Milch und Schweinen zurückzuführen. Die höheren Einnahmen in diesen Produktbereichen konnten die Erlöseinbußen bei Rindern durch den BSE-bedingten Preiseinbruch sowie Umsatzrückgänge in der pflanzlichen Produktion mehr als ausgleichen. Die insgesamt gestiegenen Einnahmen aus öffentlichen Direktzahlungen trugen ebenfalls zur Einkommensverbesserung bei. Durch die Erhöhung der Tierprämien und der Flächenzahlungen für Getreide im Rahmen der Agenda 2000 wurden Einbußen aus der Reduzierung der Flächenzahlungen für Ölsaaten und der Absenkung der Gasölverbilligung kompensiert.

Für einzelne Bereiche ergibt sich folgendes Bild:

a) Einzelunternehmen

Wichtigster Maßstab für das Einkommen aus landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit ist bei Einzelunternehmen der Gewinn. Der Gewinn umfasst das Entgelt für die nicht entlohnte Arbeit des landwirtschaftlichen Unternehmers sowie seiner mitarbeitenden, nicht entlohnten Familienangehörigen, für das eingesetzte Eigenkapital und für die unternehmerische Tätigkeit. Er steht für die Privatentnahmen der Unternehmerfamilie (Lebenshaltung, soziale Sicherung, private Steuern) und die Eigenkapitalentwicklung des Unternehmens (Nettoinvestitionen, Tilgung von Fremdkapital) zur Verfügung.

Der durchschnittliche Gewinn je Unternehmen der Haupterwerbsbetriebe erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 17,7 % auf 36 535 €. Je nicht entlohnter Arbeitskraft (nAK) stieg der Gewinn um 17,8 % auf 25 318 €. Im Zeitraum 1994/95 bis 2000/01 lag die durchschnittliche jährliche Zunahme des Gewinns bei 5,9 % je Unternehmen und bei 6,2 % je nAK.

Aufgrund der unterschiedlichen Erlösentwicklung bei den einzelnen Produktionszweigen und der Unterschiede in der Produktionsstruktur ergaben sich für die verschiedenen Betriebsformen und Regionen abweichende, teilweise entgegengesetzte Einkommensentwicklungen:

Einzelunternehmen	Gewinn 2000/01	
	€Unternehmen	Veränderung gegen Vorjahr in %
Haupterwerbsbetriebe		
nach Betriebsformen		
Marktfrucht (Getreide u. a. Verkaufsfrüchte)	40 809	+ 7,7
Futterbau (Milch, Rinder).....	31 230	+ 10,5
Darunter: Rindermastbetriebe.....	21 603	- 7,5
Veredlung (Schweine, Geflügel).....	64 878	+ 88,5
Dauerkultur (Obst, Wein, Hopfen).....	32 676	± 0
Gemischt.....	35 351	+ 34,4
nach Regionen		
Früheres Bundesgebiet.....	36 405	+ 19,3
Neue Länder.....	40 260	- 13,8
Insgesamt.....	36 535	+ 17,7
Nebenerwerbsbetriebe.....	5 685	+ 5,9

Die negative Einkommensentwicklung in den neuen Ländern ist hauptsächlich bedingt durch Erlöseinbußen im Ackerbau als Folge der Trockenheit im Sommer 2000, die Reduzierung der Flächenzahlungen für Ölsaaten und die stärkere Belastung infolge der Preissteigerung bei Düngemitteln in Verbindung mit der größeren Bedeutung des Ackerbaus. Da die

Schweinehaltung in den neuen Ländern eine geringe Bedeutung besitzt, konnten die Betriebe nur wenig von den höheren Schweinepreisen profitieren.

b) Personengesellschaften und juristische Personen

Als Einkommensmaßstab wird für die Personengesellschaften und die juristischen Personen der Gewinn/Jahresüberschuss vor Steuern vom Einkommen und Ertrag (Körperschaft-, Kapitalertrag- und Gewerbesteuer) zuzüglich Personalaufwand herangezogen.

Die Betriebe dieser Rechtsformen konnten ihre Einkommen ebenfalls verbessern. Zu der Verbesserung der Einkommenssituation haben die gleichen Einflussgrößen wie bei den Einzelunternehmen beigetragen. Wegen der geringeren Bedeutung der Schweinehaltung fielen die Einkommensverbesserungen niedriger aus als in den Einzelunternehmen. Die im Gegensatz zu den Einzelunternehmen und den Personengesellschaften positive Einkommensentwicklung der juristischen Personen in den neuen Ländern ist hauptsächlich zurückzuführen auf die Erlössteigerungen bei Milch und die Verringerung der Personalausgaben durch Reduzierung der Zahl der Arbeitskräfte.

Rechtsform	Einkommen ¹⁾ 2000/01	
	€AK	Veränderung gegen Vorjahr in %
Personengesellschaften		
Früheres Bundesgebiet.....	27 475	+ 19,0
Neue Länder.....	29 696	- 6,9
Insgesamt	28 275	+ 7,9
Juristische Personen (nur neue Länder)	23 832	+ 6,4

¹⁾ Gewinn/Jahresüberschuss vor Steuern + Personalaufwand.

c) Betriebe des ökologischen Landbaus

Für das WJ 2000/01 konnten 229 Betriebe des ökologischen Landbaus (ohne Garten-, Obst- und Weinbau) ausgewertet werden. Für repräsentative Aussagen ist die Zahl der ausgewerteten Betriebe aber weiterhin zu klein.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe konnten aufgrund des geringeren Viehbesatzes weniger von den steigenden Erzeugerpreisen für Schweine und Milch profitieren als die konventionelle Vergleichsgruppe. Stabilisierend auf die Einkommen der ökologisch wirtschaftenden Betriebe wirkten die Direktzahlungen aus der Teilnahme an Agrarumweltprogrammen, die in diesen Betrieben höher waren als in der konventionellen Vergleichsgruppe.

Bewirtschaftungsform	Einkommen ¹⁾ 2000/01 €AK
Ökologisch wirtschaftende Betriebe.....	19 647
Konventionelle Vergleichsgruppe.....	23 776

¹⁾ Gewinn + Personalaufwand

d) Sonderbereiche

In den Obst- und Weinbaubetrieben gingen die Gewinne im WJ 2000/01 zurück. Im Durchschnitt aller Gartenbaubetriebe blieben die Gewinne weitgehend unverändert. Allerdings konnten im Gemüsebau deutliche Gewinnsteigerungen erzielt werden, während in den Zierpflanzenbetrieben Gewinneinbußen hingenommen werden mussten.

Betriebsform	Gewinn 2000/01	
	€Unternehmen	Veränderung gegen Vorjahr in %
Weinbau.....	31 206	- 3,9
Obstbau.....	32 228	- 5,3
Gartenbau.....	36 178	+ 0,6

e) Forst

Die Ertragslage der Forstbetriebe (ab 200 ha Wald) wurde im Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2000 maßgeblich von den durch den Orkan „Lothar“, zum Jahresende 1999 verursachten Schäden beeinflusst. In den Betrieben des Körperschaftswaldes gingen je ha Holzbodenfläche (HB) die Reinerträge gegenüber dem Vorjahr zurück. In den größeren Privatwaldbetrieben blieb die Ertragslage im Durchschnitt der ausgewerteten Betriebe konstant.

Besitzart	Reinertrag II ¹⁾ €ha HB	
	1999	2000
Körperschaftswaldbetriebe.....	57	49
Privatwaldbetriebe.....	98	98

¹⁾ Einschließlich staatlicher Förderung.

f) Vorschätzung für 2001/02

Die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe werden sich nach den erheblichen Gewinnsteigerungen in den beiden Vorjahren im laufenden WJ 2001/02 im Durchschnitt vorrausichtlich nur in der Größenordnung von **1 bis 5 %** verbessern. Für die Marktfrucht- und

Futterbaubetriebe werden höhere Einkommen, für die Veredlungs- und Gemischtbetriebe erhebliche Gewinneinbußen erwartet. Im Gartenbau wird nur für die Gemüsebetriebe mit einer Verbesserung der Ertragslage gerechnet.

II Maßnahmen

1. Die Beseitigung staatlicher Defizite bei der **Lebensmittelsicherheit** gehört auf nationaler und EU-Ebene zu den Schwerpunkten der Verbraucherpolitik. Das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sind zum 1. Januar 2002 im Vorgriff auf die zu treffende gesetzliche Regelung jeweils als unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet worden. Damit wurden in Deutschland im institutionell-organisatorischen Bereich die Voraussetzungen für eine verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen EU, Bund und Ländern bei der Wahrnehmung von Rechtsetzungs-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben geschaffen. Die Schaffung der Europäischen Lebensmittelbehörde sowie insbesondere die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitlichen Gefährdungen im Rahmen der EU-Basisverordnung sollen EU-weit die Lebensmittelsicherheit erhöhen und das Vertrauen der Verbraucher in die erzeugten Lebensmittel wiedergewinnen.

Im Anschluss an das Auftreten der ersten BSE-Fälle in Deutschland gehörten Maßnahmen zum wirksamen **Schutz der Verbraucher vor BSE** zu den vordringlichsten Aufgaben. Die Bundesregierung hat dabei in vielen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, über die EU-Regelungen hinausgehende Bestimmungen zu erlassen. Es wurden u. a. folgende Maßnahmen beschlossen:

- Alle über 24 Monate alten Rinder, die geschlachtet werden, sind mit BSE-Schnelltests zu untersuchen.
- Die Liste der Risikomaterialien von Wiederkäuern, die für die Herstellung von Lebens-, Futter- und Düngemitteln verboten sind, wurde schrittweise erweitert.
- Die Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen sind gehalten, durch geeignete Verfahren das Kontaminationsrisiko durch Risikomaterial auszuschließen.
- Die Vorschriften zur Herstellung von Separatorenfleisch wurden verschärft.
- Nach wie vor gelten weitreichende Verbote für die Verfütterung von tierischen Proteinen und Fetten an Nutztiere, die zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung unter Beteiligung der Wissenschaft ein Konzept zur Erforschung von BSE, der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit und ähnlichen Erkrankungen beschlossen. Mit Beginn des Jahres 2001 ist zudem das Institut für neue und neuartige Tierseuchenerreger an der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere errichtet worden.

Von den BSE-Folgekosten trägt der Bund den deutschen Finanzierungsanteil an den aus dem EU-Haushalt finanzierten BSE-bedingten Maßnahmen und den nationalen Anteil an den EU-veranlassten Herauskaufaktionen von älteren Rindern. Die Kosten der Entsorgung der

Futtermittelaltbestände hat der Bund in landwirtschaftlichen Betrieben vollständig und in den Betrieben der Wirtschaft teilweise übernommen.

Die freie Wahl des Verbrauchers bei Lebensmitteln setzt voraus, dass deren **Qualität** erkennbar ist. Eine objektive und verbrauchergerechte Information ist zudem unverzichtbar, um mit höherer Qualität auch einen angemessenen Marktpreis zu erzielen. Mit der Schaffung des Bio-Siegels für Produkte des ökologischen Landbaus konnte hier ein erster wichtiger Schritt getan werden. Verbraucher können schnell und eindeutig erkennen, welche Biolebensmittel nach den kontrollierten Standards der EG-Öko-Verordnung erzeugt wurden. Auf Initiative der Bundesregierung wurden auch für konventionell erzeugte Produkte die Weichen für eine glaubwürdige und transparente Qualitätssicherung über alle Stufen der Produktionskette durch die Gründung der „Qualität und Sicherheit GmbH., (QS) sowie die Einführung des QS-Prüfzeichens gestellt.

Zur Verbesserung der Markttransparenz und Stärkung des selbstbestimmten Verbraucherverhaltens beabsichtigt die Bundesregierung ein **Verbraucherinformationsgesetz** zu erlassen.

2. Die **gesundheitliche Unbedenklichkeit** ist unabdingbare Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln. Maßnahmen zu deren Sicherstellung beginnen bereits im Vorleistungsbereich. Der Bund hat gemeinsam mit den Ländern ein Kontrollprogramm mit verbindlichen Vorgaben für eine ziel- und risikoorientierte Futtermittelüberwachung, besonders hinsichtlich verbraucher- und tiergesundheitsrelevanter Kriterien, erarbeitet. Im deutschen Futtermittelrecht wurde zudem die Voraussetzung für die freiwillige Anwendung der offenen Deklaration bei Mischfuttermitteln im Vorgriff auf eine zu erwartende EU-Regelung geschaffen. Darüber hinaus wurde von der Normenkommission des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft eine Positivliste für Futtermittel erstellt. Auf dem Weg, den Ausstieg aus der Verwendung antibiotischer Leistungsförderer als Futtermittelzusatzstoffe so schnell wie möglich zu vollziehen, konnte die Bundesregierung mit den Verbänden bereits den Verzicht der Verwendung dieser Stoffe in Standardfuttermitteln vereinbaren. Mit der Einführung des Bestandsbuches muss der Tierhalter jede Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln eintragen. Dies hilft ihm, die vorgeschriebenen Wartezeiten einzuhalten.

Im Umgang mit der **Grünen Gentechnik** sind Chancen und Risiken sorgfältig abzuwägen. Die Bundesregierung führt deshalb einen gesellschaftlichen Diskurs über die verantwortbaren Potenziale der Grünen Gentechnik durch. Mit der Vorlage der Verordnungsvorschläge zur Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln hat die KOM auf die in der Vergangenheit immer wieder von den Mitgliedstaaten geforderte ergänzende Regelung in diesem Bereich reagiert.

3. Die Neuorientierung der Agrarpolitik beinhaltet auch die Hinwendung zu **tieregerechteren Haltungformen**. Mit den neuen Bestimmungen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung konnten entscheidende Verbesserungen für die Legehennenhaltung in Deutschland erreicht werden. Legehennen dürfen künftig grundsätzlich nur noch unter tieregerechten Bedingungen, wie sie bereits in Boden-, Volieren- und Freilandhaltung erfüllt sind, gehalten werden. Gleichzeitig sollen mit dem beabsichtigten Bundesprogramm „Tiergerechte Haltungsverfahren,“ Investitionen baulicher und technischer Art zur Verbesserung der Haltungsverfahren bei Legehennen gefördert werden.

Für die Schweinehaltung hat der Agrarministerrat ebenfalls verbesserte tierschutzrechtliche Bestimmungen beschlossen, die demnächst in deutsches Recht übernommen werden sollen. Auf EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung weiterhin für eine Verbesserung der

Haltungsbedingungen von Tieren sowie eine deutliche Verkürzung der Höchsttransportzeiten für Schlachttiere und die Streichung der Exporterstattungen für Schlachtrinder ein.

4. Der **ökologische Landbau** entspricht heute schon weitgehend den Kriterien einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landbewirtschaftung und wird deshalb von der Bundesregierung in besonderer Weise gefördert. Im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes,, (GAK) für das Jahr 2002 werden die zur Förderung ökologischer Verfahren gewährten Flächenprämien deutlich angehoben. Für die Jahre 2002 und 2003 wird ein Bundesprogramm „Ökolandbau,, aufgelegt, dessen Fördermaßnahmen gezielt dort ansetzen sollen, wo durch das Schließen von „Förderlücken,, effizient Wachstum angeschoben werden kann. Zum einheitlichen und effizienten Vollzug der EG-Öko-Verordnung wird die Bundesregierung voraussichtlich im Februar 2002 den Entwurf eines Öko-Landbau-Gesetzes verabschieden. Gleichzeitig setzt sich die Bundesregierung für eine Anpassung der EG-Öko-Verordnung an neuere Entwicklungen ein. Zu diesem Zweck wurde die KOM in einem Memorandum aufgefordert, die EU-weiten Vorschriften zum Ökolandbau weiterzuentwickeln.

Von dem Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe,, und dem „Markteinführungsprogramm Nachwachsende Rohstoffe,, sollen Impulse für eine stärkere Verwendung **nachwachsender Rohstoffe** für stoffliche und energetische Zwecke ausgehen.

Eine nachhaltige und naturnahe **Waldbewirtschaftung** wird von der Bundesregierung in vielfältiger Weise gefördert. So wird u. a. die Zertifizierung von Holz und Holzprodukten als wichtiges Instrument zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung unterstützt.

Bei der anstehenden Überprüfung der Gemeinsamen **Fischereipolitik** setzt sich die Bundesregierung für eine nachhaltige, ökologisch ausgerichtete Fischerei, die Einführung eines Umweltzeichens für Fischereiprodukte und den Abbau der Überkapazitäten bei den Flotten ein.

5. Der Sicherstellung des **Umwelt- und Ressourcenschutzes** wird von der Bundesregierung eine hohe Bedeutung beigemessen. Zu den wichtigsten umweltpolitischen Vorhaben gehört dabei neben der Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie insbesondere die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes. Ziel des Gesetzes ist es, die Grundlage für einen modernen, zukunftsweisenden Naturschutz zu schaffen; gleichzeitig wird damit die eingeleitete Neuausrichtung der Agrarpolitik unterstützt. Mit der Umsetzung der EG-Richtlinien über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und über die Umweltverträglichkeitsprüfung in nationales Recht sowie der Anpassung der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft wird ein wichtiger Beitrag zur Beschränkung der Emissionen – auch aus der Landwirtschaft – geleistet.

6. Die Bundesregierung richtet auch ihre **Politik zur Entwicklung der ländlichen Räume** verstärkt an den Prinzipien der Nachhaltigkeit aus. Dabei verfolgt sie einen integrierten Ansatz, der alle Bereiche der ländlichen Wirtschaft mit einschließt. Ein wesentlicher Anstoß zur Förderung einer nachhaltigen und Sektor übergreifenden Entwicklung der ländlichen Räume wurde durch den Wettbewerb „Regionen aktiv – Land gestaltet Zukunft,, gegeben. Die Förderung verschiedener Einkommensalternativen und die im Rahmen der „Arbeitsmarktpolitischen Initiative für die Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Raum,, durchgeführten Projekte schaffen eine Grundlage zur Sicherung und Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen.

Das wichtigste nationale förderpolitische Gestaltungsinstrument zur integrierten ländlichen Entwicklung ist die **GAK**. Sie bietet daher in besonderem Maße die Chance, die angestrebte

Neuausrichtung der Agrarpolitik zu verwirklichen. Die vom Bund-Länder-Planungsausschuss „Agrarstruktur und Küstenschutz“, (PLANAK) beschlossenen Änderungen sehen die stärkere Ausrichtung der GAK auf die Förderziele umwelt-, natur- und tiergerechte Qualitätsproduktion, markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung sowie ökologischer Landbau vor. Diese Förderpolitik fügt sich schlüssig in die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ein. Der Deutsche Bundestag hat im Dezember 2001 das Gesetz zur Einführung der Modulation in Deutschland ab dem Jahr 2003 verabschiedet. Dabei sollen die durch Kürzung der Direktzahlungen einbehaltenen EU-Mittel für eine Verstärkung der Maßnahmen der ländlichen Entwicklung und zur Förderung besonders umweltgerechter und nachhaltiger Produktionsverfahren eingesetzt werden. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

In der **Steuerpolitik** wurden mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts wichtige Erleichterungen bei Umstrukturierungen mittelständischer Unternehmen beschlossen. Dies spielt für die zahlreichen Kooperationen in der Land- und Forstwirtschaft eine große Rolle. Die bisherigen Regelungen zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes für Zwecke der Erbschaft- und Grunderwerbsteuer wurden um fünf Jahre verlängert. Mit der rückwirkenden Absenkung des Agrardieselsatzes von 0,57 DM/l (rd. 0,29 €l) auf 0,50 DM/l (rd. 0,26 €l) zum 1. Januar 2001 konnte eine wichtige Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden. Im Gartenbau wird in den Jahren 2001 und 2002 eine Steuervergünstigung auf Heizstoffe gewährt.

7. Wegen der besonderen Sicherungsbedürfnisse landwirtschaftlicher Unternehmer tritt die Bundesregierung für die Beibehaltung eines eigenständigen **agrarsozialen Sicherungssystems** ein. Um auf tiefgreifende ökonomische und soziale Veränderungen reagieren zu können, bedarf es allerdings einer ständigen Weiterentwicklung dieses Systems. Die mit dem Gesetz zur Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verabschiedeten Maßnahmen zur Verschlinkung der Organisationsstrukturen, zum Ausschöpfen von Wirtschaftlichkeitsreserven und zum sparsamen Umgang mit Bundesmitteln schaffen die Voraussetzungen, um die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf längere Dauer zu stabilisieren.

Durch eine Reihe von Gesetzen wurde das Alterssicherungssystem in Deutschland reformiert. Als wesentliches Element der Altersversorgung wurde dabei die kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeführt. Alle wesentlichen gesetzlichen Neuerungen wurden wirkungsgleich – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des agrarsozialen Systems – auch auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

8. Die Neuorientierung der Verbraucher-, Ernährungs- und Agrarpolitik sowie die Neuorganisation und veränderte Aufgabenstellung des BMVEL machten auch eine Änderung der Ziele der **Ressortforschung** erforderlich. Ergänzende Forschungsaufträge sollen 2002 schwerpunktmäßig die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Produkt- und Prozessqualität sowie Umweltverträglichkeit abdecken.

9. Als Folge der schwierigen Marktlage bei **Rindfleisch** wurden zusätzlich zu den marktstützenden Maßnahmen Änderungen der Gemeinsamen Marktordnung Rindfleisch beschlossen. Durch Änderungen des Prämiensystems wurden dabei Anreize zur Extensivierung bzw. Drosselung der Produktion geschaffen. Deutschland wird auch weiterhin von der Möglichkeit der Aufhebung der 90-Tiere-Grenze Gebrauch machen, diese Aufhebung aber an Umwelt- und Beschäftigungsaspekte binden.

Die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) **Zucker** wurde unter Abschaffung des Lagerkostensystems und einer Quotenkürzung bis zum 30. Juni 2006 verlängert. Spätestens mit Beginn des Jahres 2003 ist eine neuerliche Überprüfung der GMO Zucker vorgesehen.

10. Im Laufe des Jahres 2001 wurden die **Beitrittsverhandlungen** im Kapitel Landwirtschaft auch mit der Slowakei, Lettland, Litauen und Malta eröffnet. Mit entsprechend vorbereiteten Beitrittsländern könnten erste Abschlüsse der Beitrittsverhandlungen noch im Jahr 2002 und Beitritte ab 2004 möglich sein.

Auf der 4. **WTO**-Ministerkonferenz in Doha konnten sich die WTO-Mitgliedstaaten auf den Beginn einer neuen, umfassenden Handelsrunde einigen. Die Gesamtverhandlungen sollen bis zum 1. Januar 2005 abgeschlossen werden. Im Agrarteil wurden die Vorgaben des Verhandlungsmandats aus dem WTO-Agrarübereinkommen präzisiert, ohne dabei Verhandlungsergebnisse vorwegzunehmen. Im April 2001 gelang es, auf EU- und WTO-Ebene einen Kompromiss über das EU-Einfuhrregime für Bananen zu erzielen.